universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Instruktion zur Ausführung der Vermessungen mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters

Österreich / Finanzministerium

Wien, 1907

urn:nbn:at:at-ubi:2-72

Univ.-Bibliothek Innsbruck
T 150924

INSTRUKTION

FÜR

MESZTISCHAUFNAHMEN.

INSTRUKTION

ZUR AUSFÜHRUNG DER

VERMESSUNGEN MIT ANWENDUNG DES MESZTISCHES

BEHUFS HERSTELLUNG NEUER PLÄNE FÜR DIE ZWECKE DES

GRUNDSTEUERKATASTERS.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. FINANZMINISTERIUM.



WIEN 1907.

VERLAG DES K. K. LITHOGRAPHISCHEN INSTITUTES DES GRUNDSTEUERKATASTERS.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung der österr. Katastralvermessung.

	Paragraph	Seite
I. Josephinische Vermessung	—	1—8
II. Stabiler Kataster:		
A. Vorgeschichte	—	9—12
B. Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817	—	12—14
C. Organisation des Vermessungsdienstes:		
1. In administrativer Beziehung	—	15—16
2. In technischer Beziehung:		
a) Oberste technische Leitung	—	16
b) Trigonometrische Triangulierung:		
α) Organisation	—	17
β) Feldarbeiten	—	17—18
γ) Kalkularbeiten	—	18
c) Lithographisches Institut	—	18—19
d) Detailvermessung in den einzelnen Ländern	—	19
D. Vermessungsinstruktionen	—	19—20
E. Instrumente:		
a) Trigonometrische Triangulierung	—	20
b) Graphische Triangulierung	—	20
c) Detailaufnahme	—	20
F. Dauer und Ergebnisse der Katastralvermessung	—	20—21
G. Archive	—	21
H. Reklamationen	—	21—22
I. Evidenzhaltung	—	22
K. Grundsteuerregelung	—	22—23
L. Schlußbemerkungen	—	23—24
Zusammenstellung der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung	—	25

Verfahren bei Ausführung von Vermessungen mit Anwendung des Meßtisches.

I. Teil.

Feldarbeiten.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Leitende Behörden	1	27
2. Einleitung von Neuvermessungen	2—3	27
3. Neuaufnahme ganzer Gemeindegebiete, oder von Grundkomplexen über 500 *ha*	4	27—28
4. Neuaufnahmen von Gebieten über 50 bis 500 *ha*	5	28
5. Neuaufnahmen von Gebieten bis 50 *ha*	6	28
6. Ausführende Organe	7	28
7. Instruktionen	8	29

	Paragraph	Seite
Abschnitt II.		
Behelfe und Vorbereitungen für die Ausführung von Neuvermessungen	9—12	29—30
Abschnitt III.		
Die Katastralvermessung im allgemeinen.		
1. Zweck der Katastralvermessung	13—14	30
2. Grundlage der Katastralvermessung	15—16	30—31
3. Koordinatensysteme	17	31—32
4. Maßverhältnis	18	33
5. Einteilung, Dimensionen und Bezeichnung der Aufnahmssektionen:		
A. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880	19	33—35
B. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2500	19	35—37
6. Reduktion der auf die Koordinatenachsen (Meridian und Perpendikel) bezogenen Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahmssektionen	20	38
7. Abweichung der Richtung der östlichen oder westlichen Randlinien der Katastersektionen von der Nord - Süd - Richtung (Meridiankonvergenz)	21	38—39
8. Gegenseitige Lage der Katastersektionen an den Ländergrenzen	22	39
Abschnitt IV.		
Detailvermessung.		
A. Zweck der Detailvermessung; darauf basierte Parzellenausscheidung.		
1. Zweck	23	39
2. Steuerpflicht der Grundstücke	24—25	40
3. Kulturgattungen	26	40—41
4. Gegenstände der Vermessung	27	41
5. Bestehende Gemeindegrenzen	28—29	42—44
6. Neu entstandene Gemeindegrenzen	30	44
7. Ausscheidung der Parzellen:		
a) Im allgemeinen	31—41	45—48
b) Kommunikationen	42—52	48 - 49
c) Gewässer	53—61	49—51
d) Gebäude	62—66	51
e) Fortifikationen	67	52
B. Besitzverhältnisse.		
1. Im allgemeinen	68, 69	52—53
2. Grundbesitzer	70	53—55
C. Auspflockung der Parzellen	71—73	55—59
D. Feldskizzen	74—83	60—64
E. Vermessung ganzer Gemeindegebiete und größerer Grundkomplexe.		
1. Allgemeine Bestimmungen	84—91	65—67
2. Meßinstrumente, Meßrequisiten und Signale	92—94	68
3. Trigonometrische Triangulierung und Polygonisierung	95—99	69
4. Detailtriangulierung:		
1. Wahl der Standorte	100—101	69—71
2. Bestimmung der Punkte	102—103	71—73

	Paragraph	Seite
5. Parzellenaufnahme	104	73
A. Aufnahme durch Rayon und Schnitt, oder Rayon und Maß	105	73—74
B. Aufnahme durch Traversieren	106	75—76
C. Stationierung und Polygonisierung	107	76
Stationierungen mit dem Meßtische und Benützung der Bussole (Springstandmethode)	108—110	76—78
Stationierung mittels Rayonganges	111	78
Stationierung mit dem Bussoleninstrumente	112	78
Polygonisierung	113	78
1. Polygonisierung mit Benützung von Winkelinstrumenten	114	79
2. Polygonisierung mittels Bussoleninstrumentes	114	79
D. Aufnahme von geschlossenen Ortschaften	115	79—80
6. Auszug der Parzellengrenzen	116	80
7. Sektions- und Gemeindegrenzanstoß	117	80
a) Sektionsanstoß	118	80—82
b) Gemeindegrenzanstoß	119—123	82—85
F. Indikationsskizzen	124—131	85—87
G. Numerierung der Aufnahmsblätter	132	87
H. Nachweisung des Fortschrittes der Vermessungsarbeiten	133	87—88
I. Prüfung der Vermessungsarbeiten.		
I. Im allgemeinen	134—136	88
II. Im besonderen:		
A. Prüfung der Auspflockung und der Feldskizze	137	88—89
B. Prüfung der Detailvermessung	138	89
a) Revision der Triangulierung	139	89
b) Revision der Parzellenaufnahme	140—142	90—91
C. Prüfung der Meßinstrumente und der Meßrequisiten	143	91
D. Fortschritte der Arbeiten	144	91—92
K. Reambulierung	145	92

II. Teil.

Kanzleiarbeiten.

Abschnitt I.

Numerierung der Parzellen.

	Paragraph	Seite
A. Im allgemeinen	146—149	93
B. Numerierung der Parzellen unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Bezeichnungen	150—151	93—96
C. Neunumerierung der Parzellen	152—153	96—97

Abschnitt II.

Vergleichung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.

A. Im allgemeinen	154	97
B. Verfassung der Zusammenstellung im Falle einer Neunumerierung der Parzellen	155—156	98—99
C. Verfassung der Zusammenstellung im Falle der Belassung der bisherigen Parzellenbezeichnungen	157	99

Abschnitt III.

Flächeninhaltsberechnung.

	Paragraph	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	158—159	100
B. Gruppen(Kontroll)berechnung.		
1. Anordnung der Berechnungsgruppen	160	101
2. Ausführung der Gruppenberechnung	161	101—103
C. Parzellen(Einzel)berechnung . . .	162—164	103—107

Abschnitt IV.

Ausfertigung der Mappenblätter . .	165	107
1. Reinigung der Mappenblätter . . .	166	107
2. Adjustierung der Mappenblätter . .	167	107—108
3. Numerierung der Parzellen . . .	168	108
4. Auszeichnung der Mappenblätter . .	169	108
A. Bezeichnung der Kulturgattungen und der darzustellenden Objekte .	170	108
B. Charakterisierung der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen	171	109
C. Darstellung der wahren Nord-Südrichtung in den Mappen	172	109—110
5. Beschreibung der Mappenblätter . .	173	110—111
6. Aufbewahrung der Mappenblätter . .	174	111

Abschnitt V.

Sonstige schriftliche Ausarbeitungen.

I. Das Parzellenprotokoll.		
A. Im allgemeinen	175	112
B. Verfassung des Parzellenprotokolles	176	112—113
II. Die Klassenzusammenstellung . . .	177—179	114
III. Die Grundbesitzbögen.		
A. Im allgemeinen	180	115
B. Ausfertigung der Grundbesitzbögen	181	115—117

Abschnitt VI.

Nachweisung und Prüfung der Kanzleiarbeiten, Übergabe des Operates.

I. Arbeitsnachweisung	182	118
II. Prüfung der Kanzleiarbeiten	183—185	118—119
III. Schlußkollationierung	186	119—120
. Übergabe des Operates	187	120

Beilagen.

	Paragraph	Seite
1. Koordinatensysteme der österr. Katastralvermessung	17	122
2. Darstellung der Nord-Süd-Linie in den Katastersektionen	21	123—126
3. Vergleichung einer Grenzdarstellung zwischen einzelnen Ländern	22	127
4. Überdeckte Gewässer und Wasserleitungen	58 u. 61	128
5. Feldskizze im Maßverhältnisse 1 : 2500	76 u. 83	128
6. „ „ „ 1 : 1250	76 u. 83	129
7. Der große Abschiebeapparat, dessen Einrichtung, Prüfung und Anwendung	85 u. 102	129—131
8. Berechnung des Orientierungsrayons	102	132—134
9. Ermittlung des Bussolen-Orientierungsrayons behufs Orientierung des Meßtisches	102	135
10. Verfahren zur verhältnismäßigen Verteilung der Anschlußdifferenzen beim Stationieren mit dem Meßtische	109—112	136
11. Ausgleichung eines Bussolenzuges	114	137—140
12. Schriftenmuster	126	140
13. Zeichenmuster	126	140
14. Anordnung des Titels und Zusammenfalten der Indikationsskizzen	126	141
15. Titel zur Indikationsskizze	126	141
16. Numerierung der Mappenblätter	132	142
17. Arbeitsnachweisung (Feldarbeiten)	133	143—145
18. Revisions-Journal (Feldarbeiten)	136	147—149
19. Gegenstände der Revision (Feldarbeiten)	137	151
20. Numerierung der Parzellen bei eingetretenen Änderungen in der Gestalt und Zahl derselben	151	152
21. Vormerkung über die Numerierung der Parzellen in neu gebildeten Gemeinden	151	153
22. Parzellierungs-Croquis	153	154
23 A. Vergleichende Zusammenstellung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande — Neunumerierung der Parzellen	155	155—168
23 B. Vergleichende Zusammenstellung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande — Beibehaltung der Parzellenbezeichnungen	157	169—176
24. Auszug aus dem Grundbuche	156	177—179
25. Croquis über die Lage der Berechnungsgruppen	160	180—181
26. Andeutungen hinsichtlich der Verwandlung von Flächen innerhalb der Netzquadrate	161	182—184
27. Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen	162	185—202
28. Parzellenweise Zusammenstellung der Flächeninhalte	164	203—204
29. u. 30. Mappenblätter	165	204
31. Mappenschild	174	204
32. Parzellenprotokoll	175	205—208
33. Klassenzusammenstellung	177	209—211
34. Summarische Wiederholung zur Klassenzusammenstellung	178	212—214
35 u. 36. Grundbesitzbögen	180	215—221
37. Summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen	181	222
38. Verzeichnis der Grundbesitzer	181	223
39. Alphabetisches Verzeichnis der Grundbesitzer	181	224
40. Arbeitsnachweisung (Kanzleiarbeiten)	182	225—228
41. Gegenstände der Revision (Kanzleiarbeiten)	185	229

Tabellen.

I. Reduktion der Koordinaten auf die Sektion (1 : 2880)	20	233—241
II. Reduktion der Koordinaten auf die Sektion (1 : 2500)	20	243—245
III. Konstruktion der Sektionslinien des Systems 1 : 2500 in Mappen des Systems 1 : 2880	20	247
IV. Umwandlung der Wiener Klafter in Meter	20	249—254
V. Fehlergrenzen für doppelt gemessene Strecken	137	255

	Paragraph	Seite
VI a. Zulässige Anschlußdifferenzen für Stationszüge mit Meßtisch und Bussole	109	257
VI b. Zulässige Anschlußdifferenzen für Stationszüge mit Meßtisch ohne Bussole (Rayongang)	111	257
VI c. Zulässige Anschlußdifferenzen für Polygonisierungen mit Winkelmeßinstrumenten	114	258
VI d. Zulässige Anschlußdifferenzen für Polygonisierungen mit Bussoleninstrumenten	114	258
VII. Fehlergrenze für doppelt berechnete Flächen	158	259—261
VIII. Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges	161	262—264

Abkürzung.

Z. d. G. u. V. 1904. Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung 1904.

Berichtigungen.

Seite	39,	§	22, Punkt 1	. . . . .	Zeile	3	von oben	statt	ba sert	lies:	basiert
„	57,	„	72, Fußnote **)	. . . .	„	4	„ „	„	ol cher	„	solcher
„	63,	„	80, Punkt 4 *c)*	. . . . .	„	2	„ „	„	öffentlicher . . .	„	öffentlichen
„	81,	„	118, „ 6	. . . . .	„	8	„ „	„	ss	„	SS
„	97,	„	152, „ 5	. . . . .	„	4	„ unten	„	au	„	auf
„	104,	„	162, „ 2	. . . . .	„	2	„ „	„	$500 \times 5 = 2500\ m^2$ mit $28\ m^2$	„	$500 \times 10 = 5000\ m^2$ mit $40\ m^2$
„	114,	„	177, Fußnote	. . . . .				„	Z. A. G. u. V. . .	„	Z. d. G. u. V.
„	129,	Tabelle,	Kopfaufschrift	. . .	Kol.	2 u. 3	. .	„	verjüngtem . . .	„	verjüngten
„	136,	„	Differenz	. . . . .	„	2 u. 6	. .	„	0·04	„	0·004

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung der österr. Katastralvermessung.

I. Josephinische Vermessung.

1.

Die Verteilung der Grundsteuer war in den erbländischen Provinzen bis zur Zeit der Regierung Joseph II. eine sehr ungleichmäßige.

Erst dieser Monarch faßte den Entschluß, daß in allen Ländern der Monarchie eine gleiche Grundsteuerverteilung nach einem gleichen Bemessungsmaßstabe festgesetzt und die Grundsteuer nach Maßgabe der Größe und des Ertrages der einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Besitzer, bemessen werden solle.

Die Grundlage der Josephinischen Steuer-Regulierung bildet das kaiserliche Patent vom 20. April 1785, dasselbe lautet:

„Nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder „zwischen den deutschen Erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den „einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, „unsicher, und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben wir als Vater und Verwalter „der uns von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu „einem solchen Steuerfusse zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen „Beitrags, der zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse noch unentbehrlich ist, jede „Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, „den er besitzet, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem „Lande aber von aller Last befreyet bleibe.

„Diesem zufolge verordnen wir:

§. 1.

„Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der „Ennß, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska sogleich die hiezu erfor- „derlichen Vorbereitungen zustandgebracht werden, nämlich:

„a) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und „Realitäten,

„b) Die Bestimmung des Körner-Erträgnisses nach Fruchtbarkeit der „Gründe.“

§. 2.

„In der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung unserer wohl- „thätigen Absicht alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem damit „verknüpften allgemeinen Besten beitragen werde, wollen wir es bey Erhebung der

„Anzahl der Gründe und ihres Ertrags vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der „Grundbesitzer ankommen lassen. Um aber ungetreuen Fatenten alle Gelegenheit zu „unrichtigen Angaben zu benehmen, wird diesem eigenen Bekenntnisse der Grund- „besitzer eine genaue Kontrole an die Seite gestellet.“

§. 3.

„Die Aufzeichnung und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe und Reali- „täten, und weiters die Bestimmung des Ertrágnisses nach der Fruchtbarkeit dieser „Gründe haben unter der Leitung der Orts-Obrigkeiten oder Jurisdizenten, oder der „von ihnen hiezu ernannten Stellvertreter und Beamten, in Gegenwart eines Ausschusses „von 6. das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst wählen wird, „nach Vorschrift der am Ende angehängten Belehrung zu geschehen.“

„Die Orts-Obrigkeiten, oder Jurisdizenten, ihre Stellvertreter und Beamten „werden von der für dieses Geschäft in einem jeden Kreise aufgestellten aus einem „Kreis-Kommissár, einem Oeconom, und einem Ingenieur bestehenden Unter-Kom- „mission die náhere Erklárung praktisch erhalten, nach welcher sie zum würklichen „Anfange der Operation, das ist, zur Ausmessung der Gründe und Erhebung ihres „Ertrágnisses schreiten können.“

„Da die erstgenannte Unterkommission über die Operation die beständige „Aufsicht zu führen hat, so werden alle Orts-Obrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stell- „vertreter und Beamten, wie auch sámtliche Gemeinden an Dieselbe angewiesen, alles „dasjenige, was in diesem Geschäfte von ihr angeordnet wird, pünktlich zu befolgen.“

§. 4.

„Die in den Kreisen aufgestellten Unterkommissionen ihrerseits empfangen die „Befehle von einer eigenen in jedem Lande errichteten Oberkommission, die dem „Geschäfte in der ganzen Provinz vorstehen, und über die Erfüllung unserer am „Eingange erklárten Absicht genau wachen wird.“

§. 5.

„Die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, „ist zu wichtig, als daß wir irgend einer unnützen Verzögerung, oder Saumseligkeit „Raum lassen könnten.“

„Wir befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten und Jurisdizenten, welchen die „Leitung der Grundausmessung und Bestimmung des Körner-Ertrágnißes obliegt, „ihre Operationen nach Möglichkeit zu beschleunigen, die Ausmessung in diesem „Sommer und Herbste zu betreiben, und bis Ende October zustand zu bringen, über- „haupt aber eine solche Thátigkeit zu bezeigen, damit wider unsere bessere Erwartung „die Unterkommission, die nach und nach sich auf allen Dominien einfinden wird, „oder die Oberkommission des Landes, die in jedem Kreise an verschiedenen Orten „die erforderliche Lokalnachforschung ebenfalls vornehmen wird, keinen gegründeten „Anlaß finde, zu Beschleunigung und Vollendung des Geschäftes auf Unkósten der „saumseligen Orts-Obrigkeit, oder des Jurisdizenten, eigene Beamte anzustellen, als „wozu wir beide nóthigenfalls vollkommen berechtigen.“

„Es werden daher die Orts-Obrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, „Beamten und Gemeinden, sobald sie von der im Kreise aufgestellten Unterkommission „die erforderliche Belehrung erhalten haben, sogleich mit der Aufzeichnung und Aus- „messung der Gründe, und Erhebung ihres Kórnerertrágnisses den Anfang zu machen, „und damit, bis sie mit allen zu den ihnen untergeordneten Gemeinden gehórigen „Gründen fertig sind, ununterbrochen fortzufahren haben.“

§. 6.

„Die Bekenntnisse der Obrigkeiten, oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten „sollen in Gegenwart der Gemeinde, oder ihres Ausschusses, die Bekenntnisse der „Unterthanen aber öffentlich, in Beiseyn des Richters und des Gemeindeausschusses „abgelegt werden."

§. 7.

„Damit Niemand in Besorgniß zu stehen habe, von seinen Gründen ein auf- „richtiges und genaues Bekenntniß zu geben, sehen wir hiemit alle Strafen nach, die „bey der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verschweigungen der Gründe und ihres „Ertrágnisses festgesetzet worden waren; und wollen, daß kein Grundbesitzer darüber „im mindesten angefochten werde, wenn gegenwärtig Gründe hervorkommen, die bis- „her unentdeckt geblieben, und nicht in Steueranschlag gebracht worden sind."

§. 8.

„Dagegen erklären und verordnen wir, daß, wenn einmal die neuen Bekennt- „nisse abgegeben und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatirt „worden, soferne sie nach der Hand entdecket werden sollten, als ein ganz verlassenes, „Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher demjenigen, der hievon entweder „bey der Unterkommission des Kreises, bey der im Lande bestellten Oberkommission, „oder auch bey uns selbst, oder unseren Stellen die Anzeige macht, unentgeltlich und „erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind. Falls aber der Anzeiger unbekannt „bleiben will, soll das verschwiegene von ihm angezeigte Grundstück an den Meist- „bietenden verkauft, und der daraus gelöste Geldbetrag demselben mit Verschweigung „seines Namens verabfolget werden."

§. 9.

„Jede andere Art von Betrug, und was immer für Mittel, die zu Hintergehung „der richtigen Ausmessung, oder Fatirung, sey es von Obrigkeiten, Beamten, „Ingenieurs, Geschwornen, Ausschußmännern, oder einzelnen Grundbesitzern ange- „wendet werden möchten, wird ohne Nachsicht nach Verhältniß der Uebertretung mit „Strafe beleget, und der Strafbetrag dem Anzeiger zugesprochen, der Namen desselben „aber verschwiegen werden."

§. 10.

„Endlich verordnen wir, daß die zustandgebrachte Fassionen, wenn sie von der „Orts-Obrigkeit, Jurisdizenten, ihrem Stellvertreter, oder Beamten berichtiget und „unterschrieben worden sind, zu jedermanns Einsicht beständig bey dem Richter, oder „Pfarrer niedergeleget werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein „Besitzer den anderen kontroliren könne."

„Jedem muß nothwendig daran liegen, der Richtigkeit, der Maaß und Fatirung „seiner Nachbarn nachzusehen, weil bey der Steuer-Untertheilung er die Verschwie- „genen, oder zu gering Fatirten zum Theil zu übertragen hätte."

„Das nämliche ist von Gemeinden gegen benachbarte Gemeinden erforderlich, „weil sonst eine der anderen ihre rechtmässige Anlagen zuwälzen würde."

„Uebrigens haben wir gegründete Ursache zu glauben, daß jedermann dieser „unserer heilsamen Verfügung, die nur das allgemeine Beste zur Absicht hat, sich mit „patriotischem Theilnehmenden Eifer unterziehen, und sich selbst vor dem Nachtheile „zu hüten wissen werde, den die Nichtbefolgung unausbleiblich über ihn bringen „würde."

„Gegeben in unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20ten Tag des „Monats April im siebenzehnhundert fünf und achtzigsten, unserer Regierung der „römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im fünften Jahre.

Joseph."

2.

Die Aufzeichnung und Ausmessung der einzelnen Objekte erfolgte nach Gemeinden, deren Grenzen vorher genau bestimmt und beschrieben wurden und erstreckte sich auf alle ertragsfähigen Grundstücke, welche nach ihrer topographischen Lage beschrieben, fortlaufend numeriert und nach Gruppen in Plätze, Hauptfelder oder Fluren, welche mit Namen zu bezeichnen waren, eingeteilt wurden.

Von der Vermessung waren sohin ausgenommen die ertragslosen Grundstücke, und zwar die Post- und Kommerzialstraßen, wie auch andere allgemeine Wege, die Flüsse und Bäche, unbrauchbare Gestätten und taubes Gestein.

Hinsichtlich der Häuser wurde zwar eine Aufschreibung vorgenommen, die bezüglichen Grundflächen sind jedoch einer Vermessung nicht unterzogen worden.

Die Ausführung der Vermessung geschah:

a) Durch die Ortsobrigkeiten (Richter und Geschworene), welche vorher durch Ingenieure praktisch instruiert wurden, in Gegenwart und unter Mitwirkung der Grundbesitzer, hinsichtlich jener Grundstücke von nicht zu großem Umfange, deren Konfiguration eine regelmäßige war, oder eine Zerlegung in regelmäßige Figuren zuließ.

Die auf diese Weise vermessenen Grundstücke wurden in der Regel in Plänen nicht zur Darstellung gebracht.

b) Durch beeidete Ingenieure, hinsichtlich der umfangreichen Grundkomplexe, insbesondere der Waldungen und der im steilen Gebirge liegenden größeren Parzellen.

Die Ergebnisse solcher Vermessungen wurden in Plänen zur Darstellung gebracht.

3.

Die Vermessungsinstruktion oder die
„Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu voll-
„ziehen sey“
war eine sehr einfache und ebenso einfach waren die Hilfsmittel, welche bei der Vermessung zur Verfügung gestanden sind.

Der § 6 der gedachten Belehrung besagt hierüber folgendes:

„Die zur Ausmessung nothwendigen Werkzeuge sind:
„1tens Eine hölzerne Wiener Klafter,
„2tens Eine Meßkette, oder Meßstrick oder Leinel,
„3tens Zween Pflöcke zur Spannung des Meßstrickes oder Strickspflöcke,
„4tens Sechs oder acht gerade Stangen,
„5tens Zehn hölzerne Nägel, und
„6tens Papier, Dinte, Bleystifte und Linial.“

Mit Hilfe dieser Werkzeuge wurden die zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Längen jedes einzelnen Grundstückes, je nachdem dasselbe ein Dreieck, Rechteck oder Trapez war, oder in mehrere solche einfache Figuren zerlegt werden konnte, nach dem Klaftermaße gemessen.

Bei krummlinigen Grenzen wurde eine Ausgleichung der krummlinigen Begrenzungen durch eine Mittellinie vorgenommen.

Der § 20 der Belehrung enthält hierüber folgendes:

„Diese Linie muß die Krümmungen so durchlaufen, daß die Theile der „Krümmungen, welche linkerhand der Mittellinie fallen, im Grunde beiläufig eben-„soviel, als die Theile der Krümmungen betragen, welche ihr rechter Hand bleiben.

Bei der Messung der Linien im geneigten Terrain wurde die horizontale Projektion derselben stufenweise gemessen. In dieser Beziehung enthält der § 23 der Belehrung folgende Bemerkung:

„Diese Art der stufenweisen Ausmessung gereicht zum Vortheile des Besitzers; „denn wenn schief hinauf nach den Einbiegungen gemessen werden sollte, würde in „der Berechnung ein falscher und weit größerer Inhalt des Grundstückes heraus- „kommen, als er an sich wirklich ist.“

Überhaupt enthält die Belehrung über das Messen mit dem 10 Klafter langen Meßstrick, über das Ausstecken gerader Linien im freien und verwachsenen Terrain sehr klare, durch Zeichnungen erläuterte Bestimmungen.

Sogar auf die Rektifikation des Meßstrickes ist nicht vergessen worden; diesfalls wird im § 8 der Belehrung folgendes angeordnet:

„Noch eines ist anzumerken: weil der Strick, wenn er auch mit Oel, oder Wagen- „schmier getränkt ist, durch die Nässe doch um etwas kürzer wird, so ist es gut, bevor „man seine Länge bestimmt, etliche Knoten in denselben zu machen. Findet man den „Strick nach der Zeit gekürzt, so löset man 1 oder auch 2 Knoten auf, wodurch derselbe „immer seine gehörige Länge erhalten kann, sowie man im Gegentheile ihn verkürzen „kann, wenn man in selben einen Knoten macht, oder durch einen schon gemachten „Knoten ein Hölzlein, oder einen Stift durchsteckt.“

4.

Bezüglich der Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke enthält die Belehrung durch Zeichnungen erläuterte Beispiele über die Berechnung der Flächeninhalte von recht- oder schiefwinkeligen Parallelogrammen, Trapezen, unregelmäßig geformten Grundstücken durch Zerlegung in regelmäßige Figuren sowie von krummlinig begrenzten Riemenparzellen u. a. m.

Die Flächeninhalte waren nach Joch und Quadratklafter auszuweisen.

Bezüglich der Reduktion der Quadratklafter in Joche bestimmen sowohl der § 28 der Belehrung für die Ausmessung als auch der § 23 der Belehrung für die Ortsobrigkeiten, daß das Joch zu 1584 Quadratklafter zu rechnen sei.

Gleichwohl wurde in den Beispielen, welche in den diesen Belehrungen beigegebenen Tabellen enthalten sind, sowie in allen Operaten der Josephinischen Vermessung das Joch zu 1600 Quadratklafter angenommen, ohne daß ein Grund für diese Abänderung angegeben wurde.

Über diesen Widerspruch gibt ein Bericht des galizischen Genie- und Navigationsdirektors Abbé Liesganig*) Aufschluß, welchen derselbe unter dem 12. Jänner 1785 an die Steuerregulierungs-Hofkommission in Angelegenheit der Ausmessung der Grundstücke gerichtet hat und in welchem er auch um die Entscheidung mehrerer in seinem Berichte vom 11. Dezember 1784 berührter Fragen bittet.

Die letzteren betrafen unter anderen die Benützung landesüblicher Maße bei der Ausmessung der Grundstücke, dann das Grundmaß, welches bei der Flächeninhaltsberechnung der Grundstücke anzunehmen wäre.

In letzter Beziehung bemerkt Liesganig:

„Gleichermassen wäre die endliche Entscheidung zu geben, ob es bey dem in der „vormaligen Urbarial-Ausmessungs-Vorschrift angenommenen Satz zu verbleiben habe

---

*) Der Jesuitenpater Josef Liesganig, geboren zu Graz 1719, gestorben zu Lemberg 1799, hat im Auftrage der Regierung die Basis bei Wiener-Neustadt gemessen und in Verbindung mit derselben eine Dreieckskette zwischen Brünn und Warasdin zum Zwecke einer Gradmessung im Wiener Meridian trigonometrisch bestimmt.

Näheres hierüber in dem Werke: Dimensio Graduum Meridiani Vienensis et Hungarici. Vienne 1770.

„kraft dessen auf ein Joch oder 3 Metzen Aussaat, anstatt 1600 nur 1584 □ Klafter „gerechnet werden sollen? und ob einer Fläche von 528 □ Klaftern, oder von der „Aussaat eines Metzen der eben nicht schickliche Nahmen Grundstrecke beyzulegen „sei? Unterzeichneter ist weder für eines noch das andere geneigt; und scheinet ihm, „es wäre weit einfacher, klärer, bestimmter, wenn man sagte: 1000 □ Klafter von „dieser Erträgniß, geben so viel Gulden Steuer; und 1000 □ Klafter von jener Er- „trägniß, so viele; ohne die unbestimmten in der nehmlichen Gegend ungleiche Nahmen „Joch, Tagwerk etc. viel weniger den neuen Namen Grundstrecke zu gebrauchen; „umsomehr, als jetzt den Bauern durch die Ausmessung selbst das Quadratmaß „ihrer Grundstücke, bekannt, und einleichtend wird.“

Über diesen Antrag hat die Steuerregulierungs-Hofkommission unter dem 15. Jänner 1785, Nr. 179, folgende Entscheidung getroffen:

„wird über desselben Anfrage: ob man in Galizien statt der allgemein vorgeschriebenen „Wiener Klafter den dortlands üblichen Maßstab bei der Messung anwenden dürfe? „untereinst die a. Entscheidung eingeholet, und Ihm, Herrn Abbé seiner-Zeit nachge- „tragen werden.

„Es ist hingegen als vollkommen entschieden anzunehmen, daß künftig in allen „k. k. Erblanden, somit auch in Galizien, ein gleiches Grundmaß aller Gattungen „von Realitäten eingeführet, und jeder Flächen-Innhalt von 1600 Quadratklaftern „mit dem Namen, Joch, beleget werden solle.“

Hienach war anfangs als Grundmaß das Joch mit 1584 Quadratklafter, das ist 3 Metzen Aussaat à 528 Quadratklafter in Aussicht genommen.

Dieses Grundmaß wurde nachträglich auf 1600 Quadratklafter abgerundet.

Da die bezügliche Entscheidung der Steuerregulierungs-Hofkommission am 15. Jänner 1785 erfolgte, so scheint es, daß in den dem kaiserlichen Patente vom 20. April 1785 angeschlossenen Belehrungen das früher in Aussicht genommene Ausmaß von 1584 Quadratklafter für ein Joch nur aus Versehen aufgenommen wurde und daß dieses Versehen in den diesen Belehrungen beigefügten Tabellen stillschweigend korrigiert wurde.

Die weitere Frage des Abbé Liesganig, betreffend die Benützung des landesüblichen Maßstabes anstatt der Wiener Klafter bei der Ausmessung der Grundstücke in Galizien ist durch die nachfolgende Allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1785 entschieden worden.

„Ich begnehmige das Einrathen der Commission, jedoch verstehet sich von selbst, „daß in Galizien überall ein gleiches Pohlnisches Maaß angenommen werden müße; „wovon ein ächtes zu dem Ende anhero abgefordert werden muß, damit dessen Ver- „hältniß nach der Wiener Klafter untersuchet und bestimmt werden möge.

Joseph.“

5.

Betreffend die Einteilung der Grundstücke zum Zwecke der Ermittlung ihres Ertrages wurden nur vier Hauptgattungen des nutzbaren Grundes, und zwar: Äcker, Wiesen, Weingärten und Waldungen angenommen. Das Erträgnis der übrigen Kulturgattungen wurde, je nach ihrer Beschaffenheit, auf eines der genannten vier Hauptkulturgattungen reduziert. Hiebei kommt zu bemerken, daß unter die Äcker die Trischfelder und Rottäcker, dann die Teiche, unter die Wiesen die Gärten, Hutweiden und Alpen sowie Gestrüppe eingeteilt wurden.

Die Ergebnisse der Beschreibung der Grundstücke, der Vermessung derselben, dann der Ertragsschätzung wurden in die sogenannte Aufschreibungs-, Abmessungs- und Fassionstabelle eingetragen. In dieser Tabelle war auch die Fläche der einzelnen Grundstücke nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Grundmaßen als

Joch, Viertel, Tagwerk, Metzen, Strich, Schäfel, Korez, Pflug, Campi etc. nach Angabe der Grundbesitzer ersichtlich zu machen. (Beilage A.) Beilage A.

Auf Grund der Fassionstabellen wurden für die einzelnen Gemeinden und Länder Summarien verfaßt.

6.

Die Josephinische Vermessung wurde, einschließlich der damit verbundenen Grundertragsschätzung, in vier Jahren zu Ende geführt; nach den Ergebnissen derselben betrug die Gesamtfläche der ertragsfähigen Grundstücke 36,035.262 Joch 331 □Klafter oder rund 207.370 km^2.

Die Raschheit, mit welcher die Josephinische Vermessung und Ertragsschätzung der Grundstücke durchgeführt wurde, hatte, wie nicht anders möglich, bedeutende Mängel zur Folge. Dieser Umstand, sowie die Fehlerhaftigkeit des Hauptprinzipes des Josephinischen Grundsteuersystems, nach welcher der Bruttoertrag zum Maßstabe der Besteuerung zu dienen hatte, wodurch Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung herbeigeführt wurden, ließen die Wünsche nach einer Abänderung des Steuersystems immer lauter werden, so daß der Nachfolger Josephs, Kaiser Leopold II., sich bei seinem Regierungsantritte veranlaßt sah, die Josephinische Steuerregelung aufzuheben und zum größten Teile die früheren Steuersysteme, mit ihnen aber auch die diesen Systemen anhaftenden Übelstände wieder herzustellen. Diesen Übelständen wurde erst durch die unter Kaiser Franz I. erfolgte Einführung des stabilen Katasters abgeholfen.

Bezüglich der dem Josephinischen Steuerregelungssysteme anhaftenden Mängel enthält das vom Kaiser Franz I. an den Grafen Wurmser gerichtete Allerhöchste Kabinetsschreiben, d. d. Herkules-Bäder, 3. Oktober 1817, in Betreff des Antrages der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission wegen Einführung eines auf Grundlage der Josephinischen Steuerregelung basierten Grundsteuerprovisoriums folgendes:

„Dagegen findet die angetragene Einführung eines — auf die Resultate der „Josephinischen Steuer Regulirung basirten — Grundsteuer Provisoriums nicht Statt, „weil die Unverläßlichkeit der Josephinischen Angaben über Flächenmaaß, Erträgniß „und Ertragswerth allgemein anerkannt ist, und sich durch die seitdem eingetrettenen „Geldverhältnisse noch vermehrt hat; — und weil überhaupt das Josephinum auf der „Besteuerung des Brutto Ertrags, sonach auf einem — dem Grundprinzipe des „vorhabenden stabilen Sistems gerade entgegengesetzten Grundsatze beruht.“

Gemeinde Zbraßlau.

Nr. der topographischen Ordnung	Name des Grundbesitzers und des Grundstückes. Nro. des Hauses.	Benennung des dermaligen Grundmaßes	Anzahl	Ausmessung durch die Bauern Klafter in die Länge	Ausmessung durch die Bauern Klafter in die Breite	Ausmessung durch die Ingenieurs Klafter	Äcker Betrag an Jochen	Äcker Betrag an □Klafter	Äcker Körnererträgniß Metzen Waitzen	Korn	Gerste	Haber	Wiesen Betrag an Jochen	□Klafter	Heu Zentner	Grumet Zentner	Weingärten Betrag an Jochen	□Klafter	Wein Eimer	Waldungen Betrag an Jochen	□Klafter	Holz Klafter hartes	weiches
1	Peter Grundner am Schwarzfeld neben dem Kreuz Nro. 1	Metzen	25	165	80	.	8	400	125	.	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Anton Ramsauer am Langfeld nächst dem Kirchhof Nro. 4 .	Joch	1	100	16	.	1	.	.	21	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Johann Rauer am Mooß nächst dem Anton Ramsauer Nro. 7	Tagwerck	1	65	25	.	.	.	.	.	.	.	1	25	20	10	.	.	.	.	.	.	.
4	Josef Postelbauer am Steinrigel nächst dem Gemeinwald Nro. 78	Viertel	1	40	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	800	15	.	.	.	.
5	Herrschaft Altbrünn Nonnenwald	Metzen	200	.	.	110.790	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69	390	24	45
	Summe..	.	.	370	141	110.790	9	400	125	21	125	24	1	25	20	10	.	800	15	69	390	24	45
	Ganze Aernte in 2 Jahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	295 Metzen												
	Aernte auf 1 Jahr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	147½ Metzen												
	Durchschnitt auf ein Joch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16 Korn												
	Und auf einen Metzen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5⅓ Korn												

Richtig befunden.
Kaiserl. königl. Kreiskommission.

N. N.
Oberamtmann.

N. N. Richter im Namen der ganzen Gemeinde.
N. N. Geschworner.
N. N. Geschworner.

II. Stabiler Kataster.

A. Vorgeschichte.

1.

Mit den Allerhöchsten Kabinettsbefehlen vom 2. August und 28. Oktober 1806 wurde die Vereinigte Hofkanzlei angewiesen, ein gleichförmiges System der Grundsteuer in Bearbeitung zu nehmen. Man gelangte jedoch zur Überzeugung, daß ein so umfassender, so viele Vorbereitungen und so große Arbeiten erfordernder Gegenstand, verwebt mit der kurrenten Geschäftsführung der Hofkanzlei, nicht gedeihen könne; es erfolgte daher durch das nachstehende Allerhöchste Kabinettsschreiben vom 21. August 1810 die Aufstellung einer Grundsteuerregulierungs-Hofkommission.

„Lieber Graf Wurmser! Da es Mir sehr daran liegt, daß ein zweckmässiges „System zur Verbesserung des Grundsteuerwesens in Meinen gesammten deutschen „Erbländern, sobald es die Wichtigkeit und der weite Umfang des Gegenstandes nur „immer gestattet, zu Stand gebracht werde, so habe ich zu diesem Ende eine eigene, „selbstständige Hof-Commission aufzustellen, und Ihnen im Vertrauen auf Ihre stets „bewiesene Einsicht, und Thätigkeit, und in der darauf gegründeten Voraussetzung, „daß Sie Sich dieses für den Staat höchst interessante Geschäft mit rastlosem Eifer „werden angelegen seyn lassen, die Leitung, und das Präsidium dieser Commission „anzuvertrauen befunden."

Der weitere Inhalt des Kabinettsschreibens betrifft die Grundzüge für die Organisation und die Aufgaben der Kommission, sowie den Auftrag an den Grafen Wurmser, diesfalls seine Anträge zu erstatten.

Durch die mittlerweile eingetretenen Kriegsereignisse erlitten die Arbeiten der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission eine Unterbrechung und es konnten die Verhandlungen erst im Jahre 1815 wieder aufgenommen werden. Das Ergebnis derselben war die Einführung des stabilen Katasters durch das kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1817.

Von den gedachten, dem Patente vorangegangenen Verhandlungen mögen hier jene, welche die Vermessung betreffen, besprochen werden.

2.

Noch vor der Entscheidung der Hauptfrage, ob zum Behufe des stabilen Grundsteuerkatasters eine allgemeine ökonomische Vermessung und Mappierung eingeleitet werden solle, stellte die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission in ihrem Vortrage, 6. Juli 1816, Nr. 2106, an Seine Majestät die Bitte:

„Daß Allerhöchstdieselben gestatten wollen, auch noch während dem Zuge der „Verhandlungen über die Hauptfrage schon vorläufig nach dem Antrage des Hofkriegs„rathes die Vorberathungen und weiteren Deliberazionen über das Detail einstweilen „beginnen zu dürfen, damit, wenn es sich um einen kleinen praktischen Versuch „handelte, dieser noch bei zulässiger Jahreszeit gemacht, und dieser Gegenstand — „dessen Beschleunigung Eurer Majestät Finanzminister insbesondere so sehr wünscht — „soviel möglich vorbereitet werden könne, ohne der definitiven Schlußfassung über die „Hauptfrage selbst im mindesten vorzugreifen".

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1816 wurde dieser Antrag genehmigt.

Es wurden nunmehr Verhandlungen mit dem Generalquartiermeisterstabe gepflogen, deren Ergebnis im Vortrage der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 25. Jänner 1817 Nr. 2432 zum Ausdrucke gelangt.

In diesem Vortrage wird bemerkt:

„daß es sich vor Allem darum handle: die in der militärischen Aufnahme schon „bestimmten Dreiecke der ersten und zweyten Ordnung, deren Seiten eine Länge von „14 bis 24.000 Klaftern, und von 4 bis 8000 Klaftern haben, in kleinere in der Art „aufzulösen, daß man erst für jede Quadratmeile 3 mit dem Theodoliten trigonometrisch, „und dann noch 57 mit dem Meßtische bestimmte Punkte erhält; für die Bestimmung „und Auftragung der ersten wurde der Maaßstab von 1 zu 14.400 oder das doppelte „Militär-Maß, für die Bestimmung und Auftragung der letzteren aber der Maaßstab „von 1 zu 2800) oder das 10fache militär-Maaß gewählet: so daß das n: ö: Joch „in der Natur, auf der Karte in dem Flächenraume eines □ Zolles bildlich dargestellt „wird."*

„Sobald die Details-Triangulirung zu Stande gebracht, und nach den Resultaten „derselben, auf jedem Tischblatte vorläufig 3 Punkte bestimmt sind, wird zur Details- „aufnahme der einzelnen Grundstücke in der Art geschritten, daß der Flächenraum „den jedes Tischblatt enthält, nach den Parcellen, deren Darstellung der Kataster „fordert, ausgefüllt, und das Bild nach der Natur vor Augen gestellt wird."

„Es werden dabey die Grenzen der Fluren und Gemeinden, der Bezirke, Kreise „und Provinzen eingezeichnet: so daß man aus den im großen Maaßstabe aufge- „nommenen Sekzionen Gemeinde Mappen, und chorographische Karten im verengten „Maaßstabe ausheben kann." —

„Bevor jedoch nach diesen Hauptumrissen die Details-Vorschriften der aller- „höchsten Genehmigung Eurer Majestät mit Beruhigung unterzogen werden können: „ist es — wie diese treugehorsamste Hof-Commission bereits in ihrem allerunter- „thänigsten Vortrage vom 6. July v: J: bemerkte — erforderlich, eine Probe vorzu- „nehmen, um sich von der praktischen Anwendbarkeit der aufgefaßten Ansichten, und „Modalitäten der Ausführung, zu überzeugen, auf die etwa vorkommenden Anstände „und die Mittel zu ihrer Beseitigung aufmerksam zu werden, und die volle Beruhigung „zu erhalten, daß ein Plan von diesem Umfange, und von so großer Wichtigkeit in „seinen Folgen, bey den Mitteln die zur Durchführung proponirt werden, und bey dem „Verfahren das man einschlägt, auch gelingen müsse."

*„Für diesen Versuch ist nach vorläufiger Berathung mit dem General Quartier- „meister Stabe eine □ Meile in der Gegend von Wien, welche Eure Majestät aus der „dem nebenverwahrten Protocolle angeschlossenen Militär-Karte zu entnehmen geruhen „gewählt worden." **)*

„Diese treugehorsamste Hof-Commission erbittet sich daher die allerhöchste „Genehmigung in dieser Gegend, welche sich zu dem Versuche ganz besonders dadurch „eignet, weil Gebirg, Thal und Fläche, dann alle Gattungen der Benützungsart, große „Ortschaften, Straße, Kanäle u: s: w: in solche fallen — die Probe vornehmen zu „dürfen."

„Sie kann mit dem Eintritte des Frühjahres beginnen, bis Ende Juli in Beziehung „auf die Vermessung geendet seyn, man kann darauf gleich den Versuch der Schätzung „folgen lassen, und die Resultate beider Operazionen würden dann ein anschauliches „Bild des proponirten allgemein gleichförmigen stabilen Katasters darstellen."

Hierauf folgte folgende Allerhöchste Entschließung:

„Ich genehmige den Antrag der Grundsteuer-Regulirungs Hofkommission; und „ist dieser resolvirte Vortrag Meinem Hofkriegsrathe wegen der Bestimmung der er- „forderlichen Offiziere mitzutheilen, und darauf zu wachen, daß alle nicht nothwendige „Auslagen bei dieser Operazion vermieden werden."

„Wien, den 17t. Hornung 817.

Franz m. p."

**) Soll 2880 heißen.*

***) Umgebung von Mödling.*

3.

Wenn man bedenkt, daß der damals als mustergültig angenommenen Katastralvermessung in Lombardo-Venetien eine trigonometrische Triangulierung nicht zu Grunde lag, sondern daß für jedes einzeln zu vermessende Gemeindegebiet eine eigene Basis gemessen und eine eigene Orientierung ermittelt wurde, so daß ein kartographischer Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Vermessung hinsichtlich der einzelnen Gemeindegebiete nicht bestand, so bedeutet die Sanktion der Anträge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, wonach die in Aussicht genommene Probevermessung im Rahmen einer trigonometrischen Triangulierung auszuführen sei, einen großen wissenschaftlichen Fortschritt.

Aber ungeachtet dieses Umstandes und des Gelingens der im Sommer 1817 bei Mödling in Niederösterreich ausgeführten Probevermessung wurde, wie die folgenden Darlegungen zeigen, das Prinzip, die Katastralvermessung auf Grund einer trigonometrischen Triangulierung auszuführen, nicht so ohneweiters angenommen.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1816 wurde nämlich die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission beauftragt, nach erfolgter Sanktionierung der von dieser Kommission in Antrag gebrachten Grundsätze zur Aufstellung eines allgemeinen stabilen Steuer-Systems, dieses System zuerst in dem Küstenlande einzuführen, daß jedoch gleich dermal der Vorschlag zu erstatten ist, ob nicht für jeden Fall schon gegenwärtig mit der Vermessung der Gründe begonnen und hiezu diejenigen Ingenieure und Zeichner ganz oder zum Teil verwendet werden können, welche nun in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die Vermessung der Gründe noch in diesem Jahre vollendet sein wird, entbehrlich sein werden.

Mit Rücksicht auf die besprochenen Mängel, welche der Vermessung im lombardisch-venetianischen Königreiche anhaften, sah sich die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Generalquartiermeisterstabe in dem Vortrage vom 27. Februar 1817, Nr. 2493, zu dem Antrage veranlaßt, daß die ökonomische Vermessung im Küstenlande auf Grund einer trigonometrischen Triangulierung vorgenommen werde, da dieser Vorgang den Grundsätzen entspreche, welche für die Ausführung der Vermessung aufgestellt wurden und weil bei diesem Vorgange die Katastralvermessung mit der militärischen Aufnahme leicht in Verbindung gebracht werden könne.

Noch mehr zum Ausdrucke gelangte die Notwendigkeit der Triangulierung als Vorarbeit für die Vermessung in dem Vortrage der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 27. März 1817, Nr. 2555, mit welcher die Bewilligung zur Vornahme der Triangulierung im Küstenlande neuerdings erbeten wurde.

Die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission bemerkt diesfalls:

„Zugleich findet sich diese treugehorsamste Hofkommission verpflichtet: die aller-
„höchste Aufmerksamkeit Eurer Majestät neuerdings darauf zu lenken, daß wenn
„Allerhöchstdieselben den großen Entschluß fassen, die ökonomische Aufnahme und
„Mappirung im Umfange der ganzen Monarchie ins Werk zu setzen, und hiezu die
„Zeit, die Kösten, und die Arbeit, welche zum Gelingen dieses Werks erfordert werden,
„aufzuwenden, es von höchster Wichtigkeit ist, den Plan vom Großen ins Detail durch-
„zuführen, um sich eines vollkommen befriedigenden Ausgangs des Unternehmens zu
„versichern, und alle Vortheile zu erreichen, die ein Werk dieser Art nicht blos für die
„Umlegung der Grundsteuer, sondern für alle wichtigeren Zweige der öffentlichen
„Administrazion in einem agrikolen Staate, verbürget.

„Frankreich hat bei seinem Unternehmen zur Katastral Einrichtung ein belehren-
„des Beyspiel gegeben, wie gefährlich es ist, Ersparungen an Zeit, und Auslagen, dem
„sicheren Gange vorzuziehen, es hat Millionen, und mehrere Jahre auf eine dann

„nutzlos gefundene Arbeit gewendet, und die sachverständigen Männer erkennen auch „noch dermal in dem endlich gefaßten Plan der allgemeinen Details-Aufnahme, das „Gebrechen, daß nicht vom Ganzen ins Detail gearbeitet: sondern das umgekehrte „Verfahren eingeschlagen, und dadurch der Detailsarbeit die sicherste und schleunigste „Kontrolle entzogen worden ist.

„Bayern hat diese Erfahrung benützet, und ist auf dem Wege mit Ruhe und „Beharrlichkeit ein Werk zu Stande zu bringen, dem sich von allen ähnlichen „wirklich bestehenden Einrichtungen, in Beziehung auf die Vermessung, keines an die „Seite stellen kann."

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1817 wurden die Vorschläge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission genehmigt und es wurde hiedurch die hochwichtige Entscheidung getroffen, daß die Katastralvermessung auf Grund einer ihr vorausgehenden trigonometrischen Triangulierung ausgeführt werde.

B. Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817.

Das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 bildet die Grundlage des stabilen Katasters.

Dasselbe lautet:

„In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer „nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, „Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir „nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm „abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen Deutschen und Italieni- „schen) Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes „System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichts- „puncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des „Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß „der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste „Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.*

Wir befehlen demnach:

„§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und „jene von Gebäuden.

„§. 2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: „alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten „Producte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

„§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der „Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction „abwerfen kann, wenn sie in solcher benützet würde, und der Zins, den das Gebäude „selbst trägt oder zu tragen vermag.

„§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

„§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgnis, welches der „Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen „Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren „gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeinde- „üblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der „Producte in Abschlag gebracht worden sind.

---

*) Das gleichzeitig für das damalige „Lombardisch-Venezianische Königreich" kundgemachte kais. Patent weicht in einzelnen Punkten von dem nachstehenden Texte ab. Diese Abweichung betrifft die auf die Einleitung der Katastral-Vermessung bezüglichen Bestimmungen der §§ 8, 9 und 15, welche für das genannte Königreich keine Anwendung zu finden hatten, weil die französische Katastral-Vermessung daselbst schon abgeschlossen war. (Siehe auch Absatz 3 der Fußnote zu § 18 auf Seite 33).

„§. 6. Bey den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, „und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde „gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnismäßigen Abschlag Rücksicht genommen, „und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

„§. 7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im „Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

„§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch „geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen.

„§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, „in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene „Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, „der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, „und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

„§. 10. Die Schätzung werden eigene mit den Local- und ökonomischen Ver- „hältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der „practischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit „erprobte Commissäre vornehmen.

„§. 11. Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen „und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, „nähmlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in „dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des „Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung „und jeder Classe derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der „gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende „mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich „der nothwendige Cultursaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag „als reiner Ertrag erübrige.

„§. 12. Der für ein bestimmtes Flächemaß jeder Cultursgattung und jeder „Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff „wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im „Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; „nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung der Classe, die es betrifft, mit „Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.

„§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Aus- „mittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die „Schätzung genommen.

„§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht „auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte „vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität „hypothecirt seyn. Capitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth- und „Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der „Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtiget.

„§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, „erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene „detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, durch eigene „Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

„§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer „nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbe- „nommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, „untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung „gebracht werden.

„§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Recla-
„mationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich,
„nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe
„der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District,
„jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des
„ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden
„gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

„§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person
„des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der
„Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den
„wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres
„Umfanges gestellt werden.

„§. 19. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grund-
„steuer für immer zerstören, nähmlich: bey Wegschwemmungen, Versenkungen von
„Grundstücken, bey Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung
„desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

„§. 20. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung
„unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden
„zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

„§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nähm-
„lich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht
„auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur
„Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.

„§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der
„Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:
„a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden
„können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse
„und Kanäle;
„b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;
„c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler".

„§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen
„dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst
„beschleunigt, und die zu Gebothe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

„§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfs-
„arbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer
„Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir
„dieselbe Länderweise vornehmen.

„§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die
„Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer
„zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die
„Ausführung übertragen wird.

„§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Aus-
„führung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung
„in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermahl im Ganzen
„angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der
„neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen
„aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen
„das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten
„December im Eintausend Achthundert und siebzehnten, Unserer Regierung im sechs
„und zwanzigsten Jahre.

Franz m. p."

C. Organisation des Vermessungsdienstes.

1. In administrativer Beziehung.

1818 bis 1827.

Die oberste Leitung der Katastralvermessung war der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission beziehungsweise dem Vermessungsdepartement dieser Kommission übertragen.

In jeder Provinz wurde die Oberleitung der Katastralvermessung durch die „Grundsteuer-Provinzialkommission“ besorgt, welcher die „Steuerregelungs-Kreiskommissionen“ untergeordnet waren.

1827 bis 1848.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1827 wurde die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission als selbständige Hofkommission aufgelöst und hatte an deren Stelle die Vereinigte Hofkanzlei zu treten.

Provinzialkommissionen bestanden damals in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Österreich ob der Enns, Niederösterreich, Steiermark, Illyrien und im Küstenlande.

In Dalmatien vertrat ihre Stelle eine Kreiskommission, in den Provinzen des lombardisch-venezianischen Königreiches die zu Mailand aufgestellte Giunta.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1827 wurden — mit Ausnahme der Giunta im lombardisch-venezianischen Königreiche und der Provinzialkommission in Niederösterreich — die Provinzialkommissionen in den übrigen Provinzen aufgelassen und die Geschäfte derselben an die Länderstellen übertragen.

In Konsequenz dieser Maßnahme wurden auch die Kreiskommissionen aufgelöst.

1848 bis 1850.

Mit der Organisierung der im Jahre 1848 eingesetzten Ministerien sind die bisher bei der vereinigten Hofkanzlei behandelten Agenden des Grundsteuerkatasters an das Finanzministerium übergegangen, und es wurde die Fortsetzung der Katastraloperationen mit der obersten Leitung der Verwaltung der direkten Besteuerung in einer Geschäftsabteilung vereinigt.

Als aber mit den Allerhöchsten Patenten vom 20. und 31. Oktober 1849 die Einführung des stabilen Katasters in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, der Wojwodina und im Temescher Banate verfügt, und bis zur endgültigen Aufstellung desselben ein auf richtigen Grundsätzen beruhendes Provisorium für die Grund- und Häuserbesteuerung angeordnet wurde, erfuhren die Katastraloperationen eine enorme Ausdehnung und es ergab sich die Notwendigkeit, für die Behandlung der Agenden des Grundsteuerkatasters eine eigene leitende Behörde zu bestellen.

1850 bis 1865.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. März 1850 wurde daher die Errichtung einer „Generaldirektion des Grundsteuerkatasters“, welche eine eigene Sektion des Finanzministeriums zu bilden hatte, angeordnet.

Die Tätigkeit dieser Generaldirektion dauerte bis Ende Oktober 1864.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober 1864 genehmigten neuen Geschäftseinteilung des Finanzministeriums wurden nämlich die Angelegenheiten sämtlicher direkten Steuern, sohin auch jene des Grundsteuerkatasters, einer eigenen Sektion des Finanzministeriums, welche den Namen „Generaldirektion der direkten Steuern“ zu führen hatte, übertragen.

Nicht ganz ein Jahr, nur bis Ende Juli 1865, währte die Wirksamkeit der Generaldirektion der direkten Steuern. Mit Allerhöchster Entschließung vom

29. Juli 1865 wurde nämlich die frühere organische Einteilung und Gliederung des Finanzministeriums bezüglich der Leitung aufgehoben und die Agenden des Grundsteuerkatasters wurden der neukreierten „Sektion für den Verwaltungsdienst“ zugewiesen.

Die Benennung „Generaldirektion der direkten Steuern“ hörte auf und seit dieser Zeit werden die Agenden des Grundsteuerkatasters gleich jenen der anderen Ressorts des Finanzministeriums behandelt.

2. In technischer Beziehung.

a) Oberste technische Leitung.

Wie bereits bemerkt wurde, bestand bei der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission ein eigenes Vermessungsdepartement, welchem die oberste Leitung der technischen Arbeiten der Katastralvermessung oblag.

Dieses Departement gliederte sich in zwei Abteilungen mit je einem höheren Stabsoffizier*) an der Spitze, und zwar:

1. Die Abteilung für die Agenden der trigonometrischen Triangulierung und des lithographischen Institutes und

2. die Abteilung für die Agenden der Detailvermessung.

Als im Jahre 1827 die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission aufgelöst wurde und an deren Stelle die vereinigte Hofkanzlei trat, wurde für die oberste Leitung der technischen Arbeiten eine Zentral-Vermessungsdirektion errichtet. Die frühere Zweiteilung der technischen Agenden wurde beibehalten.

Infolge der im Jahre 1831 mit Rücksicht auf die damaligen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates eingetretene Sistierung der Katastralvermessung (Allerhöchste Entschließung vom 19. Februar 1831) wurde die Zentral-Vermessungsdirektion aufgelassen. Von einer Wiedererrichtung derselben wurde auch abgesehen, als auf Grund der A. h. Entschließung vom 5. März 1833 die Vermessungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

Gleichzeitig trat auch eine Vereinigung der Geschäftsbehandlung beider Vermessungszweige ein und wurde hieran auch nichts geändert, als im Jahre 1835 die Zentral-Vermessungsdirektion wieder errichtet wurde.

Der weitere im Laufe der Jahre eingetretene Wechsel in der obersten Leitung der Katastralvermessung blieb bis zum Jahre 1857 ohne Einfluß auf die Einrichtung, wonach die oberste Leitung der technischen Arbeiten durch einen höheren Stabsoffizier besorgt wurde.

Infolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1857 trat abermals eine Trennung in der Geschäftsbehandlung der beiden Vermessungszweige (Detailvermessung und trigonometrische Triangulierung) ein. Das Departement für die Agenden der Detailvermessung blieb nach wie vor unter der Leitung eines höheren Stabsoffiziers, wogegen zur obersten Leitung der trigonometrischen Triangulierung ein Beamter aus dem Zivilstande berufen wurde.

Mit der im Jahre 1860 erfolgten Ernennung des Oberstlieutenant Pechmann des Militär-Ingenieur-Geographen-Corps zum Vermessungsreferenten hörte diese Trennung wieder auf.

Der Genannte war als Oberst der letzte Vermessungsreferent aus dem Militärstande. Nach dessen im Jahre 1866 erfolgter Enthebung ging die Oberleitung der technischen Arbeiten an Zivilbeamte über.

---

*) Die ersten Referenten waren die Oberste des General-Quartiermeister-Stabes von Fallon und Freiherr von Rothkirch, ersterer für die trigonometrische Triangulierung, letzterer für die Detailvermessung.

b) Trigonometrische Triangulierung.

α) Organisation.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April 1818 wurde zur Durchführung der trigonometrischen Triangulierung und der damit verbundenen Berechnungsarbeiten das Triangulierungs- und Kalkulbureau errichtet.

Die Arbeiten des Bureaus zerfielen:

a) in trigonometrische Triangulierungen am Felde mit den darauffolgenden winterlichen Ausarbeitungen und

b) in die Kalkularbeiten.

Das Bureau führte den Titel „Unter-Direktion der Triangulierungs- und des Kalkulbureaus". Die technische Leitung desselben besorgte ein höherer Stabsoffizier als Unterdirektor, welcher dem Vermessungsreferenten untergeordnet war.

Vom Jahre 1851 angefangen wurde die Leitung des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, ohne Beihilfe eines eigenen Unterdirektors, vom Vermessungsreferenten, beziehungsweise von dem für die Agenden der trigonometrischen Triangulierung zeitweilig bestellten Referenten *) der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters besorgt.

Aus Anlaß der im Jahre 1861 stattgefundenen Reorganisation des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, wonach die Triangulierungen am Felde, sowie die Kalkularbeiten ein einheitliches Personal (Trigonometer und Trigonometeradjunkten) zu besorgen hatte, wurde die Unterdirektion des Triangulierungs- und Kalkulbureaus in eine Direktion umgewandelt, deren oberste Leitung dem Vermessungsreferenten oblag.

β) Feldarbeiten.

Die Grundlage der trigonometrischen Katastertriangulierung bildete das große Netz der k. k. Militärtriangulierung.

Die eigentliche Katastertriangulierung, welche die Aufgabe hatte, in jeder Quadratmeile drei Punkte als Basis für die graphische Triangulierung trigonometrisch zu bestimmen, wurde vom Anbeginn (1817) bis zum Jahre 1840 ausschließlich durch Trigonometer aus dem Militärstande ausgeführt.

Im Jahre 1841 war bereits eine von den in Galizien operierenden Triangulierungsabteilungen von einem Trigonometer aus dem Zivilstande geleitet.

Vom Jahre 1845 an standen bei der trigonometrischen Katastertriangulierung nur mehr Trigonometer aus dem Zivilstande in Verwendung. Die trigonometrische Katastertriangulierung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wurde im Jahre 1858 zu Ende geführt. Im ganzen wurden 12.589 Punkte sowohl nach ihrer Horizontal- als Höhenlage trigonometrisch bestimmt. (Siehe Beilage B, Kol. 8.) Beilage B.

Eine Stabilisierung der trigonometrisch bestimmten Punkte beziehungsweise eine dauernde Bezeichnung derselben durch Markierungssteine wurde in den Jahren 1845 bis 1862 in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien, Bukowina und Tirol durchgeführt. (Beilage B, Kol. 9 und 10.)

In den Jahren 1867 bis 1869 fand eine Reambulierung des trigonometrischen Netzes im ganzen Küstenlande und in einem großen Teile der Ländergebiete von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain statt. Bei diesem Anlasse wurden nicht nur die alten Triangulierungspunkte aufgesucht, sondern auch eine große Anzahl neuer Punkte trigonometrisch bestimmt, wodurch die

*) 1857 bis 1860 war, wie bereits bemerkt, bei der Generaldirektion die trigonometrische Triangulierung der Gegenstand eines selbständigen Referates.

Anzahl der Triangulierungspunkte in diesen Ländern eine bedeutende Vermehrung erfuhr. (Beilage B, Kol. 11 und 12.)

Seit dieser Zeit wurden trigonometrische Triangulierungen nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die Grundlagen für die Neuvermessung einzelner Gemeindegebiete zu beschaffen.

γ) Kalkularbeiten.

Zu Beginn der Katastraltriangulierung (1817) wurden die trigonometrischen Berechnungen von den mit der Triangulierung betrauten Trigonometern ausgeführt.

Nach der Errichtung des Triangulierungs- und Kalkulbureaus (1818) wurden für die trigonometrischen Berechnungen eigene Kalkulatoren bestellt. Anfangs wurden hiezu nur Offiziere verwendet, im Laufe der Zeit jedoch wurden auch Kalkulatoren aus dem Zivilstande angestellt, bis schließlich nur Zivilkalkulatoren diese Berechnungen besorgten.

Die technische Leitung und Überwachung der Kalkularbeiten oblag bis 1851 dem Unterdirektor des Triangulierungs- und Kalkulbureaus.

Als in diesem Jahre der Unterdirektor dieses Bureaus, Oberst Havliczek, zum Vermessungsreferenten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ernannt wurde und in dieser Stellung auch die Leitung des Bureaus behielt, mußte für die unmittelbare Beaufsichtigung und zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Kalkularbeiten Vorsorge getroffen werden.

Der Antrag der Generaldirektion wegen Aufstellung zweier ständiger Revidenten im Triangulierungs- und Kalkulbureau wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1852 genehmigt. Eine dieser Stellen wurde im Jahre 1852, die andere im Jahre 1861 besetzt.

Infolge der im Jahre 1861 eingetretenen Reorganisation des Triangulierungs- und Kalkulbureaus wurden, wie bereits bei der Besprechung der Organisation dieses Bureaus bemerkt wurde, die trigonometrischen Berechnungen nicht mehr von eigenen Kalkulatoren, sondern von den Trigonometern und ihren Adjunkten ausgeführt. Dieser Modus wurde auch fernerhin beibehalten.

Die Ergebnisse der trigonometrischen Triangulierung (Beobachtungs- und Berechnungsprotokolle, dann Topographien) umfassen gegen 600 zum größten Teile starke Großfoliobände, ferner 452 sogenannte Fundamentalblätter, auf welchen die Triangulierungspunkte mit ihren Koordinaten länderweise dargestellt sind.

c) Lithographisches Institut.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Dezember 1818 wurden die Anträge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, betreffend die Organisierung einer lithographischen Anstalt zum Behufe der Katasterarbeiten, genehmigt.

Die oberste Leitung hatte der jeweilige Vermessungsreferent der genannten Kommission als Oberdirektor, unter dessen Leitung ein Direktor die technische und ökonomische Aufsicht zu besorgen hatte.

Die Geschäfte des lithographischen Institutes waren teils technische, teils administrative.

Zu den technischen Agenden gehörten:

a) die Herstellung von Mappenkopien, die Prüfung derselben bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Originalmappen und die Vervielfältigung dieser Kopien auf lithographischem Wege zur Benützung für die Zwecke des Grundsteuerkatasters und zum Verkaufe an Private.

Bis zum Jahre 1861 erfolgte der Druck nach dem allgemein üblichen Verfahren auf gefeuchtetem Papiere, was zur Folge hatte, daß die Mappenabdrücke mit einem großen Papiereingange (2% und darüber) behaftet waren. Im Jahre 1861 wurde nach längeren Versuchen das Trockendruckverfahren

eingeführt, und es zeigen die nach diesem Verfahren hergestellten Mappenabdrücke in Bezug auf ihre Dimensionen nur eine minimale Abweichung von den Originalen;

b) die Ausführung des Steinstiches behufs Herstellung von Drucksorten für die Zwecke der Katastralvermessung.

Vom Beginne der Katastralvermessung bis ungefähr um die Mitte der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurden alle erforderlichen Drucksorten auf lithographischem Wege erzeugt. Aber nur den Steinstich besorgte das lithographische Institut, der Druck wurde in Privatanstalten ausgeführt. Nach und nach trat bei der Herstellung der Drucksorten der Typendruck an Stelle des lithographischen Verfahrens.

Die administrativen Agenden umfaßten:

a) die Beschaffung sämtlicher Lithographie-Utensilien und die Ausbezahlung der Löhne an das Arbeiterpersonal;

b) die Anschaffung der für die Katastralvermessung erforderlichen Meßinstrumente und Requisiten, Zeichen- und Druckpapiere;

c) die Versendung der fertiggestellten Mappenabdrücke samt den Originalen, ferner der angeschafften Instrumente und Papiere an die betreffenden Länderstellen.

Die im vorstehenden dargestellte Geschäftsführung des lithographischen Institutes hat im Laufe der Zeit keine Änderung erfahren.

d) Detailvermessung in den einzelnen Ländern.

Die Oberleitung des Katastralvermessungsgeschäftes in jedem Lande besorgte die „Grundsteuer-Provinzialkommission".

Als Referent im Vermessungsfache fungierte bei dieser Kommission ein Stabsoffizier als „Provinzial-Mappierungsdirektor", dessen Ernennung durch den Kaiser erfolgte.

Der Grundsteuer-Provinzialkommission untergeordnet waren die „Steuerregelungs-Kreiskommissionen". Mit der Leitung der im Kreise auszuführenden Vermessungen war ein Stabsoffizier als Unterdirektor, dessen Ernennung durch die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission erfolgte, betraut.

Dem Mappierungs-Unterdirektor unterstanden die mit der graphischen Triangulierung und der Beschreibung der Gemeindegrenzen betrauten Geometer, ferner die „Mappierungsinspektoren", welch letzteren die Überwachung einer Anzahl, gewöhnlich 15, Vermessungspartien, bestehend aus je einem Geometer und einem Adjunkten, übertragen war. Die Mappierungsinspektoren und Geometer waren zum Teile Offiziere, zum Teile Zivilpersonen.

Die Ernennung der Inspektoren erfolgte über Vorschlag der Grundsteuer-Provinzialkommission durch die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, jene der Geometer und Adjunkten durch die Grundsteuer-Provinzialkommission gegen Anzeige an die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission.

Die im vorstehenden besprochene Organisation des Vermessungsdienstes, sowie der Wirkungskreis der technischen Organe, wie derselbe in der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 dargestellt ist, haben auch bei dem im Laufe der Zeit eingetretenen Wechsel in der obersten Leitung der Katastralvermessung keine wesentliche Änderung erfahren.

D. Vermessungsinstruktionen.

Die älteste Vermessungsinstruktion datiert aus dem Jahre 1818.

Anfangs nur Manuskript, wurde dieselbe im Jahre 1820, nachdem die gemachten Erfahrungen deren Brauchbarkeit erwiesen hatten, in Druck gelegt.

Von dieser Instruktion erschien im Jahre 1824 eine neue umgearbeitete Auflage, welche fortan für alle weiteren Katastralvermessungsarbeiten als Richtschnur gedient hat.

Eine im Jahre 1856 erschienene Vermessungsinstruktion gelangte lediglich bei der Katastralvermessung in Kroatien und einem Teile von Ungarn zur Anwendung.

Dieselbe wurde im Jahre 1865 einer Umarbeitung unterzogen und die aus diesem Jahre stammende Instruktion war fortan für die Durchführung von Neuvermessungen maßgebend.

E. Instrumente.

a) Trigonometrische Triangulierung.

In der ersten Zeit der Katastralvermessung wurden die Theodolite von Reichenbach, dann Utzschneider und Fraunhofer in Bayern bezogen. Es waren dies zwölf- und achtzöllige Repetitionstheodolite und achtzöllige einfache Theodolite.

Später lieferten die Werkstätte des polytechnischen Institutes (Mechaniker Jaworsky und Starke) sowie auch Mechaniker Ertl in München teils acht-, teils neunzöllige Repetitionstheodolite.

Sämtliche Instrumente hatten Noniusablesungen mit der Angabe von teils 4", teils 10".

b) Graphische Triangulierung.

Die Instrumente zur graphischen Triangulierung waren größere Meßtische mit Perspektivdiopter.

Das Meßtischbrett wurde in späterer Zeit durch eine Glasplatte ersetzt. Die Ermittlung der Abstände von den Sektionslinien erfolgte anfangs mittels Maßstablineal und Stangenzirkel, später wurden hiezu geteilte Abschiebeapparate mit einer Noniusangabe von 0·001 Zoll (0·026 Millimeter) verwendet.

c) Detailaufnahme.

Die Ausrüstung eines Geometers bestand aus einem Meßtische (anfangs System Marinoni, später System Krafft), einer Visiervorrichtung (anfangs Handdiopter, später Perspektivdiopter), Bussole, Wasserwage und Meßkette.

Bezüglich der letzteren kann nicht unbemerkt bleiben, daß bis zum Jahre 1820 579 Meßketten von nur acht Klafter Länge in Verwendung waren, welche auf Grund der Verfügung der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 16. Februar 1820, Z. 13239, durch Angliederung von je zwei Klafter auf zehn Klafter verlängert wurden.

Warum man sich der Meßketten von nur acht Klafter Länge bediente, da doch schon zur Zeit der Josephinischen Vermessung Meßstricke und auch Meßketten von 10 Klafter Länge verwendet wurden, erscheint nicht aufgeklärt.

Die mechanischen Hilfsmittel zur Berechnung der Flächeninhalte waren anfangs der Apparat von Fallon, später der Apparat von Posener und schließlich das Fadenplanimeter nach Alder.

Das Planimeter von Horský, dessen Benützung mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. September 1845, Z. 30078, gestattet wurde, fand wenig Verwendung.

F. Dauer und Ergebnisse der Katastralvermessung.

Die Katastralvermessung begann im Jahre 1817 in Niederösterreich und endete in Tirol im Jahre 1861.

Während dieser 45 Jahre wurde die Vermessung vom Jahre 1831 bis 1833 unterbrochen. (Einleitung, Seite 16, a2.)

Die damals im Zuge befindlichen Vermessungen in Böhmen, Mähren und Galizien, ferner die trigonometrische Triangulierung wurden ganz eingestellt und die Lithographierungsarbeiten bedeutend eingeschränkt.

Dagegen wurden die Katastralschätzungen in jenen Ländern, in welchen die Vermessung bereits beendet war, und zwar in Steiermark, Krain fortgesetzt, in Oberösterreich und Kärnten eingeleitet und das Reklamationsgeschäft in Niederösterreich und im Küstenlande im Gange erhalten.

Im Jahre 1833 wurden auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1833 die Katastralvermessungsarbeiten wieder aufgenommen und dauerten dieselben ohne weitere Unterbrechung bis zu ihrem Abschlusse (1861).

Im ganzen wurden die Gebiete von 30.556 Gemeinden mit einem Flächeninhalte von 5214·6 Quadratmeilen (rund 300.000 km^2) mit einem Kostenaufwande von rund 18 Millionen Gulden österr. Währung = 36 Millionen Kronen*) vermessen und erscheinen die Ergebnisse dieser Vermessung auf 164.357 Mappenblättern fast durchgehends im Maßverhältnisse 1 : 2880 (1 Wiener Zoll = 40 Wiener Klafter) zur Darstellung gebracht.**)

In der Zusammenstellung (Beilage B) sind die Ergebnisse der Katastralvermessung länderweise nachgewiesen.

G. Archive.

Zum Zwecke der Aufbewahrung der Operate des Grundsteuerkatasters (Vermessung und Schätzung) wurden in den einzelnen Ländern Provinzialmappenarchive auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Dezember 1822 errichtet. Dem Mappenarchivar oblag außer der Erledigung der Archivsgeschäfte auch die Überwachung der Reklamations- und Evidenzhaltungsarbeiten. (Die zwei folgenden Abschnitte H und J.)

Für die Zentrale wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1833 die Errichtung eines Zentralarchives unter der Leitung eines Zentralarchivars, dem ein Zentralarchivsadjunkt beigegeben war, angeordnet.

Im Zentralmappenarchive werden aufbewahrt:

1. Sämtliche Operate der trigonometrischen Triangulierung;
2. Lithographierte Abdrücke der Katastralmappen sämtlicher Länder;
3. Abschriften, betreffend die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung.

Im Zentralmappenarchive sind auch das Muttermaß der niederösterreichischen Klafter, welche in der Katastralvermessungsoperation das Normalmaß bildet, und die Verhandlungsakten, betreffend die definitive Feststellung und Vergleichung desselben mit dem metrischen Maße aufbewahrt.

H. Reklamationen.

Die Resultate der Vermessung und der Schätzung wurden im Sinne des § 16 des Patentes vom 23. Dezember 1817 zur Kenntnis der Interessenten gebracht, welchen es freistand, dagegen ihre Reklamationen einzubringen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1829 wurden die Grundsätze, nach welchen bei den Reklamationen sowohl gegen die Vermessung als Schätzung vorzugehen war, festgestellt.

---

*) In diesem Betrage sind nicht inbegriffen die Auslagen für die bei der Detailvermessung verwendeten Handlanger und Materialien, welche von den Gemeinden beigestellt wurden, und die Kosten der Reklamation.

**) Die Mappen von Hochgebirgs- und ausgedehnten Waldgemeinden sind im Maßverhältnis 1 : 5760 aufgenommen. In den am linken Isonzo-Ufer gelegenen Gemeinden des Küstenlandes, dann in mehreren Gemeinden von Kärnten und Krain sind noch Mappen der ehemaligen französischen Katastralvermessung im Maßverhältnisse 1 : 2000 im Gebrauche.

Zur Entgegennahme und Untersuchung der Reklamationen gegen die Resultate der Vermessung wurden eigene Geometer bestimmt, welche während der Kanzleiarbeitsperiode in den Mappenarchiven konzentriert wurden, wo sie ihre Ausarbeitungen unter Aufsicht des Mappenarchivars ausführten.

Erst nach der Durchführung des Reklamationsverfahrens wurden die Ergebnisse der Katastralvermessung und Schätzung als Grundlage für die Besteuerung in den einzelnen Ländern — mit Ausnahme von Galizien (bis auf einen Teil des Krakauer Gebietes, wo der stabile Kataster zur Einführung gelangte), dann Bukowina — angenommen.

In Tirol hat eine Reklamation überhaupt nicht stattgefunden.

I. Evidenzhaltung.

Die §§ 18, 19 und 21 des Patentes vom 23. Dezember 1817 enthalten die Bestimmung, daß Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Objektes in Evidenz zu halten sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurden in den Ländern, in welchen der stabile Kataster zur Einführung gelangte, ständige Beamte mit der Führung der Evidenzhaltung unter der Leitung des betreffenden Provinzialmappenarchivars betraut, wobei die mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1833 genehmigte Anleitung als Richtschnur zu dienen hatte.

Die Anzahl der ständigen Evidenzhaltungsbeamten war eine sehr geringe (im ganzen 19); in Schlesien und Salzburg besorgte der Provinzialmappenarchivar neben der Leitung des Archivs auch die Geschäfte der Evidenzhaltung.

Es wurden aber nach Maßgabe des Umfanges der Arbeiten auch andere Geometer zur Durchführung der Evidenzhaltungsarbeiten herangezogen.

K. Grundsteuerregelung.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) und den hiezu erflossenen Novellen wurde eine allgemeine Regelung der Grundsteuer mit Aufrechthaltung des Prinzipes des „Parzellenreinertragskatasters“ angebahnt. Die Reinertragsermittlung geschah durch eine allgemeine, gleichzeitige, neue Katastralschätzung.

Den hiezu berufenen Schätzungskommissionen waren Geometer zugewiesen, welchen es oblag, die seit der Katastralvermessung hinsichtlich der Kulturgattung, dann bezüglich der Person oder des Objektes eingetretenen Veränderungen, insoweit letztere im Wege der Evidenzhaltung wegen unterlassenen Anmeldungen oder sonstigen Ursachen nicht berücksichtigt worden sind, zu erheben, zu untersuchen und in den Vermessungsoperaten durchzuführen.

Aus der im Jahre 1870 erflossenen „Anleitung zur Ausführung der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten“ ist folgendes hervorzuheben:

Als Kulturänderung war anzusehen:

a) Jede veränderte Benützungsart des Grund und Bodens, wodurch ein Grundstück aus einer der im § 16 des bezogenen Gesetzes aufgeführten Kulturgattungen*) in eine andere übergegangen ist und

b) die Einreihung der im stabilen Kataster angenommenen Kulturgattungen**) in eine der nach oberwähnten § 16 aufgestellten. Kulturänderungen, die sich

*) § 26 dieser Instruktion.

**) Die im § 16 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer enthaltenen Bestimmungen über die zu unterscheidenden Kulturgattungen sind wesentlich verschieden von den beim stabilen Kataster zur Anwendung gekommenen Vorschriften. Beim stabilen Kataster gab es unter anderem sogenannte gemischte Kulturgattungen, z. B. Acker mit Obstbäumen, Wiesen mit Holznutzen etc. Obst-, Gemüse-, Zier- und Hopfengärten wurden getrennt behandelt, u. a. m.

nur auf ganz geringe Flächenabschnitte von höchstens 25 □° (90 m^2) erstrecken, waren nicht zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Parzellenausscheidungen enthält § 5 der gedachten Anleitung folgende Bestimmung:

„Unter einer Parzelle wird jedes Stück Landes verstanden, welches

„1. einem und demselben Eigentümer gehört;

„2. ganz in dem nämlichen Riede (Flur oder deren Unterabteilung) liegt und „einem und demselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke etc. angehört;

„3. von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen „bestimmt ist.

„Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen „breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder „andere natürliche und Bewirtschaftungsgrenzen in für sich bestehende Teile der- „gestalt getrennt, daß deren Zusammengehören nicht sogleich und unbezweifelt „erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Teile eine besondere Parzelle.

„Ebenso bilden alle, durch Eisenbahnen, Chausséen, Landstraßen, Dorfstraßen, „Flüsse u. s. w. getrennte Grundstücke eigene Parzellen.

„Bei anderen öffentlichen Wegen, Gräben etc. ist dies nur dann der Fall, wenn „sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

„Privatwege, Privatgräben und dergleichen sind, obgleich sie in den Mappen „darzustellen sind, wenn nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes „zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Grundstücken, sofern die- „selben dem nämlichen Eigentümer gehören, zu einer Parzelle zu vereinigen."

Die geometrische Darstellung war nach § 18 der Anleitung in der Originalmappe vorzunehmen.

L. Schlußbemerkungen.

Wie aus der vorstehenden, in großen Umrissen dargestellten geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Katastralvermessung hervorgeht, wurde bei der Durchführung derselben nicht nur der Zweck der Besteuerung von Grund und Boden, welchem dieselbe in erster Linie zu dienen hatte, ins Auge gefaßt, dieses große Werk ist auch, indem es auf wissenschaftlicher Basis aufgebaut wurde, zu einem unentbehrlichen Behelf für viele Zweige der öffentlichen Verwaltung geworden. Es ist dies um so mehr hervorzuheben, als zur damaligen Zeit die Katasteranlagen in den meisten Staaten zunächst lediglich auf die Befriedigung des Steuerzweckes gerichtet waren.

Die Ergebnisse der österreichischen Katastralvermessung sind eine Hauptquelle zur Gewinnung kartographischer Elemente. Das Gerippe der vom k. und k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Spezialkarte ist den Katastralmappen entnommen und durch lange Zeit enthielt diese Karte auch die bei Gelegenheit der Katastraltriangulierung ausgeführten Höhenbestimmungen.

Andere größere Kartenwerke, wie beispielsweise die von Kummersberg verfaßten größeren Karten von Böhmen und Galizien, dann das vom Verein für Landeskunde in Niederösterreich herausgegebene große Kartenwerk dieses Landes, sind mittels des Pantographen hergestellte Verkleinerungen der Katastralmappen.

Fast bei allen größeren Vermessungen, ob dieselben für öffentliche oder Privatzwecke ausgeführt werden, bildet die Katastraltriangulierung die Grundlage.

Aber nicht bloß technischen Zwecken dienen die Ergebnisse der Katastralvermessung, dieselben sind auch eine Unterlage für den Verkehr mit Immobilien, für den Realkredit und hauptsächlich für die Sicherung des Grundeigentums, indem die Kopien der Katastralmappen einen Bestandteil des Grundbuches bilden.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Vermessungswerke manche Mängel anhaften. Dies ist auch kaum anders denkbar, wenn man erwägt, daß die damalige Militärtriangulierung als Basis der Katastraltriangulierung nicht, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ein einheitliches Ganzes gebildet hat, daß ferner die in den ersten Dezennien der Katastralvermessung benützten Meßinstrumente noch mangelhaft waren und daß es auch einem nicht geringen Teile des damaligen Vermessungspersonales an der nötigen Übung gebrach.

Es ist schließlich auch noch in Betracht zu ziehen, in welch verhältnismäßig kurzer Zeit die Vermessung zu stande gebracht wurde und daß diese Raschheit behufs Ordnung der damaligen verworrenen Steuer- und nicht minder verworrenen Besitzverhältnisse, ein Gebot der Notwendigkeit war.

Diese Mängel fallen jedoch gegenüber dem allgemeinen großen Erfolg der Katastralvermessung, durch welche ein Werk von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung begründet wurde, welches fast in allen Zweigen der Verwaltung Verwendung findet, weniger in die Wagschale.

Die Ergebnisse der Katastralvermessung wurden, wie bereits unter K. bemerkt, bei der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) angeordneten Grundsteuerregelung einer Revision unterzogen, indem hiebei alle im Laufe der Jahre eingetretenen Veränderungen konstatiert wurden.

Noch wirksamer wird dieses Ziel erreicht durch die Neuorganisierung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83).

An Stelle der früheren 19 ständigen Evidenzhaltungsgeometer des stabilen Katasters traten in diesem Jahre 370 Beamte (inklusive 10 Eleven), darunter 320 Evidenzhaltungs(Ober-)geometer entsprechend der Anzahl der Vermessungsbezirke.

Wie notwendig diese Organisation war, beweist der Umstand, daß die Anzahl der Evidenzhaltungsbeamten in steter Zunahme begriffen ist, so daß gegenwärtig 476 Vermessungsbezirke mit einem Personalstande von 476 Evidenzhaltungs(Ober)-geometern und 147 Eleven bestehen.

Hiezu kommen noch weitere 134 Funktionäre, welche teils zur Überwachung des Evidenzhaltungsdienstes, teils zur Ausführung von Triangulierungen und Neuvermessungen sowie zur Besorgung der Agenden in den Mappenarchiven und im lithographischen Institute bestimmt sind.

Die Evidenzhaltungsbeamten haben auch bei der Durchführung der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 121) angeordneten Revision des Grundsteuerkatasters hervorragenden Anteil genommen.

In neuester Zeit sind die Bestrebungen auf die Vervollkommnung des Vermessungsoperates des österreichischen Katasters gerichtet, indem die älteren Vermessungsoperate, sowie auch die jener Orte, in welchen durch eine rege Bautätigkeit, durch die Anlage von Eisenbahnen und Straßen, durch die Regulierung und Eindämmung von Flüssen, durch Parzellierungen, Errichtung von Industrie-Etablissements etc. umfangreiche Veränderungen eingetreten sind, durch Neuvermessungen sukzessive ersetzt werden.

Auch in technischer Beziehung wird den neuesten geodätischen Prinzipien dadurch Rechnung getragen, daß bei der Neuaufnahme von Stadtgebieten und besonders wertvollen Grundstücken die Polygonalmethode auf Grund der im Jahre 1887 herausgegebenen und nunmehr in fünfter Auflage erschienenen „Instruktion zur Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen“ zur Anwendung gelangt, wodurch eine weit über die Bedürfnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters hinausgehende Genauigkeit erreicht wird.

Zusammenstellung

der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Post-Nr.	Länder	Anzahl der Gemeinden	Flächeninhalt		Parzellenanzahl	Trigonometrische Triangulierung						Detailvermessung				Kosten der Triangulierung und Detailvermessung in Gulden öst. Währ. (rund)
						Observation und Berechnung des Netzes		Stabilisierung der Netzpunkte		Reambulierung		Jahr der Detailaufnahme	Anzahl der Mappenblätter	Jährliche Durchschnittsleistung eines Geometers		
			Quadratmeilen	km^2		Jahr	Anzahl der Punkte	Jahr	Anzahl der stabilisierten Punkte	Jahr	Gesamtanzahl der Punkte nach Abschluß der Reambulierung			Joche	*ha*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Niederösterreich	3.159	343·8	19.785	3,462.496	1817—1821	756	1845—1847	545	1867 1868	2478	1817—1824 1828	9.983	4.218	2.427	1,466.000
2	Oberösterreich und Salzburg	1.562	333·0	19.163	2,618.844	1822—1827	596	1848—1850	504	1868 1869	1724	1823—1830	9.226	7.300	4.201	815.000
3	Steiermark	2.692	390·9	22.495	2,540.984	1819—1823	733	.	.	1869	1235	1820—1825	12.661	6.810	3.919	1,172.000
4	Tirol und Vorarlberg	1.051	509·0	29.291	2,462.107	1851—1858	1325	1859—1862	1325	.	.	1855—1861	13.927	9.187	5.287	1,269.000
5	Illyrien (Kärnten und Krain)	1.738	353·2	20.325	2,616.749	1817—1825	741	.	.	1868 1869	2073	1822*)—1828	10.930	6.483	3.731	972.000
6	Küstenland	645	138·3	7.959	1,685.266		580	.	.	1868 1869	1379	1818*)—1822	5.136	3.143	1.809	821.000
7	Dalmatien	744	222·3	12.793	2,381.495	1823—1829	485	.	.	.	.	1823—1830 1834—1837	6.725	7.264	4.180	690.000
8	Böhmen	8.967	902·8	51.953	9,321.064	1824—1828 1830—1840	2623	1845—1850	2234	.	.	1826—1830 1837—1843	32.786	7.472	4.300	2,410.000
9	Mähren und Schlesien	3.724	475·7	27.375	6,038.454	1821—1829	1069	1850—1852	833	.	.	1824—1830 1833—1836	17.181	6.300	3.625	1,359.000
10	Galizien	5.955	1.364·0	78.493	15,211.974	1819—1830 1841—1851	3405	1846—1858	3547	.	.	1824—1830 1844—1854	40.981	6.725	3.870	6,281.000
11	Bukowina	319	181·6	10.450	798.707	1818—1820	276			.	.	1819—1823**) 1854—1856	4.821	11.350	6.531	328.000
		30.556	5.214·6	300.082	49,138.140	.	12589	.	.	.	.	.	164.357	.	.	17,583.000

*) Ein Teil in den Jahren 1811 bis 1813 von französischen Katastergeometern vermessen.
**) 1819 bis 1823 wurde nur ein Teil der Gemeinden parzellenweise vermessen, die Aufnahme des restlichen Teiles erfolgte in concreto. 1854 bis 1856 wurden die früher in concreto aufgenommenen Gebiete parzellenweise vermessen; überdies fand in diesen Jahren auch eine Reambulierung der 1819 bis 1823 parzellenweise vermessenen Gemeinden statt.

Verfahren bei Ausführung von Vermessungen mit Anwendung des Meßtisches.

I. Teil.

Feldarbeiten.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Leitende Behörden.

§ 1.

Die oberste Leitung der Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters steht dem Finanzministerium zu.

In den einzelnen Ländern obliegt die Leitung der daselbst auszuführenden Neuvermessungen der betreffenden Finanzlandesbehörde.

2. Einleitung von Neuvermessungen.

§ 2.

Neuvermessungen werden dann eingeleitet, wenn die Lage der Parzellen eine gänzliche Umgestaltung erfahren hat, oder wenn Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Darstellung auf den Katastralmappen in größerem Umfange vorkommen und brauchbare, bezüglich ihrer Richtigkeit beglaubigte und dem gegenwärtigen Besitzstande entsprechende Situationspläne (z. B. Zusammenlegungspläne bei Kommassationen, durch autorisierte Privattechniker verfaßte Pläne etc.) hierüber nicht vorliegen.*)

§ 3.

In Bezug auf den Umfang der Neuvermessungen sind zu unterscheiden: Neuaufnahmen

a) ganzer Gemeindegebiete, oder von Grundkomplexen über 500 *ha*,

b) von Grundkomplexen über 50 bis 500 *ha*,

c) kleinerer Gebiete.

3. Neuaufnahmen ganzer Gemeindegebiete, oder von Grundkomplexen über 500 *ha*.

§ 4.

1. Die Vornahme von Vermessungen ganzer Gemeindegebiete oder von Grundkomplexen über 500 *ha* kann nur mit Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen. Dieses bestimmt auch die Methode, welche bei der Neuvermessung zur Anwendung zu gelangen hat, beziehungsweise ob die Aufnahme nach der Polygonalmethode oder mit Anwendung des Meßtisches auszuführen ist.

2. Die Einleitung solcher Neuaufnahmen erfolgt entweder direkt durch das Finanzministerium oder über Antrag der betreffenden Finanzlandesbehörde.

Im letzteren Falle hat die Finanzlandesbehörde ihre Anträge unter Anschluß der Verhandlungsakten und unter Angabe des Umfanges des aufzunehmenden Gebietes (Fläche und Parzellenanzahl, getrennt nach Bau- und Grundparzellen), ferner der Motive, welche für die Ausführung der Neuvermessung und der hiebei anzuwendenden Methode sprechen, dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

*) Z. d. G. u. V., 1904, Note 25, Seite 22.

3. Als Richtschnur für die Anträge bezüglich der bei der Neuvermessung anzuwendenden Methode hat zu gelten, daß Neuaufnahmen von Städten und bedeutenden Orten, wertvollen Kulturen, sowie überhaupt jene Aufnahmen, bei denen es sich um eine besondere Genauigkeit handelt, nach der Polygonalmethode, alle übrigen Aufnahmen aber mit Anwendung des Meßtisches zu erfolgen haben.

4. Im Laufe der Verhandlung über die Frage der Neuvermessung ist auch die Meinungsäußerung der Justizbehörden im Sinne der Finanzministerialerlässe vom 25. Februar 1889, Z. 44343 ex 1888, und 29. Juli 1890, Z. 23978, einzuholen.*)

4. Neuaufnahmen von Gebieten über 50 bis 500 *ha*.

§ 5.

Sind Neuvermessungen in solchem Umfange auszuführen, so hat der Vermessungsbeamte unter Erörterung der diesfalls obwaltenden Verhältnisse die Bewilligung der Finanzlandesbehörde einzuholen.

Letztere kann diese Bewilligung erteilen, wenn es sich um eine Aufnahme mit Anwendung des Meßtisches handelt, welche die Tätigkeit einer Vermessungspartie (Geometer und Eleve) voraussichtlich nicht länger als einen Monat in Anspruch nehmen würde. Im anderen Falle oder wenn bei der Vermessung die Polygonalmethode zur Anwendung gelangen soll, hat die Finanzlandesbehörde unter den im § 4 vorgeschriebenen Modalitäten die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen. In beiden Fällen wird bezüglich der Meinungsäußerung der Justizbehörden im Sinne des § 4, Punkt 4, vorzugehen sein.

5. Neuaufnahmen von Gebieten bis 50 *ha*.

§ 6.

Solche Neuvermessungen kann der Vermessungsbeamte auf Grund des genehmigten Reiseplanes ausführen.

Bei derlei Aufnahmen wird eine vorherige Einvernehmung der Justizbehörden ohne Störung der Katastraloperationen untunlich erscheinen; um aber auch in diesen Fällen das k. k. Justizministerium in die Lage zu setzen, die in Absicht auf die Änderung des Grundbuches notwendige Verfügung überwachen zu können, sind auch solche Fälle von Seite des Vermessungsbeamten mittels einfacher Anzeigen zur Kenntnis der Finanzlandesbehörde zu bringen, welche diese Anzeigen dem Finanzministerium abgesondert vorzulegen hat.**)

6. Ausführende Organe.

§ 7.

1. Die Ausführung von Neuvermessungen größerer Grundkomplexe (§§ 4 und 5) erfolgt durch die speziell zur Besorgung von Neuvermessungen bestellten Vermessungsbeamten, kleinere Neuaufnahmen (§ 6) obliegen dem Evidenzhaltungsbeamten des betreffenden Vermessungsbezirkes.

2. Die als Grundlage von Neuvermessungen größeren Umfanges erforderlichen trigonometrischen Triangulierungen, sowie größere Vermessungen nach der Polygonalmethode werden in der Regel durch Beamte des Triangulierungs- und Kalkülbureaus, Neuaufnahmen mit Anwendung des Meßtisches aber durch die für Neuvermessungen in den einzelnen Ländern bestellten Vermessungsbeamten ausgeführt.

3. Die technische Leitung der Neuvermessungsarbeiten obliegt hinsichtlich der durch die Beamten des Triangulierungs- und Kalkülbureaus auszuführenden Triangulierungen und Vermessungen den Überwachungsorganen dieses Bureaus, hinsichtlich der anderen Vermessungen den Überwachungsorganen in den betreffenden Ländern.

*), **) Z. d. G. u. V., 1904, Note 115, Seite 142—145.

7. Instruktionen.

§ 8.

Bezüglich des Vorganges bei Aufnahmen nach der Polygonalmethode sind die Bestimmungen der „Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen“ maßgebend. Bei Aufnahmen mit Anwendung des Meßtisches ist nach der vorliegenden Instruktion vorzugehen.

Abschnitt II.

Behelfe und Vorbereitungen für die Ausführung von Neuvermessungen.

§ 9.

Die wichtigsten Behelfe für die Ausführung von Neuvermessungen sind:

1. Das Operat der trigonometrischen Triangulierung, auf welchem die Vermessung basiert wird. Dasselbe umfaßt:

a) das Fundamentalblatt, auf welchem der Umfang des Vermessungsgebietes, die Triangulierungspunkte mit ihren Abständen von den Sektionslinien, die Grundlinien für die Detailaufnahme unter Angabe ihrer Längen und die allenfalls berechneten Orientierungsrayons mit ihren Koten dargestellt sind;

b) die Topographien der Triangulierungspunkte, sowohl bezüglich ihrer Situation als auch ihrer dauernden Bezeichnung (Stabilisierung).

2. Die Grenzbeschreibung, sofern die Grenze einer Gemeinde oder ein Teil dieser Grenze einen Gegenstand der Neuvermessung bildet.

3. Das Evidenzhaltungsoperat, und

4. die lithographierten Abdrücke der Mappen des zu vermessenden Gebietes, welche behufs Verfassung einer Übersicht in der nachstehenden Weise vorzubereiten sind:

§ 10.

1. Da das System der Sektionseinteilung für die lithographierten Mappenabdrücke der älteren Aufnahme, welchen das Maßverhältnis 1 : 2880 zu Grunde liegt, ein anderes ist, als jenes, welches für die neuen Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2500 normiert wurde (§ 19), so erscheint es angezeigt, aus den im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellten lithographierten Mappenabdrücken Mappenblätter herzustellen, welche in Bezug auf die Blatteinteilung jenen der Neuaufnahme im Maßverhältnisse 1 : 2500 entsprechen.

2. Dies wird durch Zerschneiden der lithographierten Mappenabdrücke und eine entsprechende Zusammensetzung der Teile zu Mappenskizzen, welche der neuen Einteilung entsprechen, erreicht. Es ist daher zunächst notwendig, die Schnittlinien, das sind die der Neuaufnahme im Maße 1 : 2500 entsprechenden Sektionslinien, in den lithographierten Mappenabdrücken darzustellen. Der diesfalls einzuhaltende Vorgang ist im § 20, Punkt 4 und Tabelle III angegeben.

§ 11.

Die in solcher Weise zusammengestellten, der Blatteinteilung der Neuaufnahme entsprechenden Mappenskizzen sind nach der Art der Indikationsskizzen auf Kartonquartblättern aufzukleben (§ 125) und, sofern die im Nachstehenden bezeichneten Eintragungen noch mit Deutlichkeit bewirkt werden können, auf folgende Weise (womöglich noch vor der Ausrückung zur Feldarbeit) für die weiteren Zwecke vorzubereiten:

1. Auf Grund der Evidenzhaltungsmappe werden die Parzellen mit roter Tinte numeriert, bei welcher Gelegenheit auch die in den lithographierten Mappenabdrücken noch nicht dargestellten Parzellen und Objekte, sowie bedeutende Änderungen im Umfange derselben à la vue mit wasserfester roter Tinte flüchtig eingezeichnet werden.

In gleicher Weise sind auch die Kulturgattungen ersichtlich zu machen.

2. In die Mappenskizzen sind die Namen der Besitzer oder die Nummern ihrer Wohnhäuser in Übereinstimmung mit dem Evidenzhaltungsoperate mit wasserfester schwarzer Tusche einzutragen. Endlich sind

3. die Weg-, Wasser- und Bauparzellen mittels Farbstifte besonders kenntlich zu machen.

§ 12.

An der Hand der in solcher Weise vorbereiteten Mappenskizzen wird der Vermessungsbeamte in der Lage sein, bei den von ihm zu pflegenden Erhebungen alle Veränderungen zu konstatieren und zum Zwecke ihrer weiteren Beamtshandlung vorzumerken.

Diese Mappenskizzen sind aber auch ein Behelf für die Auspflockung der Parzellen (§ 71 bis 73), für die richtige Zeichnung der Feldskizzen (§ 79, Punkt 5), für die Anlage von Polygon- oder Stationszügen, sowie überhaupt für viele bei der Neuvermessung zu treffende Dispositionen.

Abschnitt III.

Die Katastralvermessung im allgemeinen.

1. Zweck der Katastralvermessung.

§ 13.

Die Katastralvermessung verfolgt zunächst den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage die Konfiguration der Grundstücke innerhalb der einzelnen Gemeindegebiete eines jeden Landes nach dem faktischen Stande auf Plänen (Mappen) im verjüngten Maße darzustellen und die Flächeninhalte dieser Grundstücke zu ermitteln.

§ 14.

Neben der Erfüllung dieses Zweckes wird durch die Katastralvermessung aber auch ein reichhaltiges Material zur Benützung für andere Verwaltungszweige, sowie für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen gewonnen, weshalb dieselbe berufen erscheint, diese Nebenzwecke nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen.

2. Grundlage der Katastralvermessung.

§ 15.

Die Grundlage der Katastralvermessung bildet eine trigonometrische Triangulierung, welche mit vier direkt gemessenen Basen in Verbindung gebracht ist.

Diese Basen und ihre Längen sind:

1. Die Basis bei Wiener-Neustadt in Niederösterreich, gemessen von Abbé Liesganig im Jahre 1763, mit 6.410·903 Wiener Klafter = 12.158·175 Meter.

2. Die Basis bei Wels in Oberösterreich, gemessen von Major Babel im Jahre 1806, mit 7.903·812 Wiener Klafter = 14.989·453 Meter.

3. Die Basis bei Radautz in der Bukowina, gemessen von Oberleutnant Hawliczek im Jahre 1818, mit 5.199·60 Wiener Klafter = 9.860·958 Meter und

4. die Basis bei Hall in Tirol, gemessen vom k. k. Militär-Ingenieurgeographenkorps im Jahre 1851 mit 2.990·384 Wiener Klafter = 5.671·215 Meter.

§ 16.

Das trigonometrische Netz wurde, je nach der Länge der Dreieckseiten, in 4 Netzordnungen eingeteilt.

Die Netze 1. und 2. Ordnung mit Dreieckseiten von einer Länge von 15 bis 30 Kilometer beziehungsweise 9 bis 15 Kilometer, welche mit den gemessenen Basen in Verbindung gebracht sind, bilden den großen Rahmen, in welchen die Netze 3. und 4. Ordnung, die eigentlichen Grundlagen der Katastralvermessung, eingefügt sind.

Durch das Netz 3. Ordnung wurde nämlich für jede Quadratmeile (5754·6 *ha*), durch das Netz 4. Ordnung für jede Detailaufnahmssektion von 500 niederösterreichischen Jochen (287·73 *ha*) je ein angemessenes Dreieck bestimmt.*)

3. Koordinatensysteme.

§ 17.

Damit die Ergebnisse der trigonometrischen Triangulierung bei der Parzellenvermessung in einfachster Weise benützt werden können, wurde für die Koordinatenbestimmung der Dreiecksnetzpunkte das System der rechtwinkligen ebenen Koordinaten gewählt.

Es mußten daher zur Vermeidung von Differenzen wegen der Nichtberücksichtigung der sphäroidischen Gestalt der Erde, die Koordinaten der trigonometrischen Punkte für jedes Kronland oder, wo es tunlich erschien, für mehrere derselben auf ein eigenes Koordinatensystem bezogen werden, für welches ein geeigneter trigonometrischer Hauptnetzpunkt als Anfangspunkt (Ursprung oder Koordinatennullpunkt) festgestellt wurde.

Der durch diesen Anfangspunkt gehende Erdmeridian bildet die Abszissenachse und die auf diesem Meridiane senkrecht stehende Schnittellipse des Erdsphäroides, Perpendikel genannt, die Ordinatenachse des Koordinatensystems des betreffenden Landes. Ausgenommen hievon sind der Kreis Zara in Dalmatien**) und die in Kolonne 5 der folgenden Tabelle bezeichneten Fälle.

---

*) Bis zum Jahre 1858 ist die Triangulierung des Netzes 4. Ordnung auf graphischem Wege (graphische Triangulierung) bewirkt worden. Mit Rücksicht darauf, daß diese Triangulierung im Maßverhältnisse 1 : 14400 (1 Zoll = 200 Klafter) ausgeführt wurde, was zur Folge hatte, daß die Resultate derselben bei ihrer Benützung zu der im Maßverhältnisse 1 : 2880 durchgeführten Detailvermessung fünffach vergrößert werden mußten, erschien es geboten, hiebei mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Die verwendeten Meßtische und Perspektivdiopter waren von besserer Konstruktion, anstatt der Meßtischbretter wurden geschliffene Glasplatten verwendet und das Ziehen der Rayons erfolgte mit flach geschliffenen Nadeln. Jeder Punkt mußte zumindest durch drei unter guten Winkeln sich schneidenden Rayons und zwar durch Vorwärts- oder Seitwärtseinschneiden bestimmt werden. Eine Punktbestimmung durch Rückwärtseinschneiden war unzulässig.

Die Koordinaten der Punkte wurden auf den noch aufgespannten Blättern in der Weise ermittelt, daß die Abstände derselben von den vier Randlinien der Detailaufnahmssektionen gemessen wurden, und zwar in älterer Zeit mittels Zirkel und Maßstab, später mittels eines Abschiebeapparates, dessen Noniusangabe $^1/_{1000}$ Zoll = 0·02634 *mm* betrug.

Je zwei korrespondierende Maße mußten sich auf die Länge beziehungsweise Höhe des Sektionsrechteckes ergänzen.

Aus den hienach ermittelten Koordinaten wurden die Längen der in eine Aufnahmssektion fallenden Dreieckseiten mittels Quadrattafeln (nach dem pythagoräischen Lehrsatze) berechnet. Durch die Vergleichung der aus dieser Rechnung hervorgegangenen Seitenlängen mit den korrespondierenden, aus dem Triangulierungsblatte maßstäblich entnommenen Daten ergab sich eine Kontrolle für die richtige Ermittlung der Koordinaten.

Die Punkte der graphischen Triangulierung wurden anfangs mit Buchstaben, später mit Zahlen bezeichnet. Die Triangulierungsblätter, in welchen die Triangulierungspunkte mit ihren Koordinaten dargestellt sind, sowie die Topographien dieser Punkte, von welchen seinerzeit den betreffenden Ortsvorständen, welchen die Obsorge für die Erhaltung der Punkte oblag, eine Abschrift übergeben wurde, sind in den Provinzialmappenarchiven aufbewahrt.

**) Siehe § 18, Fußnote, Absatz 3.

Wegen der nicht zu großen Ausdehnung des auf ein Koordinatensystem bezogenen Gebietes werden die Achsen eines solchen Systems als zwei aufeinander senkrecht stehende gerade Linien dargestellt.

Bei der Katastralvermessung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind sieben verschiedene Koordinatensysteme zur Anwendung gelangt. Die Beilage 1. diesbezüglichen Daten erscheinen in der Beilage 1 graphisch dargestellt und in der nachstehenden Tabelle ziffermäßig ausgewiesen.

Hiebei beziehen sich die Daten in den Spalten 6, 7 und 8 dieser Tabelle auf die später zur Sprache kommende Einteilung der Ländergebiete in Quadratmeilen (Colonnen und Schichten) zum Zwecke der Konstruktion der einzelnen Detailaufnahmssektionen.

Postnummer	Land	Den Ursprung des Landeskoordinatensystems bildet der trigonometrische Punkt	Von den nebenstehenden trigonometrischen Punkten beträgt die geographische Länge			Breite			Der positive (südliche) Teil der Abszissenachse weicht vom Meridian ab um westl.				Bezüglich der Quadratmeileneintellung des Landes erstrecken sich die Colonnen westl.	Colonnen östl.	Schichten von	Schichten bis	Die nördliche Begrenzungslinie der mit 1 bezeichneten Schichte liegt vom Perpendikel nördl.	Perpendikel südl.
			°	′	″	°	′	″	′	″	′	″	von I bis				Meilen	
1	2		3			4			5				6		7		8	
1	*a)* Nieder-Österreich	Turm von St. Stephan in Wien	34	02	27·32	48	12	31·54	.	.	.		XX	VII	1	24	12	.
	b) Mähren und Schlesien	„											XII	XXVI	1	27	33	.
	c) Dalmatien *(exkl. des Kreises Zara)*	„											XIX	XXX	1	42	.	48
2	*a)* Oberösterreich und Salzburg	Gusterberg bei Kremsmünster	31	48	15·05	48	02	18·47	04	22·3	.	.	XXI	IX	3	30	13	.
	b) Böhmen	„											XX	XXVI	1	38	45	.
3	Steiermark	Schöcklberg bei Graz	33	07	59·9172	47	11	54·8745	.	.	.	.	XIX	IX	0	29	9	.
4	Kärnten, Krain und Küstenland	Krimberg, südlich von Laibach	32	08	18·71	45	55	43·75	.	.	.	.	XIX	XIII	1	40	18	.
5	Tirol und Vorarlberg	südlicher Pfarrkirchturm von Innsbruck	29	03	39·57	47	16	11·27		.	.	.	XIX	XVI	1	32	8	.
6	Galizien	Löwenburg (Unions-Gedenkhügel) in Lemberg	41	42	29·5684	49	50	55·2429	.	.	.	.	XLIX	XXIV	2	48	16	.
7	Bukowina	Westlicher Basisendpunkt bei Radautz	43	28	56·9218	47	54	22·4742	.	.	09	14·8	IX	VII	1	23	12	.

Ad Kol. 1, Post 1 *c)*. Bezüglich der Triangulierung des Kreises Zara siehe Fußnote zu § 18.

Ad Kol. 3 und 4. Die geographischen Positionen der Punkte Schöcklberg, Löwenburg und Westlicher Basisendpunkt bei Radautz, welche mit den gleichnamigen Punkten I. Ordnung der k. u. k. Militärtriangulierung identisch sind, wurden dem Werke: Die Ergebnisse der Triangulierungen des k. u. k. militär-geographischen Institutes, Band I und II, entnommen; die geographischen Positionen der übrigen Ursprungspunkte sind aus Daten des genannten Werkes abgeleitet worden.

Ad Kol. 5. Wegen der Verschwenkungen der trigonometrischen Netze in Oberösterreich, Salzburg und Böhmen, dann in der Bukowina, ergibt sich bei der Benützung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte sowie der Katastralmappen dieser Länder zu geodätischen oder kartographischen Zwecken die Notwendigkeit, die Koordinaten auf das richtige Koordinatensystem, das ist jenes, dessen Abszissenachse der Meridian des Ursprungspunktes ist, zu transformieren. Dieselbe Notwendigkeit ergibt sich auch bezüglich des trigonometrischen Netzes des Kreises Zara in Dalmatien.

Zur raschen Durchführung dieser Transformationen dienen die Tabellen V, VI und VII der Instruktion für Polygonalvermessungen, 5. Auflage, 1904.

4. Maßverhältnis.

§ 18.

1. Die Ergebnisse der Vermessung werden in Mappenblättern (Aufnahmssektionen) dargestellt, welche Rechtecke bilden, deren Dimensionen von dem Maßverhältnisse abhängen, in welchen die Aufnahme erfolgt (§ 19).

2. In Bezug auf das Maßverhältnis gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Neuvermessungen ganzer Gemeindegebiete hat in der Regel das Maßverhältnis 1 : 2500 zur Anwendung zu gelangen.

Nur in jenen Fällen, in welchen das Detail in diesem Maßverhältnisse nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden kann, ist als Maßverhältnis 1 : 1250, eventuell 1 : 625 anzuwenden.

b) Wird nur ein Teil eines Gemeindegebietes neu vermessen, so hat die Herstellung der Mappenblätter in jenem Maßverhältnisse zu erfolgen, welches für die Darstellung des in die Neuvermessung nicht einbezogenen Teiles des betreffenden Gemeindegebietes zur Anwendung gelangt ist.

Es wird sohin, falls eine solche Neuvermessung zum Zwecke einer Ergänzung der vorhandenen, im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellten Katastralmappen vorgenommen wird, die Darstellung der neuen Mappenblätter im Maßverhältnisse 1 : 2880 eventuell 1 : 1440 oder 1 : 720 zu bewerkstelligen sein.*)

5. Einteilung, Dimensionen und Bezeichnung der Aufnahmssektionen.

§ 19.

Die Einteilung eines Landesgebietes in Aufnahmssektionen und die Bezeichnung der letzteren erfolgt in nachstehender Weise:

A. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880.

1. Zum Meridian und Perpendikel des Koordinatenursprunges werden in einer Entfernung von je einer österreichischen Meile = 4000 Wr. Klafter = 7585·9 *m* parallele Linien gezogen.

---

*) Das allgemeine Maßverhältnis der österreichischen Katastralvermessung ist 1 : 2880; es wurde nämlich ein ehemaliger Wiener Zoll ($^1/_{72}$ Wiener Klafter = 2·634 *cm*) gleich 40 Klafter angenommen. Für das gedachte Maßverhältnis ist die Bezeichnung üblich:

$$1'' = 40°.$$

Wo der Deutlichkeit halber ein größeres Maßverhältnis der Darstellung zu Grunde gelegt werden mußte, gelangten die Maßverhältnisse 1 : 1440 oder 1 : 720 zur Anwendung, andrerseits wurde bei der Vermessung sehr großer Parzellen 1 : 5760 als Maßverhältnis angenommen.

Von der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in einem Teile von Kärnten, Krain und des Küstenlandes durchgeführten französischen Katastralvermessung bestehen noch Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2000 und zwar im Küstenlande von den am rechten Isonzoufer gelegenen Gemeinden, in Kärnten und Krain von einzelnen Gemeinden an der Grenze des Küstenlandes. Die Aufnahme dieser Gemeinden erfolgte nicht auf Grund einer zusammenhängenden Triangulierung, sondern es wurde in jeder Gemeinde eine Basis gemessen, deren Orientierung gegen die Weltgegend bestimmt wurde.

Bei der trigonometrischen Triangulierung des ehemaligen Kreises Zara in Dalmatien (1823) ist in Bezug auf die Dreieckseite, von welcher bei dieser Triangulierung ausgegangen wurde, ein Irrtum unterlaufen. Hiedurch erfuhr das trigonometrische Netz eine westliche Drehung um den auf der Insel Arbe in Dalmatien gelegenen trigonometrischen Punkt Tignarossa von 2° 08′ 07″2 und eine Verkürzung der Dreieckseiten, entsprechend einer logarithmischen Differenz von 0·0036291, so daß sich für die Katastralmappen dieses Kreises das Maßverhältnis von 1 : 2904·16723 (rund 1 : 2904·17) ergibt.

Aus Anlaß der im Jahre 1873 stattgefundenen Beratungen zum Zwecke der Einführung des Metermaßes in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes wurde für Neuvermessungen ganzer Gemeindegebiete das Maßverhältnis 1 : 2500 festgesetzt.

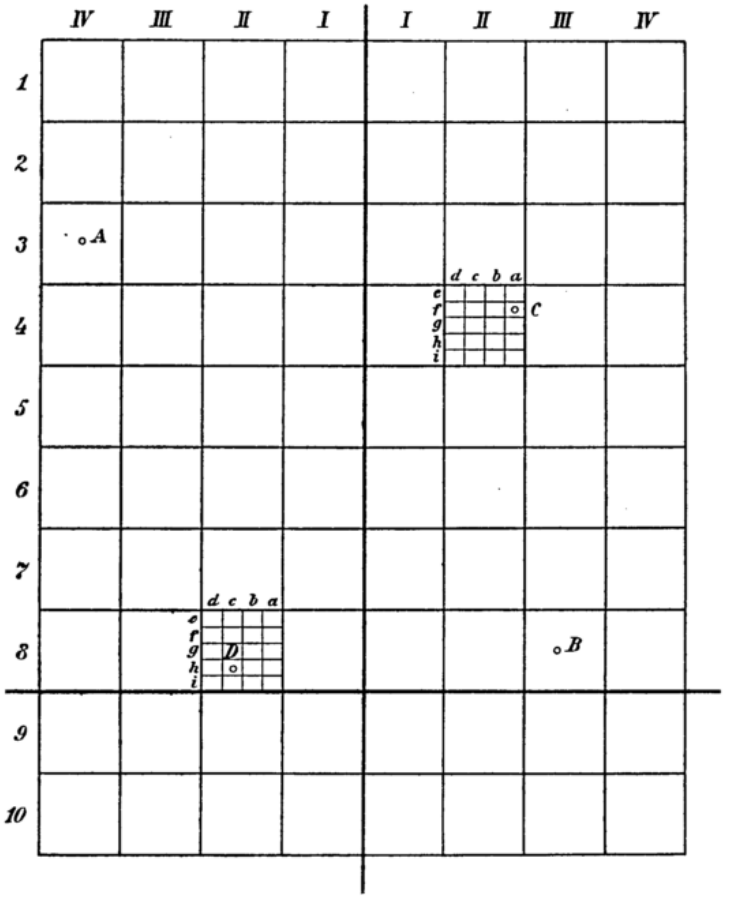
Hiedurch entstehen sowohl zum Meridian als auch zum Perpendikel parallele, je eine Meile breite Flächenstreifen, von welchen die ersteren, je nachdem sie östlich oder westlich vom Meridian gelegen sind, „Ost-“, beziehungsweise „Westcolonnen“, die letzteren allgemein „Schichten“ genannt werden.

2. Die Bezeichnung der Colonnen erfolgt mit römischen Zahlen, und zwar in arithmetischer Reihenfolge, sowohl östlich als auch westlich vom Meridiane mit I beginnend.

Die Schichten werden von Nord nach Süd in arithmetischer Reihenfolge mit arabischen Ziffern, zumeist mit 1 beginnend, numeriert.

Da die Lage des Perpendikels bei dieser Bezeichnungsweise der Schichten nicht in Betracht kommt, so besteht in Bezug auf die Schichtennummern, zwischen welchen die Perpendikel der verschiedenen Koordinatensysteme zu liegen kommen, keine Übereinstimmung.

In der im § 17 dargestellten Tabelle ist in den Spalten 6, 7 und 8 der Umfang der gedachten Colonnen und Schichten, dann die Lage des Perpendikels in Bezug auf die Numerierung der Schichten für die einzelnen Länder, beziehungsweise Ländergruppen ersichtlich gemacht.



3. Die durch die Durchkreuzung der Colonnen und Schichten gebildeten Quadratmeilen werden durch die Nebeneinanderstellung der betreffenden Colonnen- und Schichtenzahlen, unter Angabe, ob die Colonnen östliche oder westliche sind, bezeichnet.

So liegt beispielweise in der obenstehenden Darstellung der Punkt *A* in der Quadratmeile W. C. IV, 3 (Westcolonne IV, Schichte 3), der Punkt *B* in der Quadratmeile O. C. III, 8 (Ostcolonne III, Schichte 8).

4. Jede Quadratmeile wird wieder von Ost nach West in vier mit *a*, *b*, *c* und *d*, von Nord nach Süd in fünf mit *e*, *f*, *g*, *h* und *i* bezeichnete Abteilungen eingeteilt, wodurch 20 Rechtecke von je 1000 Klafter (1896·5 *m*) Länge und 800 Klafter (1517·2 *m*) Höhe und einem Flächeninhalte von je 500 n. ö. Joch (287·7 *ha*) enstehen, welche die Aufnahmssektionen bilden.

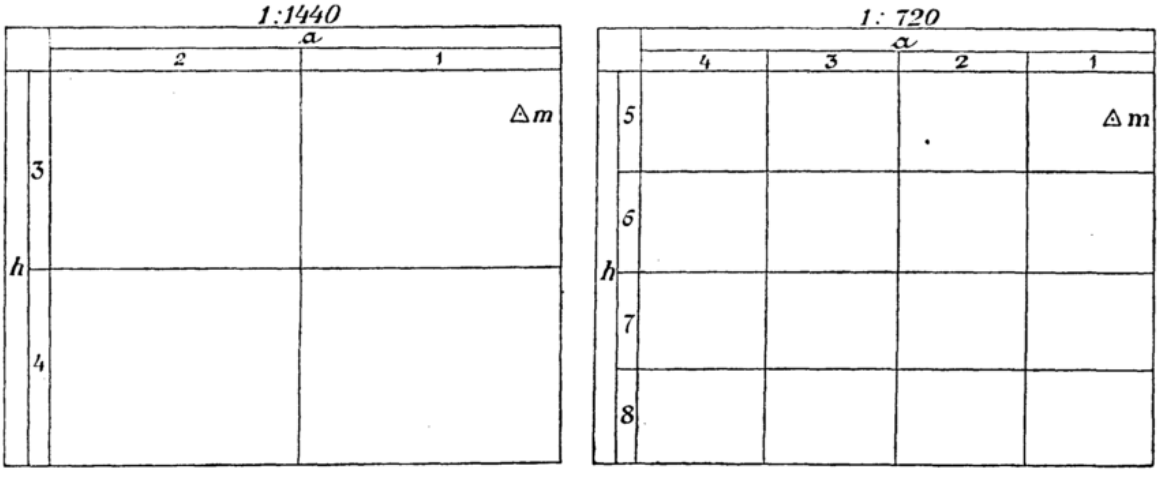
In der vorerwähnten Darstellung ist bei den Quadratmeilen O. C. II, 4 und W. C. II, 8 die Einteilung in Aufnahmssektionen ersichtlich gemacht. Beispielsweise liegt der Punkt *C* in der Quadratmeile O. C. II, 4, Sekt. *af* und der Punkt *D* in der Quadratmeile W. C. II, 8, Sekt. *ch*.

5. Erfolgt die Aufnahme im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1440) oder im vierfachen Maßverhältnisse (1 : 720), so wird die Aufnahmssektion in je zwei, beziehungsweise vier parallel zum Meridian und Perpendikel laufende Unterabteilungen eingeteilt, welche bei ihrer Durchkreuzung die vier Blätter der Doppelmaßaufnahme, beziehungsweise die 16 Blätter der Aufnahme im vierfachen Maße bilden.

Diese Unterabteilungen werden nach der in der nebenstehenden Darstellung durchgeführten Anordnung beziffert und es erfolgt die Bezeichnung der einzelnen Mappenblätter durch die in Bruchform zu schreibenden Nummern der betreffenden Unterabteilungen, wobei die Nummer der von Nord nach Süd laufenden Unterabteilung als Zähler, jene der von Ost nach West laufenden Unterabteilung als Nenner geschrieben wird.

Beispielsweise liegt der trigonometrische Punkt *m* bei Annahme eines Maßverhältnisses

1 : 1440 im Mappenplatte W. C. IV, 13, Sekt. *ah*, Blatt $\frac{3}{4}$,
1 : 720 „ „ W. C. IV, 13, Sekt. *ah*, Blatt $\frac{1}{3}$.



B. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2500.

1. Die durch den Ursprung des Koordinatensystems eines Landes gehenden Koordinatenachsen, Meridian und Perpendikel, teilen das betreffende Land in vier Teile (Quadranten), welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden durch die Anfangsbuchstaben der letzteren, und zwar:

S. W. (Südwest),
N. W. (Nordwest),
N. O. (Nordost),
S. O. (Südost)

bezeichnet werden.

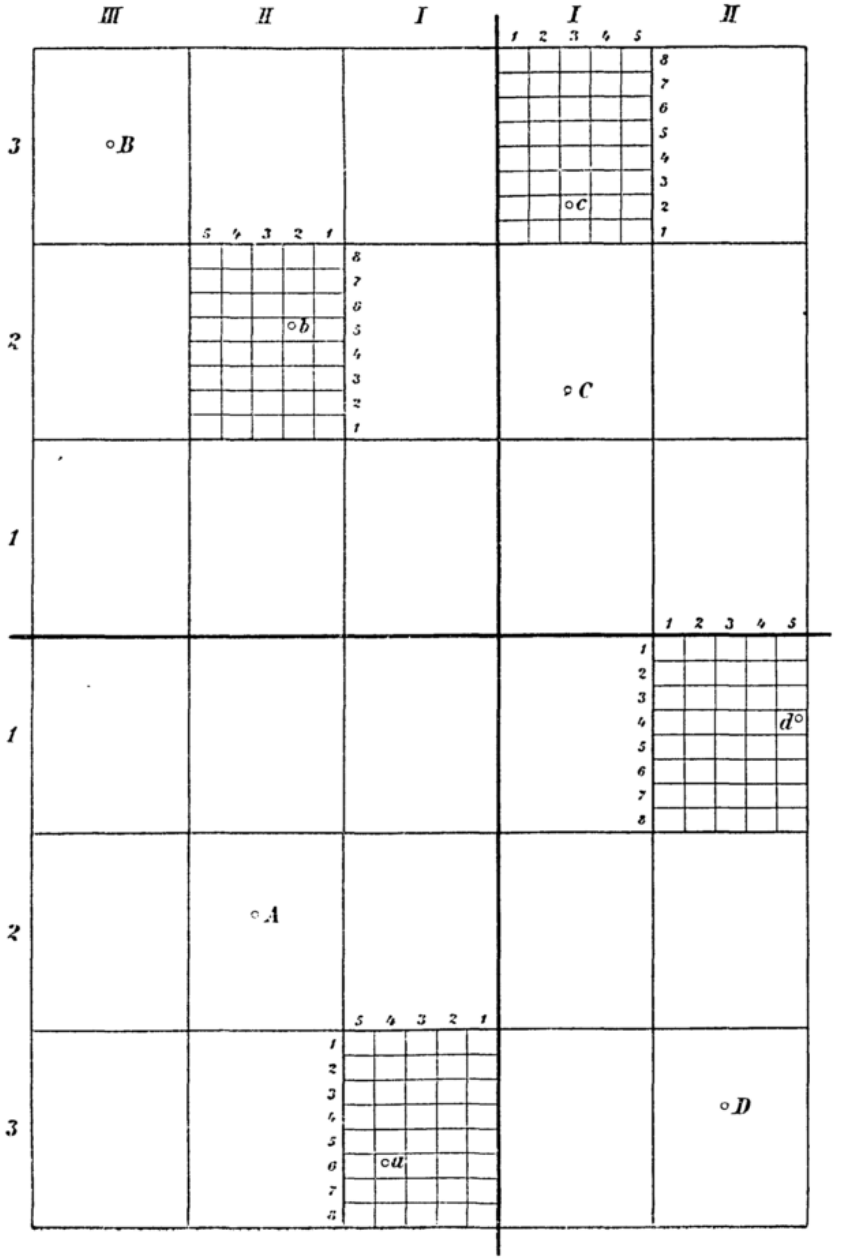
2. Zum Meridian und Perpendikel werden in Entfernungen von je 8000 *m*, beziehungsweise 10.000 *m* parallele Linien gedacht, wodurch 8000 *m* breite Flächencolonnen und 10.000 *m* breite Flächenschichten entstehen.

Die Colonnen werden mit römischen Zahlen in arithmetischer Reihenfolge, sowohl östlich als auch westlich vom Meridiane mit I beginnend, bezeichnet. In ähnlicher Weise erfolgt die Bezeichnung der Schichten jedoch mit arabischen Ziffern, so daß die dem Perpendikel zunächst liegende nördliche und südliche Schichte die Nummer 1 erhält.

3. Die durch die Durchkreuzung der Colonnen und Schichten entstehenden Rechtecke bilden die einzelnen Triangulierungsblätter. Deren Bezeichnung erfolgt durch die Angabe des Quadranten, in welchem das betreffende Triangulierungsblatt liegt, und durch Nebeneinanderstellung der Benennungen jener Colonnen und Schichten, durch deren Durchkreuzung dasselbe gebildet wird.

In der nachstehenden Darstellung liegt beispielsweise der Punkt:

A im Triangulierungsblatte S. W. II, 2,
B „ „ N. W. III, 3,
C „ „ N. O. I, 2,
D „ „ S. O. II, 3.



4. Jedes Triangulierungsblatt wird wieder parallel zum Meridian in fünf, parallel zum Perpendikel in acht Unterabteilungen eingeteilt, welche mit arabischen Ziffern in arithmetischer Reihenfolge derart bezeichnet werden, daß die dem Meridiane oder dem Perpendikel zunächst liegenden Unterabteilungen mit Nummer 1 beginnen.

Durch die gedachte Teilung des Triangulierungsblattes entstehen 40 Rechtecke von je 1600 *m* Länge (von Ost nach West), 1250 *m* Höhe (von Nord nach Süd) und einem Flächeninhalte von je 200 *ha*, welche den Aufnahmssektionen für das Maßverhältnis 1 : 2500 entsprechen.

Die Dimensionen einer Aufnahmssektion im gedachten verjüngten Maßverhältnisse betragen sohin in der Länge 64 und in der Höhe 50 *cm*.

5. Die Bezeichnung der Aufnahmssektionen erfolgt durch die Angabe des Triangulierungsblattes, in welchem die betreffende Sektion gelegen ist, und durch die in Bruchform zu schreibenden Nummern jener Unterabteilungen, durch deren Durchkreuzung die Sektion gebildet wird.

Hiebei wird die Nummer der zum Meridian parallelen Unterabteilung als Zähler, die Nummer der zum Perpendikel parallelen Abteilung als Nenner geschrieben.

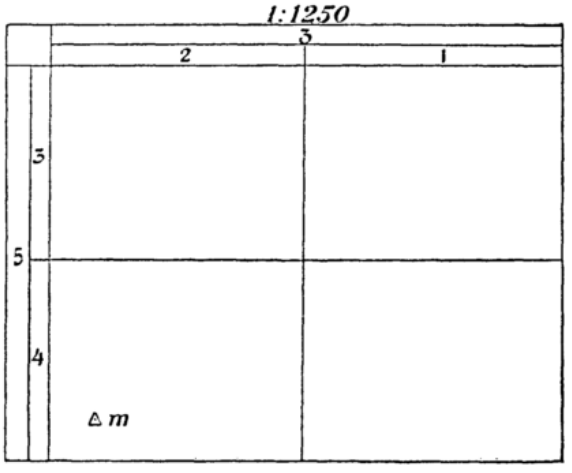
In der vorerwähnten Darstellung liegen demnach die Punkte:

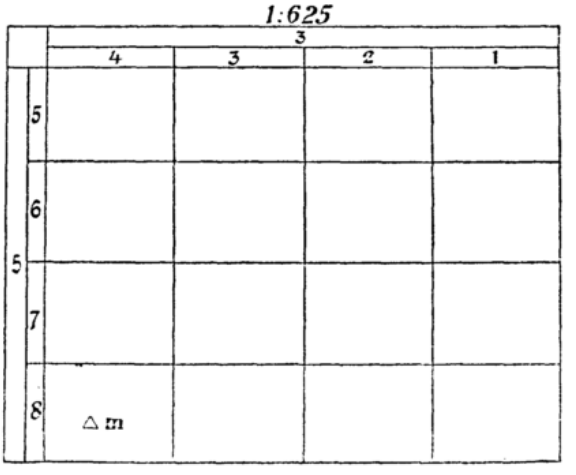
a in S. W. I, 3, Sekt. $\frac{4}{6}$,
b „ N. W. II, 2, Sekt. $\frac{2}{5}$,
c „ N. O. I, 3, Sekt. $\frac{3}{2}$,
d „ S. O. II, 1, Sekt. $\frac{5}{4}$.

6. Erfolgt die Aufnahme im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1250) oder im vierfachen (1 : 625), so finden die bezüglichen unter lit. *A*, Punkt 5 dieses Paragraphen für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880 normierten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Der in der nachfolgenden Zeichnung dargestellte trigonometrische Punkt *m* liegt sohin bei Annahme eines Maßverhältnisses

1 : 1250 im Mappenblatte S. W. III, 8, Sekt. $\frac{3}{5}$, Blatt $\frac{2}{4}$,
1 : 625 „ „ S. W. III, 8, Sekt. $\frac{3}{5}$, Blatt $\frac{1}{8}$.





6. Reduktion der auf die Koordinatenachsen (Meridian und Perpendikel) bezogenen Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahmssektionen.

§ 20.

1. Je nachdem die Koordinaten eines Triangulierungspunktes westlich oder östlich vom Meridian, beziehungsweise südlich oder nördlich vom Perpendikel gezählt werden, sind auch die auf die Randlinie der Aufnahmssektionen reduzierten Koordinaten in gleichem Sinne, und zwar in westlicher (+) oder östlicher (—), beziehungsweise in südlicher (+) oder nördlicher (—) Richtung von den betreffenden Randlinien der Sektion zu zählen.

2. Die Bestimmung, beziehungsweise die Bezeichnung der Aufnahmssektion, in welcher ein nach seinen Koordinaten gegebener Triangulierungspunkt liegt, ist abhängig von dem Systeme, welches der Sektionseinteilung zu Grunde liegt. (§ 19 *A* und *B*.)

Tabelle I und II.

3. Als Behelfe für die Reduktion der Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahmssektionen dienen die Tabellen I und II, und zwar die Tabelle I für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880 und die Tabelle II für solche im Maßverhältnisse 1 : 2500, welche nach den diesen Tabellen beigefügten Regeln zu benützen sind.

4. Es erscheint oft notwendig, innerhalb einer Aufnahmssektion des Systems 1 : 2880 die Randlinien der korrespondierenden Sektionen des neuen Systems 1 : 2500 darzustellen und umgekehrt. (§ 10.)

Da die Ordinaten und Abszissen der Randlinien der beiderseits in Betracht kommenden Sektionen aus den Tabellen I und II entnommen werden können und es sich dann lediglich um die maßstäbliche Auftragung von Differenzen zwischen den betreffenden Werten der Tabellen I und II handelt, so macht die Lösung dieser Aufgabe keine Schwierigkeiten.

Im ersteren Falle, d. i. wenn Sektionslinien des Systems 1 : 2500 in jenem von 1 : 2880 zur Darstellung gebracht werden sollen, ist es geboten, zur Konstruktion der neuen Sektionslinien die Zolleinteilung (§ 87) des Systems 1 : 2880 zu benützen, weil hiedurch die Wirkung des Papiereinganges eliminiert werden kann.

Tabelle III.

Diesem Zwecke dient Tabelle III, in welcher der diesfalls einzuhaltende Vorgang an der Hand eines Beispieles erläutert wird.

5. In den Fundamentalblättern der trigonometrischen und graphischen Triangulierung, welche in den Provinzial-Mappenarchiven aufbewahrt werden, sind die Koordinaten noch im ehemaligen Klaftermaße ausgewiesen. Bei einer allfälligen

Tabelle IV.

Benützung dieser Daten sind dieselben mittels der Tabelle IV in das metrische Maß umzuwandeln.

7. Abweichung der Richtung der östlichen oder westlichen Randlinien der Katastersektionen von der Nord-Süd-Richtung (Meridiankonvergenz).

§ 21.

1. Der Umstand, daß die östlichen und westlichen Randlinien der Katastersektionen parallel zum Meridiane des Anfangspunktes des betreffenden Koordinatensystems gezogen werden, hat zur Folge, daß diese Randlinien, sofern dieselben nicht mit dem gedachten Meridiane zusammenfallen, nicht die wahre Nord-Süd-Richtung anzeigen, sondern mit derselben konvergieren.

Diese Abweichung sowie überhaupt die Abweichung der durch einen Punkt zum Meridiane des Koordinatenanfangspunktes gezogenen Parallelen vom astronomischen Meridiane wird die Meridiankonvergenz genannt.

2. Die Größe dieser Konvergenz ist abhängig:

a) von den Koordinaten des Punktes, für welchen die Konvergenz bestimmt werden soll. Die Konvergenz wächst nämlich mit der Größe der Ordinate (y) und wird für Punkte mit gleicher Ordinate um so größer sein, je nördlicher der Punkt liegt.

b) Von der geographischen Breite des Koordinatenanfangspunktes. Die Konvergenz wird daher für Punkte mit ganz gleichen, jedoch auf verschiedene Systeme bezogenen Koordinaten, in jedem Koordinatensysteme eine andere sein.

3. In den Mappenblättern ist die wahre Nord-Süd-Richtung darzustellen.

Zu diesem Zwecke ist die lineare Abweichung der östlichen oder westlichen Randlinie des betreffenden Blattrechteckes von der wahren Nord-Süd-Richtung auf Grund der in der Beilage 2 angegebenen Formeln und der denselben beigegebenen Erläuterungen zu berechnen.

8. Gegenseitige Lage der Katastersektionen an den Ländergrenzen.

§ 22.

1. Die Verschiedenheit der Koordinatensysteme (Tabelle zu § 17) hat zur Folge, daß die Katastersektionen angrenzender Länder, deren Vermessung auf verschiedenen Koordinatensystemen bas ert ist, bezüglich der Richtung der Sektionslinien konvergieren und auch rücksichtlich der geometrischen Lage der Sektionsecken nicht übereinstimmen. Auf diesen Umstand muß beim Vergleiche von in den beiderseitigen Katastralmappen dargestellten identischen Grenzstrecken Rücksicht genommen werden.

2. Behufs Vornahme solcher Grenzvergleiche ist es notwendig, die Koordinaten der Ecken der Grenzsektionen des einen Landes auf das Koordinatensystem des Nachbarlandes zu transformieren und hierauf die Durchschnittspunkte der beiderseitigen Sektionslinien zu berechnen. Es wird dann keinem Anstande unterliegen, die korrespondierenden Grenzsektionen der Nachbarländer in ihrer richtigen Lage aneinander zu reihen.

3. Die im Punkte 2 besprochenen Transformationen beziehungsweise Berechnungen wurden im Triangulierungs- und Kalkulbureau für alle Länder durchgeführt und können bei allfälligen Grenzvergleichen die bezüglichen Daten beim genannten Bureau eingeholt werden.

In der Beilage 3 wird an der Hand eines Beispieles, welches einen Grenzvergleich zwischen oberösterreichischen und steiermärkischen Katastralmappen betrifft, der diesfalls einzuhaltende Vorgang erläutert. Beilage 3.

Abschnitt IV.

Detailvermessung.

A. Zweck der Detailvermessung; darauf basierte Parzellenausscheidung.

1. Zweck.

§ 23.

Der Zweck der Detailvermessung besteht darin, gemeindeweise die steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke der einzelnen Besitzer nach ihrer Benützungsart auf einem Plane (Katastralmappe) im verjüngten Maße darzustellen und auf Grund dieser Darstellung das Flächenmaß der einzelnen Grundstücke sowie den Reinertrag der steuerpflichtigen festzustellen.

2. Steuerpflicht der Grundstücke.

§ 24.

Steuerpflichtige Grundstücke sind nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, jene, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. Letztere Grundstücke werden wegen der Gleichstellung ihres Ertrages mit jenem gewisser Kulturgattungen Parifikate genannt.

§ 25.

Von der Grundsteuer sind nach § 2 des bezogenen Gesetzes befreit:

1. Unproduktive Grundflächen.

2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich kultiviert werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.

3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.

4. Öffentliche Beerdigungsplätze, insofern dieselben keine andere Widmung erhalten.

5. Die Bauarea und die Hofräume.

6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen.

3. Kulturgattungen.

§ 26.

1. Hinsichtlich der Kulturgattungen sind nach § 16 des bezogenen Gesetzes zu unterscheiden:

a) Äcker,
b) Wiesen,
c) Gärten,
d) Weingärten,
e) Hutweiden,
f) Alpen,
g) Waldungen,
h) Seen, Sümpfe und Teiche,
i) Parifikationsland und
k) unproduktives Land.

2. Bezüglich der genannten Kulturgattungen sind in Betracht zu ziehen:*)

a) als Äcker
diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benützung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbaue von Getreide bestimmt sind;

b) als Wiesen
jene Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird auch wenn sie ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

c) als Gärten
jene Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht, der Hauptsache nach zur Kultur und Gewinnung von Obst, Gemüse,

*) § 3 der Anleitung zur Ausführung der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten vom Jahre 1870.

Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven oder als Baumschulen, Lustgärten, Parkanlagen verwendet werden;

d) als Weingärten
jene Grundstücke, welche vorzugsweise dem Weinbaue gewidmet werden;

e) als Hutweiden
jene Grundstücke, deren hauptsächlichste Benützung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Hiezu sind auch jene Flächen (Heiden) zu rechnen, deren Produkt als Streumittel verwendet wird;

f) als Alpen
jene Grundstücke, welche im Hochgebirge als Hutweiden oder Bergwiesen für die Alpenwirtschaft oder als Sommerweide benützt werden;

g) als Waldungen
jene Grundstücke, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmäßig als Weide für das Vieh dient oder nicht;

h) als Seen, Sümpfe und Teiche
jene Grundflächen, welche fortwährend oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benützt werden;

i) als Parifikations-Land
jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduktion entzogen sind, als: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Tongruben, Torfstiche, Lager- und Werkplätze, Privatkanäle und Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, Wasserbehälter, Ufer, Raine, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten und Halden verwendeten Flächen; Bleichstätten, Reitschulen u. s. w.;

k) als unproduktives Land
alle Grundflächen, welche im Wege der Bodenkultur nicht benützbar sind.

4. Gegenstände der Vermessung.

§ 27.

Gegenstände der Vermessung, beziehungsweise der Darstellung auf der Katastralmappe sind:

1. Die Grenzen der Gemeinden, selbständiger Gutsgebiete unter Berücksichtigung der vorfindlichen Grenzmarken, in gleicher Weise die allenfalls bestehenden Ortschaftsgrenzen;

2. die Umfangsgrenzen der einzelnen Parzellen, und zwar:

A. Die Begrenzungen der einen und denselben Besitzstand bildenden Grundstücke (Besitzgrenzen) und innerhalb derselben die Begrenzungen:
a) der einzelnen Kulturgattungen und
b) der Gebäude, beziehungsweise der Bauarea;

B. die Grenzen der zu Kommunikationszwecken dienenden Objekte, als: Eisenbahnen, öffentliche Straßen und Wege und einzelner Privatwege (§ 46);

C. die Ufer der Gewässer mit den längs derselben befindlichen Uferschutzbauten, Dämmen, Inundationsgebieten etc.

3. Sonstige fixe Objekte, als: Brücken, Schleusen, Fähren, Wegweiser, Feldkreuze, Brunnen, Festpunkte zum Zwecke von Flußregulierungen oder Kanalanlagen, Nivellementsfestpunkte und andere besonders bemerkenswerte Gegenstände.

5. Bestehende Gemeindegrenzen *).

§ 28.

1. Als Grundlage für die Vermessung der bestehenden Gemeindegrenzen haben die in den Katastralmappenarchiven aufbewahrten Grenzbeschreibungsprotokolle zu dienen.

---

*) In Bezug auf die Behandlung der Grenzen der Gemeinden bei der Katastralvermessung enthält die Vermessungsinstruction vom Jahre 1824 folgende Bestimmungen:

III. Abschnitt.

Von der Berichtigung und Aufnahme der Gemeindegränzen.

A.

Von den Gemeinden überhaupt.

§ 153.

Die Vermessung wird gemeindenweise vorgenommen.

Die Vermessung zum Behufe des Catasters wird gemeindenweise vorgenommen, und es wird, nach der Bestimmung des § 9 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, für den Umfang einer jeden Gemeinde eine eigene Catastral-Mappe verfaßt.

§ 154.

Begriff der Gemeinde.

Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Cataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen.

In Provinzen, wo mehrere Gemeinden in Eine Steuer-Hauptgemeinde vereiniget sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen.

§ 155.

Die Gemeinden werden nach dem bestehenden Umfange aufgenommen.

In der Regel darf an dem bestehenden Umfange dieser Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden, sondern ihr Umfang ist so aufzunehmen, wie er wirklich besteht.

B.

Von den Aenderungen im bestehenden Umfange der Gemeinden.

§ 156.

Fälle, in welchen Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden zulässig sind.

Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden finden in folgenden Fällen Statt:

1. wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 Nieder-Oesterreichische Joch Flächeninhalt hat;
2. wenn eine Steuergemeinde für sich eine unförmliche Figur bildet, und sich entweder als schmaler Streif nächst einer anderen hinzieht, oder von dem Gebiethe der anderen ganz oder größten Theils eingeschlossen ist;
3. wenn die Grundstücke von zwey oder mehreren Gemeinden, deren Ortschaften zwar getrennt sind, unter einander vermengt lägen, so, daß das Grundstück einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken anderer Gemeinden begränzt wäre.

§ 157.

Im ersten Falle sind zwey oder mehrere solcher kleinen Gemeinden mit einander, oder die kleinere Gemeinde ist mit derjenigen größeren Gemeinde zusammen zu ziehen, und in einer Mappe darzustellen, welche dadurch am besten arrondirt wird, und nicht schon an und für sich einen gar zu großen Umfang hat.

Eine gleich zweckmäßige Arrondirung ist auch im zweyten Falle dadurch zu bewirken, daß solche unförmliche Gemeinden entweder mit einander, oder daß jene Theile einer Gemeinde, welche von der anderen ganz oder zum Theile eingeschlossen sind, mit dieser begränzt und aufgenommen werden.

Die im dritten Falle bezeichneten einzelnen Grundstücke einer Gemeinde sind jederzeit im Zusammenhange mit dem Umfange der Gemeinde aufzunehmen, der sie nach ihrer topographischen Lage am angemessensten zustehen.

§ 158.

Bey den Concentrirungen, wenn sie in Provinzen, wo Untergemeinden bestehen, eintreten, muß, wo möglich, der Bedacht darauf genommen werden, daß sie mit einer Gemeinde in Vereinigung kommen, die der nähmlichen Hauptgemeinde angehört, welcher sie zustehen. Eine gleiche Rücksicht muß in Provinzen, wo Steuergemeinden und Bezirke bestehen, dahin getragen werden, daß durch solche Concentrirungen die Gemeinde nicht außer dem Steuerbezirke kommt, dem sie dermahl zugewiesen ist.

Diese Protokolle sind:

a) Die vorläufige Grenzbeschreibung. Dieselbe ist bei Gelegenheit der zum Zwecke der Katastralvermessung stattgefundenen Begehung der Grenzen durch eine eigene Begrenzungskommission, welche aus einem Grenzbeschreibungsgeometer, einem politischen Kommissär, dann aus den Vorständen und mehreren grenzkundigen Mitgliedern der betreffenden Gemeinden bestand, verfaßt worden.

Diese Grenzbeschreibung ist, obgleich sie den Namen „Vorläufige Grenzbeschreibung“ führt, welcher nur eine flüchtige Skizze beigegeben ist und in welcher die Entfernungen der Grenzmarken voneinander nur im Schrittmaße und die Richtung der Grenzlinie mit ihren Biegungen nur andeutungsweise (rechts, links, östlich, westlich, nördlich, südlich, rechter, stumpfer, ein- oder ausspringender Winkel etc.) angegeben sind, für die allgemeine Beurteilung des Laufes der Grenze die maßgebende.

Bei streitigen Grenzen wurden auch die von den Nachbargemeinden prätendierten Grenzlinien im Protokolle beschrieben und in der Grenzskizze dargestellt.

---

§ 159.

Behandlung der im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden, rücksichtlich ihrer Mappen und Protocolle.

Die im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden erhalten nur Eine Mappe, auf der jedoch die Gränzen einer jeden in die Concentrirung genommenen Gemeinde, genau ersichtlich, eingezeichnet erscheinen; für jede solche Gemeinde wird aber das Vermessungs-Protocoll besonders verfaßt, und die Nummerirung hat bey einer jeden Gemeinde mit 1 anzufangen. Am Schlusse der Protokolle ist jederzeit der Flächeninhalt der mitconcentrirten Gemeinden aufzunehmen, und sodann summarisch für den ganzen Umfang, den die Mappe darstellt, abzuschließen.

§ 160.

Zutheilung selbständiger Besitzungen zu den angränzenden Gemeinden.

Selbständige Körper, welche zu keiner oder zu einer entfernteren Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angränzenden Gemeinden vertheilt, oder einer derselben zugewiesen, und in der Mappe dargestellet.

§ 161.

Zutheilung von Waldstrecken.

Ebenso werden Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, einer anstoßenden Gemeinde zugewiesen. Sollte diese dadurch entweder unverhältnismäßig groß werden, oder eine unförmliche Gestalt erhalten, so ist ein solcher Wald dann mehreren Gemeinden zuzutheilen.

§ 162.

Die dießfällige Trennung seines Umfanges muß nach Theilen geschehen, welche sich durch natürliche Gränzen ausscheiden; in Ermanglung derselben nach Theilen, welche bey der bestehenden Bewirthschaftung und dem von dem Eigenthümer angenommenen Forsthaushalte für sich ein Ganzes bilden.

§ 163.

Solche Theile können dann, Einer oder mehrere, der nähmlichen Gemeinde zugewiesen werden, wenn nur die unter § 161 bemerkten Unzukömmlichkeiten vermieden werden.

§ 164.

Bey der Zutheilung der Waldungen zu bestimmten Gemeinde-Territorien muß ein Forstverständiger, und, wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, beygezogen werden.

§ 165.

Die nach den vorstehenden §§ dem Territorio einer Gemeinde zugewiesenen Grundstücke selbstständigen Besitzungen und Waldungen werden in der Mappe, welche für die Gemeinde verfaßt wird, aufgenommen; es werden jedoch in derselben die eigentlichen Gränzen der Gemeinde, wie sie ohne der Zutheilung bestehen, ersichtlich gemacht.

In dem Protocolle ist bey der zugewiesenen Parzelle beyzufügen: dieser Gemeinde zugewiesen, und bis nun selbstständig — oder, der Gemeinde N. gehörig.

§ 166.

Die Zusammenziehung mehrerer Gemeinden und Zutheilung selbst ständiger Besitzungen bestimmt die Provinzial-Commission.

Alle in den vorstehenden §§ bezeichneten Concentrirungen bestimmt die Provinzial-Commission. Die zur Gränzbeschreibung bestimmte Commission hat zu diesem Behufe, wenn sie eine Concentrirung räthlich findet, hierüber ein eigenes Protocoll aufzunehmen, demselben die Skizze, wo sowohl die bestehende, als die neu angetragene Gränze ersichtlich ist, beyzuschließen und solches an die Kreis-Commission zur weiteren gutächtlichen Beförderung an die Provinzial-Commission einzusenden.

b) Die definitive Grenzbeschreibung. Dieselbe wurde nach Abschluß der Vermessung des Gemeindegebietes, ohne weitere kommissionelle Erhebungen vom Geometer, welcher die Vermessung ausgeführt hatte, verfaßt und mußte, sofern nicht mittlerweile eine nachweisbare Änderung des Grenzzuges oder eine Beilegung von bestandenen Grenzstreitigkeiten stattgefunden hatte, bezüglich des Laufes der Grenze mit der vorläufigen Grenzbeschreibung übereinstimmen.

Sie unterscheidet sich von der letzteren darin, daß in derselben auf Grund der Darstellung in der Katastralmappe die Länge der einzelnen Grenzstrecken im Klaftermaße und die Grenzbiegungen im Winkelmaße ausgewiesen sind.

c) Nachtragsgrenzprotokolle, welche bei allfälligen nachträglichen Grenzänderungen aufgenommen worden sind.

§ 29.

In Bezug auf die Aufnahme von Gemeindegrenzen ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist der Lauf der Grenze auf Grund der Grenzbeschreibungsprotokolle zu ermitteln. Hiebei wird sich der Vermessungsbeamte gegenwärtig zu halten haben, daß, insofern sich anläßlich der Begehung, beziehungsweise Vermessung der Gemeindegrenze zwischen den seitens der Anrainer einverständlich mit den Grenzanweisern angegebenen Besitzgrenzen und der in der Grenzbeschreibung und in der bestehenden Katastralmappe bezeichneten Grenzlinien Differenzen ergeben sollten, vor allem festzustellen sein wird, ob zum Zwecke der Beseitigung solcher Differenzen eine Richtigstellung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, oder eine Abänderung der Darstellung der Grenze in der Katastralmappe vorzunehmen sein wird.

Eine Richtigstellung ist dann auszuführen, wenn ein in der Natur verlaufender Grenzzug von den betreffenden Anrainern und Gemeindevorstehern oder deren befugten Stellvertretern als die bisher richtige Grenze anerkannt wird, dieser Grenzzug aber mit der Darstellung in der vorhandenen Katastralmappe nicht übereinstimmt.

In allen anderen Fällen wird es sich um eine Abänderung der Gemeindegrenze handeln. Der Vermessungsbeamte hat dann den Grenzzug nach dem vorgefundenen Stande aufzunehmen und eine vergleichende Darstellung zwischen der früheren und der abgeänderten Grenzlinie der Finanzlandesbehörde unter Bekanntgabe der diesfalls obwaltenden Verhältnisse vorzulegen, welche die Bewilligung des Finanzministeriums zur Abänderung des Grenzzuges einzuholen haben wird.

Die Finanzlandesbehörde wird überdies, wenn es sich hiebei um eine Katastral- und zugleich Ortsgemeindegrenze handeln sollte, den Sachverhalt dem Landesausschusse behufs allfälliger Bewilligung und Herbeiführung der Änderung der Ortsgemeindegrenze mitteilen.

Handelt es sich um Landes- oder Reichsgrenzen und zeigen sich bei deren Aufnahme Differenzen mit der bezüglichen Darstellung auf der vorhandenen Katastralmappe, welche nicht auf Vermessungsfehler in der letzteren zurückzuführen sind, so ist für den Grenzzug die Darstellung auf dieser Katastralmappe maßgebend.

Die Finanzlandesbehörde wird in derlei Fällen über die gemachten Wahrnehmungen dem Finanzministerium zu berichten haben.

6. Neuentstandene Gemeindegrenzen.

§ 30.

Als Grundlage für die Vermessung solcher Grenzlinien haben die Verhandlungsakten zu dienen, nach welchen der neue Grenzzug durch die hiezu nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften berufenen Faktoren endgültig festgestellt wurde.*)

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 4, Seite 4.

7. Ausscheidung der Parzellen.

a) Im allgemeinen.

§ 31.

Jedes einem und demselben Besitzer gehörige Stück Landes und innerhalb desselben die Grundflächen der verschiedenen, den Charakter des Dauernden tragenden Kulturgattungen, dann jedes der Bodenkultur durch eine andere Widmung entzogene steuerbare Grundstück (Parifikat), endlich jede steuerfreie Grundfläche ist auf der Katastralmappe als eigene Parzelle zu behandeln, zu numerieren (§§ 146 bis 153) und in Bezug auf das Flächenmaß zu berechnen (§§ 158—164), sofern nicht infolge der weiteren Bestimmungen dieser Instruktion in speziellen Fällen eine Abweichung von diesem Grundsatze angeordnet wird.

§ 32.

Bezüglich der Ausscheidung der steuerbaren und steuerfreien Grundstücke innerhalb eines Besitztums und ihrer Darstellung auf der Mappe als eigene Parzellen wird folgendes bestimmt:

1. Als Minimalmaß für die Ausscheidung eines Grundstückes innerhalb eines Besitzes als eigene Parzelle werden bei Gärten und Weingärten 180 Quadratmeter, bei den übrigen ökonomischen Kulturen 1439 Quadratmeter festgesetzt.*)

2. Grundstücke mit einem kleineren als im Punkte 1 normierten Minimalflächenmaße sind, soferne es zur Charakterisierung der Mappe angezeigt erscheint, wohl darzustellen, sie bilden jedoch keine eigenen Parzellen, sondern sind mit der sie umschließenden oder begrenzenden Kulturmasse oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, derjenigen der letzteren zuzuziehen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen.

3. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert würde.

Insofern sich dies bei der Ausführung der Vermessung ohne umständliche Erhebungen nicht konstatieren ließe, ist die betreffende Grundfläche aufzunehmen und hat die Feststellung, ob dieselbe als eigene Parzelle zu behandeln sei oder nicht, erst in der Kanzleiarbeitsperiode zu erfolgen.

§ 33.

In Betreff der unproduktiven Flächen sind zu unterscheiden:

a) Solche Flächen, welche bereits zur Zeit der Einschätzung bestanden haben, jedoch in der Mappe nicht dargestellt sind und sohin bei der Einschätzung der angrenzenden oder umschließenden Kulturmasse in Rücksicht gezogen wurden. Solche unproduktive Flächen sind bei der Neuvermessung unberücksichtigt zu lassen.**)

---

*) Nach Alinea 11 des mit dem Gesetze vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, abgeänderten § 34 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer sind Kulturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklafter (180 m²) bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklafter (1439 m²) bei den übrigen ökonomischen Kulturen zu der umschließenden Kulturmasse oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt sind, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen.

**) Die innerhalb größerer Weide-, Alpen- und Waldparzellen im Gebirge vorkommenden unproduktiven oder nicht benützbaren, bei der Vermessung wegen unbestimmbarer Abgrenzung nicht ausgeschiedenen Teile sind bei der Einschätzung dadurch berücksichtigt worden, daß die Ertragsermittlung nach einer Durchschnittsberechnung für die ganze Fläche vorgenommen, die Parzelle sohin in eine niedrigere Bonitätsklasse eingereiht wurde, als in welche sie nach ihrem Ertrage lediglich ihrer produktiven oder benützten Teile einzuschätzen gewesen wäre.

b) Grundflächen, deren Unproduktivität erst nach der Einschätzung durch Elementarereignisse entstanden ist. Solche Flächen sind innerhalb eines Besitztums dann einer Vermessung zu unterziehen und als eigene Parzellen zu behandeln, wenn deren Flächeninhalt mehr als 1439 Quadratmeter beträgt.*)

Eine Ausnahme tritt ein, wenn durch die Zusammenziehung der unproduktiven Fläche mit der sie begrenzenden oder umschließenden Kulturmasse der Reinertrag der letzteren um 10 Prozent vermehrt würde.

Dies ist der Fall, wenn der Flächeninhalt des unproduktiven Grundstückes den zehnten Teil des Flächeninhaltes jener Kulturmasse beträgt, mit welcher dasselbe zu einer Parzelle zusammengezogen werden soll.**)

§ 34.

Innerhalb derselben Kulturgattung, ein und demselben Besitzer gehörende Grundflächen sind als besondere Parzellen zu behandeln:

1. Wenn sie schon gegenwärtig im Grundsteuerkataster als besondere Parzellen ausgewiesen sind.

Insoferne bei der Vermessung eine Abgrenzung zwischen solchen, als besondere Parzellen zu behandelnden Grundflächen nicht vorgefunden wurde, wird die Abgrenzung aus der vorhandenen Katastralmappe in die neue Mappe zu übertragen und mit einer unterbrochenen, sogenannten gestrichelten Linie (------) einzuzeichnen sein.

Es ist jedoch in derlei Fällen sicherzustellen, ob der grundbücherlichen Vereinigung ein Hindernis entgegensteht oder nicht. Ist nach der hierüber von Seite des Vermessungsbeamten beim Grundbuchsgerichte einzuholenden Auskunft die Vereinigung zulässig, so entfällt die Eintragung der Abgrenzungslinie in die neue Katastralmappe und sind die betreffenden Grundflächen als eine einzige Parzelle zu behandeln.***)

2. Wenn ein Teil derselben im Grundbuche und der andere in der Landtafel oder in einem andern öffentlichen Buche eingetragen ist.

3. Wenn dieselben durch Eisenbahnen, öffentliche Wege, Gewässer oder durch Privatwege, welche selbständige Parzellen bilden, getrennt sind.

4. Wenn dieselben in einer Weise getrennt sind, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich und unzweifelhaft erkannt werden könnte; dies ist der Fall, wenn die Grundstücke durch Zäune oder Hecken, welche nicht den Charakter des Vorübergehenden tragen, oder durch andere natürliche Grenzen getrennt sind und jeder Teil das nach § 32 erforderliche Minimalflächenmaß erreicht.

§ 35.

Grundflächen, welche von Mauern umgeben sind, bilden unter allen Umständen besondere Parzellen; dagegen bilden terrassenförmig mit oder ohne Stützmauern angelegte Grundstücke (terrassierte Weingärten) nur eine Parzelle.

---

*) Siehe Fußnote zu § 32, Punkt 1.

**) Soll eine Grundfläche f, deren Reinertrag pro Joch r ist mit einer Grundfläche F, deren Reinertrag pro Joch R beträgt, in eine Parzelle vereinigt werden, so wird der Gesamtreinertrag der Grundfläche F dann um 10 % geändert, wenn

$$f \gtrless \frac{F}{10} \cdot \frac{R}{R-r}.$$ Bei unproduktivem Boden ist $r = o$, sohin $f \gtrless \frac{F}{10}$.

***) Z. d. G. u. V. 1904, Note 116, Seite 145 und 146.

§ 36.

Teile von Grundstücken, deren Besitz zwischen Anrainern streitig ist, bilden keine besonderen Parzellen.

Je nachdem der streitige Teil sich im faktischen Besitze des einen oder des anderen Anrainers befindet, ist derselbe mit der angrenzenden Parzelle desselben Besitzers zu einer Parzelle zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist folgender Vorgang zu beobachten:

Zunächst hat der Vermessungsbeamte zu versuchen, die Streitigkeit seinerseits im gütlichen Wege beizulegen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die in der vorhandenen Katastralmappe dargestellte Abgrenzung in die neue Katastralmappe zu übertragen und dort mit einer strichpunktierten Linie (— · — · — · — · —) einzuzeichnen sein.

Über den Sachverhalt hat der Vermessungsbeamte ein Protokoll aufzunehmen.

Die einzelnen Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und beisammen zu halten, nach vollzogener Vermessung aber dem Gerichte gleichzeitig mit der Übersendung der vergleichenden Zusammenstellung der alten und der neuen Parzellenbezeichnungen (Muster IV der Andeutungen vom 11. Juni 1883) behufs Einleitung des weiteren Verfahrens mitzuteilen.

Die in der neuen Mappe mit strichpunktierter Linie dargestellte Abgrenzung ist bis zur endgültig erfolgten Austragung des Grenzstreites beizubehalten.*)

§ 37.

Im Falle, als eine konstatierte Nichtübereinstimmung des in der bestehenden Katastralmappe dargestellten Umfanges einer Parzelle mit dem faktischen Stande auf einen Fehler in der früheren Vermessung zurückzuführen ist, bilden die betreffenden Parzellenabschnitte keine besonderen Parzellen.**) Ist jedoch eine solche Nichtübereinstimmung auf eine Veränderung im Umfange dieser Parzellen zurückzuführen, so sind die betreffenden Parzellenabschnitte dann als besondere Parzellen zu behandeln, wenn es sich um Teile des Ortsraumes handelt, welche seitens der Besitzer der angrenzenden Grundstücke in Besitz genommen worden sind, bezüglich deren Abtrennung aber die Genehmigung der kompetenten Verwaltungsbehörde nicht nachgewiesen werden kann.***)

§ 38.

Raine zwischen Grundstücken bilden, wenn sie das im § 32 festgesetzte Flächenmaß erreichen, eigene Parzellen, andernfalls werden sie mit der angrenzenden Parzelle desselben Besitzes zu einer Parzelle vereinigt.

§ 39.

Die in großen Park- oder Tiergartenanlagen vorkommenden Kulturabschnitte bilden, wenn die ganze Anlage bei der Einschätzung als nur eine Parzelle behandelt worden ist, keine eigenen Parzellen, wohl aber einen Gegenstand der Vermessung, wenn der Flächeninhalt des Kulturabschnittes 50 Ar übersteigt oder wenn die Darstellung zur Charakterisierung der Mappe wünschenswert erscheinen sollte.

§ 40.

Zusammenhängende Holzbestände eines und desselben Besitzes, als: schlagbarer Wald, Mittel-, Stangen- und Jungholz, bilden keine eigenen Parzellen.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 116, Seite 145 und 146.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 27, Seite 23 und 24.

***) Z. d. G. u. V. 1904, Note 41, Seite 40.

§ 41.

Wenn eine Parzellierung zum Zwecke der Veräußerung der Parzellenteile (Trennstücke) vorgenommen und zur Anzeige gebracht wurde, so bilden von letzteren nur jene selbständige Parzellen, welche aus Anlaß eingetretener Evidenzhaltungsfälle bereits im Grundsteuerkataster durchgeführt sind oder bezüglich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert wurden. Hinsichtlich aller übrigen Parzellenteile hat, sofern dieselben durch feste Grenzen bestimmt (vermarkt) sind, nur die Darstellung der geometrisch zu bestimmenden Markierungszeichen auf der Mappe, jene der Parzellenteile aber auf einer Beimappe, und zwar auf Grund des beigebrachten Situationsplanes vorläufig mit Bleistift zu erfolgen. Von der Verfassung einer solchen Beimappe kann Umgang genommen werden, wenn eine solche bereits vom Evidenzhaltungsgeometer des betreffenden Vermessungsbezirkes in Entsprechung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 9. Dezember 1902, Z. 71291, verfaßt wurde.*)

b) Kommunikationen.

§ 42.

Straßen und Wege sind je nach ihrer Eigenschaft als Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen etc. als besondere Parzellen zu behandeln. In allen Fällen, in welchen seitens des Vermessungsbeamten die Zugehörigkeit einer Straße, ob Reichs-, Landes- oder Bezirksstraße u. s. w., mit Sicherheit nicht ermittelt werden kann, wird die Auskunft der berufenen politischen, beziehungsweise (rücksichtlich der nicht ärarischen öffentlichen Straßen) der kompetenten autonomen Behörde einzuholen sein.**) Hinsichtlich der zu fortifikatorischen Werken führenden, dem k. k. Ärar (Heeresverwaltung) gehörigen Kommunikationen sind die Bestimmungen des § 67, Absatz *c*, *d*, *e* und *f*, anzuwenden.

§ 43.

Übersetzt eine Straße oder ein Weg einen Fluß oder Bach, welcher eine besondere Parzelle bildet, so wird durch den Wasserlauf die Straße oder der Weg in zwei verschiedene Parzellen geteilt.

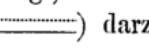
§ 44.

Wenn im Laufe eines Straßenzuges oder eines Weges ein Teil derselben die Grenze mit der anstoßenden Gemeinde bildet, so zwar, dass zu jeder der angrenzenden Gemeinden die Hälfte des betreffenden Straßen- oder Wegteiles gehört, so bildet jeder solche Straßen- oder Wegteil eine besondere Parzelle. In solchen Fällen wird das Grenzobjekt in seiner ganzen Breite aufzunehmen und die Mitte desselben durch die vorgeschriebene konvenzionelle Grenzbezeichnung nach dem Augenmaße anzudeuten sein. (§ 54.)

§ 45.

Zusammenhängende Gassen und Plätze, deren Zusammenhang sich leicht erkennen läßt, bilden, sofern sie keine eigenen Bezeichnungen (Namen) haben, nur eine Parzelle; andernfalls bilden die Gassenabzweigungen besondere Parzellen.

§ 46.

Privatwege bilden nur dann besondere Parzellen, wenn ihre Breite im Durchschnitte mehr als 7 *m* beträgt, andernfalls sind dieselben in der nebenstehend angedeuteten Weise () darzustellen, jedoch nicht als eigene Parzellen zu behandeln.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 65, Seite 60.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

§ 47.

Bei breiten Straßen sind die parallel zu denselben laufenden Gräben zwar zu vermessen, dieselben bilden jedoch keine eigenen Parzellen. Straßenböschungen, welche lediglich einen Bestandteil des Straßenkörpers, aber nicht einen Bestandteil der Straßenbahn (der Straße im engeren Sinne des Wortes) bilden, sind, wenn sie einen Ertrag abwerfen, als Parzellen zu behandeln.*)

§ 48.

Die auf den Straßen befindlichen Kilometersteine, ferner gemauerte Durchlässe, Wegtafeln, Wegweiser, Bildsäulen und andere fixe Objekte bilden einen Gegenstand der Vermessung und sind nach Maßgabe der diesfalls vorgeschriebenen konventionellen Bezeichnungen in den Mappen darzustellen.

§ 49.

Fußsteige bilden keinen Gegenstand der Aufnahme. Nur in Gebirgsgegenden, wo dieselben in Ermanglung von Straßen und Wegen die einzige Kommunikation zwischen benachbarten Orten bilden, werden dieselben in den Mappen, jedoch nur nach dem Augenmaße darzustellen sein. (Beilage 13.)

§ 50.

Das innerhalb eines Gemeindegebietes liegende und begrenzte Eisenbahnterritorium, welches einen Gegenstand der Eintragung im Eisenbahnbuche bildet, ist mit Ausnahme der auf demselben erbauten Gebäude, welche besondere Parzellen bilden, als eine einzige Parzelle zu behandeln.

Hievon ist jedoch in dem Falle Umgang zu nehmen, wenn die von der Bahn übersetzten Wege oder Straßenteile von der betreffenden Eisenbahnunternehmung nicht erworben wurden, daher auch nach der Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind. In solchen Fällen sind demnach die Flächen der gedachten Wege oder Straßenteile in die Eisenbahnparzelle nicht einzubeziehen und ist letztere so oft zu unterbrechen, als sie von öffentlichen Wegen oder Straßen durchschnitten wird, wogegen die Numerierung dieser letzteren unverändert zu verbleiben hat.**)

§ 51.

Die einer Eisenbahnunternehmung gehörigen Grundstücke, welche mit dem Eisenbahnterritorium zwar zusammenhängen, die jedoch keinen Gegenstand der Eintragung im Eisenbahnbuche, sondern in einem anderen öffentlichen Buche bilden, sind als besondere Parzellen auszuscheiden.***)

§ 52.

Innerhalb des Bahnterritoriums bilden die Bahnkrone, sogenannte Parallelwege, Grenzsteine, Tafeln und andere das Eisenbahnterritorium charakterisierende fixe Objekte Gegenstände der Vermessung.

c) Gewässer.

§ 53.

Flüsse und Bäche, und zwar die letzteren, soferne sie nicht den Charakter eines nur schmalen Gerinnes (kleine Wasserläufe)†) haben, bilden innerhalb eines Gemeindegebietes, auch wenn sie von Straßen oder Wegen übersetzt werden, mit ihren Ufern nur eine Parzelle.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 15, Seite 13.
**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 107, Seite 137.
***) Z. d. G. u. V. 1904, Note 108, Seite 138.
†) Z. d. G. u. V. 1904, Note 102, Seite 133.

§ 54.

Wenn jedoch ein Teil eines Flusses oder Baches die Grenze mit der anstoßenden Gemeinde bildet, so zwar, dass zu jeder der beiden Gemeinden die Hälfte des Grenzflusses oder Baches gehört, so bilden solche Fluß- oder Bachteile eigene Parzellen.

Hiebei ist zu beachten, daß beide Ufer aufzunehmen sind und daß die Mitte durch die konventionelle Grenzbezeichnung nur nach dem Augenmaße anzudeuten ist. (§ 44.)

§ 55.

Längs der Gewässer sich hinziehende, nur zeitweise überflutete Uferflächen, Dämme und andere Uferschutzbauten, ferner die zur Errichtung von Hafendämmen und Wellenbrechern verwendeten Flächen etc. sind aufzunehmen und bilden eigene Parzellen.

Soferne solche Flächen zu Bodenkulturzwecken nicht benützt werden, also steuerfrei sind, werden dieselben nicht als unproduktives Land oder als Bauarea zu behandeln sein, sondern es ist in der zur Eintragung der Kulturgattung bestimmten Kolonne des betreffenden Operats die Bestimmung der Fläche, zum Beispiel: Hafendamm, Fläche 1 *ha* 40 *a*, Reinertrag —, einzutragen. *)

§ 56.

Sandbänke und kleine Inseln unter 50 Ar sind in der Katastralmappe anzudeuten, bilden aber keine eigenen Parzellen. Soferne letztere jedoch dieses Flächenmaß erreichen oder überschreiten, sind dieselben zu vermessen und bilden eigene Parzellen.

§ 57.

Wenn das Meeresufer flach verläuft, wird dasselbe mit derjenigen Grenze aufgenommen, bis zu welcher das Meer bei normalem Wasserstande reicht. Die zwischen diesem Ufer und den steuerbaren Grundflächen gelegenen, zu Bodenkulturzwecken nicht benützten Uferstrecken sind als eine Parzelle zu behandeln. Seesalinen bilden besondere Parzellen.

§ 58.

Wasserleitungen bilden eigene Parzellen. In Fällen, in welchen zur Darstellung der Begrenzung, beziehungsweise der Breite der betreffenden Objekte der der Mappe zu Grunde liegende Maßstab nicht ausreicht, ist in den Mappen nur die Mitte des betreffenden Objektes durch eine kobaltblaue Linie darzustellen.

Die Breite des Objektes wird in jedem Mappenblatte, in welches eine solche Eintragung stattfindet, an geeigneter Stelle durch die der Feldskizze zu entnehmenden Maße zu bezeichnen sein.

Beilage 4. Der Vorgang ist in der Beilage 4 durch das Beispiel 6 veranschaulicht. **)

§ 59.

Stauwehre bilden einen Gegenstand der Vermessung, trennen jedoch den Wasserlauf, welchen sie durchqueren, nicht in mehrere Parzellen.

§ 60.

Schiffahrtskanäle bilden innerhalb des Gebietes einer Gemeinde besondere Parzellen. Bei solchen Anlagen sind die festen Objekte als: Schleusen u. dgl. in die Vermessung einzubeziehen.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 13, Seite 13.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 66, Seite 62 und Beilage XV. Seite 278.

§ 61.

In Betreff der Darstellung von überwölbten öffentlichen oder Privatgewässern und Behandlung der betreffenden Flächen als eine besondere Parzelle ist zu unterscheiden, ob die Begrenzung des Gewässers mit der Erdoberfläche zusammenfällt oder nicht. Im ersteren Falle bildet die Überwölbung oder eine anderweitige Verdeckung des Gewässers kein Hindernis, das gesamte Bett desselben einschließlich der verdeckten Teile als eine einzige Parzelle zu behandeln und dessen Begrenzung auf der Mappe darzustellen.

Fällt jedoch die Begrenzung des überdeckten Teiles des Gewässers mit der Erdoberfläche nicht zusammen, so wird in der Katastralmappe und in den sonstigen Operaten des Grundsteuerkatasters nur die oberhalb des Gewässers liegende Grundfläche als besondere Parzelle eingetragen, zu welchem Zwecke die Besitzgrenzen und die Kulturgattung, beziehungsweise Qualität der betreffenden Grundoberfläche festgestellt werden müssen.

Der Vorgang ist in der Beilage 4 durch die Beispiele 1 bis 5 veranschaulicht.*) Beilage 4.

d) Gebäude.

§ 62.

Die Grundflächen der Wohngebäude, sowie aller zu einem Gehöfte gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude bilden mit dem anstoßenden Hofraume eine einzige Parzelle. Von den Wirtschaftsgebäuden sind jedoch nur die dauernd aufgeführten zu vermessen und in der Katastralmappe darzustellen. Wirtschaftsgebäude sind in der Darstellung von Wohngebäuden zu trennen, auch wenn sie äußerlich ein Ganzes darstellen und unter einem Dache sind.

§ 63.

Die Grundflächen von unmittelbar aneinander stoßenden Wohngebäuden eines und desselben Besitzers bilden nur dann besondere Parzellen, wenn sie verschiedene Hausnummern haben.

§ 64.

Bei Fabriksanlagen, in welchen unverhältnismäßig große unverbaute Grundflächen zum größten Teile als Lager- und Werkplätze benützt werden, welchen daher die Merkmale des Hofraumes sowie des unproduktiven Bodens fehlen, ist nur der der Lage nach entsprechende Teil der unverbauten Grundfläche als Hofraum auszuscheiden und mit den Gebäuden zu einer Parzelle zu vereinigen, die restliche Grundfläche ist als Parificat und sohin als eigene Parzelle zu behandeln. **)

§ 65.

Einzeln stehende Wirtschaftsgebäude und andere ähnliche Bauobjekte sind insoweit zu vermessen, als sie in dem Maßverhältnisse der Neuaufnahme noch deutlich dargestellt werden können.

§ 66.

Bei Gebäuden sind die zu Tage tretenden Mauerfluchtlinien als Grenzen anzunehmen. Bei Kirchen, Kapellen, Schlössern oder Privatgebäuden, welche mit Türmen versehen sind, sind deren Spitzen, Flaggenstangen etc., soferne dieselben nicht schon in das Triangulierungsnetz einbezogen wurden, geometrisch zu bestimmen und in der Katastralmappe darzustellen.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 12, Seite 12—13.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 14, Seite 13.

e) Fortifikationen.

§ 67.

Hinsichtlich der fortifikatorischen Werke ist folgendes zu beachten:

a) Die geometrische Darstellung der Fortifikationswerke hat sich lediglich auf die Grenzen der hiezu bestimmten ärarischen Grundflächen zu beschränken.

b) Innerhalb der Grenzen des ärarischen Besitzes sind die steuerpflichtigen Flächen unter Aufsicht des k. u. k. Geniedirektors oder dessen Stellvertreters auf einem besonderen Blatte aufzunehmen, die Flächeninhalte sofort an Ort und Stelle zu berechnen und die diesfälligen Resultate behufs späterer Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten vorzumerken.

c) Das Ergebnis der Vermessung ist samt der betreffenden Feldskizze dem Geniedirektor oder seinem Stellvertreter zur Aufbewahrung zu übergeben.

d) Jede auf das Fortifikationswerk bezügliche Benennung hat in der Mappe zu unterbleiben.

e) Als Besitzer dieser Anlagen ist in den Grundbesitzbögen das k. k. Ärar mit dem Beisatze „Fortifikatorisches Objekt“ einzutragen.

f) Von der Vornahme der Vermessung ist mindestens 8 Tage vorher dem Kommando des festen Platzes die Anzeige zu erstatten. *)

B. Besitzverhältnisse.

1. Im allgemeinen.

§ 68.

Eine der Hauptbedingungen für die Richtigkeit und Sicherstellung der Vermessungsergebnisse ist die genaue Ermittlung der Besitzer der Grundstücke sowie der Grenzen und Kulturgattung der letzteren.

Zu diesem Zwecke erscheint es notwendig, eine vollständige Revision des Besitzstandes vorzunehmen. Der Vermessungsbeamte hat daher unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, den Gemeindevorstand von der Ausführung der Vermessung mit dem Beifügen zu verständigen, daß im Laufe der Vermessung eine auf alle Grundstücke des Gemeindegebietes sich erstreckende Revision des Besitzstandes sowohl hinsichtlich der Besitzer der einzelnen Grundstücke, als auch der Kulturgattung der letzteren vorgenommen wird.

Bei diesem Anlasse sind die Grundbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß den Vermessungsergebnissen nur dann ein bleibender Wert beizumessen ist, wenn die Grundstücke ordnungsmäßig und dauernd vermarkt sind und daß es sohin im eigenen Interesse der Grundbesitzer gelegen sei, die Vermarkung ihrer Grundstücke vor der Inangriffnahme der Vermessung vorzunehmen.

Dem Vermessungsbeamten ist es jedoch nicht gestattet, auf die Vermarkung einen direkten Einfluß in der Weise auszuüben, daß er ohne Einverständnis der Grundbesitzer zweifelhafte oder in der Natur nicht sichtbare Grenzen selbständig bestimmt; er wird aber bei der Vermarkung solcher Besitzgrenzen den Grundbesitzern belehrend an die Hand zu gehen und insbesonders darauf hinzuwirken haben, bestehende Besitzstreitigkeiten auszugleichen.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 64, Seite 60.

Überhaupt soll der Vermessungsbeamte stets darauf bedacht sein, durch Belehrung der Grundbesitzer der Erkenntnis der aus einer guten Vermarkung erwachsenden Vorteile Eingang zu verschaffen *)

§ 69.

Zum Behufe der Feststellung der Besitzverhältnisse hat eine Begehung der jeweilig zu vermessenden Gebietsteile unter Beiziehung der Interessenten, welche hiezu speziell einzuladen sind, stattzufinden.

Bei dieser Begehung, welche womöglich mit der Auspflockung der Parzellengrenzen (§ 71 bis 73) zu verbinden ist, sind zu erheben:

a) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke sowie die Grenzen und die Kulturgattung der letzteren und

b) die Veränderungen, welche bezüglich der ad *a)* gepflogenen Erhebungen im Vergleiche mit den Eintragungen im Grundsteueroperate bestehen. (§ 12.)

2. Grundbesitzer.

§ 70.

1. Als Grundbesitzer hat nur der faktische Besitzer zu gelten, das ist jener, welcher das Grundstück im Sinne des § 316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rechtmäßig besitzt. **)

2. Besitzstreitigkeiten gehören in die Kompetenz der Gerichte. Im Grundsteuerkataster wird nur der faktische Besitzer eingetragen, wodurch aber die privatrechtlichen Verhältnisse nicht berührt werden.

3. Bei Wohn- oder dauernd aufgeführten Wirtschaftsgebäuden, welche auf dem Grunde eines fremden Besitzers stehen, ist der letztere als Grundbesitzer einzutragen.

4. Bei Grundstücken oder Gebäuden, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen befinden, ist der Name jenes Mitbesitzers einzutragen, welchem die Verwaltung des Grundstückes übertragen wurde; andernfalls hat die Ausfertigung des Besitzbogens, je nachdem die Anteile ungleich oder gleich sind, auf den Namen desjenigen in der Gemeinde domizilierenden Besitzers zu erfolgen, welcher den größten Anteil besitzt, beziehungsweise in der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. Außerdem ist die Anzahl der übrigen Besitzer anzugeben.

5. Hat eine Verteilung von Gemeindegrundstücken an die einzelnen Grundbesitzer stattgefunden, so ist zu erheben, ob den zur Teilung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen worden ist. Ist dies der Fall, so wird die Verteilung bei der Vermessung zu berücksichtigen, andernfalls jedoch das Gemeindegrundstück als Ganzes zu vermessen sein.

6. Hat infolge des Ablebens eines Grundbesitzers eine Teilung seines Besitzes unter dessen Erben stattgefunden, so sind die letzteren dann als Besitzer anzuschreiben, wenn die Einantwortung des Nachlasses bereits stattgefunden hat, andernfalls ist der Name des Erblassers mit dem Beisatze „Erben“ als Besitzer einzutragen. ***)

---

*) Die Vermarkung ist von den angrenzenden Besitzern gemeinschaftlich in der Weise auszuführen, daß die Besitzgrenzen dort, wo keine natürlichen Grenzen, als Gräben, Hecken, Zäune, Mauern u. dgl. bestehen, durch entsprechend große dauerhafte Steine markiert werden. In sumpfigen Wiesen können angekohlte Holzpfähle, welche in der Erde mit einem angekohlten Querholze versehen sind, als Markierung benützt werden.

Sehr empfehlenswert erscheint es, wenn bei Riemenparzellen die Grenzmarken so gesetzt werden, daß sie quer über die Einzelgrundstücke in gerader Linie, in sogenannten Steinlinien, stehen. Im bewaldeten oder verwachsenen Terrain sollen die Grenzen überdies ausgelichtet werden.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 1, Seite 2.

***) Z. d. G. u. V. 1904, Note 8, Seite 9.

7. Bei Grundflächen, welche einen Bestandteil des öffentlichen Gutes bilden, sind zu erheben:

a) Bei Straßen und Wegen, ob das betreffende Objekt Reichsstraße, Landesstraße, Bezirksstraße, Gemeindeweg etc. ist. Wo dies mit Sicherheit nicht ermittelt werden kann, wird die Auskunft der berufenen politischen Behörde beziehungsweise (rücksichtlich der nichtärarischen öffentlichen Straßen) der kompetenten autonomen Behörde einzuholen sein;

b) bei Gewässern, deren Benennung, zum Beispiel: Donaustrom, Iserbach, Donau-Oder-Kanal etc. *);

c) bei Teilen des öffentlichen Gutes, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen, die öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

8. Bei ärarischem Besitze ist als Besitzer allgemein die Bezeichnung: „K. k. Ärar“ anzuwenden, dieser Bezeichnung jedoch die Angabe des Verwaltungszweiges beizufügen, welchem das betreffende Objekt zugehört, zum Beispiel:

K. k. Ärar, Heeresverwaltung,
„ „ „ Landwehrverwaltung,
„ „ „ in Benützung der Heeres- und Landwehrverwaltung,
„ „ „ Politische Verwaltung,
„ „ „ Unterrichtsverwaltung (technische Hochschule),
„ „ „ „ (geologische Reichsanstalt),
„ „ „ „ (Staatsgymnasium),
„ „ „ Finanz(Zoll)verwaltung,
„ „ „ Finanz(Salinen)verwaltung,
„ „ „ Finanzverwaltung (Tabakregie),
„ „ „ „ (Hof- und Staatsdruckerei),
„ „ „ Post- und Telegraphenanstalten,
„ „ „ Hafen- und Seesanitätsdienst,
„ „ „ Betrieb der k. k. Lagerhäuser,
„ „ „ Staatseisenbahnverwaltung (Kronprinz Rudolf-Bahn)†),
„ „ „ Staatseisenbahnverwaltung††),
„ „ „ Forst- und Domänenverwaltung,
„ „ „ Montanverwaltung,
„ „ „ Forstwirtschaftliche Versuchsanstalt (im Ressort des Ackerbauministeriums),
„ „ „ Justizverwaltung (Kreisgerichtsgebäude),
„ „ „ Gemeinsames Amtsgebäude (unter Verwaltung . . . .) etc. **)

Sofern das Hofärar als Besitzer in Frage kommt, ist dasselbe als k. k. Hofärar zu bezeichnen.

9. Im übrigen wird hinsichtlich der Eintragung der Besitzer solcher Grundstücke, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, folgendes bestimmt:

a) Die Grundstücke des k. k. Religionsfonds sind auf den Namen dieses Fonds einzutragen.

b) Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind selbst als Besitzer anzuschreiben. Hiebei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dom-, Pfarr-, Kuratie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, zum Beispiel: Römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 47, Seite 44 bis 46, und Beilage XII, Seite 275.

†) Bezeichnung für im Eisenbahnbuche, ††) für im Grundbuche eingetragene Parzellen.

Diese Norm findet sinngemäße Anwendung bei katholischen Pfründen, zum Beispiel: Römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N.

c) Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte inkorporiert sind, ist nicht das Stift, sondern die dem Stifte . . . . . inkorporierte Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Besitzerin anzuschreiben.

d) Liegenschaften geistlicher Orden und Korporationen sind auf den Namen der betreffenden lokalen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Konvent u. s. w.) einzutragen.

e) Bei nichtkatholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist die betreffende Pfarr- beziehungsweise Kultusgemeinde anzuführen.

f) Bei Friedhöfen, soferne sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche, geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen oder im Besitze einer Pfarr- oder Kuratiegemeinde sich befinden, wird das Eigentumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen.

g) Öffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigentumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst einzutragen sein.

h) Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten, sondern der fraglichen Stiftung zuzuschreiben.

i) Von dem Besitztume der Gemeinden sind jene Objekte, die allenfalls einzelnen Gemeindefraktionen oder gewissen Klassen von Gemeindemitgliedern als Sondervermögen gehören, genau auseinanderzuhalten.

k) Als allgemeiner Grundsatz bei der Eintragung des Besitzers ist sich vor Augen zu halten, daß stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objekte betrauten Behörden oder Organe eingetragen werden dürfen. *)

C. Auspflockung der Parzellen.

§ 71.

Die Auspflockung, das ist die Abgrenzung der einen Gegenstand der Aufnahme bildenden Objekte durch Pflöcke, erfolgt in der Art, daß teils durch die geometrische Bestimmung der Lage dieser Pflöcke allein, teils mit Zuhilfenahme von entsprechenden auf die Pflöcke bezogenen Längenmessungen jedes Grundstück in seiner wahren Gestalt auf der Katastralmappe dargestellt werden kann. **)

Das Ergebnis der Auspflockung gelangt in der Feldskizze zur Darstellung. (§ 74 bis 83.)

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 100, Seite 130 bis 132.

**) *a)* Vor Beginn der Auspflockung sind die Pflöcke vorzubereiten. Die 45 bis 50 *cm* langen, 2 *cm* starken Pflöcke werden unten zugespitzt und am oberen Ende an einer Seite abgeflacht, um die Nummer des Pflockes leserlich schreiben zu können. Die numerierten Pflöcke werden sodann in Bündeln von 40 bis 50 Stück auf Schnüren aufgefaßt. Bei der

§ 72.

In Bezug auf den Vorgang bei der Auspflockung ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Die Besitzgrenzen sind mit größter Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu ermitteln und je nach ihrer Lage durch Pflöcke oder durch zweckmäßige Einmessungen festzulegen. Keine in der Mappe darstellbare Krümmung dieser Grenzen und keine Grenzmarke darf hiebei außer acht gelassen werden.

Es müssen daher krummlinige Parzellengrenzen in solche Teile zerlegt werden, hinsichtlich welcher die Höhe zwischen Sehne und Bogen in dem der Mappe zu Grunde liegenden Maßverhältnisse graphisch nicht mehr darstellbar ist.

Bei veränderlichen Kulturgrenzen innerhalb eines Besitztums sind Ausgleichungen der Grenzlinie gestattet, sofern die Gestalt und das Flächenmaß dieser Parzellen hiedurch nicht wesentlich geändert werden.

2. Auspflockungen, welche auf die Konfiguration der Parzellen nicht von Einfluß sind oder welche zweckmäßiger durch Einmessungen ersetzt werden können, sind, wo dies nicht zur besonderen Kontrolle notwendig erscheint, zu vermeiden.

Solche Kontrollen sind beispielsweise erforderlich bei langen geradlinigen Parzellengrenzen, deren Lage nicht nur durch die Festlegung ihrer Endpunkte, sondern auch durch wenigstens einen Punkt in der Mitte sicherzustellen ist.

3. Bei sogenannten Riemenparzellen, insbesondere, wenn dieselben sehr schmal sind, erscheint es zweckmäßiger, eine entsprechende Anzahl derselben zu einer Aufnahmsgruppe zu vereinigen und nur die äußeren Grenzen dieser Gruppen auszupflocken. Durch Verbindung je zweier, der Lage nach korrespondierender Pflöcke werden sodann sogenannte Traverslinien ausgesteckt und es erfolgt die Bestimmung der Durchschnitte dieser Traverslinien mit den Parzellenscheidungen entweder durch fortlaufende Messungen (siehe Feldskizze Beilage 5, südliche Äcker im Riede „Tiefenthal“) oder durch Visuren von einem geeigneten Punkte. (Siehe Feldskizze Beilage 5, Ried „Ruderberg“, wobei die Bestimmung der Durchschnitte der Traverslinie mit den Parzellengrenzen durch Visuren vom Triangulierungspunkte △ 27 gedacht ist.)

Überhaupt ist es bei der Auspflockung ein wesentliches Erfordernis, Pflöcke und Maße mit Verständnis und wechselseitiger Ergänzung anzuordnen, da hiedurch nicht nur Kontrollen für die Richtigkeit der Aufnahme geschaffen, sondern auch Undeutlichkeiten hintangehalten werden, welche dadurch entstehen, daß bei einer zu dichten Auspflockung die Rayons auf dem Meßtische zu enge aneinander gezogen werden müssen.

Auspflockung werden sodann die Pflöcke nach ihrer numerischen Reihenfolge sukzesssiv von den Bündeln abgenommen.

b) Die Pflöcke werden schräge und in der Weise in die Erde eingeschlagen, daß jeder vorhergehende Pflock die Richtung anzeigt, in welcher der nächstfolgende zu suchen ist.

Bei der Auspflockung größerer Parzellen sind die Pflöcke in der Regel ziemlich weit voneinander entfernt. Da kann es nun vorkommen, daß der Figurant die Richtung zum nächsten Pflocke verliert und denselben schwer auffindet. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, auf dem Wege von vorhergehenden zum nächsten Pflocke unnumerierte, sogenannte blinde Pflöcke, welche dem Figuranten die Richtung angeben, in den Boden einzuschlagen.

c) Es empfiehlt sich weiters, an der Stelle, wo der Pflock in die Erde getrieben wird, eine kleine Vertiefung mittels einer Haue anzubringen, wodurch, im Falle des Abhandenkommens eines Pflockes, die Stelle, an welcher sich derselbe befand, leichter auffindbar ist.

d) Wo die Pflöcke, wie beispielsweise im Gestrüppe, im hohen Grase, auf lebenden Zäunen etc. nicht leicht sichtbar sind, erscheint es zweckmäßig, die betreffenden Stellen durch Besprengen mit verdünnter Kalkmilch sichtbar zu machen.

4. Bei schmalen Parzellen, deren Kopfbreiten in einer geraden oder wenig von der geraden abweichenden Fluchtlinie liegen, genügt es, jede fünfte oder zehnte Scheidung durch einen Pflock zu markieren. Die Verbindungslinie zwischen je zwei benachbarten Pflöcken dient sodann als Messungslinie zur Bestimmung der dazwischen liegenden Scheidungen. (Feldskizze Beilage 5, Ried „Achleiten“, westlicher Teil.)

5. Straßen oder Fahrwege sollen in der Regel nur an einer Seite ausgepflockt werden und sind die betreffenden Straßen- oder Wegbreiten einzumessen.

Münden jedoch beiderseits Parzellengrenzen in die Straße, so ist dieselbe auf beiden Seiten auszupflocken.

Hiebei muß aber ins Auge gefaßt werden, die Pflöcke derart zu situieren, daß dieselben neben der Bezeichnung der Straßenkrümmung auch zur Bezeichnung der in die Straßen oder Wege einmündenden Parzellengrenzen benützt werden können. (Feldskizze Beilage 5, Weg zwischen Ried „Tiefenthal“ und „Ruderberg“ und Reichsstraße zwischen Ried „Achleiten“ und „Ruderberg“.)

6. Breitere Raine, welche keine eigenen Parzellen bilden, sind, wenn dieselben beiden Grenznachbarn gemeinschaftlich gehören, in ihrer Mitte, sonst aber an jenem Rande auszupflocken, welcher die Besitzgrenze bildet.

7. Bei Bächen und kleineren Flüssen sind bloß die Hauptkrümmungen durch Pflöcke zu markieren, die dazwischenliegenden Aus- und Einbiegungen aber durch Abszissen und Ordinaten auf zweckmäßig gewählte Messungslinien einzumessen. (Feldskizze Beilage 5, Mühl-Bach.)

8. Im Ortsriede ist die Absteckung der Parzellengrenzen durch Pflöcke und die Bestimmung der letzteren durch Rayon und Schnitt auf das geringste Maß zu beschränken, es ist vielmehr das Augenmerk darauf zu richten, diese Grenzen durch Rayon und Maß oder auf Grund eines zweckmäßig angelegten Polygon- und Messungsliniennetzes*) durch Abszissen, kurze Ordinaten, Bogenschnitte (Kreuzmaße) oder durch Verlängerungen der Parzellengrenzen (insbesondere der Häuserfluchten) bis zu ihrem Durchschnitte mit den Messungslinien festzulegen. (Feldskizze Beilage 6.)

Es empfiehlt sich, insbesondere in Städten und geschlossenen Ortschaften, die an den Gebäuden festzulegenden Punkte durch Miniumfarbe sichtbar zu machen.

9. Wo, wie beispielsweise in Wäldern, zur Bestimmung der Parzellengrenzen Bussolenzüge oder Rayongänge zur Anwendung gelangen, sind zur Bezeichnung der Instrumentenstände stärkere Pflöcke, welche mit römischen Zahlen zu bezeichnen sind, anzuwenden.

Nur jene Parzellengrenzpunkte, welche von diesen Ständen durch Rayon und Schnitt oder durch Rayon und Maß bestimmt werden, sind durch numerierte Pflöcke zu bezeichnen, alle übrigen Parzellengrenzpunkte jedoch, deren Bestimmung durch Ordinaten und Abszissen oder durch die Durchschnitte der Messungslinien mit den Parzellengrenzen erfolgt, können durch unnumerierte Pflöcke, welche nach stattgefundener Vermessung eingesammelt und anderweitig verwendet werden können, zu bezeichnen.**) (Feldskizze Beilage 5, Ried „Spitzwald“.)

---

*) Polygonzüge werden schon bei Gelegenheit der trigonometrischen Detailtriangulierung festgelegt. (§ 97.)

**) Um die Instrumentenstände in den Waldungen leicht aufzufinden, sind die Stände von benachbarten Bäumen, welche mit Miniumfarbe zu bezeichnen sind, einzumessen und werden die bezüglichen Maßzahlen auf die betreffenden Bäume zu schreiben sein. Am schnellsten wird ein oder Stand aufgefunden, wenn die zu bezeichnenden Bäume so gewählt werden, daß der Instrumentenstand in der geraden Linie liegt, welche diese Bäume verbindet. Selbstverständlich muß über diese Einmessungen, wenn deren Daten nicht in der Feldskizze notiert werden können, ein eigener Vormerk geführt werden.

10. Zur Bestimmung von Grenzlinien in Wäldern werden an geeigneten Punkten dieser Linien oder in der Nähe der letzteren Baumsignale zu errichten sein. Solche durch Triangulierung bestimmte Baumsignale sind gute Anbindungspunkte für Bussolenzüge oder Rayongänge, auch können, unter Umständen, durch eine direkte Verbindung solcher Baumsignalpunkte Messungslinien als Grundlage für weitere Einmessungen konstruiert werden.*) (Feldskizze Beilage 5, Ried „Sonnseite".)

11. Die Auspflockung ist in der Regel in jeder Aufnahmssektion nur bis an die Sektionslinien, beziehungsweise Randlinien des Aufnahmsblattes vorzunehmen. Zum Behufe des Blattanstoßes ist die Lage der an diesen Linien situierten Pflöcke auch im benachbarten Aufnahmsblatte zu bestimmen, zu welchem Zwecke die betreffenden Punkte auch in der Nachbarsektion durch sogenannte gemeinschaftliche Pflöcke markiert werden.

12. Eine Auspflockung über die Sektionslinie hinaus hat einzutreten:

a) Bei Parzellen, deren Grenzen sich nicht über 4 *cm* über die Blattrandlinie erstrecken, um die ganzen Parzellen in einem Blatte aufnehmen und darstellen zu können. (Feldskizze Beilage 5, Ried „Tiefenthal", nördlicher Teil.)

b) Wenn wegen ungünstiger Terrainverhältnisse die Aufnahme des über den Blattrand fallenden Details in dem betreffenden Nachbarblatte mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

13. Bei der Auspflockung von Gemeindegrenzen sind alle Grenzmarken sowie die Richtung des Grenzzuges zwischen diesen Marken nach dem Grenzbeschreibungsprotokolle aufzusuchen und in entsprechender Weise (Pflöcke, Einmessungen etc.) festzulegen.

An den Gemeindegrenzen sind überdies die in die Grenzlinie einmündenden Parzellengrenzen der anstoßenden Gemeinde sowie die in der letzteren und in der Nähe der Grenzlinien gelegenen Objekte durch Pflöcke oder entsprechende Einmessungen zum Zwecke der späteren Grenzvergleichungen (§ 119, Punkt 2) festzulegen. (Feldskizze Beilage 5, Grenze mit Lenzhof.)

§ 73.

Bezüglich des bei der Auspflockung einzuhaltenden Ganges ist folgendes zu beachten:

a) Das auszupflockende und auf einem Meßtischblatte aufzunehmende Gebiet ist in Partien einzuteilen, welche derart abzugrenzen sind, daß innerhalb einer jeden Partie die Pflöcke von zwei Meßtischständen durch Rayon und Schnitt gut bestimmt werden können.

Es werden daher beispielsweise Bergrücken als Partiengrenzen anzunehmen sein, und zwar auch dann, wenn die Parzellen nicht nach dem Bergrücken abschließen sollten, da die auf den beiden Berglehnen situierten Pflöcke sich in den seltensten Fällen von denselben zwei Meßtischstellungen aus bestimmen lassen dürften.

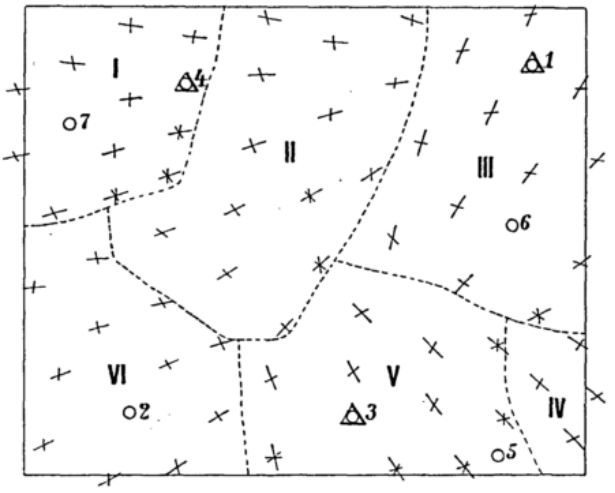
b) Die Auspflockung hat sodann in der Weise zu erfolgen, daß die numerierten Pflöcke in arithmetischer Reihenfolge nicht nur innerhalb einer Partie, sondern auch aus einer Partie in die andere (ohne Sprung) aufeinanderfolgen, so daß dieselben von den Figuranten mit Leichtigkeit aufgefunden werden können.

---

*) Um die Baumsignale, welche häufig dicht aneinandergereiht werden, bei der Triangulierung nicht zu verwechseln, können zur Unterscheidung derselben die am oberen Ende der Signalstange befestigten Brettchen zu verschiedene Figuren gruppiert († ⸸ ⸶ etc.), oder mit Nummern versehen werden.

c) Die Aufeinanderfolge der Partien ist derart einzurichten, daß beim Übergang der Figuranten aus einer Partie in die andere ein und derselbe Meßtischstand solange als möglich beibehalten werden könne.

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Gang der Auspflockung in einer Katastersektion, deren Detail von den Triangulierungspunkten 1 bis 7 aufgenommen werden soll.



Die Sektion wurde mit Rücksicht auf das Terrain in die Partien I bis VI eingeteilt und die Auspflockung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen derart ausgeführt, daß

vom Punkte 1 die Partien I und II rayoniert,

vom Punkte 2 die Partie I geschnitten,

vom Punkte 3 die Partie II geschnitten und die Partie III rayoniert,

vom Punkte 4 die Partie III geschnitten und die Partien IV und V rayoniert,

vom Punkte 5 die Partie IV geschnitten,

vom Punkte 6 die Partie V geschnitten und die Partie VI rayoniert, endlich

vom Punkte 7 die Partie VI geschnitten werden können.

d) Beim Gange der Auspflockung innerhalb der einzelnen Partien ist darauf zu achten, daß die Figuranten beim Figurieren von Pflock zu Pflock Hindernisse nicht zu überwinden haben. Insbesondere dort, wo die Parzellen durch Zäune abgeschlossen sind oder wo nicht leicht zu übersetzende Wasserläufe das Terrain durchziehen, ist eine solche Anordnung bei der Auspflockung zu treffen, daß das Übersetzen der Zäune oder Wasserläufe auf das geringste Maß beschränkt bleibe.

In den Feldern ist, solange das Getreide nicht abgemäht ist, ein Traversgang durch die Parzellen zu vermeiden und wird, wenn die Parzellen nicht zu schmal sind, die Auspflockung in der Regel längs der Besitzgrenzen vorzunehmen sein.

D. Die Feldskizzen.

§ 74.

Die Feldskizze soll, wenngleich kein geometrisch genaues, so doch ein möglichst getreues Bild der nach dem Zwecke der Detailvermessung abgegrenzten Parzellen darstellen, die Nummern der Pflöcke, die zur Bestimmung der Parzellengrenzen erhobenen Maßzahlen sowie überhaupt sämtliche für die Ausfertigung der Katastralmappen erforderlichen Behelfe enthalten.

Nach der Feldskizze beurteilt der Geometer bei der Aufnahme die Länge der auf dem Meßtische zu ziehenden Rayons, nach ihr verbindet er die auf der Mappe bestimmten Punkte zu Parzellen- oder Objektsgrenzen, aus ihr werden die nötigen Daten zur Verfassung der Indikationsskizzen (§§ 124 bis 131) entnommen sowie bei vorkommenden Zweifeln die erwünschten Aufklärungen geschöpft.

Die Feldskizze muß daher, wenn auch ohne besonderen Zeitaufwand für deren äußere Ausstattung, so doch ihrer hohen Wichtigkeit wegen naturähnlich, erschöpfend, richtig und deutlich angefertigt und rein gehalten sein.

§ 75.

Die zur Skizzierung erforderlichen mechanischen Hilfsmittel sind:

1. Ein Detailliertischchen, bestehend aus einem Stativ, auf dessen Zapfen das Detaillierbrettchen aufgeschraubt ist; eine Vorrichtung zum Horizontalstellen des Tischchens ist nicht erforderlich;

2. eine kleine Bussole, welche in einer Ecke des Brettchens mittels Schrauben befestigt wird und

3. ein dreikantig prismatischer Visierstab von Holz, zirka 50 bis 60 *cm* lang, an welchem zwei Maßstäbe anzubringen sind, und zwar ein Metermaßstab für jenes Maßverhältnis, in welchem die Aufnahme stattzufinden hat, und ein diesem Maßverhältnisse entsprechender Schrittmaßstab. Es versteht sich von selbst, daß der letztere der Schrittlänge desjenigen angepaßt werden muß, welcher die Auspflockung vornimmt.

§ 76.

Die Feldskizzen sind in der Regel in demselben Maßverhältnisse wie die Mappen anzufertigen. Für Ortsriede ohne Unterschied sowie für einzelne Partien mit sehr kleinem Detail sind die Feldskizzen im doppelten und, wo es nötig erscheint, in einem noch größeren Maße auf besonderen Skizzenblättern zu verfassen. Die Beilage 5 veranschaulicht eine Feldskizze im Maßverhältnisse der Katastralmappe (1 : 2500), die Beilage 6 ein besonderes Skizzenblatt für den Ortsried im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1250).

Beilage 5 und 6.

§ 77.

Eine volle Katastersektion beziehungsweise jedes Aufnahmsblatt (§ 19) hat aus vier einzelnen, gleich großen Feldskizzenblättern (Quartblättern) zu bestehen, welche nicht nur unter sich, sondern mit den Feldskizzen der anstoßenden Sektionen in einem vollständigen Zusammenhange stehen müssen.

§ 78.

Die Numerierung der zu einer Katastersektion gehörigen Skizzenblätter erfolgt von Nordwest über Nordost mit den römischen Zahlen I bis IV. Diese Zahlen, sowie die Sektionsbenennung (§ 19) werden am oberen Rande des Skizzenblattes links mit wasserfester schwarzer Tusche geschrieben.

Am oberen Rande des Skizzenblattes rechts wird die betreffende Mappenblattnummer mit wasserfestem roten Zinnober ersichtlich gemacht.

Die Sektionslinien werden in den Skizzenblättern voll, die Scheidungslinien der Quartblätter innerhalb der Sektion jedoch punktiert mit wasserfestem roten Zinnober ausgezogen.

Die gedachten Aufschriften sowie der Linienauszug sind vor der Auspflockung mit Bleistift und nach derselben erst mit Farben auszuführen.

§ 79.

Im allgemeinen ist bei der Skizzierung folgender Vorgang einzuhalten:

1. Auf das in Arbeit zu nehmende Skizzenblatt werden die Triangulierungspunkte aus dem betreffenden Meßtischblatte, ferner die am Rande der anstoßenden Skizzenblätter dargestellten Punkte, welche als Verbindungs- und Ausgangspunkte für die fortzusetzende Skizzierung zu dienen haben, übertragen, worauf dasselbe auf dem Detaillierbrettchen befestigt wird.

Bei der Übertragung der Triangulierungspunkte auf das Skizzenblatt braucht eine besondere, einen größeren Zeitaufwand erfordernde Sorgfalt nicht angewendet zu werden, es genügt, die Punkte mittels eines Pauspapieres auf das Skizzenblatt zu übertragen. Unter Umständen kann auch die Übertragung in der Weise vorgenommen werden, daß man das Skizzenblatt auf das betreffende Viertel des Meßtischblattes legt, die bezüglichen Randlinien zur Deckung bringt, und hienach die Lage der Punkte auf dem Skizzenblatte bestimmt. Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich der Übertragung der Anstoßpunkte einzuhalten.

2. Hierauf wird jener Stand der Magnetnadel der am Tischchen befestigten Bussole bestimmt, bei welchem dasselbe orientiert ist. Dies geschieht entweder in der Weise, daß man eine Aufstellung auf einem Triangulierungspunkte macht, das Tischchen nach einem zweiten und dritten Triangulierungspunkte mittels des Visierstabes orientiert und den Stand der Magnetnadel abliest, oder man bestimmt die Lage irgend eines Punktes durch Rückwärtseinschneiden, worauf bei orientiertem Tischchen der Stand der Magnetnadel abgelesen wird.*)

3. Um Verzeichnungen und Verschwenkungen nach Möglichkeit hintanzuhalten, sind im Zuge der Auspflockung der Parzellen einzelne Brechungspunkte der nach Wegen, Gewässern, Fluren etc. abgegrenzten Hauptpartien durch Rückwärtseinschneiden oder durch Abschreiten zu bestimmen.

Die richtige Darstellung der Lage der einzelnen Parzellen innerhalb dieser Hauptpartien unterliegt sodann keinen Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Vorsicht gebraucht wird, ab und zu Distanzen durch Abschreiten zu ermitteln, Hauptbrechungspunkte der Parzellen durch Rückwärtseinschneiden festzustellen und die Hauptrichtungen der Parzellengrenzen mittels des Visierstabes zu bestimmen.

---

*) Wurde auf einem Punkte A das Tischchen orientiert, so wird man, insbesondere im offenen Terrain, von diesem Punkte ein soweit als möglich gelegenes, gut sichtbares Objekt (Kirchturm, Gebäude, Berg- oder Felsenspitze etc.) anvisieren und den Visierstrahl (Rayon) auf der Skizze mit Bleistift ziehen. Dieser Rayon beziehungsweise die jeweilige Einstellung des Tischchens auf denselben genügt zur Orientierung für Punkte, deren Entfernung vom gedachten Rayon zirka $^1/_{50}$ der Distanz des zur Orientierung benützten Objekts beträgt.

Wäre das letztere beispielsweise 10 Kilometer entfernt, so kann die Orientierung innerhalb eines Flächenstreifens, welcher sich bis zu je 200 *m* zu beiden Seiten des Rayons erstreckt, durch letzteren, ohne Benützung der Bussole, bewirkt werden. Sobald das auszupflockende Gebiet sich aber weiter als 200 *m* vom besprochenen Rayon befindet, muß das Tischchen neuerdings mittels der Bussole oder in anderer Weise orientiert und der Orientierungsrayon neuerdings gezogen werden.

In sehr detailliertem, von Gräben und Schluchten durchschnittenem Terrain, sowie überhaupt dort, wo dasselbe derart gestaltet ist, daß die Orientierung leicht verloren geht, also der erste Anlaß zu Verschwenkungen gegeben ist, sollen die obbezeichneten Vorsichtsmaßnahmen öfter angewendet werden.

Es gewährt auch große Vorteile, im Laufe der Skizzierung einzelne fixe Objekte, als: Einzelnstehende Bäume oder Häuser, Feldkreuze, Bildsäulen etc., deren Lage durch die Triangulierung nicht festgestellt wurde, durch Rayon und Schnitt mit dem Visierstabe zu bestimmen, da hiedurch neue Hilfspunkte zur weiteren Orientierung gewonnen werden.

4. Hat ungeachtet der gedachten Vorsichtsmaßnahmen eine Verzeichnung stattgefunden, so darf dieselbe nicht auf einmal, sondern nur nach und nach im Verlaufe der Arbeit ausgeglichen werden, um sich auf diese Weise dem wahren Maßverhältnisse und der richtigen Orientierung sukzessiv zu nähern.

5. Einen ausgezeichneten Behelf zur richtigen Zeichnung der Feldskizzen bieten die gegenwärtigen Katastralmappen beziehungsweise die als Behelf für die Ausführung der Vermessung angefertigten Mappenskizzen (§ 9, Punkt 4, §§ 10 und 11). Auf Grund derselben können die Hauptpartien nach Wegen, Gewässern, etc. abgegrenzt, unter Umständen auch ganze Parzellengruppen in den Feldskizzen dargestellt werden.

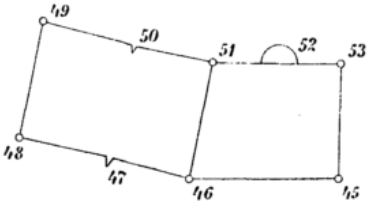
§ 80.

Die Darstellung der Ergebnisse der Skizzierung und der sonstigen Erhebungen hat in den Feldskizzen, insoweit die Arbeit auf dem Felde in Betracht kommt, sofort mit wasserfester Tusche zu erfolgen.

Im besonderen ist in Betreff dieser Darstellungen folgendes zu bemerken:

1. An den Parzellengrenzen, über deren Richtung nach der Darstellung in der Feldskizze kein Zweifel obwalten kann (scharfe ein- oder ausspringende Winkel), sind die Pflöcke durch kleine Ringelchen, welchen die bezüglichen Nummern in deutlich lesbarer und nicht zu großer Schrift beizusetzen sind, zu bezeichnen. Jene Pflöcke, welche zwei Sektionen gemeinschaftlich angehören (§ 72, Punkt 11) und in beiden geometrisch bestimmt werden, sind durch einen Doppelring besonders kenntlich zu machen.

2. Wo die Umfangsgrenzen der Parzellen durch unmerklich gebrochene Linien gebildet werden, sind die an den Brechungsstellen situierten Pflöcke durch der Richtung entsprechende Winkelzeichen (∧ ausspringender, ∨ einspringender Winkel, ◡ geradlinig) ersichtlich zu machen und unterbleibt an solchen Stellen die Bezeichnung der Pflöcke durch Ringelchen. Diese Winkelzeichen gewähren eine Kontrolle für die Richtigkeit der Darstellung in den Mappen.



In der vorstehenden Darstellung sind die Pflöcke 45, 46, 48, 49, 51 und 53 durch Ringelchen bezeichnet, da an diesen Stellen ein Zweifel über die Richtung der Parzellengrenzen nicht obwaltet. Dagegen sind die Pflöcke 47, 50 und 52 durch entsprechende Richtungszeichen kenntlich gemacht, aus welchen hervorgeht, daß die Parzellengrenze an diesen Stellen einen ausspringenden beziehungsweise einspringenden Winkel bildet, beziehungsweise geradlinig verläuft.

Die Bezeichnung der Pflöcke durch Ringelchen unterbleibt auch, wenn die ersteren zur Bestimmung von Grenzsteinen dienen; in diesem Falle hat die konventionelle Grenzsteinbezeichnung (⊖) an die Stelle des Ringelchens zu treten.

3. Die erhobenen Maßzahlen sind mit besonderer Deutlichkeit und in einer Weise einzutragen, daß dieselben mit den Pflocknummern nicht kollidieren und mit letzteren nicht verwechselt werden können.

Bezüglich der Schreibweise der Maßzahlen gelten folgende Regeln:

a) Die aus einer fortlaufenden Messung resultierenden Maßzahlen sind senkrecht gegen die Messungslinien, und zwar so nahe als möglich zum betreffenden Messungspunkte zu schreiben. Das Endmaß der Linie ist doppelt, dagegen die Maßzahlen jener Punkte, welche als Anfangspunkte für weitere Messungen dienen, einfach zu unterstreichen.

b) Werden Ordinaten zur Bestimmung von Punkten gemessen, so sind die betreffenden Maßzahlen ebenfalls senkrecht gegen die Messungslinie einzutragen. Dient jedoch die Ordinate zur Bestimmung mehrerer auf derselben gelegenen Punkte (so daß dieselbe gleichsam eine Messungslinie ist), so sind die betreffenden Maßzahlen senkrecht gegen die Ordinatenlinie zu schreiben und ist das Endmaß doppelt zu unterstreichen.

c) Der Deutlichkeit halber sind, wo es nur immer tunlich erscheint, die Maßzahlen der fortlaufenden Messung auf der entgegengesetzten Seite der Ordinaten zu schreiben.

d) Die Maßzahlen, welche die Längen einzelner Linien, beispielsweise der Gebäude, der Kopfbreiten der Parzellen etc. betreffen, sind parallel zur gemessenen Linie zu schreiben.

e) Wurde eine Linie zweimal gemessen, so sind die betreffenden Maßzahlen untereinander (auch wenn die beiden Resultate übereinstimmen) zu schreiben und durch eine Klammer (}) zu verbinden.

Ist bei wiederholten Messungen ein Maß als unrichtig befunden worden, so ist die fehlerhafte Maßzahl derart zu durchstreichen, daß die Ziffern lesbar bleiben.

4. In Betreff der sonstigen Erhebungen ist zu beachten:

a) Bezüglich jedes Besitztums ist der Name, der Wohnort des Besitzers und die Hausnummer einzutragen. Dort, wo der Raum beschränkt ist, genügt es, wenn bei Besitzern aus der zu vermessenden Gemeinde nur die Hausnummer, bei auswärtigen Besitzern die Hausnummer und der Wohnort angegeben wird.

Innerhalb eines arrondierten Besitztums ist der Besitzer nur einmal anzuschreiben und ist die Zugehörigkeit der innerhalb des Besitztums gelegenen und in der Katastralmappe darzustellenden Parzellen und Objekte durch schwarze Klammern anzudeuten. Der gleiche Vorgang ist auch hinsichtlich kleiner Parzellen, welche an größere Parzellen desselben Besitzers angrenzen, zu beachten. Überdies sind in beiden Fällen die Besitzgrenzen durch stärkere Linien kenntlich zu machen.

b) Die Kulturgattungen, dann die Gattung der Gebäude (ob von Stein oder Holz, ob Wohn- oder Wirtschaftsgebäude) sind nach Maßgabe der diesfalls festgestellten konventionellen Bezeichnungen darzustellen.

c) Die Namen der Riede und deren Grenzen, die Namen der Ortschaften und kleinerer Örtlichkeiten, der Kolonien, Gehöfte, öffentlicher Gebäude, Kirchen, Kapellen, Fabriken, Ruinen, Bergspitzen, überhaupt aller bemerkenswerten

topographischen Objekte, wie beispielsweise Schlachtfelder, Denkmäler etc., sind ersichtlich zu machen, desgleichen auch

d) die Namen der Gewässer und bei fließenden die Richtung des Wasserlaufes, die Schleusen, Fähren, Wehre, Dämme u. dgl.

e) An den Grenzen der Gemeinden sind die Namen der angrenzenden Gemeinden zu schreiben und die Grenzmale mit ihren Bezeichnungen ersichtlich zu machen. Sofern die Gemeindegrenze auch Bezirks-, Landes- oder Reichsgrenze ist, hat die vorgeschriebene konventionelle Bezeichnung Anwendung zu finden (Beilage 13).

f) Bei Wegen und Straßen ist anzugeben, ob das betreffende Objekt Reichsstraße, Landesstraße, Bezirksstraße, Gemeindeweg u. s. w. ist; überdies ist an jenen Stellen, an denen Kommunikationswege die Gemeindegrenze durchschneiden, zu bemerken, wohin dieselben führen. Die Kilometersteine der Straßen sind durch das konventionelle Zeichen und die Kilometerzahl (z. B. 5 *km*) ersichtlich zu machen.

g) Bei Eisenbahnen ist der Name derselben anzugeben und sind die das Bahnterritorium markierenden Grenzsteine mit ihren Bezeichnungen darzustellen.

h) Fußsteige sind insbesondere im Gebirge, wo dieselben in Ermanglung von Straßen als Hauptkommunikationen zwischen Ortschaften dienen, anzudeuten.

i) Die aus Anlaß der Prüfung der Vermessungsarbeiten gemessenen Revisionslinien sind mit roter Tinte in der Feldskizze ersichtlich zu machen, desgleichen auch die Pflöcke, welche bei der Revision anvisiert wurden (§ 142, Punkt 6).

k) Bei Gebäuden, welche mit Türmen versehen sind, ist die Lage des Turmes innerhalb des Gebäudes darzustellen und in jenen Fällen, in welchen die Turmspitze bei der Detailaufnahme durch Rayon und Schnitt nicht bestimmt werden kann, durch Einmessungen zum Zwecke der Darstellung in der Mappe festzulegen (§ 66).

§ 81.

Wenn es wegen zu geringen Umfanges einzelner Parzellen oder Parzellengruppen nicht möglich sein sollte, die Indikation, die Kulturgattung oder allfällige Maßzahlen mit der erforderlichen Deutlichkeit einzutragen, so sind diese Parzellen oder Parzellengruppen mit den bezüglichen Daten an einer passenden Stelle im leeren Raume des Skizzenblattes im vergrößerten Maße darzustellen. Sollte dies nicht tunlich erscheinen, so ist für diesen Teil eine besondere Skizze zu verfassen (§ 76).

§ 82.

Wenn ausnahmsweise einzelne Messungsdaten nicht sofort am Felde in der Feldskizze zur Darstellung gebracht werden können, so sind diese Daten vorläufig in ein paginiertes Notizbuch einzutragen. Bei der Übertragung dieser Daten in die Feldskizze ist im Notizbuche die Nummer der betreffenden Feldskizze und auf der letzteren die Pagina des Notizbuches anzumerken.

§ 83.

In Bezug auf die Beschreibung, Ausfertigung und Auszeichnung der Feldskizzen wird auf die Beilagen 5 und 6, in welchen die wichtigsten bei der Verfassung von Feldskizzen vorkommenden Fälle veranschaulicht sind, hingewiesen.

E. Vermessung ganzer Gemeindegebiete und größerer Grundkomplexe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 84.

Die Aufnahme der einzelnen Parzellen und darzustellenden Objekte erfolgt nach Aufnahmsblättern (Sektionen) in der Weise, daß durch deren entsprechende Aneinanderreihung das gesamte Aufnahmsgebiet im verjüngten Maßstabe im Zusammenhange dargestellt erscheint.

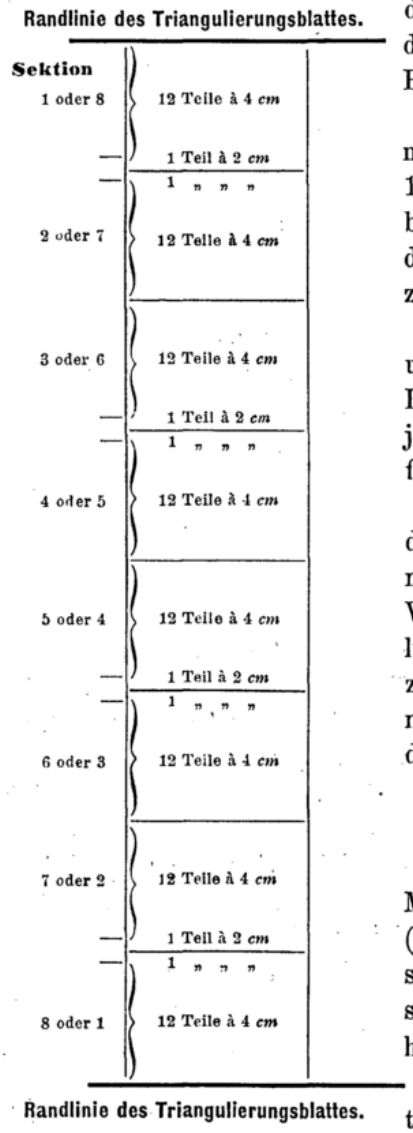
§ 85.

1. Die einzelnen Aufnahmssektionen bilden Recktecke, deren Dimensionen von dem Maßverhältnisse, in welchem die Darstellung zu erfolgen hat, abhängen (§ 19).

2. Diese Rechtecke sind mit einem Abschiebeapparate zu konstruieren und auf die Richtigkeit ihrer Diagonalen zu prüfen. Der hiebei einzuhaltende Vorgang, sowie die Beschreibung, Prüfung und Anwendung des Abschiebeapparates sind in der Beilage 7 besprochen. Beilage 7.

§ 86.

1. Erfolgt die Darstellung im Maßverhältnisse 1 : 2500, 1 : 1250 oder 1 : 625 (§ 18, Punkt 2, *a)*, so haben in Bezug auf die Dimensionen der Aufnahmssektionen, dann die Einteilung und Bezeichnung derselben die diesfälligen im § 19, *B*, vorgezeichneten Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen.



2. In diesem Falle werden sowohl die nördliche als auch die südliche Sektionslinie in 16 gleiche Teile zu je 4 *cm* eingeteilt und die betreffenden Teilstriche durch 3 *mm* lange, auf die Sektionslinie senkrechte, nach auswärts zu ziehende Linien bezeichnet.

3. Ebenso werden auch auf der östlichen und westlichen Sektionslinie Teile zu je 4 *cm* Länge, und zwar in der Weise aufgetragen, daß jeder Teilstrich vom Perpendikel um ein Vielfaches von 4 *cm* entfernt zu liegen kommt.

Mit Rücksicht darauf und auf den Umstand, daß die Dimensionen der Sektionen von Nord nach Süd im verjüngten Maße 50 *cm*, sohin kein Vielfaches von 4 *cm* betragen, werden die östlichen und westlichen Sektionslinien 12 Teile zu je 4 *cm* und einen Teil zu 2 *cm*, und zwar nach der in der nebenstehenden Zeichnung dargestellten Anordnung enthalten.

§ 87.

Bei geometrischen Darstellungen in den Maßverhältnissen 1 : 2880, 1 : 1440 oder 1 : 720 (§ 18, Punkt 2, *b)* sind bezüglich der Dimensionen und der Bezeichnung der Aufnahmssektionen die diesfälligen, im § 19, *A*, enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

An Stelle der im § 86 besprochenen Einteilung der Sektionslinien von 4 zu 4 *cm* hat für Darstellungen in obigen Maßverhältnissen die bei der Katastralvermessung

übliche Einteilung in Zolle zu je 26·34 *mm* und überdies, je nach Größe des Maßverhältnisses, eine weitere Einteilung von je 100 beziehungsweise 50 oder 25 *m* zu treten.

Diese Einteilung in Zolle ist zum Zwecke des Grenzvergleiches (§ 118) auch in den Grenzsektionen der Neuaufnahmen im Maße 1 : 2500 in dem Falle auszuführen, wenn den Mappen der angrenzenden Gemeinde das Maßverhältnis 1 : 2880 zu Grunde liegt.

§ 88.

Wenn sich die Darstellung des aufzunehmenden Details nur wenig, etwa 4 *cm* (im natürlichen Maße), über die Randlinien einer Sektion erstrecken sollte, so ist dieser über der Randlinien der Sektion gelegene Teil mit dem Detail der letzteren gemeinschaftlich zu vermessen, darzustellen, zu berechnen und auszuzeichnen.

Jener Teil der Sektionslinie, über welchen hinaus die Aufnahme erfolgte, ist nicht voll auszuziehen, sondern nur zu punktieren.

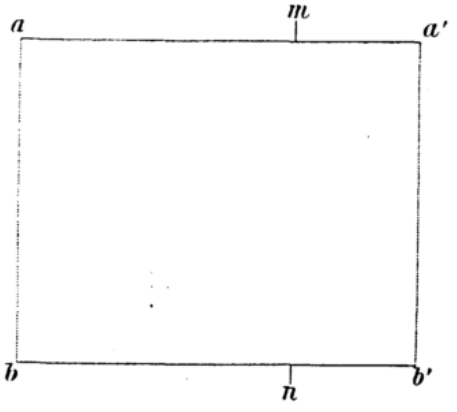
Wenn sich die Darstellung des aufzunehmenden Details jedoch auf mehr als 4, etwa bis auf 10 *cm* über die Randlinie der Sektion erstrecken sollte, so ist diese Darstellung auf eigene Blatteile von der Größe einer Drittelsektion zu übertragen. Diese Blatteile werden Klappen genannt und erhalten die Blattnummer mit der Beifügung ad . . . . desjenigen anstoßenden Blattes, mit welchem sie die längste Anbindung haben.

§ 89.

Aus vermessungstechnischen Gründen erscheint es manchmal von Vorteil, die Sektionslinien zu verschieben, so daß die Randlinien des Blattrechteckes mit den Sektionslinien nicht identisch sind. Solche Fälle treten ein:

a) Wenn das in zwei oder mehreren angrenzenden Sektionen situierte Detail von einer solchen Ausdehnung ist, daß es möglich ist, dasselbe innerhalb eines Rechteckes von der Größe einer Sektion aufzunehmen und darzustellen.

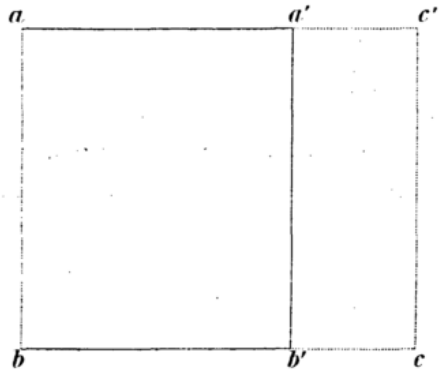
b) Sofern die Detailaufnahme eines in zwei anstoßenden Sektionen gelegenen Gebietsteiles besser und rationeller ausgeführt werden kann, wenn hiebei die in beiden anstoßenden Sektionen gelegenen Punkte der trigonometrischen Triangulierung, beziehungsweise die neu bestimmten Triangulierungspunkte benützt werden.



mn angedeutete verschobene Sektionslinie.
aa', *bb'* Sektionslinien.
ab, *a'b'* Blattrandlinien, welche keine Sektionslinien sind.

c) Bei den unter *a* und *b* besprochenen Verschiebungen werden nur jene Randlinien des Aufnahmsrechteckes voll ausgezogen, welche mit den nicht verschobenen Sektionslinien zusammenfallen, die übrigen Rechteckslinien sind nur zu punktieren. Die Lage der verschobenen Sektionslinie wird nur an den Rechtecksrandlinien, und zwar außerhalb derselben durch 2 *cm* lange Linien angedeutet. (Siehe die nebenstehende Figur.)

d) Wenn es sich nicht um die gemeinschaftliche Darstellung des Details



aa', *bb'* Sektionslinien.
a'b' verschobene Sektionslinie.
a'c', *b'c* und *cc'* das Blattrechteck ergänzende Linien.

zweier anstoßenden Sektionen auf einem Blatte, sondern nur um eine Verschiebung der Darstellung der Details innerhalb des Blattrechteckes, etwa vom Rande gegen die Mitte derselben, handelt, weil sich hiedurch die Aufnahme durch Benützung von Triangulierungspunkten, welche in einer anstoßenden Sektion liegen, einfacher gestaltet.

In diesem Falle sind die wahren Sektionslinien voll auszuziehen, dagegen werden die restlichen, das Blattrechteck ergänzenden Linien nur punktiert.

§ 90.

Die Ortsriede, ferner einzelne Grundkomplexe, welche Parzellen von so geringer Ausdehnung enthalten, daß deren Darstellung in dem für die Aufnahme des Vermessungsgebietes festgesetzten Maßverhältnisse (1 : M) nicht mehr mit der erforderlichen Deutlichkeit und Genauigkeit bewirkt werden könnte, sind im doppelten Maßverhältnisse $(1 : \frac{M}{2})$, eventuell im vierfachen $(1 : \frac{M}{4})$ zu vermessen und darzustellen.

Solche Aufnahmen werden auf eigenen Blättern, Beimappen, ausgeführt, welche in Bezug auf die Orientierung mit jener der Mappenblätter, zu welchen sie gehören, übereinstimmen müssen.

Die Umfangslinie des auf einer Beimappe im größeren Maßverhältnisse dargestellten Details bildet auch einen Gegenstand der Aufnahme in jenem Mappenblatte, zu welchem die betreffende Beimappe gehört und hat sich der Geometer die Überzeugung zu verschaffen, daß diese beiden Darstellungen der Umfangslinie übereinstimmen.

In den im gedachten Mappenblatte leer bleibenden, dem Aufnahmsgebiete in der Beimappe entsprechenden Raume wird mit einem Buchstaben auf die letztere hinzuweisen sein.

Eine Reduktion der Beimappe in das einfache Maß durch den Geometer findet nicht statt, dieselbe erfolgt, wenn es notwendig erscheint, bei Gelegenheit der Lithographierung der Mappen.

Diese Reduktion hat jedoch nur den Charakter einer Übersicht, da die auf den Beimappen dargestellten Parzellen daselbst numeriert, berechnet und ausgezeichnet werden und die Beimappen selbst für Evidenzhaltungszwecke lithographiert werden.

§ 91.

Von der Verfassung von Beimappen kann Umgang genommen werden, wenn es sich um einzelne kleine Parzellen oder Parzellengruppen handelt, deren Vermessung und Darstellung im größeren Maßverhältnisse im leeren, von Parzellen nicht bedeckten Raume des Mappenblattes erfolgen kann.

Im übrigen gelten für solche Darstellungen im größeren Maße die Bestimmungen des § 90.

2. Meßinstrumente, Meßrequisiten und Signale.

§ 92.

Die zur Detailaufnahme erforderlichen Meßinstrumente und Meßrequisiten sind:

1. Ein Meßtisch mit 4 Brettern samt Bussole, Wasserwage, Lotgabel, Senkel, Meßfahnen und Signalhörnern;

2. ein Perspektivdiopter (Kippregel);

3. ein Auspflocktischchen mit Bussole und Visierstab;

4. ein großer und kleiner Abschiebeapparat nebst 2 Dreiecken mit Hypotenusenteilung;

5. ein 20 *m* langes Stahlmeßband, Meßlatten und ein Normalmeter;

6. ein Winkelspiegel für Winkel von 90°;

7. ein Sonnenschirm mit Schirmstab;

8. ein Meßbesteck, enthaltend Maßstab und Zirkel;

9. ein Fadenplanimeter mit Additionszirkel und

10. nach Bedarf ein kleines Winkelmeß- oder Bussoleninstrument.

§ 93.

Die Meßinstrumente und Meßrequisiten müssen stets in gutem Zustande gehalten werden und ist besonders bezüglich der Instrumente darauf zu achten, daß dieselben vor der Benützung auf ihre Richtigkeit geprüft und erforderlichenfalls rektifiziert werden.

§ 94.

Die Signale zur geometrischen Triangulierung bestehen aus zirka 4 *m* langen, geraden, am oberen Ende mit angekalkten Kreuzbrettchen versehenen Stangen, deren unteres Ende in ein zirka 6 *dm* langes Kästchen eingeschoben und samt letzterem in das Erdreich versenkt wird.*)

Es empfiehlt sich, den Standort der Signale unterhalb des Kästchens in einfacher Weise sicher zu stellen (Stein-, Tonplatte, abgebrochener Boden eines Glases oder einer Flasche u. dgl.).

Die Länge der Stangen für Baumsignale richtet sich nach der Beschaffenheit des Baumes, an welchem sie befestigt werden.**)

Zu Figurierstangen sind runde, vollkommen gerade, zirka 5 *m* lange Stangen zu benützen; ausnahmsweise ist auch die Benützung längerer Stangen (bis 8 *m*) gestattet.

In Betreff der Pflöcke wird auf § 71, Fußnote, hingewiesen.

---

*) Es empfiehlt sich, das Kästchen unten mit einem Querholz zu versehen, damit dasselbe nicht leicht herausgezogen werden könne.

**) Um die Widerstandsfähigkeit der Baumsignale möglichst zu erhöhen, ist bei der Errichtung derselben folgendes zu beachten:

a) Zwischen den einzelnen Brettchen am oberen Ende der Stange sind kleine Zwischenräume zu lassen, damit dem Winde keine zu große Angriffsfläche geboten werde.

b) Die Stange ist nicht nur mittels Sparrennägel an den Stamm zu nageln, sondern an diesen auch mittels Draht oder Wieden anzubinden.

c) Am unteren Ende ist die Stange gabelförmig auszuschneiden. Dieser Ausschnitt ermöglicht, die Stange sowohl während der Arbeit als auch vor dem Befestigen derselben am Baume auf einen Ast zu stützen, wodurch dem auf dem Baume beschäftigten Manne die Arbeit sehr erleichtert wird.

3. Trigonometrische Triangulierung und Polygonisierung.

§ 95.

Die Grundlage der Vermessung bildet eine an das trigonometrische Hauptnetz sich anschließende trigonometrische Triangulierung, durch welche die einzelnen Aufnahmssektionen mit einer hinreichenden Anzahl von Punkten derart dotiert werden, daß auf Grund derselben innerhalb jeder Katastersektion die weitere Bestimmung der zur Meßtischaufnahme erforderlichen Triangulierungspunkte mittels des Meßtisches oder eines kleineren Theodolits erfolgen kann.

Es ist daher bei der Dotierung der Katastersektionen mit trigonometrischen Punkten darauf Bedacht zu nehmen, daß für jedes Aufnahmsblatt womöglich drei gegenseitig sichtbare Triangulierungspunkte bestimmt werden, deren Verbindungslinien hinreichend lange Grundlinien für die weitere Aufnahme bilden.

§ 96.

In Ausnahmsfällen wird es genügen, wenn nur zwei — unter besonderen Umständen nur einer — dieser Punkte Standpunkte und die restlichen Fixpunkte sind; doch müssen unbedingt Zusammensichten zwischen den Stand- und Fixpunkten bestehen.

§ 97.

Bei der Vermessung von Gemeindegebieten mit ausgedehnten Ortsrieden ist bei der trigonometrischen Triangulierung darauf Bedacht zu nehmen, eine hinreichende Anzahl solcher Punkte zu bestimmen, an welche mittels Polygon- oder Stationszügen längs der Wege, Straßen und des Umfanges der Ortschaft ein Liniennetz — als Grundlage für die Aufnahme der einzelnen Objekte des Ortsriedes teils durch Ordinaten und Abszissen, teils durch Rayon und Maß — festgelegt werden kann.

Bei umfangreichen und geschlossenen Ortschaften ist gleichzeitig mit der trigonometrischen Triangulierung ein Polygonnetz als Grundlage für die Vermessung des Ortsriedes anzulegen und zu messen.

§ 98.

Die Ausführung der trigonometrischen Triangulierung und Polygonisierung obliegt dem Triangulierungs- und Kalkulbureau. Dasselbe hat nach Abschluß der Arbeiten die Triangulierungs- eventuell auch die Polygonisierungsdaten (Koordinaten, Seitenlängen und Topographien) der betreffenden Finanzlandesbehörde mitzuteilen. (§ 9, Punkt 1, a und b.)

§ 99.

Wenn in Ausnahmsfällen die trigonometrische Triangulierung nicht durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, sondern durch die in den einzelnen Ländern zur Vornahme von Neuvermessungen bestellten Geometer auf Grund der vom Triangulierungsbureau mitgeteilten Triangulierungsdaten des Netzes III. Ordnung ausgeführt werden, so sind die Ergebnisse einer solchen Triangulierung dem genannten Bureau mitzuteilen.

4. Die Detailtriangulierung.

1. Wahl der Standorte.

§ 100.

Das Detailtriangulierungnetz als Fortsetzung des trigonometrischen Netzes IV. Ordnung bildet die Grundlage für die Parzellenvermessung. In Bezug auf die Wahl der Standorte für die zu errichtenden Signale ist zu beachten, daß es sich

hiebei nicht nur um die Bestimmung von Punkten für Meßtischaufstellungen, sondern auch um solche Punkte handelt, welche als Orientierungs- und Stützpunkte für eine geometrisch richtige Herstellung der Feldskizze oder als Verbindungspunkte für die in anstoßenden Sektionen oder Gemeindegebieten zu bewirkenden Aufnahmen zu dienen haben.

§ 101.

Mit Rücksicht hierauf und auf die anderen hiebei in Betracht kommenden Momente ist bei der Wahl der Standorte für die Netzpunkte folgendes zu beachten:

1. Als allgemeiner Grundsatz hat zu gelten, daß als Standorte für die Netzpunkte vorzugsweise solche Plätze zu wählen sind, wo die Signale niemanden behindern und auch eine Beschädigung derselben infolge der Bodenbewirtschaftung oder aus anderen Gründen nicht zu befürchten steht.

2. Bei allen Punkten, auf welchen die Detailaufnahme hauptsächlich basiert wird und welche nicht lediglich als Stützpunkte für die Herstellung der Feldskizze zu dienen haben, ist darauf zu sehen, daß deren Lage und insbesondere jene der Instrumentenstände durch mindestens drei Rayons, welche gute Schnitte bilden, bestimmt werden kann. Für die genannten Stützpunkte und für solche Punkte, welche zur Aufnahme von beispielsweise schwer zugänglichen Waldenklaven anstatt ausgedehnter Polygon- oder Stationszüge benützt werden, ist auch eine minder gute Bestimmung zulässig.

3. Bei Punkten, welche als Instrumentenstände zu dienen haben, ist darauf Rücksicht zu nehmen:

a) daß der Standort eine feste Aufstellung des Instrumentes und eine freie Bewegung um dasselbe gestattet,

b) daß nicht Orte gewählt werden, an welchen durch das Heranwachsen der Pflanzen die Aussicht eingeschränkt werden könnte,

c) daß sie eine gute Übersicht über das aufzunehmende Detail gestatten, damit von denselben größere Partien von Pflöcken rayoniert oder geschnitten werden können, so daß das Wechseln der Meßtischstände auf das geringste Maß beschränkt wird und

d) daß die anzuvisierenden Meßfahnen bis zu ihrem Fuße oder wenigstens bis in die Nähe desselben gesehen werden können.

4. Behufs rationeller Verbindung der Aufnahmsergebnisse zweier aneinander stoßender Sektionen sind längs der gemeinschaftlichen Sektionslinien in entsprechenden Entfernungen voneinander solche Punkte auszuwählen, daß dieselben in jeder der anstoßenden Sektionen selbständig bestimmt werden können.

Auch an den Gemeindegrenzen oder in deren unmittelbaren Nähe sind Signale zu situieren, damit durch die Bestimmung derselben die Aufnahme dieser Grenzen und der Grenzvergleich mit der bezüglichen Darstellung in der Katastralmappe der Nachbargemeinde mit der größtmöglichen Genauigkeit bewirkt werden könne. (§ 119).

5. Wo das Gebiet einer Aufnahmssektion durch einen Bergrücken in zwei nach entgegengesetzter Richtung abfallende Gebietsteile getrennt wird, oder wo Waldungen das Gebiet einer Aufnahmssektion trennend durchschneiden, sind Signale auf dem Bergrücken beziehungsweise Baumsignale in den Waldungen derart zu situieren, daß durch diese Signale eine Netzverbindung hinsichtlich der in den getrennten Gebietsteilen auszuführenden Triangulierung und Detailaufnahme hergestellt wird.

6. In geteilten Waldungen sind an geeigneten Punkten Baumsignale zu errichten, um durch deren Bestimmung Grundlagen für die Aufnahme der Waldgrenzen zu gewinnen (§ 72, Punkt 10).

7. Dort, wo die Vermessung auf Grund von Polygon- oder Stationszügen vorzunehmen ist, sind Punkte in das Triangulierungsnetz einzubeziehen, an welche diese Züge angebunden werden können.

8. Enklaven in Waldungen sollen, wo dies nur immer möglich ist, mit Triangulierungspunkten dotiert werden, da hiedurch mühevolle und zeitraubende Stationierungen vermieden werden.

9. Als Behelfe für die Herstellung der Feldskizze sind solche Punkte (auch Fixpunkte) zu wählen, welche gute Stützpunkte für eine möglichst richtige Darstellung des Details in dieser Skizze bieten.

Je mehr solche Punkte bestimmt werden, desto getreuer kann das geometrische Bild der Feldskizze sein und desto leichter wird es bei Bestimmung der Lage der Pflöcke möglich sein, die Rayons kurz und an richtiger Stelle zu ziehen.

Für die Auswahl solcher Punkte ist selbstverständlich die Situation, das Terrain und die Lage der aufzunehmenden Parzellengrenzen maßgebend.

Insbesondere sind diesfalls Punkte zu wählen:

a) längs der Straßen, Eisenbahnen, Wege und Gewässer;

b) längs der Riedgrenzen und Kopfbreiten der Parzellen;

c) in tiefergelegenen Terraineinschnitten oder in deren Nähe und

d) in der Nähe der Sektionsecken, längs der Sektionslinien zum Zwecke der Abgrenzung der Auspflockung. (§ 72, Punkt 11.)

2. Bestimmung der Punkte.

§ 102.

Für das Verfahren bei der Triangulierung mit Anwendung des Meßtisches gelten folgende Grundsätze:

1. Bei der geometrischen Bestimmung der Detailtriangulierungspunkte ist von den trigonometrisch bestimmten Netzpunkten IV. Ordnung, eventuell auch von Punkten des bei Gelegenheit der trigonometrischen Triangulierung angelegten Polygonnetzes auszugehen.

Diese Punkte sind auf das Meßtischblatt nach ihren Koordinaten mittels Abschiebeapparates aufzutragen (Beilage 7). Beilage 7.

2. Diese Auftragung ist, je nachdem es sich um Punkte des Polygon- oder trigonometrischen Netzes handelt, durch eine Vergleichung der aus der Darstellung derselben sich ergebenden Entfernungen mit den bezüglichen Längenmessungsresultaten beziehungsweise mit den rechnungsmäßig ermittelten Entfernungen der im trigonometrischen Netze bestimmten Punkte voneinander zu kontrollieren.

Die bei dieser Prüfung sich ergebende Differenz darf bezüglich der Polygonseiten die in der Tabelle V angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe $\frac{M}{7000}$ Meter, wobei M das Maßverhältnis der Darstellung bezeichnet, nicht überschreiten (für $M = 2500$ ist sohin $\frac{M}{7000} = 0{\cdot}36\ m$).

Hinsichtlich der Entfernung der trigonometrisch bestimmten Punkte voneinander ist nur die Differenz $\frac{M}{7000}$ zulässig.

3. Die hienach aufgetragenen Punkte sind in Bezug auf ihre Richtigkeit am Felde zu prüfen. Ergibt sich hiebei ein Anstand und ist derselbe nicht in einer fehlerhaften Auftragung des Punktes zu suchen, so hat der Geometer sofort das Triangulierungs- und Kalkulbureau hievon in Kenntnis zu setzen, welches umgehend die erforderlichen Aufklärungen zu erteilen haben wird.

4. Die Bestimmung der Punkte auf dem Meßtische hat mittels Vorwärts- oder Seitwärtseinschneiden zu erfolgen. Eine Bestimmung durch Rückwärtseinschneiden ist nur in Ausnahmsfällen zulässig, doch sollen die in solcher Weise bestimmten Punkte nicht als Ausgangspunkte für die weitere Triangulierung benützt werden.

5. Bei der Triangulierung ist nach dem Grundsatz „vom Großen ins Kleine“ vorzugehen; es sollen daher jene Punkte, welche bei einer Meßtischaufstellung als Orientierung benützt werden, entfernter vom Standorte als der zu bestimmende Punkt gelegen sein.

6. Um weitere Orientierungen zu erlangen, erscheint es oft notwendig, daß hiezu außerhalb der Aufnahmssektion gelegene und in derselben nicht darstellbare Punkte benützt werden. In diesem Falle sind Orientierungsrayons nach diesen Punkten
Beilage 8. nach Maßgabe der in der Beilage 8, Beispiel I, angegebenen Regeln zu berechnen.

7. Stehen solche außerhalb der Aufnahmssektion gelegene Punkte nicht zur Verfügung und ist es unabweisbar, bei der Triangulierung von einer kürzeren Basis auszugehen, so sind die Durchschnitte derselben mit den Sektionslinien zu berechnen und ist die Verbindungslinie dieser Durchschnittspunkte als Basis für die Triangulierung anzunehmen.

Die Berechnung solcher Durchschnittspunkte wird sich überhaupt in allen Fällen als praktisch erweisen.

Die mehrfach erwähnten Durchschnittspunkte sind zu pikieren, worauf die Pike mit einem Bleistiftringelchen zu umgeben und entsprechend mit Bleistift zu beschreiben ist.

8. Zuweilen erscheint es zweckdienlich, von außerhalb der Aufnahmssektion gelegenen und auf dem Meßtischblatte nicht mehr darstellbaren Punkten bei der Triangulierung auszugehen.

In solchen Fällen ist nach Maßgabe der in der Beilage 8 durchgeführten Beispiele II und III vorzugehen.

9. Jede nach einem zu triangulierenden Punkte gerichtete Visierlinie ist nicht nur an jener Stelle, an welcher der anvisierte Punkt auf dem Meßtischblatte nach der Beurteilung liegen dürfte, zu ziehen, sondern auch an den Meßtischrändern durch zirka 1 *cm* lange Linien zu bezeichnen.

Diese Linien sind in ihrer Mitte durch eine mit einem Ringelchen zu umgebende Pike kenntlich zu machen, entsprechend zu beschreiben und im Laufe der Triangulierung als Orientierungsbehelfe zu benützen.

10. Ist man bei der Aufnahme von entfernten und nicht gut zugänglichen Waldenklaven vor die Wahl gestellt, die Aufnahme entweder durch eine beschwerliche, zeitraubende Stationierung unter ungünstigen Streckenmessungsverhältnissen oder auf Grund eines minder gut, durch schiefe Schnitte bestimmten Triangulierungspunktes auszuführen, so wird man in den meisten Fällen das letzere Verfahren zur Anwendung bringen.

Der hiebei einzuhaltende Vorgang ist in der Beilage 8, Beispiel IV erläutert.

11. Die in einer Sektion gelegenen fixen Objekte, als Türme von Kirchen und Schlössern, Bildsäulen, Kreuze, Wegweiser etc. sind als sichere Anhaltspunkte für spätere Rektifikationsarbeiten womöglich zu triangulieren.

12. Bei der Triangulierung darf die Bussole zur Orientierung nicht benützt werden, doch ist auf jedem Aufnahmsblatte die Abweichung des magnetischen Meridians von der Richtung der östlichen oder westlichen Randlinien des Aufnahms-
Beilage 9. blattes nach dem in der Beilage 9 angegebenen Verfahren zu bestimmen.

13. Vor dem Verlassen eines Standpunktes ist unbedingt zu untersuchen, ob die anfängliche Orientierung keine Änderung erfahren hat.

Sind viele Visuren von einem Standpunkte zu ziehen, so ist diese Untersuchung auch im Laufe der Arbeit öfters zu pflegen.

§ 103.

Wird die Triangulierung mit einem kleinen Theodolit ausgeführt, was insbesondere dann zweckdienlich erscheinen wird, wenn behufs leichterer eventuell besserer Punktbestimmung auch außerhalb der zu triangulierenden Aufnahmssektion gelegene Punkte des trigonometrischen Netzes IV. Ordnung, welche in der Sektion nicht darstellbar sind, benützt werden, so hat die Messung der Winkel nur in einem Satze oder höchstens in zwei Sätzen und die Berechnung der Koordinaten ohne jede Ausgleichung, durch einfache Mittelung zu erfolgen. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Abweichung der einzelnen Berechnungsergebnisse vom arithmetischen Mittel im Maßverhältnisse der Aufnahme nicht darstellbar ist.

Die hiebei auszuführenden Berechnungen sind in den Mustern VIII und IX der Polygonalvermessungsinstruktion nach den diesen Mustern beigefügten Regeln auszuführen.

5. Parzellenaufnahme.

§ 104.

Nach bewirkter Triangulierung und Auspflockung einer Sektion schreitet der Geometer zur Aufnahme der Parzellen.

Die Aufnahme wird nach Partien vorgenommen, deren Umfang von den Terrainverhältnissen abhängt, und bei deren Wahl nach den im § 73 angegebenen Regeln vorzugehen ist.

In Bezug auf die Aufnahmsmethoden sind zu unterscheiden:

A. Aufnahmen durch Rayon und Schnitt oder Rayon und Maß.

§ 105.

Die Bestimmung der Lage der Pflöcke auf dem Meßtischblatte erfolgt in der Regel durch Rayon und Schnitt, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Der Umfang der Aufnahmspartien wird nach der Feldskizze und allenfalls nach den triangulierenden Punkten auf dem Mappenblatte durch schwache Bleistiftlinien zu dem Zwecke angedeutet, damit die Rayons nicht unnötig lang oder, was unter allen Umständen hintanzuhalten ist, nicht zu kurz gezogen werden.

2. Zur Orientierung des Meßtisches sind solche Triangulierungspunkte zu benützen, deren Entfernung vom Meßtische eine größere ist als jene der anzuvisierenden Pflöcke.

Angezeigt erscheint es, solche Orientierungsrichtungen zu wählen, welche die aufzunehmende Partie einschließen.

3. Zur Vermeidung von Verschwenkungen hat der Geometer sowohl im Laufe der Arbeit als auch am Schlusse derselben die Orientierung des Meßtisches durch das Anvisieren von Triangulierungspunkten, am besten jener, welche in der Richtung der Rayonierung liegen, zu prüfen.

Unerläßlich erscheint es auch, die Lage einzelner Pflöcke in bereits aufgenommenen Nachbarpartien durch Kontrollschnitte zu prüfen.

4. Die Signalisierung der zu bestimmenden Pflöcke erfolgt durch 5 bis 8 *m* hohe Meßfahnen (§ 94), welche vom Figuranten in der ihm bezeichneten arithmetischen Reihenfolge senkrecht über jeden Pflock zu stellen sind.

5. Der Geometer visiert die Fahne, womöglich am Fuße derselben, genau an, zieht an jener Stelle des Mappenblattes wohin der Punkt beiläufig fallen dürfte, einen kurzen Rayon, welchen er mit einem Bleistiftpunkte und der Nummer des Pflockes bezeichnet.

Fallen Rayons sehr nahe aneinander, so ist die Numerierung derselben schicklich anzuordnen, damit jeder Zweifel über die Identität eines jeden Rayons ausgeschlossen ist.

6. Bisweilen kommt es vor, daß die auf tiefgelegenen Pflöcken aufgestellte Meßfahne vom Meßtisch aus nicht gesehen wird. Steigt hinter solchen Punkten das Terrain wieder an, so kann auf diesem ansteigenden Terrain im Alignement von Pflock und Meßtisch in einer entsprechenden Entfernung eine zweite Meßfahne durch einen zweiten Figuranten aufgestellt werden, welche anstatt der den Pflock markierenden ersten Meßfahne anzuvisieren ist.

7. Die nach 5. und 6. gezogenen Rayons schneidet der Geometer von anderen geeigneten Meßtischständen möglichst senkrecht, indem er die bereits rayonierten Pflöcke nochmals figurieren läßt und dabei die Identität der Punkte genau beachtet.

Die pikierten Durchschnittspunkte der zusammengehörigen Rayons und Schnitte, welche mit Bleistiftringelchen zu umgeben sind, zeigen die gegenseitige Lage der einzelnen Punkte auf dem Meßtische im verjüngten Maße.

Hiebei hat sich der Geometer noch am Felde die Überzeugung zu verschaffen, ob diese Lage der Pflöcke nicht im Widerspruche mit der korrespondierenden Punktlage in der Feldskizze steht. Es sind daher schon während der Aufnahme die Verbindungen der auf dem Meßtische bestimmten Punkte nach der Feldskizze anzudeuten.

Sollten einzelne Pflöcke keine guten Schnitte erhalten haben, so muß die Lage derselben noch durch einen entsprechenden dritten Schnitt oder durch ein schickliches Maß genauer bestimmt werden.

8. Zuweilen erscheint es angezeigt, manchmal sogar notwendig, die Lage der Pflöcke nicht durch Rayon und Schnitt, sondern durch Rayon und Maß zu bestimmen, indem die Entfernung der einzelnen Pflöcke vom Meßtischstandorte gemessen und die hienach sich ergebenden Maße auf die betreffenden Rayons aufgetragen werden.

Diese Aufnahmsmethode findet nur eine beschränkte Anwendung, insbesondere

a) zur Bestimmung der Lage von in der unmittelbaren Nähe des Meßtischstandortes gelegenen Punkten;

b) wenn es sich um die Aufnahme von isoliert gelegenen, minder umfangreichen Grundstücken, beispielsweise Waldenklaven, handelt und

c) um zwischen zwei, der Lage nach bereits bestimmten Punkten I und II andere Punkte 1, 2, 3 u. s. w. einzubinden, welche in der Richtung der bestimmten Punkte I und II rayoniert wurden. In diesem Falle mißt man

die Länge I—1 und trägt das Maß von I aus auf den durch 1 gehenden Rayon auf,
„ „ 1—2 „ „ „ „ „ 1 „ „ „ „ 2 „ „ „ ,
„ „ 2—3 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ 3 „ „ „
u. s. w. bis das letzte Maß an den bestimmten Punkt II angebunden wird.

9. Es erscheint unerläßlich, daß sich der Geometer mit dem Figuranten während der Arbeit durch eine verabredete Signalisierung verständigt.

Es bedarf beispielsweise eines Signales für den Figuranten, damit er einen Pflock verlasse und sich zum nächstfolgenden begebe. Der Geometer muß die Gewißheit haben, daß der Figurant keinen Pflock übersprungen hat. Diese Gewißheit erlangt er, wenn der Figurant auf jedem Pflock, dessen Nummer durch 5 oder 10 teilbar ist, ein verabredetes Zeichen gibt. Durch Signale muß der Figurant gemahnt werden können, die Fahne vertikal zu halten, sie zu heben oder, wenn sie, hinter Bäumen versteckt, nicht gut sichtbar ist, zu bewegen, u. dgl. m.

Diese Signalisierung erfolgt, solange der Geometer den Figuranten sieht und von letzterem gesehen wird, mittels der Fahne, andernfalls durch Hornsignale.

Als Richtschnur für die Signalisierung besteht eine gedruckte Belehrung, in welcher die Angaben für die wichtigsten Signale enthalten sind, welche der Figurant sich zu eigen machen muß.

B. Aufnahmen durch Traversieren.

§ 106.

Die Biegungen schmaler, nahezu gleich gekrümmter Riemenparzellen sind durch das sogenannte Traversieren zu bestimmen. Das Wesen dieser Aufnahmsmethode wurde bereits im § 72, Punkt 3, besprochen und besteht im wesentlichen darin, daß zwischen zwei Punkten A und B, deren Lage am Meßtisch bereits bestimmt wurde, Traverslinien quer durch die Riemenparzellen gelegt und die Durchschnittspunkte dieser Traverslinien mit den Parzellengrenzlinien bestimmt werden.

Die Festlegung dieser Durchschnittspunkte kann, wie bereits in dem bezogenen § 72 bemerkt wurde, auf zweierlei Art erfolgen, und zwar:

1. Durch direkte Messung, indem längs der ausgesteckten Traverslinie $A\,B$ von A ausgehend fortlaufend gegen B gemessen wird und hiebei die an den Parzellenscheidungen sich ergebenden Maße abgelesen, vorgemerkt und auf der Traverslinie $A\,B$ maßstäblich aufgetragen werden. (Feldskizze, Beilage 5, Ried Tiefenthal.)

Das Endergebnis der direkten Messung ist mit der maßstäblich aus der Mappe entnommenen Länge der Linien $A\,B$ zu vergleichen. Ergibt sich eine Differenz und übersteigt dieselbe nicht die in der Tabelle V festgesetzte Fehlergrenze, vermehrt um $\frac{M}{5000}$, wobei M das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet, so wird dieselbe auf die einzelnen Maße proportional zu verteilen sein. Übersteigt jedoch die Differenz diese Fehlergrenze, so ist der Fehler aufzusuchen und zu berichtigen.

Die vorstehende Methode darf selbstverständlich nur dann angewendet werden, wenn das Durchqueren der Parzellen mit dem Stahlbande die Anpflanzungen nicht beschädigt.

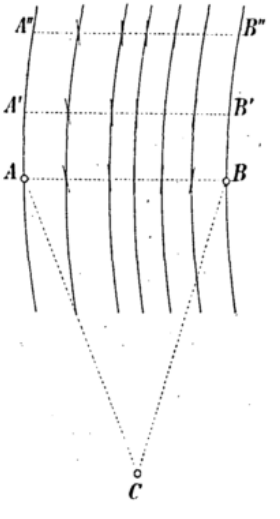
2. Durch das Schneiden der Traverslinien mittels Rayons. Der Vorgang hiebei ist folgender:

a) Die Traverslinie $A\,B$ wird nicht nur an ihren Enden A und B mittels Meßfahnen, sondern auch in der Mitte und in ihren Verlängerungen durch Fluchtstäbe markiert, so daß es dem Figuranten möglich ist, sich bei jeder zwischen A und B gelegenen Parzellenscheidung selbst in die Linie einzurichten.

b) Der Geometer wählt für die Aufstellung des Meßtisches einen schicklichen Stand C, von welchem er die Traverslinien möglichst senkrecht schneiden kann.

c) Hierauf untersucht er, ob bei orientiertem Meßtische die Visuren von C nach den in A und B aufgestellten Meßfahnen die am Meßtische festgelegten Punkte A und B treffen. Ist dies der Fall, so werden längs der Traverslinien die Parzellenscheidungen figuriert und rayoniert, so daß die Schnittpunkte des bezüglichen Rayons mit der Traverslinie die Lage dieser Schnittpunkte auf dem Meßtische ergeben. Derselbe Vorgang wird dann bei den anderen Traverslinien $A'\,B'$, $A''\,B''$ u. s. w. wiederholt. (Siehe Figur 1.)

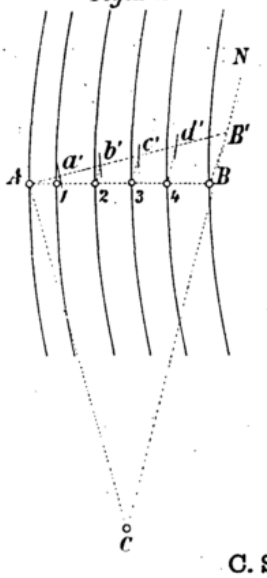
Figur 1



d) Wenn jedoch die von C aus nach den Meßfahnen in A und B gerichteten Visuren die Meßtischpunkte A und B nicht treffen, so ist zu untersuchen, ob die Abweichung innerhalb der im Punkte 1 dieses Paragraphen als zulässig bezeichneten Fehlergrenze gelegen ist oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so kann die Abweichung auf folgende Weise eliminiert werden:

Figur 2



Man orientiert den Meßtisch nach einem der Endpunkte der Traverslinien, beispielsweise nach A und visiert von A ausgehend nach sämtlichen Durchschnittspunkten der Parzellenscheidung mit der Traverslinie $A\ B$, zieht aber die Rayons nicht durch $A\ B$, sondern oberhalb oder unterhalb dieser Linie (in Figur 2 oberhalb). Nimmt man nun auf dem nach B gezogenen Rayon $C\ N$ einen Punkt B' an, dessen Verbindungslinie mit A, das ist B' A die gezogenen Rayons in a', b', c' und d' durchschneidet, verbindet B' mit B und zieht durch a', b', c', d' Parallele zu $B'\ B$, so ergeben die Durchschnittspunkte dieser Parallelen mit der Traverslinie $A\ B$ die gesuchten Parzellenscheidungspunkte 1, 2, 3, 4 auf dem Meßtische. (Siehe Feldskizze Beilage 5, Ried Ruderberg).

C. Stationierung und Polygonisierung.

§ 107.

1. Bei der Aufnahme von Wäldern, Auen sowie überhaupt von verwachsenen Gebieten können in der Regel nur Umfangspunkte oder einzelne innere, auf höheren Stellen gelegene, durch Baumsignale markierte Punkte mittels Rayon und Schnitt bestimmt werden.

Die Aufnahme der restlichen zur Bestimmung der Parzellengrenzen erforderlichen Punkte erfolgt:

a) durch Stationierung mit dem Meßtische mit oder ohne Benützung der Bussole (Springstandmethode oder Rayongang), oder mit einem Bussoleninstrumente und

b) durch Polygonisierung mit Winkel- oder Bussoleninstrumenten.

Die Bestimmung der Lage der Punkte erfolgt im Falle *a)* graphisch, im Falle *b)* koordinatenmäßig.

2. Bei Stationierungen und Polygonisierungen im steilen Terrain und insbesondere dort, wo direkte Längenmessungen mit Schwierigkeiten verbunden sind, erscheint es zulässig, zur Bestimmung von Streckenlängen unter 80 *m* das optische Distanzmessen anzuwenden.

Stationierung mit dem Meßtische und Benützung der Bussole (Springstandmethode).

§ 108.

1. Die Stationierung soll in der Regel von Triangulierungs- oder Polygonpunkten ausgehen und an solche auch anschließen. Unter Umständen können bereits festgelegte Punkte einer Stationierung oder auch Pflöcke, deren Lage durch gut sich schneidende Rayons bestimmt wurde, als Ausgangs- und Anschlußpunkte benützt werden.

2. Die einzelnen Strecken des Stationszuges sollen annähernd gleich und womöglich nicht über 100 bis 150 *m* lang sein.

3. Ein besonderes Augenmerk ist auf eine genaue zentrische Aufstellung des Meßtisches zu richten, auch sollen die Rayons stets an derselben Kante des Lineales der Kippregel gezogen werden.

Diese Vorsicht ist überhaupt bei allen Stationierungen nicht außer acht zu lassen.

4. In Bezug auf die Einteilung der Stationszüge sind zu unterscheiden:

a) Hauptstationszüge, welche von Standpunkten ausgehen, die auch ohne Benützung der Bussole eine sichere Orientierung des Meßtisches ermöglichen und welche an solche Punkte oder an triangulierte Baumsignale anschließen und

b) Nebenstationszüge, bei welchen sowohl an ihrem Anfangs-, als auch Endpunkte lediglich die Bussole zur Orientierung des Meßtisches benützt werden kann.

Hauptstationszüge.

§ 109.

1. Über dem Anfangspunkte der Stationierung ist der Meßtisch nach einem entfernt gelegenen Punkte zu orientieren. Wenn bei der Stationierung von einem graphisch bestimmten Pflocke ausgegangen werden soll, so muß hierauf schon früher Bedacht genommen werden, indem bei der Bestimmung eines solchen Pflockes Vor- und Rückrayon an den Blatträndern gezogen werden, welche als Orientierungsbehelfe zu dienen haben.

2. Sobald der Meßtisch nach der im Punkte 1 angegebenen Weise orientiert ist, wird die Bussole an die nach § 102, Punkt 12, bei Gelegenheit der Triangulierung ermittelte Bussolen-Orientierungslinie angelegt und untersucht, ob die Pole der Magnetnadel auf 0° beziehungsweise 180° einspielen.

Trifft dies zu, so ist für die weitere Orientierung des Meßtisches während der Stationierung die gedachte Bussolen-Orientierungslinie maßgebend.

Zeigt sich eine kleine Abweichung, so ist die Bussolen-Orientierungslinie entsprechend, aber nur für den vorliegenden Fall, abzuändern. Wird aber eine größere Abweichung wahrgenommen, so ist dies ein Zeichen, daß die Magnetnadel durch örtliche oder atmosphärische Einflüsse abgelenkt wird und es könnte sohin die Bussole zur weiteren Orientierung nicht benützt werden.

3. Beim Anschlusse des Stationszuges an einen festgelegten Punkt wird zu unterscheiden sein, ob dieser Punkt

a) ein Fixpunkt (Baumsignal), welcher eine Orientierung des Meßtisches nach einem anderen Punkte ausschließt, oder

b) ein Standpunkt ist, auf welchem der Meßtisch auch ohne Benützung der Bussole orientiert werden kann.

4. Im Falle *a)* wird eine sich zeigende Anschlußdifferenz, welche die in der Tabelle VIa als zulässig bezeichnete Fehlergrenze nicht übersteigt, nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens auf die einzelnen Brechungspunkte des Stationszuges zu verteilen sein. Tabelle VI a. Beilage 10.

Im Falle *b)* wird nicht nur die Größe der Anschlußdifferenz für die Zulässigkeit der Aufteilung dieser Differenz maßgebend sein, es muß der Meßtisch auch auf dem Anschlußpunkte aufgestellt und nach Orientierung desselben nach einem möglichst entfernt gelegenen festgelegten Punkte untersucht werden, ob die Magnetnadel der an die Bussolen-Orientierungslinie angelegten Bussole auf 0° oder 180° vollkommen oder nahezu einspielt. Ist dies der Fall, so kann die Verteilung der Anschlußdifferenz auf die im Falle *a)* angegebene Weise erfolgen.

5. Zeigt sich aber eine größere Abweichung der Magnetnadel, welche auf eine örtliche Ablenkung derselben schließen läßt, so wird die Stationierung vom Anschlußpunkte gegen den Anfangspunkt mittels eines Rayonganges, also ohne Benützung der Bussole (§ 111) zurückzuführen sein.

Nebenstationszüge.

§ 110.

1. Bei solchen Zügen ist eine Prüfung der Richtigkeit der Bussolenorientierung weder am Anfangs- noch am Endpunkte des Zuges möglich, es sollen daher diese Züge tunlichst kurz und in der Regel nicht über 1 bis 2 Kilometer lang sein.

2. Die einzelnen Zugstrecken sollen, gleichwie bei den Hauptstationszügen möglichst gleich und nicht über 150 *m* lang sein.

3. Eine sich zeigende Anschlußdifferenz wird, sofern sie die in der Tabelle VI *a* angegebene Fehlergrenze nicht übersteigt, nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens zu verteilen sein.

4. Nebenstationszüge haben zumeist bei der Aufnahme von geteilten Waldungen, in welchen als Anbindungspunkte für solche Stationszüge eine größere Anzahl von Baumsignalen bestimmt wurde (§ 72, Punkt 10 und § 101, Punkt 6) Anwendung zu finden.

Stationierung mittels Rayonganges.

§ 111.

1. Diese Aufnahmsmethode wird dort zur Anwendung gelangen, wo eine Benützung der Bussole wegen äußerer Einflüsse, welche eine Ablenkung der Magnetnadel herbeiführen, nicht möglich erscheint, oder wo die einzelnen Strecken von solcher Länge sind, daß eine Verschwenkung in der Orientierung nicht zu befürchten steht.

2. Es sollen daher die einzelnen Strecken des Rayonganges nicht zu kurz, womöglich nicht unter 200 *m* lang sein; auch sollen zur Vermeidung einer Anhäufung von Orientierungsfehlern die Züge möglichst kurz und nicht über 1·5 *km* Länge haben. Es ist daher schon bei der Triangulierung darauf Bedacht zu nehmen, eine hinreichende Anzahl von Anbindungspunkten für die Rayongänge zu schaffen (§ 101, Punkt 7).

3. Eine allenfalls sich ergebende Anschlußdifferenz eines Rayonganges, welche die in Tabelle VI *b* festgesetzte Fehlergrenze nicht übersteigt, ist nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens zu verteilen.

Tabelle VI *b*.

Stationierungen mit dem Bussoleninstrumente.

§ 112.

Stationierungen mit dem Bussoleninstrumente sind auszuführen, wenn:

a) wegen ungünstiger Terrainverhältnisse die Aufstellung des Meßtisches und dessen Übertragung von Stand zu Stand sehr umständlich wäre, oder

b) wegen starker Niederschläge das auf den Meßtisch gespannte Papier die Feuchtigkeit in dem Maße aufnimmt, daß hiedurch die Arbeit ungünstig beeinflußt würde.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist in der Beilage 11 und in den Erläuterungen zu dieser Beilage unter *B* angegeben. Bezüglich der Anschlußdifferenzen und deren Verteilung gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

Beilage 11.

Polygonisierungen.

§ 113.

1. Polygonisierungen haben dort Anwendung zu finden, wo die auszuführende Vermessung von besonderer Wichtigkeit ist und insbesondere dort, wo sich dieselbe auf mehrere Aufnahmssektionen erstreckt und eine hinreichende Anzahl von Anbindepunkten nicht vorhanden ist.

2. Die Polygonzüge sollen von koordinatenmäßig bestimmten Punkten ausgehen und an solche Punkte auch anschließen. Werden hiebei graphisch triangulierte Punkte benützt, so sind deren Koordinaten der Mappe zu entnehmen. Auf dem Anfangspunkte des Zuges muß unbedingt die Orientierung desselben möglich sein.

§ 114.

Die Ausführung von Polygonisierungen erfolgt mit Benützung von Winkel- oder Bussoleninstrumenten, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Polygonisierungen mit Benützung von Winkelinstrumenten (kleiner Theodolite).

a) Die Zugseiten sollen womöglich von annähernd gleicher Länge sein. Allzu kurze oder zu lange Seiten (unter 50 oder über 300 *m*) sind, wenn nicht besondere Umstände dies anders bedingen, zu vermeiden.

b) Die Winkel werden nur in einem Satze gemessen.

c) Die Orientierung der Züge sowie die Berechnung der Koordinaten der einzelnen Zugspunkte hat nach den diesfälligen Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters zu erfolgen.

d) Für die Punkte eines allfällig erforderlichen Messungsliniennetzes hat eine Koordinatenberechnung nicht stattzufinden, deren Lage ist auf Grund des kartierten Polygonnetzes durch Konstruktion zu bestimmen.

e) Die Anschlußdifferenz, das ist die Entfernung, um welche der aus der Polygonzugsberechnung resultierende Endpunkt des Zuges den wirklichen Endpunkt verfehlt, soll die in der Tabelle VI c angegebene Fehlergrenze nicht übersteigen. In diesem Falle erfolgt die Aufteilung der Koordinaten-Anschlußdifferenzen auf die einzelnen Brechungspunkte proportional den Längen der betreffenden Zugsseiten *). Tabelle VIc.

2. Polygonisierung mittels Bussoleninstrumentes.

a) Die Seiten des Polygonzuges sollen annähernd gleich und womöglich nicht über 100 bis 150 *m* lang sein.

b) Die Polygonisierung hat nach der Springstandmethode zu erfolgen. Es sind daher auf dem Anfangs- und wenn möglich auf dem Endpunkte des Polygonzuges, dann auf jedem zweiten Brechungspunkte die Bussolenazimute der einzelnen Zugsseiten zu beobachten.

c) Behufs Benützung dieser Bussolenazimute zur Orientierung und weiteren Berechnung des Polygonzuges werden sowohl am Anfangs- als auch am Endpunkte desselben die Bussolenazimute solcher Richtungen zu beobachten sein, deren Orientierung (Südwinkel) **) bekannt ist. Im übrigen ist bezüglich der hiebei auszuführenden Messungen und Berechnungen nach Maßgabe des in der Beilage 11 durchgeführten Beispieles und der demselben beigefügten Erläuterungen (*A*) vorzugehen. Beilage 11.

d) Die Anschlußdifferenz eines Bussolen-Polygonzuges soll die in der Tabelle VI d angegebenen Fehlergrenzen nicht übersteigen. In diesem Falle erfolgt die Aufteilung der Koordinaten-Anschlußdifferenzen auf die einzelnen Brechungspunkte, gleichwie bei der unter Punkt 1 dieses Paragraphen besprochenen Polygonisierung proportional den Längen der betreffenden Zugsseiten. Tabelle VId.

D. Aufnahme von geschlossenen Ortschaften.

§ 115.

1. Zum Zwecke der Aufnahme von geschlossenen Ortschaften wird gleichzeitig mit der trigonometrischen Triangulierung des Aufnahmsgebietes auch ein Polygonnetz, welches die Grundlage für die Vermessung zu bilden hat, angelegt und berechnet.

Die Aufnahme der Details erfolgt sodann mit Hilfe eines in das Polygonnetz einzuschaltenden Messungsliniennetzes und zwar je nach der Situation durch Ordinaten und Abszissen, durch Rayon und Maß, Rayon und Schnitt oder durch Kreuzmaße.

*) Siehe Instruktion für Polygonalvermessungen, Erläuterungen zu Muster XVII und XVIII, Punkt 6, a. Diese numerische Ausgleichung entspricht vollkommen dem in der Beilage 10 der vorliegenden Instruktion angegebenen graphischen Verfahren.

**) Polygonal-Vermessungsinstruktion, Einleitung, Abschnitt IV.

2. Sofern es nicht möglich sein sollte, das Messungsliniennetz direkt mit dem Polygonnetze in Verbindung zu bringen, ist dasselbe durch kurze Rayongänge mittels des Meßtisches oder kurze Polygonzüge mittels eines kleinen Winkelinstrumentes herzustellen.

6. Auszug der Parzellengrenzen.

§ 116.

1. Nach Beendigung der Vermessung der einzelnen Partien einer Sektion sind die bereits bei Gelegenheit des Schneidens der Rayons angedeuteten Grenzlinien der aufgenommenen Grundstücke und Baulichkeiten (§ 105, Punkt 7) mit Ausnahme jener, welche in der Nähe der Sektionslinien situiert sind, dann der Gemeindegrenzlinien, mit haltbarer schwarzer Tusche auszuziehen.

Der Auszug muß geschlossen, gleichförmig und scharf auf die pikierten Punkte ausgeführt werden*).

Die Sektionslinien, deren Zentimeter- oder Zolleinteilung (§§ 86 und 87), dann die Grenzen der in der Nähe der Sektionslinien gelegenen Parzellen sowie die Gemeindegrenzlinien mit ihren Grenzmarken sind erst nach vollzogenem Sektionsbeziehungsweise Grenzanstoße (§ 117—123) auszuziehen.

2. Zu diesen Arbeiten soll keine zur Feldarbeit geeignete Zeit verwendet werden, es sei denn, daß eine zwingende Notwendigkeit hiezu vorliegt. In der Regel werden die Regen- und Feiertage ausreichen, daß der Parzellenauszug gleichen Schritt mit der Aufnahme halte. Unter allen Umständen aber soll der Parzellenauszug noch vor der Einrückung zur Kanzleiarbeit ausgeführt werden.

3. Nach bewirktem Auszuge der Parzellen- und Objektsgrenzen ist die Darstellung der Mappe mit jener der Feldskizze zu vergleichen.

Zum Zeichen der stattgefundenen Vergleichung sind die verglichenen Parzellen in der Feldskizze rot zu virgulieren; überdies ist dies am unteren Rande derselben zu bemerken.

7. Sektions- und Gemeindegrenzanstoß.

§ 117.

Die Darstellung der Details im Anstoße zweier Sektionen sowie der Grenzlinien im Anstoße zweier Gemeinden sind in Bezug auf die Übereinstimmung dieser Darstellungen einer Prüfung zu unterziehen.

a) Sektionsanstoß.

§ 118.

1. Bei der Vergleichung der Darstellungen im Anstoße zweier Sektionen (Sektionsanstoß) ist zu untersuchen, ob die Durchschnittspunkte der Schneidparzellen mit den Sektionslinien, ferner die gemeinschaftlich bestimmten Anbindungspflöcke (§ 72, Punkt 11, § 80, Punkt 1) sowohl rücksichtlich ihrer Lage zu den gemeinschaftlichen in jeder Sektion bestimmten Triangulierungspunkten als auch hinsichtlich ihrer Lage und Entfernungen untereinander sowie zu der Zentimeter- beziehungsweise Zolleinteilung der Sektionslinien (§ 86 und 87) vollkommen übereinstimmen.

2. Es sind daher zunächst die Abstände der in beiden Sektionen gemeinschaftlich bestimmten Triangulierungspunkte von den Sektionslinien in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu prüfen.

---

*) Es erscheint vorteilhaft, den Auszug längs der hohlen Kante eines kleinen Dreieckes auszuführen, weil man bei dieser Lage des Dreieckes die Piken sieht und dieselben scharf verbinden kann.

Um den Auszug haltbar zu machen, empfiehlt es sich, die Reißfeder auf einen dünneren Strich einzustellen als der Auszug sein soll, dafür aber die Linie zweimal zu ziehen.

Eine Nichtübereinstimmung dieser Abstände hinsichtlich der auf trigonometrischem Wege bestimmten Punkte erscheint gänzlich ausgeschlossen und wäre nur rücksichtlich der mit Anwendung des Meßtisches triangulierten Detailpunkte, aber auch da nur in jenem Umfange möglich, welcher im Wesen der Meßtischaufnahme begründet erscheint.

3. Als zulässige Grenze für eine allfällige Abweichung, das ist die lineare Entfernung der Darstellungen eines graphisch bestimmten gemeinschaftlichen Triangulierungspunktes in zwei anstoßenden Sektionen, wird $\frac{M}{2500}$ festgesetzt, wobei M das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet.

Es ist daher für

$M = 2880$ die zulässige Abweichung $\frac{2880}{2500} =$ rund $1{\cdot}2\,m$

$M = 2500$ „ „ „ $\frac{2500}{2500} = 1{\cdot}0\,m$ u. s. w.

Größere Abweichungen, welche nur auf ein mangelhaftes Verfahren bei der Triangulierung zurückgeführt werden könnten, müßten untersucht und verbessert werden, unter Umständen müßte die neuerliche Aufnahme des betreffenden Teiles, eventuell der ganzen Sektion veranlaßt werden.

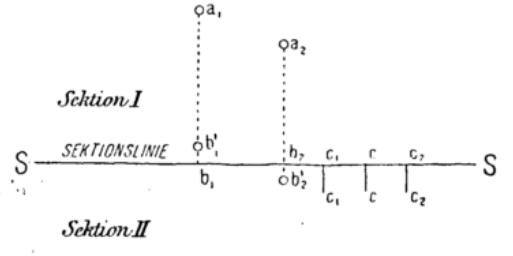
4. Bei der graphischen Bestimmung dieser Triangulierungspunkte sollten jedenfalls noch vor der Detailaufnahme der betreffenden Sektion die anstoßenden Sektionen trianguliert werden, um sich von der harmonischen Bestimmung der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte die Überzeugung verschaffen und um allfällige Fehler, noch bevor die Detailaufnahme ausgeführt wird, korrigieren zu können.

5. Übersteigt bei der graphischen Bestimmung der Detailtriangulierungspunkte die Abweichung nicht die im vorhergehenden Punkte 3 festgesetzte Fehlergrenze, so sollte die Ausgleichung der Differenz eigentlich dadurch bewirkt werden, daß man als endgültige Koordinaten der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte das arithmetische Mittel der diesfälligen Bestimmungen in den anstoßenden Sektionen annimmt.

Hiedurch würde aber die Darstellung dieser Punkte mit jener der benachbarten Detailpunkte außer Harmonie gebracht werden, was eine mehr oder weniger umständliche Berichtigung der letztgenannten Punkte zur Folge hätte.

Die Ausgleichung der Differenz wird daher dadurch bewirkt, daß man nicht die Darstellung der Triangulierungspunkte, sondern die Achsen, auf welche die Abstände dieser Punkte bezogen werden (die Sektionslinien sowie die auf diesen senkrecht durch den zunächst gelegenen Zentimeter- oder Zolleinteilungsstrich gedachten Linien), verschiebt.

6. Im folgenden soll der Vorgang für die unter 5 besprochene Verschiebung an der Hand der nebenstehenden, in einem größeren Maßstabe gezeichneten Figur erörtert werden.



Ein gemeinschaftlicher Punkt A wäre in den anstoßenden Sektionen I und II, deren gemeinschaftliche Sektionslinie ss ist, in a_1 beziehungsweise a_2 bestimmt worden und cc wäre der zunächst gelegene gemeinschaftliche Zentimeterteilstrich. Die Abstände des Punktes A bezogen auf die Sektionslinie und den Zentimeterteilstrich sind hiernach in der

Sektion I $x_1 = a_1 b_1$ und $y_1 = c b_1$

„ II $x_2 = a_2 b_2$ „ $y_2 = c b_2$

Das arithmetische Mittel dieser Abstände ist

$$x_m = \frac{a_1 b_1 + a_2 b_2}{2} \text{ und } y_m = \frac{c b_1 + c b_2}{2}$$

Trägt man nun

von a_1 und a_2 gegen die Sektionslinie die Größe $x_m = a_1 b_1'$ beziehungsweise $a_2 b_2'$ und
„ b_1 „ b_2 „ c „ „ $y_m = b_1 c_1$ „ $b_2 c_2$ auf,

so sind b_1' und b_2' Punkte der verschobenen Randlinien der Sektion I beziehungsweise II und $c_1 c_1$ und $c_2 c_2$ die verschobenen Striche der Zentimeterteilung der Sektion I beziehungsweise II.

Wird dieses Verfahren auch auf andere gemeinschaftlich graphisch bestimmte Triangulierungspunkte und, falls deren Anzahl eine zu geringe wäre, auch auf gut bestimmte Anbindungspflöcke angewendet, in welchem Falle aber die zulässige Differenz für die lineare Abweichung der beiderseitigen Bestimmungen mit $\frac{M}{2000}$ anzunehmen ist, so erhält man einerseits eine Reihe von Punkten, welche mit einander verbunden die neuen Sektionslinien ergeben und andrerseits einzelne Punkte der Zentimeterteilung, nach welchen die anderen Punkte dieser Einteilung neu konstruiert werden können *).

7. Auf Grund der neu konstruierten Sektionslinien und der neuen Zentimetereinteilung derselben hat eine entsprechende Verteilung der allenfalls sich zeigenden kleinen Differenzen hinsichtlich der Lage und der Entfernungen der gemeinschaftlich bestimmten Anbindungspflöcke zu erfolgen. Zeigen sich größere Differenzen, so hat zum Zwecke der Beseitigung derselben eine Untersuchung am Felde stattzufinden.

8. Um die bei Sektionsanstoß notwendige Ausgleichung besser beurteilen und im Zusammenhange darstellen zu können, ist die nach den vorstehenden Punkten vorzunehmende Untersuchung und Ausgleichung des Sektionsanstoßes immer in vier zusammenhängenden Sektionsblättern gleichzeitig vorzunehmen und hierauf ist erst der Auszug der Sektionslinien, der Zentimeterteilung und der Grenzen der in Nähe der Sektionslinien gelegenen Parzellen zu bewirken.

9. Nach dem erfolgten Ausziehen der Sektionslinien und der Zentimeterteilstriche sind auf dem noch aufgespanntem Blatte je zwei gegenüberliegende, korrespondierende Zentimeterteilstriche durch zu den Sektionslinien parallel laufende scharfe Bleistiftlinien als Vorbereitung für die spätere Flächeninhaltsberechnung der Parzellen (§§ 158—164) zu verbinden. Hiedurch entsteht ein Netz von Quadraten, welche, da jedes derselben im normalen Maßverhältnisse 1 : 2500 einem Hektar entspricht, allgemein Hektarquadrate genannt werden.

b) Gemeindegrenzanstoß.

§ 119.

Bei der Vergleichung der Darstellungen von Grenzlinien zweier anstoßender Gemeinden ist zunächst der beiderseitige Lauf der Grenzen in der Natur ins Auge zu fassen und wird für den Fall, als sich in dieser Beziehung Abweichungen ergeben sollten, nach den Bestimmungen des § 29 vorzugehen sein.

Ist der beiderseitige Lauf der Grenzen in der Natur identisch, so wird die Vergleichung nur hinsichtlich der geometrischen Darstellung der beiden Grenzlinien

*) Dieses Ausgleichsverfahren ist allerdings kein strenges, doch hat es den Vorteil der Einfachheit für sich. Der Umstand, daß nach der Ausgleichung die Sektionslinien nicht als gerade, sondern gebrochene Linien erscheinen und daß eine Abänderung der einen Sektionslinie im konkaven Sinne eine konvexe Abänderung der anderen zur Folge hat, ist von wenig Belang, weil die Differenzen, um welche es sich handelt, sehr klein und beim Maßverhältnisse 1 : 2500 kaum darstellbar sind.

vorzunehmen sein. In dieser Beziehung ist dann zu unterscheiden, ob diese Vergleichung Grenzlinien von Gemeinden betrifft, deren Gebiete

a) in derselben Feldoperationsperiode,

b) in verschiedenen Feldoperationsperioden, oder

c) nur einerseits zur Vermessung gelangen und anderseits einer solchen nicht unterzogen werden.

1. Gelangen die zu vergleichenden Grenzlinien in ein und derselben Feldoperationsperiode zur Neuvermessung, so ist die zuerst vermessene Grenzlinie nicht mit Tusche, sondern nur mit scharfen Bleistiftlinien auszuziehen. Hierauf ist noch von den aufgespannten Mappenblättern die Darstellung der Grenzlinie und der Grenzmarken mit Ersichtlichmachung der Sektionslinien und deren Zentimetereinteilung, dann der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte sowie der beiderseitigen Parzellenabstöße (§ 72 Punkt 13) auf Pauspapier zu kopieren und diese Kopie sodann (nicht zusammengefaltet, sondern auf einer Walze gerollt) der Finanzlandesbehörde einzusenden.

2. Sobald auch die Grenzlinie der anstoßenden Gemeinde vermessen und mit Bleistift dargestellt ist, hat die Vergleichung dieser Darstellung, und zwar auf dem noch aufgespannten Mappenblatte mit der korrespondierenden nach Punkt 1 hergestellten Kopie durch den mit der Revision der Vermessungsarbeiten betrauten Funktionär bezüglich ihrer Übereinstimmung zu erfolgen.

Bei dieser Vergleichung sind in erster Linie die längs der Grenze auf trigonometrischem Wege triangulierten Punkte, ferner ein allfällig verschiedener Papiereingang zu berücksichtigen. In zweiter Linie kommen dann die längs der Grenzlinie mit dem Meßtische triangulierten gemeinschaftlichen Punkte, dann die beiderseits vermessenen korrespondierenden Durchschnitte von Parzellenscheidungen mit der Gemeindegrenzlinie (§ 72 Punkt 13) in Betracht.

3. Zeigt sich bei dieser Vergleichung eine Übereinstimmung, so sind die beiden Grenzdarstellungen mit Tusche auszuziehen. Ergibt sich diesfalls eine Differenz und übersteigt dieselbe nicht die im § 123 festgesetzte Fehlergrenze, so ist die Differenz entsprechend zu verteilen.

Ist die Abweichung größer, so ist die Ursache derselben aufzusuchen und sonach die Berichtigung vorzunehmen.

§ 120.

Handelt es sich um die Vergleichung einer Gemeindegrenzlinie, welche in der anstoßenden Gemeinde erst in einer späteren Feldoperationsperiode zur Vermessung gelangt, so ist die zuerst vermessene Grenzlinie mit Tusche auszuziehen.

Die Vergleichung der beiden Grenzdarstellungen und eine allfällige Berichtigung derselben kann selbstverständlich erst nach erfolgter Vermessung des Gebietes der betreffenden Nachbargemeinde erfolgen, wobei nach den im § 119 angegebenen Regeln vorzugehen sein wird.

§ 121.

Falls das Gebiet einer der Vermessung unterzogenen Gemeinde an ein Gemeindegebiet angrenzt, welches nicht neu vermessen wird, so sind bei der Vergleichung der beiderseitigen, aus der neuen und alten Vermessung hervorgegangenen Grenzdarstellungen zu berücksichtigen:

a) die Maßverhältnisse der Mappen der aneinander grenzenden Gemeinden, welche in der Regel verschieden sein werden (1 : 2500 und 1 : 2880);

b) das System der Sektionseinteilung (§ 19) und

c) die Koordinatensysteme, auf welche die Mappen der beiden Gemeinde bezogen sind und welche in der Angrenzung zweier Länder verschieden sein können (§ 22).

§ 122.

Ist das Maßverhältnis der beiderseitigen Katastralmappen das gleiche, so hat der Grenzvergleich im Sinne der Bestimmungen des § 119 zu erfolgen.

Sind die Maßverhältnisse der beiderseitigen Mappen verschieden, so wird zum Zwecke der Vergleichung der beiden Grenzlinien zunächst die Darstellung der neuvermessenen Grenzlinie auf das Maßverhältnis der Mappen der angrenzenden Gemeinde zu reduzieren sein.

Ist nun das Koordinatensystem für die beiderseitigen Mappen dasselbe, so unterliegt die Vergleichung der beiden Grenzliniendarstellungen keinen besonderen Schwierigkeiten. Hiebei kommt aber folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht darauf, daß den Neuaufnahmen eine trigonometrische Triangulierung zu Grunde liegt, die früheren Aufnahmen jedoch auf einer graphischen Triangulierung basiert sind, wird bei der Vergleichung mehr die Konfiguration der Grenzlinien als deren Lage innerhalb des Sektionsrechteckes ins Auge zu fassen sein.

2. Aus derselben Rücksicht und in Anbetracht des verschiedenen Papiereinganges (§ 159) der beiden Mappen wird die Vergleichung der Grenzdarstellungen nicht als Ganzes, sondern nur streckenweise, und zwar im Rahmen der beiderseitigen Zolleinteilung, welche bezüglich der aus der Neuvermessung hervorgegangenen Mappen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 87 ausgeführt wurde, und unter Berücksichtigung der neuvermessenen Durchschnitte der Parzellengrenzen der Nachbargemeinden mit der Grenzlinie (§ 72 Punkt 13) zu erfolgen haben.

3. Werden hiebei Differenzen wahrgenommen, welche auf einen Fehler in der früheren Vermessung zurückzuführen sind, so sind dieselben auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (R. G. Bl. Nr. 83) richtig zu stellen und nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften amtlich weiter zu behandeln.

Andere Differenzen, welche die im § 123 festgesetzte Fehlergrenze übersteigen, sind zu untersuchen und zu berichtigen.

4. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß zuweilen die beiderseitigen Grenzdarstellungen wohl der Konfiguration nach, nicht aber auch hinsichtlich ihrer Lage innerhalb der Rechtecke der beiderseitigen Sektionen übereinstimmen. In diesem Falle ist es möglich, die Übereinstimmung durch eine entsprechende Verschiebung der Randlinien der aus der früheren Vermessung stammenden Mappenblätter herzustellen.

Diese Verschiebung ist aber nicht auszuführen, sondern nur mit Bleistift anzudeuten und wird erst bei der seinerzeitigen Neulithographierung der betreffenden Mappen zu berücksichtigen sein.

5. Sind die Mappen der Neuaufnahme auf ein anderes Koordinatensystem als jenes der Nachbargemeinde bezogen, so sind die zum Zwecke des Grenzvergleiches erforderlichen Behelfe vom Triangulierungs- und Kalkulbureau einzuholen (§ 22), im übrigen werden dann beim Grenzvergleiche die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 123.

1. Was nun die zulässigen Fehlergrenzen bezüglich der Nichtübereinstimmung von Grenzdarstellungen anstoßender Gemeinden anbelangt, so ist die Größe derselben von dem Maßverhältnisse $(1 : M)$ und von der Methode der Aufnahme abhängig, und zwar beträgt die zulässige Fehlergrenze bei Aufnahmen:

a) durch Rayon und Schnitt $\frac{M}{2500}$;

b) durch Polygonisierung mittels Winkelinstrumentes $\frac{M}{2000}$;

c) durch Stationierung mit dem Meßtische oder Bussoleninstrumente, oder Polygonisierung mittels eines Bussoleninstrumentes $\frac{M}{1000}$ und

d) der früheren Katastralvermessung $\frac{M}{500}$.

2. Die zulässige lineare Abweichung zwischen zwei Grenzdarstellungen ergibt sich aus der Addition der nach Punkt 1 für jede der beiden Grenzdarstellungen festgesetzten Fehlergrenze.

Sind beispielsweise die Grenzdarstellungen zweier im Maßverhältnisse 1 : 2500 vermessener Gebiete, von welchen die eine durch Rayon und Schnitt, die andere durch Stationierung bestimmt wurde, zu vergleichen, so beträgt die zulässige Abweichung zwischen der Darstellung je zweier identischer Punkte:

$$\frac{2500}{2500} + \frac{2500}{1000} = 3{\cdot}5\ m.$$

3. Bei der Verteilung der sich ergebenden linearen Abweichung ist folgendes zu beachten:

a) In jenen Fällen, in welchen die beiden Grenzlinien nach Methoden vermessen wurden, für welche nach Punkt 1 dieselbe Fehlergrenze festgesetzt wurde, ist die Differenz gleichmäßig zu verteilen.

b) Liegen aber den beiden Aufnahmen Methoden zu Grunde, für welche nach Punkt 1 verschiedene Fehlergrenzen normiert sind, so ist in der Regel jene Grenzdarstellung als fest anzunehmen, für welche die kleinere Fehlergrenze zu gelten hat.

F. Die Indikationsskizzen.

§ 124.

Die Indikationsskizze hat den Zweck, die Ergebnisse der Vermessung hinsichtlich der Konfiguration der Grundstücke, sowie deren Kulturgattung und Besitzer in übersichtlicher Weise darzustellen. Sie ist ein Behelf für die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen (§§ 165—173), die Numerierung der Parzellen (§§ 146—153), die Verfassung des Parzellenprotokolles (§§ 175—176), sowie für alle späteren Erhebungen auf dem Felde.

§ 125.

Die Indikationsskizze ist eine Kopie der Katastralmappe, welche auf durchsichtigem Papier (Coquille-Papier) angefertigt und auf Kartons in der Größe einer Viertelsektion (Quartblätter) mit Beachtung des nötigen Zusammenhanges der Darstellung aufgeklebt wird.

§ 126.

In Bezug auf die Anfertigung der Indikationsskizzen ist folgendes zu beachten:

1. Die Besitzgrenzen im arrondierten Besitze sowie überhaupt aneinanderstoßende Parzellen eines und desselben Besitzers sind bezüglich der Indikation und des Auszuges der Parzellengrenzen nach Maßgabe der Bestimmung des § 80, Punkt 4 a, zu behandeln.

2. Die Riedgrenzen sind mit 1 *mm* starken, zinnoberroten Strichen und die innerhalb der Riede allenfalls vorkommenden Unterteilungen, welche eigene Benennungen haben, mit ebenso starken, gelben Linien einzufassen.

Die Riede sind durch 10 *mm* hohe, zinnoberrote, mit A beginnenden Lapidarbuchstaben, welche einen schwarzen Schattenstrich erhalten, zu bezeichnen. Hiebei ist darauf zu achten, daß durch die Eintragung der Riedbuchstaben die Deutlichkeit der späteren Numerierung der Parzellen nicht beeinträchtigt werde.

Beilage 12 u. 13.

3. Die Kolorierung, Auszeichnung und innere Beschreibung der Indikationsskizzen ist nach Maßgabe der in den Beilagen 12 und 13 dargestellten Muster auszuführen.

Speziell bezüglich der Beschreibung der Indikationsskizzen sind die für die Beschreibung der Mappen im § 173, Punkt 1, *a* bis *c*, ferner Punkt 2, *a* bis *c* normierten Bestimmungen zu beachten.

4. Aus der Feldskizze sind alle im § 80, Punkt 4, angeführten Daten in die Indikationsskizze einzutragen.

5. Die Rückseite der Indikationsskizze jeder Sektion wird mit einem Titel versehen. Dieser ist auf der dem Mappenblatte Nr. 1 entsprechenden Indikationsskizze in gleicher Weise, wie der Haupttitel der Mappe (Beilage 12), jedoch ohne

Beilage 14 u. 15.

Maßstab, auf den Indikationsskizzen der übrigen Sektionen nach Beilage 15 auszuführen. Bezüglich der Anordnung des Titels siehe Beilage 14.

6. Wenn Ortschaften viele sehr kleine Parzellen enthalten, deren Darstellung im einfachen Maßverhältnisse eine deutliche Indizierung und Parzellennumerierung nicht zuläßt, so ist dieser Teil der Indikationsskizze in doppeltem, eventuell vierfachem Maßverhältnis auf einer eigenen Skizze darzustellen, im übrigen aber wie die Skizzen im einfachen Maße auszuarbeiten.

Auf der Außenseite erhalten solche Skizzen einen Titel nach Beilage 14 mit dem Beisatze: Ortsskizze im doppelten, beziehungsweise vierfachen Maßverhältnisse. Der Raum, wo in der Indikationsskizze die Ortschaft im einfachen Maße zur Darstellung gelangen sollte, wird leer belassen und ist in die Mitte desselben der Name der Ortschaft mit dem Vermerk: „Siehe Ortsskizze im doppelten (vierfachen) Maße“ zu schreiben.

§ 127.

Partien von sehr kleinen Parzellen oder einzelne solcher Parzellen, in welchen die Indikation nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit eingetragen werden kann, sind ebenfalls in doppeltem Maßverhältnisse, und zwar im sogenannten leeren Raume der betreffenden Sektion, bei Sektionen aber, welche ganz mit Parzellenzeichnung bedeckt sind, auf einem eigenen Quartblatte zu zeichnen, welches an das betreffende Indikationsskizzenblatt angeheftet wird.

Die betreffenden Stellen werden im Sektionsblatte, sowie in der indizierten Doppelmaßdarstellung mit gleichen Buchstaben bezeichnet.

§ 128.

Die zu einer Sektion gehörigen Quartblätter einer Indikationsskizze werden auf ihrer Rückseite durch 3 bis 4 *cm* breite Leinenbänder verbunden und sodann übereinander gefaltet. Die Beilage 14 enthält eine Anweisung über das Verbinden und Zusammenfalten der Quartblätter.

§ 129.

Für Enklavegemeinden, welche mit Hauptgemeinden auf einer Originalmappe gemeinschaftlich aufgenommen wurden, sind die Indikationsskizzen jeder Enklavegemeinde für sich abgesondert zu verfassen und ist am Fuße des Haupttitels der betreffenden Indikationsskizze anzumerken: „Die Originalmappe ist mit jener der Hauptgemeinde N gemeinschaftlich dargestellt.“

§ 130.

Die Anfertigung der Indikationsskizze soll mit der Aufnahme stets gleichen Schritt halten. Nur in jenen Fällen, in welchen ein Teil der Aufnahme (z. B. Ortsried) auf Grund von Polygonzügen (§ 115) ausgeführt wurde und die Kartierung während der Feldoperationsperiode nicht bewirkt werden könnte, ist eine spätere Ausfertigung der betreffenden Indikationsskizze zulässig.

§ 131.

Nach der Fertigstellung der Indikationsskizze ist dieselbe mit der Feldskizze in Bezug auf sämtliche aus dieser entnommenen Eintragungen zu kollationieren. Zum Zeichen der vorgenommenen Kollationierung sind die betreffenden Parzellen in der Feldskizze mit roter Tinte zu virgulieren und ist überdies die stattgefundene Kollationierung am unteren Rande der Feldskizze zu bemerken. (Siehe Feldskizze Beilage 5 und 6.)

G. Numerierung der Aufnahmsblätter.

§ 132.

1. Die einzelnen Aufnahmsblätter eines Gemeindegebietes sind mit 12 *mm* hohen, arabischen Ziffern zu numerieren. Die Numerierung beginnt im nordwestlichsten Blatte und wird in der Richtung von West gegen Ost fortgesetzt.

Diese Art der Numerierung findet immer statt, wenn sämtliche Aufnahmsblätter des Gemeindegebietes in einem einheitlichen Maßverhältnisse, ob nun dasselbe das normale oder ein größeres ist, dargestellt sind.

2. Wurden einzelne Sektionen im doppelten oder vierfachen Maßverhältnisse aufgenommen, so daß jede dieser Sektionen aus 4 beziehungsweise 16 Aufnahmsblättern besteht, so erhält die betreffende Sektion jene Nummer, welche ihr nach der fortlaufenden Numerierung (Punkt 1) zukommt. Die Aufnahmsblätter des doppelten oder vierfachen Maßes werden in der Form eines Bruches numeriert, als dessen Zähler die Nummer der Stammsektion und als dessen Nenner die Nummern 1 bis 4, beziehungsweise 1 bis 16 anzunehmen sind. Der Zähler ist mit einer 12 *mm*, der Nenner mit einer 6 *mm* hohen Ziffer zu schreiben.

In der Beilage 16 wird die Numerierung veranschaulicht. Beilage 16.

3. Die Blattnummern werden auf den Titelblättern der Indikationsskizze (Beilage 15), mit schwarzer Tusche, auf den Aufnahmsblättern in der Mitte oberhalb der nördlichen Blattrandlinie vorläufig mit Bleistift geschrieben.

4. Klappen, welche auf eigene Blätter übertragen werden, erhalten die Nummer — mit der Beifügung *ad* . . . . . — jenes Aufnahmsblattes, an welches sie mit ihrer größeren Ausdehnung anstoßen.

5. Wenn Enklaven im Zusammenhange mit andern Gemeindegebieten aufgenommen werden, ist die Numerierung der Aufnahmsblätter für jede Gemeinde abgesondert vorzunehmen.

Den Blattnummern für die Enklave ist das Wort „Enklave“ vorzusetzen.

H. Nachweisung des Fortschrittes der Vermessungsarbeiten.

§ 133.

In den vom Finanzministerium festgesetzten Zeitabschnitten haben die Vermessungsbeamten eine Nachweisung über die Fortschritte der Vermessungsarbeiten nach dem in der Beilage 17 angegebenen Muster und unter Beachtung der demselben beigefügten Bemerkungen zu verfassen und der Finanzlandesbehörde einzusenden. Beilage 17.

Die letztere wird diese Nachweisung zu prüfen, die diesfalls ihr angezeigt scheinenden Verfügungen zu treffen und unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen haben.

J. Prüfung der Vermessungsarbeiten.

I. Im allgemeinen.

§ 134.

Die Revision der Vermessungsarbeiten hat zu umfassen:

1. Die Prüfung der Arbeiten bezüglich ihrer Genauigkeit, der Zweckmäßigkeit des hiebei angewendeten Verfahrens und der instruktionsgemäßen Durchführung.

2. Die Untersuchung der Meßinstrumente in Bezug auf deren Rektifikation, sowie des Zustandes derselben sowie jenes der Meßrequisiten.

3. Die Beurteilung der Angemessenheit des Fortschrittes der Arbeiten und

4. die Durchsicht der Operate in Bezug auf ihre formgerechte Verfassung.

§ 135.

Die Revisionen sind in den vom Finanzministerium bestimmten Terminen vorzunehmen.

Bei den Revisionen sollen sich die Überwachungsorgane nicht nur mit der Prüfung der Arbeit des Vermessungsbeamten befassen, sie sind auch dazu berufen, den letzteren die erforderlichen Belehrungen und Anleitungen zu erteilen und mit ihrem fachmännischen Rate an die Hand zu gehen.

§ 136.

Beilage 18. Den Befund der Revision trägt der Evidenzhaltungsinspektor in das nach Beilage 18 zu verfassende Revisionsjournal unter Rücksichtnahme auf die demselben beigefügten Bemerkungen ein.

Das Revisionsjournal ist — und zwar getrennt von dem die Prüfung der Evidenzhaltungsarbeiten betreffenden Revisionsjournale — binnen 8 Tagen nach dem Vollzuge der Revision der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Diese hat nach vorgenommener Prüfung des Revisionsjournales die erforderlichen Verfügungen zu treffen und dasselbe sodann unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen.

II. Im besonderen.

§ 137.

Beilage 19. Die Hauptgegenstände der Revision sind in der Beilage 19 angeführt. Als weitere Richtschnur für die Revision wird noch folgendes bemerkt:

A. Prüfung der Auspflockung und der Feldskizze.

1. In Betreff der Ausscheidung, der Indikation und der Kulturgattung der Parzellen ist zu untersuchen, ob die diesbezüglichen Eintragungen in der Feldskizze den einschlägigen Bestimmungen der Instruktion entsprechen und ob auch rück-

sichtlich der konstatierten Veränderungen die zur Durchführung derselben in den Grundsteueroperaten erforderlichen Daten vorgemerkt wurden.

2. Die in der Feldskizze eingetragenen Längenmessungsdaten sind durch Nachmessungen zu prüfen. Die Nachmessungsergebnisse müssen mit den bezüglichen Daten der Feldskizze bis auf die in der Tabelle V als zulässig normierte Fehlergrenze übereinstimmen. Tabelle V.

3. Die Übereinstimmung der Darstellung in der Feldskizze mit jener der Aufnahme wird geprüft, indem das zu vergleichende Skizzenblatt über die betreffende Stelle der Originalmappe gelegt und durch ein sukzessives Aufheben des Skizzenblattes untersucht wird, ob dessen Darstellung sich mit der korrespondierenden Darstellung der Mappe deckt; die sich hiebei zeigende Abweichung soll einen Zentimeter im wirklichen Maße nicht übersteigen.

4. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Besitzgrenzen genau ausgepflockt wurden und ob deren in der Feldskizze dargestellten Richtungen (gerade, aus- oder einspringend), sofern dieselben nicht durch die Zeichnung zweifellos zum Ausdruck gelangen, durch die im § 80 vorgeschriebenen Bezeichnungen ersichtlich gemacht wurden.

5. Auf jedem revidierten Skizzenblatte ist die vorgenommene Revision unter Angabe des Datums, wann dieselbe erfolgt ist, zu bemerken; überdies sind die durch Nachmessung geprüften Längenmaßzahlen mit roter Tinte zu unterstreichen.

B. Prüfung der Detailvermessung.

§ 138.

Jede Aufnahmssektion ist in der Regel, sobald dieselbe vollständig oder zum großen Teile ausgezogen ist, einer Revision zu unterziehen.

Hiebei wird zunächst die Grundlage der Vermessung, die Triangulierung, zu prüfen und sodann die Aufnahme des Details, und zwar an verschiedenen Stellen der Sektion, aus beliebig gewählten Standpunkten und nach beliebigen Richtungen sowohl an einzelnen Linien und Winkeln als auch im Zusammenhange einer Revision zu unterziehen sein.

a) Revision der Triangulierung.

§ 139.

1. In dieser Beziehung ist zu prüfen, ob:

α) der Vorgang bei der Triangulierung ein zweckmäßiger war;

β) die Bestimmung der Punkte mit der erforderlichen Schärfe erfolgte;

γ) die Auftragung der trigonometrisch bestimmten Punkte nach ihren Koordinaten eine richtige ist;

δ) die vorgeschriebenen Vor- und Rückrayons an den Blatträndern gezogen und bezeichnet und

ε) die allfälligen Orientierungsrayons richtig berechnet und konstruiert wurden.

2. Behufs Prüfung der richtigen Bestimmung der Punkte wird der Meßtisch auf einem geeigneten Triangulierungspunkt aufgestellt und orientiert, worauf alle sichtbaren Triangulierungspunkte anvisiert und rayoniert werden. Die gezogenen Rayons müssen genau durch die Piken gehen, welche die betreffenden Punkte bezeichnen.

3. In jenen Fällen, in welchen die Detail-Triangulierungspunkte nicht mit dem Meßtische, sondern trigonometrisch bestimmt wurden, sind nebst der nach Punkt 2 vorzunehmenden Prüfung auch die bezüglichen Berechnungen in Bezug auf ihre Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit des Rechnungsganges zu prüfen. Bei diesem Anlasse ist auch zu untersuchen, ob bei der Messung der Winkel und der Koordinatenberechnung in der im § 103 vorgeschriebenen einfachen Weise vorgegangen wurde.

b) Revision der Parzellenaufnahme.

§ 140.

1. Schon bei Gelegenheit der zum Zwecke der Prüfung der Triangulierung gemachten Meßtischaufstellungen werden mehrere im Umkreise des Standortes gelegene Pflöcke anvisiert und rayoniert. Die gezogenen Rayons sollen genau durch die Piken gehen, welche die Pflöcke bezeichnen. Desgleichen werden auch sichtbare Objekte als: Hausecken, Grenzsteine, scharfe Ecken von Zäunen, Feldkreuze, Bildstöcke etc. rayoniert, um sich von der richtigen Darstellung dieser Objekte zu überzeugen. Hiebei sind auch solche Objekte zu wählen, deren Festlegung nicht durch Rayon und Schnitt, sondern durch Einmessung erfolgt ist.

2. Die unter Punkt 1 angeordnete Prüfung der Detailaufnahme ist aber nicht nur von Triangulierungspunkten, sondern auch von anderen schicklich gewählten und gut bestimmten Detailpunkten auszuführen.

Unter Umständen kann für die Aufstellung des Meßtisches ein neuer Punkt durch Rückwärts- oder Seitwärtseinschneiden trianguliert oder durch Abmessung von bereits festgelegten Punkten bestimmt werden.

3. Die Prüfung der Darstellung von Riemenparzellen ist durch Traversieren nach dem im § 106 angegebenen Verfahren zu prüfen.

4. Eine wirksame Kontrolle ist das Rayonieren von Pflöcken, welche in einer Nachbarsektion und in nicht zu großer Entfernung von der Sektionslinie gelegen sind.

Die in die Nachbarsektion übertragenen Rayons müssen selbstverständlich die Piken schneiden, welche die betreffenden Punkte bezeichnen.

§ 141.

Wo das Detail durch eine Stationierung mittels der Bussole oder eines Rayonganges bestimmt wurde, sind zunächst die Stationszüge bezüglich der Zweckmäßigkeit ihrer Anlage zu prüfen. Die Aufnahme der Parzellen ist durch entsprechende Meßtischaufstellungen und durch Nachmessung der Längen der Stationsseiten sowie der allfälligen Ordinaten- und Abszissenlängen zu überprüfen. Die Nachmessungsergebnisse dürfen die in Tabelle V als zulässig bezeichnete Fehlergrenze nicht übersteigen; desgleichen muß auch die Anschlußdifferenz innerhalb der in den Tabellen VI a und VI b festgesetzten Fehlergrenze liegen.

In ähnlicher Weise ist auch bei der Prüfung der mit einem Winkel- oder Bussoleninstrumente ausgeführten Polygonisierung durch Nachmessung der Winkel und Strecken vorzugehen. Bezüglich der hiebei zulässigen Anschlußdifferenzen sind die in den Tabellen VI c und VI d angegebenen Fehlergrenzen maßgebend.

Bei der Prüfung der Stationierung und Polygonisierung ist auch zu untersuchen, ob die zur Auffindung der Stationspunkte in dem § 72 (Fußnote zu Punkt 9) angegebene Vorsicht nicht außer acht gelassen wurde.

§ 142.

1. Die richtige Bestimmung der Detailpunkte ist auch an verschiedenen Stellen des Aufnahmsblattes durch eine Vergleichung von maßstäblich aus der Mappe entnommenen Entfernungen mit den korrespondierenden Längenmessungen in Bezug auf ihre beiderseitige Übereinstimmung zu prüfen.

Solche Revisionsmessungen sind aber nicht nur bezüglich der innerhalb der zu prüfenden Aufnahmssektion gelegenen Punkte, sondern auch zwischen Punkten, deren Bestimmung in verschiedenen Sektionen erfolgt ist, auszuführen.

Die bei dieser Vergleichung allenfalls wahrgenommenen Differenzen dürfen die in der Tabelle V angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe $\frac{M}{5000}$, wobei M das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet, nicht übersteigen.

2. Es sind auch Revisionslinien, welche Parzellengrenzen unter guten Schnitten durchkreuzen, zu messen, wobei die bei den Durchschnittspunkten sich ergebenden Längenmessungsdaten mit den bezüglichen maßstäblichen Abmessungen auf der Mappe in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu vergleichen sind.

Insbesondere erscheint diese Prüfungsart angezeigt zur Untersuchung der richtigen Darstellung von Riemenparzellen (Traversenmessungen) und von Partien, welche aus einem Aufnahmsblatte in das andere übertragen wurden.

In letzterer Beziehung sind Probemessungen zwischen solchen Punkten vorzunehmen, welche einerseits in der den Gegenstand der Revision bildenden Sektion bestimmt und andrerseits aus der anstoßenden Sektion übertragen wurden.

3. Die Darstellung der durch direkte Messungen aufgenommenen Partien (Ortsriede) ist nach Maßgabe des im Punkte 1 angegebenen Verfahrens zu prüfen.

Überdies ist auch die Konstruktion der Parzellengrenzen durch Nachkartierung auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

4. Sofern die Kartierung der im vorstehenden Punkte 3 besprochenen Aufnahmen oder der Parzellenauszug hinsichtlich der Meßtischaufnahme noch nicht bewirkt sein sollte, sind gleichwohl entsprechende Revisionslinien zu messen. Die Messungsergebnisse sind in diesem Falle behufs seinerzeitiger Vergleichung mit den Kartierungsergebnissen vorzumerken.

5. Die Sektionsanstöße sind in Bezug auf ihre instruktionsgemäße Durchführung (§ 118) und auf die Übereinstimmung der Darstellungen in den anstoßenden Sektionen zu prüfen.

6. Sämtliche Revisionslinien sind in der betreffenden Feldskizze durch rotpunktierte Linien darzustellen.

C. Prüfung der Meßinstrumente und Meßrequisiten.

§ 143.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Rektifikation der Meßinstrumente, auf deren Instandhaltung und jener der Meßrequisiten zu richten.

Es sind daher zu untersuchen:

1. Die Rektifikation des Perspektivdiopters, der Wasserwage, des Winkelspiegels und des allenfalls in Verwendung stehenden Winkel- oder Bussoleninstrumentes;

2. die Bussole hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit;

3. die Maßhältigkeit der Stahlbänder und Meßlatten durch Vergleichung mit dem Normalmeter;

4. der Meßtisch hinsichtlich des Zustandes der Bretter und der tadellosen Funktionierung der Mikrometerbewegung und sämtlicher Schrauben;

5. die ordnungsmäßige Instandhaltung sämtlicher Gegenstände, und zwar hauptsächlich ob

a) die Gegenstände rein gehalten werden,

b) die Meßbänder rostfrei und mäßig eingefettet sind, und

c) die Aufbewahrungsorte zweckentsprechend, insbesondere trocken und womöglich feuersicher sind.

D. Fortschritte der Arbeiten.

§ 144.

Bei Gelegenheit der Revision der Vermessungsarbeiten ist zu untersuchen:

1. Ob die in den vorgelegten Arbeitsnachweisungen ausgewiesenen Leistungen tatsächlich erzielt worden sind;

2. ob der Auszug der Parzellengrenzen, die allenfalls notwendigen Kartierungen und die Anfertigung der Indikatsionskizzen gleichen Schritt mit der Aufnahme halten, und

3. ob es mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten nicht notwendig erscheint, wegen eines rechtzeitigen Abschlusses derselben Vorsorge zu treffen.

K. Reambulierung.

§ 145.

1. Die Reambulierung hat den Zweck, das Vermessungsoperat derart abzuschließen, daß dasselbe dem faktischen Stande mit Schluß der Feldoperation entspricht und es keinem Anstande unterliegt, auf Grund desselben und der behufs Durchführung der konstatierten Veränderungen gesammelten Behelfe, Vormerke etc. das neue Grundsteueroperat zu verfassen.

2. Es hat daher nach beendeter Vermessung eine Durchsicht des Vermessungsoperates im Beisein der hiezu eingeladenen Grundbesitzer und zwar in nachstehenden Richtungen zu erfolgen:

a) an der Hand der Indikationsskizzen — und insoferne einzelne Teile derselben aus dem in § 130 angeführten Grunde noch nicht zur Verfügung stehen sollten, an der Hand der betreffenden Feldskizzen — sind hinsichtlich der einzelnen Parzellen die Indikation und die Kulturgattung, hinsichtlich der Riede deren Umfang und Benennung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

b) Hiebei sind mit den Grundbesitzern insbesonders die im Laufe der Vermessung konstatierten Veränderungen zu besprechen und die zur Durchführung dieser Veränderungen etwa noch erforderlichen Behelfe zu beschaffen.

c) Der Vermessungsbeamte wird auch hinsichtlich der ihm bei der Reambulierung mitgeteilten Veränderungen, welche bei der Vermessung noch nicht berücksichtigt wurden, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen haben.

3. Unerläßlich erscheint es, daß hinsichtlich der dauernden Kulturänderungen die im Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, vorgeschriebenen Erhebungen bezüglich der Sicherstellung der Kulturgattung der betreffenden Grundstücke sowie der Bonität derselben gepflogen und die erhobenen Verhältnisse in Anmeldungsbögen vorschriftgemäß dargestellt werden, damit die Anlage des Parzellenprotokolles und der Klassenzusammenstellung anstandslos erfolgen kann.

4. Von dem guten Zustande der Markierungszeichen der trigonometrisch bestimmten Punkte hat sich der Vermessungsbeamte an Ort und Stelle die Überzeugung zu verschaffen und hiebei die allenfalls wahrgenommenen Mängel zu beseitigen.

Über den diesfälligen Befund hat derselbe dem Triangulierungs- und Kalkulbureau zu berichten. Wurde die dauernde Bezeichnung dieser Punkte nicht durch einen Funktionär des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, sondern durch den mit der Neuvermessung betrauten Geometer ausgeführt, so hat derselbe die Art dieser Markierung, die äußere Bezeichnung der Markierungszeichen und die allenfalls vorgenommene Ergänzung der Topographie der Triangulierungspunkte dem genannten Bureau mitzuteilen. Die Gemeindevorstehung ist unter gleichzeitiger Übergabe einer Abschrift der Topographie der Triangulierungspunkte auf die Wichtigkeit dieser Markierungszeichen und auf die Notwendigkeit der Erhaltung derselben mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, bei vorkommender Zerstörung oder Beschädigung solcher Markierungszeichen hievon der politischen Behörde unter Angabe der Ursache der Beschädigung oder Zerstörung die Anzeige zu erstatten.

5. Über die durchgeführte Reambulierung ist ein Protokoll zu verfassen, in welchem die stattgefundene Reambulierung sowie das Ergebnis derselben kurz darzustellen ist.

II. Teil.

Kanzleiarbeiten.

Abschnitt I.

Numerierung der Parzellen.

A. Im allgemeinen.

§ 146.

Alle Grundflächen, welche nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 67 besondere Parzellen bilden, sind als solche mit Nummern zu bezeichnen.

§ 147.

Die Numerierung hat mit 1·5 *mm* hohen, stehenden arabischen Ziffern, und zwar in der Mappe und Indikationsskizze gleichzeitig zu erfolgen.

Die Nummern sind bei großen Parzellen parallel mit der Längenrichtung des Mappenblattes, bei kleinen Parzellen je nach ihrer Lage, aber in der Weise zu schreiben, daß die Nummern auch ohne Drehung des Blattes gut lesbar sind.

§ 148.

Je nach der Lage und Ausdehnung der Parzellen sind die Nummern derselben an geeigneten Stellen mehrmals zu schreiben. Insbesondere empfiehlt es sich bei Weg- oder Wasserparzellen die Nummern auch an den Enden der Parzellen, am Durchschnitte der letzteren mit den Blattrandlinien, in der Nähe von Kreuzungen mit ähnlichen Parzellen, überhaupt an solchen Stellen zu schreiben, wo es zur Behebung von Zweifeln notwendig erscheint.

Parzellen, welche von der Blattrandlinie durchschnitten werden (sogenannte Schneidparzellen), sind in allen Blättern, in welchen Teile derselben dargestellt sind, zu numerieren.

§ 149.

Bezüglich der Numerierung der Parzellen ist zu unterscheiden, ob

a) in den neuen Katastralmappen die bisherigen Bezeichnungen beizubehalten sind, oder ob

b) eine Neunumerierung der Parzellen stattzufinden hat. (§ 4, Punkt 4 und die dortige Hinweisung auf die Z. d. G. u. V. 1904, Note 115, Seite 142—145).

B. Numerierung der Parzellen unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Bezeichnungen.

§ 150.

Die einzelnen Parzellen der Neuaufnahme sind mit den gleichen Nummern zu bezeichnen, mit welchen sie bereits im Operate des Grundsteuerkatasters bezeichnet sind.

Je nachdem in diesen Operaten die Grund- und Bauparzellen nach den Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1824 getrennt oder nach jenen der Instruktion vom Jahre 1865 fortlaufend numeriert sind, wird auch in den neuen Operaten der gleiche Vorgang bei der Numerierung einzuhalten sein.

Es werden daher nach der bisherigen Übung*) im ersteren Falle sowohl in den Mappen als auch in den Indikationsskizzen die Grundparzellen mit roten, die Bauparzellen mit schwarzen Ziffern zu numerieren sein, im zweiten Falle wird die Numerierung in den Mappen mit schwarzen und in den Indikationsskizzen mit roten Ziffern zu erfolgen haben.

In beiden Fällen wird jedoch die Numerierung auf der Mappe vorläufig mit Bleistift und erst bei Gelegenheit der Auszeichnung und Beschreibung der Mappen (§§ 165—173) unter Anwendung der entsprechenden Farbe auszuführen sein.

Auch wird in beiden Fällen der Zusammenhang der zu einer Parzelle gehörigen, jedoch nicht zu numerierenden Parzellenteile in der Indikationsskizze mit zinnoberroten Klammern (ς) — zum Unterschied von den schwarzen Klammern, welche nach § 80, Punkt 4, beziehungsweise § 126, Punkt 4, die Zusammengehörigkeit aller zu einem Besitze gehörigen Parzellen oder Objekte bezeichnen — anzuzeigen sein. In den Mappen werden diese Klammern vorläufig mit Bleistift und erst bei der definitiven Numerierung mit der gleichen Farbe darzustellen sein, welche für die Darstellung der Parzellennummern anzuwenden ist.

§ 151.

Hinsichtlich der Numerierung der Parzellen bei eingetretenen Änderungen in der Gestalt und Zahl derselben ist nachstehendes zu beachten:

1. Wurde eine Grundparzelle in zwei oder mehrere Teile geteilt, so sind die neuen Teile in Bruchform in der Weise zu bezeichnen, daß die Nummer der Stammparzelle den Zähler bildet und der Nenner nach Maßgabe der arithmetischen Reihenfolge, mit 1 beginnend, bestimmt wird. (Beilage 20, Figur 1.) Beilage 20.

2. Der gleiche Fall tritt ein, wenn Bauparzellen geteilt wurden. (Beilage 20, Figur 2.)

3. Ein bereits untergeteiltes Grundstück wird bei weiterer Teilung in der Weise bezeichnet, daß die neuentstandenen Teile die ursprüngliche Nummer der Stammparzelle als Zähler und die auf die letzte Unterteilungsnummer nächstfolgenden Nummern als Nenner erhalten. (Beilage 20, Figur 3.)

4. Wenn von zwei angrenzenden Grundstücken gleicher Kulturgattung infolge Besitzänderung eines derselben vergrößert oder verkleinert wurde, bleibt die Numerierung unverändert. (Beilage 20, Figur 4.)

5. Wird eine Grundparzelle im Anstoße mit einer Bauparzelle vergrößert oder verkleinert, so bleibt die Numerierung unverändert. (Beilage 20, Figur 5.)

6. Wurden aber Teile des Ortsraumes von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Besitz genommen, bezüglich deren Abtrennung die Genehmigung der kompetenten Verwaltungsbehörde nicht nachgewiesen werden kann, so sind diese nach § 37 als besondere Parzellen zu behandelnden Parzellenabschnitte mit einer Unterteilung der Stammparzelle zu bezeichnen.

7. Wenn auf einer Bauarea (Hofraum) ein steuerpflichtiges Grundstück, oder wenn umgekehrt auf einer Grundparzelle eine Bauparzelle entstanden ist, so wird bezüglich der Numerierung der neuentstandenen Parzellen zu unterscheiden sein, ob

a) in der bestehenden Katastralmappe die Bau- und Grundparzellen getrennt, oder

b) fortlaufend numeriert sind (§ 150.)

---

*) In den nach der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 vermessenen Gemeinden sind sowohl in der Mappe als auch in der Indikationsskizze die Grund- und Bauparzellen getrennt, und zwar die ersteren fortlaufend mit roten, die letzteren dagegen fortlaufend mit schwarzen arabischen Ziffern numeriert. In den nach der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 neuaufgenommenen Gemeinden ist bei der Numerierung der Parzellen ein Unterschied zwischen Grund- und Bauparzellen nicht gemacht, ohne Unterscheidung sind dieselben in den Katastralmappen fortlaufend mit schwarzen, in den Indikationsskizzen jedoch mit roten Ziffern numeriert.

Im Falle *a)* wird die neuentstandene Grund-, beziehungsweise Bauparzelle mit der auf die letzte Grundparzellen-, beziehungsweise Bauparzellennummer folgenden Nummer zu bezeichnen sein. (Beilage 20, Figur 6 *a)* und 6 *b).*)

Im Falle *b)* erfolgt die Numerierung der neuentstandenen Parzelle nach Maßgabe des unter Punkt 1 angegebenen Verfahrens, das ist durch Unterteilung der Nummer der Stammparzelle. (Beilage 20, Figur 7.)

8. Bei Änderungen von größerem Umfange, oder wenn ein Zuwachs an Grund- oder Bauparzellen infolge Änderung der Grenzen der Gemeinde eingetreten ist, sind gleichfalls die im vorhergehenden Punkte 7 unter *a)* und *b)* besprochenen Fälle zu unterscheiden.

Im Falle *a)* sind die Parzellen mit den auf die letzte Parzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern der Grund-, beziehungsweise Bauparzellen zu bezeichnen.

Im Falle *b)* jedoch sind sowohl die Grund, als auch die Bauparzellen mit den auf die letzte Parzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern fortlaufend zu numerieren.

9. Betreffend die Numerierung der im § 41 besprochenen vermarkten Parzellenteile (Trennstücke) einer zum Zwecke der Veräußerung der letzteren ausgeführten Parzellierung wird zu unterscheiden sein, ob

a) eine in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 9. Dezember 1902, Z. 71291*) herzustellende und vorläufig zu numerierende Beimappe bereits vorliegt, oder

b) eine solche Beimappe noch nicht vorhanden ist.

Im Falle *a)* werden jene auf der Mappe darzustellenden Parzellenteile (Trennstücke), bezüglich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert wurden, mit den gleichen Nummern zu bezeichnen sein, welche denselben bei der vorläufigen Numerierung auf der Beimappe zugedacht wurden.

Überdies werden auf der Beimappe die Umfangsgrenzen solcher Trennstücke mit schwarzer Tusche auszuziehen und die Nummern derselben mit Zinnober ersichtlich zu machen sein.

Eine Löschung der betreffenden Nummern auf der Beimappe hat aber dann einzutreten, wenn es sich um ein Grundsteueroperat handelt, in welchem die Bauparzellen getrennt von den Grundparzellen numeriert sind und das Trennstück seiner ganzen Ausdehnung nach verbaut wurde.

In diesem Falle, wie auch dann, wenn nur ein Teil des Trennstückes in Bauarea übergeht, erhält die neuentstandene Bauparzelle entsprechend der Bestimmung des vorstehenden Punktes 7 diejenige Nummer, welche sich an die letzte Bauparzellennummer in arithmetischer Reihenfolge anschließt.

Im Falle *b)* hat in Gemäßheit der Bestimmungen des § 41 die Herstellung der Beimappe durch den mit der Neuvermessung betrauten Vermessungsbeamten zu erfolgen.

Auf dieser Beimappe ist sodann eine vorläufige Numerierung der im Grundsteuerkataster nicht etwa schon als besondere Parzellen behandelten Parzellenteile (Trennstücke), und zwar mit Anwendung von Bleistift durchzuführen.

Hiezu werden entsprechend den Bestimmungen des vorhergehenden Punktes 8 die auf die letzte Grundparzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern zu verwenden sein.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 65, Seite 60.

In Betreff jener Trennstücke, hinsichtlich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert werden, wird bezüglich der Numerierung der neu entstandenen Parzellen sowie deren Darstellung auf der Mappe und Beimappe in der gleichen Weise wie im Punkte *a* vorzugehen sein.

10. In jenen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die neuentstandenen Parzellen mit den der letzten Grund-, beziehungsweise Bauparzellennummer der Gemeinde folgenden Nummern zu bezeichnen sind, ist zu beachten, ob das Vermessungsgebiet nicht eine neugebildete Gemeinde betrifft, welche als Teil der Stammgemeinde bezeichnet ist, aus welcher sie durch Abtrennung gebildet wurde, und welche in Bezug auf die Numerierung der Parzellen mit der Stammgemeinde als ein Ganzes zu behandeln ist.

In diesem Falle sind die neuentstandenen Parzellen mit denjenigen Nummern zu bezeichnen, welche auf die letzte Parzellennummer der ursprünglichen Gemeinde (Stammgemeinde) folgen.

Um konstatieren zu können, welche Parzellennummern im Laufe der Zeit bereits
Beilage 21. zur Verwendung gelangten, ist eine Vormerkung nach dem in der Beilage 21 enthaltenen Beispiele zu führen.*)

C. Neunumerierung der Parzellen.

§ 152.

1. Die Numerierung der Parzellen erfolgt auf der Mappe und Indikationsskizze gleichzeitig, und zwar auf der letzteren mit Zinnober, auf der ersteren vorläufig mit Bleistift und erst bei Gelegenheit der Ausfertigung der Mappenblätter (§§ 165—173) mit schwarzer Tusche.

2. Die Numerierung der Parzellen, mit Ausnahme jener des Ortsraumes, der Straßen, Wege und Gewässer, wird nach der in der Indikationsskizze alphabetisch geordneten Reihenfolge der Riede (§ 126) und innerhalb der letzteren, ohne Unterschied ob es sich um Grund- oder Bauparzellen handelt, geschlossen durchgeführt, worauf zur Numerierung des Ortsraumes, der Straßen-, Weg- und schließlich der Wasserparzellen übergegangen wird.

3. Beim Übergange der Numerierung von einer Parzelle zur anderen, sowie von einem Riede zum anderen sollen unnötige Sprünge nicht vorkommen. Das gleiche ist zu beachten bei der Numerierung der Parzellen innerhalb eines Besitztums, es sei denn, daß von letzterem ein Teil durch einen breiteren Fluß, durch ein Bahnterritorium oder in anderer Weise räumlich getrennt ist, in welchem Falle auf eine geschlossene Numerierung der Parzellen innerhalb eines solchen Besitztums keine Rücksicht zu nehmen ist.

4. Ist zur Zeit der Neuvermessung einer Gemeinde eine Änderung der Gemeindegrenze in Aussicht genommen, so erscheint es angezeigt, schon bei der Numerierung der Parzellen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Handelt es sich hiebei um eine Ausscheidung von Parzellen, so soll der Gang der Numerierung derart eingeleitet werden, daß die auszuscheidenden Parzellen geschlossen und womöglich als die letzten numeriert werden. Wird bei der Grenzänderung ein Zuwachs an Parzellen geplant, so erscheint es angezeigt, daß die Numerierung dort endet, wo die einzuverleibenden Parzellen anschließen.

Da die Numerierung der Parzellen nach der Reihenfolge der Riede geschlossen zu erfolgen hat, so werden schon bei der Bestimmung dieser Reihenfolge (Bezeichnung derselben mit Buchstaben, § 126) solche Grenzänderungen im Auge zu behalten sein.

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 4, Seite 6 und 7.

5. Wurden bei der Numerierung einzelne Parzellen übersprungen, so sind dieselben nachträglich in Bruchform zu numerieren, wobei die Nummer einer der angrenzenden Parzellen den Zähler bildet und der Nenner nach Maßgabe der arithmetischen Reihenfolge, von 1 angefangen, bestimmt wird.

Sind beispielsweise zwischen den Parzellen Nr. 135 und 136 zwei Parzellen nicht numeriert worden, so kann die Einschaltung sowohl durch Unterteilung der Nr. 135 als auch der Nr. 136 erfolgen. Im ersten Falle erhält Parzelle Nr. 135 die Bezeichnung $\frac{135}{1}$, worauf die beiden übersprungenen Parzellen mit $\frac{135}{2}$ und $\frac{135}{3}$ numeriert werden.

Die Nummern und die Anzahl der hiernach eingeschalteten Parzellen sind au dem Parzellierungs-Croquis (§ 153) ersichtlich zu machen.

Wurde aber bei der Numerierung eine größere Anzahl von Parzellen übersprungen, so ist der Fehler durch eine Umnumerierung zu verbessern.

6. Sind bei der Numerierung in der fortlaufenden Zahlenreihe einzelne Nummern übersprungen worden, so sind diese, sowie deren Anzahl auf dem Parzellierungs-Croquis (§ 153) auszuweisen.

7. Bezüglich der Numerierung der im § 41 besprochenen Parzellenteile einer zum Zwecke der Veräußerung der letzteren ausgeführten Parzellierung haben die Bestimmungen des Punktes 9 des § 151 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 153.

Nach beendeter Numerierung der Parzellen ist ein Parzellierungs-Croquis nach dem in der Beilage 22 dargestellten Muster zu verfassen. Dieses Croquis wird den Indikationsskizzen beizubinden sein. Beilage 22.

Abschnitt II.

Vergleichung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.

A. Im allgemeinen.

§ 154.

1. Als Vorarbeit für die Verfassung der schriftlichen Operate, und zwar zunächst des Parzellenprotokolles (§§ 175—176), der Klassenzusammenstellung (§§ 177—179) und der Grundbesitzbögen (§§ 180—181) sowie zum Zwecke der Mitteilung der Veränderungen an das Grundbuchsgericht hat eine Vergleichung des Standes im neuen Operate mit demjenigen, welcher in dem in Wirksamkeit stehenden Operate ausgewiesen ist, zu erfolgen.

2. Die hiebei konstatierten Besitz-, Objekts- und Kulturänderungen sind unter Berücksichtigung der bezüglich dieser Veränderungen im Zuge der Neuvermessung oder bei Gelegenheit der nach § 145 durchgeführten Reambulierung allenfalls angelegten Vormerke und gesammelten Behelfe in einer „Vergleichenden Zusammenstellung“ auszuweisen.

3. Bei der Verfassung dieser Zusammenstellung wird zu unterscheiden sein, ob in den neuen Operaten

a) eine Neunumerierung der Parzellen stattgefunden hat oder

b) die bisherigen Parzellenbezeichnungen beibehalten worden sind.

B. Verfassung der Zusammenstellung im Falle einer Neunumerierung der Parzellen.

§ 155.

In diesem Falle hat die „Vergleichende Zusammenstellung“ auch den Zweck, eine Identifizierung der neuen Parzellenbezeichnungen mit den bisherigen zu ermöglichen; es sind daher alle Parzellen, ohne Unterschied, ob hinsichtlich derselben Veränderungen konstatiert wurden oder nicht, in der Zusammenstellung nachzuweisen.

Beilage 23 A. In dem in der Beilage 23 A dargestellten Muster erscheint der hiebei einzuhaltende Vorgang durch Beispiele veranschaulicht.

§ 156.

Hinsichtlich der Eintragungen in diese Zusammenstellung ist insbesondere folgendes zu beachten:

I. Neuer Bestand.

1. In Kolonne 2 sind die Parzellennummern in arithmetischer Reihenfolge, von 1 beginnend, einzutragen.

2. In die Kolonnen 5, 6 und 7 sind die Namen und Wohnorte der Besitzer, die Hausnummern und die Kulturgattung aus der neuen Indikationsskizze zu übertragen.

3. Die Bonitätsklassen der Grundstücke (Kol. 8) sind zunächst bezüglich der konstatierten Kulturänderungen, und zwar auf Grund der diesfalls ausgefertigten Anmeldungsbögen (§ 145, Punkt 3) einzutragen.

Die Bonitätsklassen der restlichen Grundstücke, welche mit jenen im alten Operate übereinstimmen, sind bei Gelegenheit der Eintragungen in der Abteilung „Bisheriger Bestand“ in die Kol. 8 der Abteilung: „Neuer Bestand“ zu übertragen.

4. In Betreff der Eintragung der Nummern der Besitzbögen (Kol. 3) sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Hat eine Besitzveränderung nicht stattgefunden, so ist die Nummer des bisherigen Grundbesitzbogens auch im neuen Operate beizubehalten.

b) Liegt eine Besitzveränderung vor, so wird zu untersuchen sein, ob für den Erwerber ein Besitzbogen bereits besteht oder nicht.

Besteht ein solcher Besitzbogen, so wird dessen Nummer dann zu übernehmen sein, wenn die Veränderung nur einzelne Parzellen eines Besitzes betrifft.

Betrifft jedoch die Veränderung einen ganzen Besitz, so ist die Nummer jenes Besitzbogens einzutragen, in welchem der größere Besitz ausgewiesen ist.

Besteht für den Erwerber noch kein Grundbesitzbogen, so wird, wenn sich die Veränderung auf einen ganzen Besitz erstreckt, die Nummer des alten Besitzbogens beizubehalten sein.

Sofern aber die Veränderung nur einzelne Parzellen eines Besitzes betrifft und die Verfassung eines neuen Grundbesitzbogens notwendig erscheinen sollte, so wird dieser Umstand vorläufig im alten Verzeichnisse der Grundbesitzer, eventuell im alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer vorzumerken und bei der Verfassung des neuen Verzeichnisses der Grundbesitzer (§ 181) zu berücksichtigen sein.

Nach Feststellung der Nummer des neuen Grundbesitzbogens hat sodann die Eintragung in Kol. 3 zu erfolgen.

5. Die Eintragung der Zahl der Grundbuchseinlage in Kol. 4 bleibt dem betreffenden Grundbuchsgerichte vorbehalten.

6. Eine Nachweisung der Flächeninhalts- und Reinertragsdaten hat nur dann stattzufinden, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Berechnung der Evidenzhaltungsgebühren notwendig erscheint.

In Betreff dieser Gebühren ist aber zu beachten, daß bei Vornahme von Neuvermessungen die Vorschreibung derselben nach § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, nur insoweit einzutreten hat, als Besitzveränderungen konstatiert worden sind.

Insoferne von Seite der Gemeinde Beiträge zu den Kosten der Vermessung, zum Beispiel unentgeltliche Beistellung der bei der Vermessung erforderlichen Handlanger, geleistet werden, ist auch von der Vorschreibung der gedachten Gebühr anläßlich der bei der Neuvermessung konstatierten Besitzveränderungen Umgang zu nehmen.*)

II. Bisheriger Bestand.

Die den bisherigen Bestand betreffenden Daten sind dem in Wirksamkeit stehenden Operate des Grundsteuerkatasters zu entnehmen.

Der Eintragung der Zahlen der Grundbuchseinlagen (Kol. 13) hat jedoch eine Überprüfung, eventuell Richtigstellung der diesfälligen Ansätze in den Grundbesitzbögen auf Grund eines nach Beilage 24 verfaßten Auszuges aus dem Grundbuche vorauszugehen. Beilage 24.

III. Ergebnis der Erhebungen des Vermessungsbeamten.

In der Kol. 19 der Zusammenstellung ist die nähere Bezeichnung der Veränderungen ersichtlich zu machen. Sofern die vorhandenen Behelfe hiezu nicht ausreichen sollten, wird die Zusammenstellung zur weiteren Erhebung und Ergänzung dem für den betreffenden Vermessungsbezirk bestellten Evidenzhaltungsfunktionär mitzuteilen sein.

Dieser wird die sonach ergänzte Zusammenstellung dem Neuvermessungsgeometer zurückzustellen haben.

Weiters wird der genannte Evidenzhaltungsfunktionär die ihm nach Verfassung dieser Zusammenstellung bis zum Zeitpunkte der Fertigstellung des neuen Operates zur Kenntnis gebrachten und in dieser Zusammenstellung noch nicht berücksichtigten Veränderungen zu erheben und das Ergebnis dieser Erhebungen dem Neuvermessungsgeometer behufs Nachtragung in dem neuen Operate mitzuteilen haben.

C. Verfassung der Zusammenstellung im Falle der Belassung der bisherigen Parzellenbezeichnungen.

§ 157.

In diesem Falle haben sich die Eintragungen in die Zusammenstellung, gleichwie bei der Verfassung des Änderungsausweises (Muster M der Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91), nur auf die konstatierten Veränderungen zu beschränken.

Bei der Darstellung dieser Veränderungen sind die in einem Besitzbogen und innerhalb desselben in einer Grundbuchseinlage gelegenen Parzellen möglichst zusammenzuhalten.

Was die Eintragungen in den einzelnen Kolonnen der Zusammenstellung anbelangt, haben die Bestimmungen der §§ 154 bis 156 sinngemäße Anwendung zu finden.

In der Beilage 23 B ist der Vorgang durch mehrere Beispiele veranschaulicht, welche des Zusammenhanges halber mit jenen in der Beilage 23 A korrespondieren. Beilage 23 B.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 131 lit. n, Seite 172.

Abschnitt III.

Flächeninhaltsberechnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 158.

1. Nach Abschluß der geometrischen Darstellung und nach erfolgter vorläufiger Numerierung der einzelnen Parzellen (§ 150, Absatz 4), jedoch bevor die Ausfertigung der Mappenblätter bewirkt wird (§§ 165—173), ist die Flächeninhaltsberechnung in Angriff zu nehmen.

Dieselbe hat sich auf die Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen, dann der Bonitätsabschnitte, sofern deren Grenzen durch eine Vermessung festgestellt wurden, zu erstrecken.

2. Die Rechnungsgrenze bei den Flächenbestimmungen ist das Quadratmeter.

3. Die Richtigkeit der Flächeninhaltsberechnung ist in allen Fällen durch eine zweimalige, womöglich in verschiedener Weise vorzunehmende Berechnung sicherzustellen und sollen die Ergebnisse der beiden Berechnungen bis auf die in der Tabelle VII. Tabelle VII angegebene Maximalfehlergrenze übereinstimmen, andernfalls ist die Berechnung zu wiederholen.

4. Zur Vermeidung von Fehleranhäufungen durch Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen ist bei der Berechnung vom Großen ins Kleine vorzugehen. Die Flächeninhaltsberechnung hat demnach zu umfassen:

a) die Gruppen(Kontroll)berechnung, welche darin besteht, daß in jedem einzelnen Mappenblatte der Flächeninhalt des mit Parzellenzeichnung bedeckten Teiles, und zwar nach Gruppen, welche in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen zu umfassen haben, sodann die Area des unbedeckten Teiles (der sogenannte „Leere Raum“) berechnet werden. Die hienach ermittelten Flächeninhalte müssen zusammengenommen den Flächeninhalt des ganzen Mappenblattes ergeben;

b) die Parzellenberechnung (Einzelberechnung), bei welcher die Flächeninhalte der einzelnen Parzellen innerhalb der nach *a)* festgestellten Gruppen berechnet werden.

Hiebei muß der Gesamtflächeninhalt aller in einer Berechnungsgruppe gelegenen Parzellen oder Parzellenteile mit dem Flächeninhalte der betreffenden Gruppe bis auf die zulässige Fehlergrenze (§ 163) übereinstimmen.

§ 159.

Bezüglich der Berücksichtigung des Papiereinganges der Mappenblätter wird folgendes bestimmt:

Der Papiereingang ist zu berücksichtigen:

a) in seiner Gänze, bei Berechnungen mittels des Planimeters oder wenn sämtliche zur Berechnung einer Fläche benützten Daten maßstäblich, jedoch ohne Rücksicht auf den Papiereingang, aus der Mappe entnommen wurden;

b) zur Hälfte, wenn nur ein Teil der in Betracht kommenden Faktoren maßstäblich und ohne Rücksicht auf den Papiereingang ermittelt wurde, wogegen zur Bildung der anderen Faktoren Originalmaßzahlen oder Abmessungen auf der Mappe mit Berücksichtigung des Papiereinganges benützt wurden;

c) gar nicht, bei Flächen, welche aus Originalmaßzahlen berechnet wurden, sowie bezüglich solcher Flächen, welche sich aus Hektarquadraten (§ 118, Punkt 9) zusammensetzten.

B. Gruppen(Kontroll)berechnung.

1. Anordnung der Berechnungsgruppen.

§ 160.

1. Die Berechnungsgruppen sollen in jedem Mappenblatte von möglichst gleichem Umfange sein und eine entsprechende Anzahl von ihrer Größe und Konfiguration nach wenig verschiedenen Parzellen enthalten.

2. Kommen in einer Gruppe Grenzparzellen (§§ 44 und 162, Punkt 4, *f*) vor so sind dieselben, obzwar nur die Hälfte ihrer Flächeninhalte in Rechnung zu ziehen ist, gleichwohl nach ihrer vollen Fläche in die Gruppe einzubeziehen. Von dem hienach berechneten Flächeninhalte der Gruppe wird sohin die Hälfte der Flächeninhalte der einbezogenen Grenzparzellen in Abzug zu bringen sein.

3. Der Umfang der Berechnungsgruppen ist von der Größe und der Anzahl der Parzellen eines Mappenblattes abhängig. In der Regel sollen diese Gruppen für Darstellungen im Maßverhältnisse 1 : 2500 zirka 30 bis 50 *ha*, für Darstellungen im Maßverhältnisse 1 : 1250 zirka 8 bis 12 *ha* und im allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Maßverhältnis zirka 5 bis 8 dm^2 des Mappenblattes umfassen.

Insofern es sich um Parzellen von größerem Umfange handelt, sind entsprechend größere Gruppen zu bilden, eventuell kann das ganze Mappenblatt als eine einzige Gruppe behandelt werden.

Anderseits können zum Zwecke der Zusammenfassung gleichartiger Parzellen auch Berechnungsgruppen mit einem kleineren Flächeninhalte gebildet werden.

4. Die Lage der Berechnungsgruppen ist in einem Croquis nach Beilage 25 darzustellen, hiebei sind die einzelnen in einem Mappenblatte gelegenen Gruppen mit römischen Zahlen, von I beginnend, zu numerieren. Die den sogenannten „Leeren Raum“ darstellende Gruppe ist mit L. R. zu bezeichnen. Beilage 25.

2. Ausführung der Gruppenberechnung.

§ 161.

1. Zunächst ist die Wirkung des Einganges zu bestimmen, welchen das Papier durch das Abspannen vom Meßtische erfahren hat.

Zu diesem Zwecke werden auf dem abgespannten Mappenblatte mittels eines Abschiebeapparates (Beilage 7) die Änderungen gemessen, welche die Dimensionen des Blattrechteckes (Länge und Höhe) infolge des Papiereinganges erfahren haben.

Diese Änderungen werden sowohl längs der Blattrandlinien als auch in der Mitte des Blattes gemessen. Das arithmetische Mittel aus den korrespondierenden Maßzahlen dieser Änderungen, wobei der in der Blattmitte gemessenen Änderung bei der Mittelbildung ein doppeltes Gewicht beizulegen ist, kann als durchschnittliche Änderung der betreffenden Blattrechtecks-Dimension angenommen werden.

Ergab sich beispielsweise:

die nördliche Blattrandlinie kürzer um . . . . . 4 *m*

„ südliche „ „ „ . . . . . 7 *m*

„ in der Mitte von Ost nach West gedachte Linie kürzer um . 6·5 *m*

so ist $\frac{4+7+2\times 6{\cdot}5}{4} = 6\ m$

als durchschnittliche Änderung der Blattdimension von Ost nach West anzunehmen.

Aus der Größe der hienach ermittelten Änderungen der Blattdimensionen wird die Wirkung des Papiereinganges E_m in Quadratmetern für das betreffende Mappenblatt nach der folgenden Näherungsformel berechnet: *)

$$E_m = Lh + Hl - lh.$$

In dieser Formel bedeuten:

L die Länge des Blattrechteckes in Metern,

H „ Höhe „ „ „ „ „,

l „ durchschnittliche Änderung „ „ „, welche L infolge des Papiereinganges erfahren haben.

h „ „ „ „ „ „ „ H infolge des Papiereinganges erfahren haben.

Zur Vereinfachung der Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges dient die Tabelle VIII, welche nach Maßgabe der dieser Tabelle beigefügten Bemerkungen zu benützen ist.

Tabelle VIII.

2. Die auf Grund des § 118, Punkt 9, konstruierten Netzquadrate (Hektarquadrate) entsprechen, je nach der Länge der Quadratseiten und dem Maßverhältnisse der Aufnahme, verschiedenen Flächen, welche in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen erscheinen.

Maßverhältnis der Aufnahme	Die Länge der Netzquadratseite beträgt im Maße: natürlichen	verjüngten	Flächeninhalt eines Netzquadrates	Anmerkung
1 : 2500	4 *cm*	100 *m*	1 *ha*	Den alten Katastralmappen lag eine Zolleinteilung (1 Zoll = 26·34 *mm*) (§ 87) zu Grunde. Jeder Quadratzoll entspricht im Maßverhältnisse: 1 : 2880 einem n. ö. Joche = 57 *a* 55 *m²*; 1 : 1440 1/4 „ „ „ = 14 *a* 39 *m²*; 1 : 720 1/16 „ „ „ = 3 *a* 60 *m²*; 1 : 5760 4 „ „ Jochen = 2 *ha* 30 *a* 19 *m²*
1 : 1250	4 *cm*	50 *m*	1/4 *ha*	
1 : 625	4 *cm*	25 *m*	1/16 *ha*	
1 : 2880	3·472 *cm*	100 *m*	1 *ha*	
1 : 1440	3·472 *cm*	50 *m*	1/4 *ha*	
1 : 720	3·472 *cm*	25 *m*	1/16 *ha*	

Bei Benützung dieser Netzquadrate zur Flächenberechnung ist der Papiereingang nicht in Rechnung zu ziehen (§ 159, *c*).

3. Durch die Konstruktion dieser Netzquadrate wird in der Regel jede Berechnungsgruppe innerhalb ihrer Grenzen eine Anzahl voller Netzquadrate, welche von den Begrenzungslinien der Berechnungsgruppe nicht durchschnitten werden, dann Teile von Netzquadraten, welche von diesen Grenzlinien durchschnitten werden, enthalten.

Die Fläche einer Berechnungsgruppe wird sich sohin in der Regel zusammensetzen:

a) aus der Gesamtfläche der vollen (ausgezählten) Netzquadrate, welche sich mit Rücksicht auf den bekannten Flächeninhalt jedes derselben leicht ermitteln läßt, zumal der Papiereingang hiebei nicht in Betracht zu ziehen ist und

b) aus den Flächen der innerhalb der Gruppengrenzlinien liegenden Teile jener Netzquadrate, welche von diesen Grenzlinien durchschnitten werden.

4. Der Flächeninhalt der ad 3, *b)* erwähnten Netzquadratteile wird bei einer krummlinigen Begrenzung der Berechnungsgruppe mittels des Planimeters, bei einer geradlinigen oder geradlinig gebrochenen Begrenzung in nachstehender Weise ermittelt:

*) Siehe Bemerkungen zur Tabelle VIII.

a) Jeder innerhalb eines Netzquadrates gelegene Flächenteil der Gruppe wird nach den Regeln der Planimetrie unter Beachtung des in der Beilage 26 erläuterten Vorganges in ein Trapez verwandelt, dessen parallele Seiten mit zwei parallelen Seiten des Netzquadrates zusammenfallen, während eine der nicht parallelen Seiten des Trapezes eine Seite des Netzquadrates bildet, welche senkrecht auf den parallelen Trapezseiten steht. Der Flächeninhalt eines solchen Trapezes ergibt sich sohin aus dem Produkte der Maßzahl der Seite eines Netzquadrates mit der Maßzahl der mittleren arithmetischen Proportionale der beiden parallelen Seiten des Trapezes; Beilage 26.

b) bei der Ausführung dieser Berechnung werden die Längen dieser mittleren Proportionalen mit dem Additions(Hunderter)zirkel summiert und wird die hienach sich ergebende Summe mit dem Längenmaße der Netzquadratseite multipliziert.

Mit Rücksicht darauf, daß zu dieser Multiplikation der eine Faktor, und zwar die mittlere Proportionale ohne Rücksicht auf den Papiereingang aus der Mappe entnommen wird, wogegen beim zweiten Faktor, nämlich der Maßzahl der Netzquadratseite, ein Papiereingang überhaupt nicht in Betracht zu ziehen kommt, ist zu dem aus dem Produkte dieser Faktoren sich ergebenden Flächenmaße noch der diesem Flächenmaße entsprechende halbe Papiereingang zu addieren (§ 159*b*).

5. Nach dem Vorstehenden ergibt sich bei der Gruppenberechnung folgende Kontrolle:

a) In jedem Mappenblatte muß die Anzahl der in den einzelnen Gruppen enthaltenen vollen (ausgezählten) Netzquadrate vermehrt um die Anzahl der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate die Gesamtanzahl der Netzquadrate des Mappenblattes ergeben;

b) die Summe der Flächeninhalte aller Teile der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate, vermehrt um den diesen Flächen infolge des Papiereinganges zukommenden Flächeneingang, soll die Summe der Flächen sämtlicher von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate ergeben. Zeigt sich hiebei eine Differenz und liegt dieselbe innerhalb der im § 163 als zulässig bezeichneten Fehlergrenze, so ist die Differenz proportional den einzelnen Flächen zu verteilen. Ist die Differenz größer, so ist die Berechnung zu wiederholen;

c) die Summe der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen eines Blattes (samt „Leerer Raum“) muß den vollen Flächeninhalt des Mappenblattes ergeben.

6. Aus der Summe der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen eines Blattes (ohne „Leerer Raum“) resultiert der Flächeninhalt des mit Parzellen bedeckten Blatteiles und aus der Summierung dieser für die einzelnen Mappenblätter ermittelten Flächenausmaße die Area des ganzen Vermessungsgebietes.

7. Der nach den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bei der Gruppenberechnung zu beobachtende Vorgang erscheint in den Beilagen 25 (§ 160) und 27 (§ 162) an einem Beispiele praktisch durchgeführt und erläutert.

C. Parzellen(Einzel)berechnung.

§ 162.

1. Die Parzellen(Einzel)berechnung erfolgt in dem nach Beilage 27 zu verfassenden „Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen“ nach Maßgabe der demselben beigefügten Erläuterungen. Die Berechnung hat blattweise und innerhalb eines jeden Blattes nach den einzelnen Berechnungsgruppen stattzufinden. Beilage 27.

2. Jede Parzelle ist doppelt und auf verschiedene Weise zu berechnen und müssen die beiden Resultate bis auf die in der Tabelle VII als zulässig bezeichnete Fehlergrenze ($\triangle F$) übereinstimmen.

Eine Ausnahme bezüglich dieser Fehlergrenze tritt ein bei der Berechnung der Flächeninhalte von schmalen, langgestreckten Parzellen, insbesondere von Weg- oder Bachparzellen, sofern deren durchschnittliche Breite bei Mappen im Maßverhältnisse

1 : 2500	weniger als	10	*m*
1 : 1250	„ „	5	*m*
1 : 625	„ „	$2^1/_2$	*m*
1 : 2880	„ „	12	*m*
1 : 1440	„ „	6	*m*
1 : 720	„ „	3	*m*

beträgt. In solchen Fällen wird als Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Differenz nicht der aus der Berechnung hervorgegangene Flächeninhalt der Parzelle, sondern jene größere Fläche angenommen, welche sich ergibt, wenn als durchschnittliche Breite der Parzelle der dem Maßverhältnisse ihrer Darstellung entsprechende Grenzwert (10, 5, $2^1/_2$, 12, 6, 3 *m*) angenommen wird.

Wurde beispielsweise auf einer im Maßverhältnisse 1 : 2500 dargestellten Mappe der Flächeninhalt einer 500 *m* langen Wegparzelle mit 1000 m^2 berechnet, so wird, da in diesem Falle die durchschnittliche Breite der Parzelle nur $1000 : 500 = 2$ *m* beträgt, die nach Tabelle VII zulässige Differenz nicht für eine Fläche von 1000 m^2 mit 17 m^2, sondern für $500 \times 5 = 2500$ m^2 mit 28 m^2 anzunehmen sein.

3. In der Regel ist das arithmetische Mittel der Ergebnisse der Doppelberechnung als Flächeninhalt der Parzelle anzunehmen. Sofern jedoch einem der beiden Berechnungsresultate ein größeres Gewicht zukommt, ist hierauf bei der Bildung des arithmetischen Mittels Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat in jenen Fällen, in welchen die erste Berechnung auf Grund von Originalmaßzahlen, die zweite jedoch auf graphischem Wege erfolgte, das Resultat der ersteren als das maßgebende, das der letzteren lediglich als Kontrolle zu gelten.

4. Die Berechnung der Parzellen hat auf die rationellste und am schnellsten zum Ziele führende Methode zu erfolgen; im allgemeinen ist hiebei nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) Wo es tunlich erscheint, ist die Flächenberechnung mit Benützung von Originalmaßzahlen zu bewirken; dies wird in der Regel der Fall sein bei der Berechnung der Flächeninhalte von Gebäuden, deren Dimensionen direkt gemessen wurden. Die Berechnung des Flächeninhaltes von Parzellen bis zu 1 Ar soll in jedem Falle mit Benützung von Originalmaßzahlen erfolgen und es muß sohin schon bei der Vermessung solcher Parzellen darauf Bedacht genommen werden, eine solche Berechnung zu ermöglichen;

b) bei der Berechnung der Flächeninhalte von schmalen, langgestreckten Grundstücken (Riemenparzellen), deren Breiten traversartig durch direkte Messung bestimmt wurden (§ 106, Punkt 1), sind die Parzellen in Dreiecke oder Vierecke (Rechenfiguren) zu zerlegen, deren Grundlinien, beziehungsweise Diagonalen die tatsächlich gemessenen Breiten bilden und deren Höhen maßstäblich aus der Mappe zu entnehmen sind. Bei solchen Berechnungen mit teilweiser Benützung von Maßzahlen ist nach Tunlichkeit für den kleineren Faktor die Originalmaßzahl und für den größeren Faktor das aus der Zeichnung graphisch entnommene Maß zu benützen;

c) wo Originalmaßzahlen nicht benützt werden können, ist die Berechnung der Fläche in der Regel mit dem Äquidistanten- (Faden-) -Planimeter zu bewirken. Insbesondere wird dieses Planimeter dann mit Vorteil zur Anwendung

gebracht werden, wenn sich die Parzellen durch die Planimeterfäden in geeignete Trapeze zerlegen lassen;

d) die Flächeninhaltsberechnung großer Parzellen erfolgt in der Regel in der Weise, daß je nach der Konfiguration derselben innerhalb ihrer Begrenzung entweder:

α) Rechenfiguren (Dreiecke oder Vierecke) gebildet und deren Flächeninhalte sowie auch jene der allenfalls restlichen Parzellenteile berechnet werden, oder

β) die vollen Netzquadrate ausgezählt werden und der restliche Teil der Parzelle, welcher nur Teile von Netzquadraten enthält, je nach der Konfiguration der Umfangsgrenzen entweder auf Grund der Verwandlung innerhalb der Netzquadrate in flächengleiche Trapeze oder mittels Planimeters berechnet wird (§ 161, Punkt 4);

e) jede Parzelle muß in jenem Mappenblatte berechnet werden, wo sie aufgenommen wurde. Fällt eine Parzelle in mehrere Blätter, so werden die in jedes Blatt fallenden Teile derselben für sich berechnet. In jenen Fällen, in welchen der Zweckmäßigkeit halber auch der über die Blattgrenze fallende Teil einer Parzelle auf einem Mappenblatte vermessen wurde, ist die Flächeninhaltsberechnung dieser Parzelle auf jenem Mappenblatte auszuführen, auf welchem die Aufnahme erfolgt ist. Überdies werden auch die Flächeninhalte der in den einzelnen Blättern gelegenen Parzellenteile zu berechnen und auf den Flächeninhalt der ganzen Parzelle abzustimmen sein;

f) Gemeinschaftliche Grenzparzellen (§ 44 und § 160, Punkt 2) werden mit ihrer vollen Fläche berechnet, worauf die Hälfte ihrer Fläche der vermessenen Gemeinde zugerechnet wird;

g) wenn eine Parzelle aus Teilen zusammengesetzt ist, welche in verschiedene Bonitätsklassen eingeschätzt wurden oder zu verschiedenen Kulturgattungen gehören, deren Flächeninhalte und Reinerträge im Parzellenprotokolle (§§ 175—176) getrennt auszuweisen sind, so ist dies im Berechnungsprotokolle durch ein der betreffenden Parzellennummer beizusetzendes Sternchen (*) anzudeuten. (Siehe Berechnungsprotokoll Seite 7, Parzelle Nr. 360.)

Die Zerlegung des Flächeninhaltes solcher Parzellen in seine Teile nach Bonitäts- oder Kulturabschnitten, welche in einem Anhange zum Berechnungsprotokolle nachzuweisen ist, erfolgt proportional den diesfälligen Daten im alten Operate unter Rücksichtnahme auf den neuermittelten Flächeninhalt der Parzelle.

Handelt es sich um die Parifizierung einer Eisenbahnparzelle, bezüglich welcher die Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten noch nicht erfolgt ist, so können die Daten der von der Eisenbahnverwaltung in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, gelieferten Behelfe als Proportionalzahlen, nach welchen die Parifikationselemente zu ermitteln sind, benützt werden (siehe Berechnungsprotokoll Seite 10);

h) behufs Prüfung der Flächeninhaltsberechnung der Parzellen erscheint es manchmal angezeigt, eine entsprechende Anzahl von Parzellen, welche einen abgerundeten, in sich geschlossenen Komplex (Parzellenausschnitt) bilden, im Zusammenhange als eine Fläche zu berechnen und das diesbezügliche Resultat F mit der Summe der berechneten Flächen der einzelnen, diesen Ausschnitt bildenden Parzellen zu vergleichen.

Eine hiebei sich zeigende Differenz ist auf ihre Zulässigkeit nach der im folgenden § 163 angegebenen Fehlergrenztabelle zu prüfen.

§ 163.

1. Die Abweichung der Ergebnisse der Einzelberechnung von jenen der Gruppenberechnung darf die in der nachstehenden Tabelle festgestellte Fehlergrenze nicht überschreiten.

Durchschnittliche Größe einer Parzelle in der Gruppe	Fehlergrenze	Anmerkung
Von 1 *ha* und darüber....	0·8 Δ F	In dieser Tabelle bezeichnet ΔF die nach Tabelle VII entfallende Fehlergrenze jedoch nur hinsichtlich jener Fläche, welche bei der Aufteilung der zulässigen Differenz im Sinne der folgenden Punkte 2 und 3 in Betracht kommt.
Zwischen 1 *ha* und 0·5 *ha*.	0·9 Δ F	
Unter 0·5 *ha*	1·0 Δ F	

2. Bezüglich der Aufteilung der unter Punkt 1 besprochenen Differenz auf die Flächeninhalte der einzelnen Parzellen gelten folgende Regeln:

a) Flächendaten, welche von vornherein als richtig anzunehmen sind — es sind dies jene, welche sich aus der Auszählung der Hektarquadrate ergeben — erhalten keine Differenz;

b) aus Originalmaßen berechnete Flächeninhalte, welchen ein größeres Gewicht beizulegen ist, als solchen, welche auf Grund von maßstäblich aus der Mappe entnommenen Daten oder planimetrisch berechnet wurden (§ 162, Punkt 3), erhalten nur die Hälfte jener Differenz, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Größe zukommen würde;

c) alle in anderer Weise berechneten Flächeninhalte erhalten eine Differenz nach Maßgabe ihrer Größe.

3. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorstehenden Punktes 2 müssen sohin die unter *a)* und *b)* besprochenen Flächendaten in ihrer Gänze, beziehungsweise zur Hälfte vom Flächeninhalte der Gruppe in Abzug gebracht werden, um jenen Flächeninhalt zu erhalten, welcher bei der Aufteilung der Differenz in Betracht kommt und welcher als Argument für das aus der Tabelle VII zu entnehmende ΔF zu gelten hat. (Anmerkung zur Tabelle bei Punkt 1 dieses Paragraphen.)

§ 164.

Nach der Ermittlung der endgiltigen Flächeninhalte der einzelnen Parzellen ist die „Parzellenweise Zusammenstellung der Flächeninhalte“ nach dem in der Beilage 28. Beilage 28 dargestellten Muster zu verfassen, wobei folgendes zu beachten ist:

a) Die Vorschreibung der Parzellennummern in arithmetischer Reihenfolge unter Bezeichnung der Mappenblätter und der Berechnungsgruppen, in welchen die Parzellen liegen, beziehungsweise in welche diese eingeteilt sind, erfolgt auf Grund der Indikationsskizze oder der Originalmappe.

Liegt eine Parzelle in mehreren Mappenblättern oder Berechnungsgruppen, so ist für jeden Parzellenteil eine eigene Zeile zu benützen.

b) Nach der Vorschreibung der Parzellennummern erfolgt die Eintragung der Flächeninhaltsdaten aus dem Berechnungsprotokolle, und zwar für ganze Parzellen in Kol. 6, für Teile von Parzellen zunächst in Kol. 5, worauf die Summe der Flächeninhalte dieser Teile in Kol. 6 auszuweisen ist.

c) In jenen Fällen, in welchen nach § 162, *g*, im Berechnungsprotokolle die Zerlegung einer Parzelle in verschiedene Bonitäts- oder Kulturabschnitte durch die Beisetzung eines Sternchens (*) zur betreffenden Parzellennummer angedeutet wurde, ist diese Andeutung auch in die „Zusammenstellung der Flächeninhalte“ zu übertragen.

d) Nach erfolgter Eintragung der Flächeninhalte sämtlicher Parzellen sind die Flächeninhaltsdaten zu summieren, wobei nach Tunlichkeit die Fürträge konform mit jenen des Parzellenprotokolles zu bilden sind.*)

e) Die Summe der Flächeninhalte sämtlicher Parzellen muß selbstverständlich mit dem in der Beilage 25, Abteilung *D*, ausgewiesenen Flächeninhalte des ganzen Vermessungsgebietes übereinstimmen.

Abschnitt IV.

Ausfertigung der Mappenblätter.

§ 165.

Nach Beendigung der Flächeninhaltsberechnung der Parzellen, bei umfangreichen Vermessungsgebieten schon nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Berechnung, hat die Ausfertigung der Mappenblätter zu erfolgen.

Diese Arbeit umfaßt:

1. Die Reinigung der Mappenblätter;
2. die Adjustierung derselben;
3. die Numerierung der Parzellen;
4. die Auszeichnung der Mappenblätter;
5. die Beschreibung und
6. die Verwahrung der Mappenblätter.

Als Beispiele für die Ausführung der unter Punkt 2 bis 5 bezeichneten Arbeiten dienen die Beilagen 29 und 30. Beilage 29 und 30.

1. Reinigung der Mappenblätter.

§ 166.

Die Mappenblätter sind von allen Bleistiftlinien und von den ihnen infolge ihrer vielfachen Benützung allenfalls anhaftenden Staubflecken zu reinigen.**) Hiebei muß mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden, damit die Mappenblätter nicht verbogen oder beschädigt und der Auszug, insbesondere jener der Parzellengrenzen, nicht undeutlich oder gar verwischt werde. Wurden trotzdem einzelne Stellen des Auszuges beschädiget, so sind dieselben mit der größten Genauigkeit nachzuziehen.

Zum Zwecke der Reinigung dürfen die Mappenblätter weder befeuchtet noch aufgespannt werden.

2. Adjustierung der Mappenblätter.

§ 167.

a) Dieselbe umfaßt die Kolorierung der in den Mappenblättern dargestellten Gebäude, Kommunikationen (Ortsraum, Wege, Straßen und Eisenbahnen), Gewässer (Bäche, Flüsse, Kanäle, Seen und Teiche) und der Gemeindegrenzen nach Maßgabe des in der Beilage 13 dargestellten Musters.

---

*) Bei der Zusammenfassung der Parzellen zu einem Fürtrage ist nicht zu übersehen, daß im Parzellenprotokolle auch die übersprungenen Parzellen nachzuweisen sind und für die in diesem Paragraphen unter *c)* bezeichneten Parzellenteile eine entsprechende Anzahl von Zeilen freizulassen ist (§ 176 *b*).

**) Zur Reinigung der Blätter hat man sich eines weichen Bleistiftgummis und nicht zu harten Brotes zu bedienen. Sehr gut eignet sich zum Reinigen des Papieres der beim Schaben des Handschuhleders gewonnene Abfall, das sogenannte „Tuilage".

Parzellen von größerer Ausdehnung, zum Beispiel größere Ortsräume, breite Flüsse, Seen und umfangreiche Teiche etc. sind nicht ihrer ganzen Fläche nach, sondern nur an ihren inneren Rändern mit einem 5 *mm* breiten Farbenstreifen anzulegen;

b) Bei der Kolorierung ist vornehmlich auf eine in allen Blättern gleichförmige Farbenanlage bis scharf an die Ränder der Parzellen und Blattrandlinien zu achten. Nur längs der Gemeindegrenzlinien ist ein Zwischenraum von 1 *mm* zwischen der Grenzdarstellung und der Farbenanlage auszusparen.

c) Wurde mit dem Gebiete einer Hauptgemeinde auch das Gebiet einer Enklavegemeinde gleichzeitig vermessen und die Darstellung beider Aufnahmen im Zusammenhange bewirkt, so ist die Grenze der Enklavegemeinde durch einen 2 *mm* breiten und 1 *mm* von der Grenzlinie abstehenden roten Farbenstreifen zu bezeichnen.

3. Numerierung der Parzellen.

§ 168.

Nach erfolgter Kolorierung der Mappenblätter sind die Parzellennummern aus der Indikationsskizze in die Mappe zu übertragen.

Hiebei ist in Bezug auf die Schreibweise und Anordnung der Parzellennummern, dann in betreff der Anwendung der Farbe bei der Eintragung der Nummern nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 146 bis 150 und 152, Punkt 1 vorzugehen.

4. Auszeichnung der Mappenblätter.

§ 169.

Die Auszeichnung der Mappenblätter umfaßt:

A. Die Bezeichnung der Kulturgattungen und der in den Mappen darzustellenden Objekte;

B. die Charakterisierung der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen und

C. die Darstellung der Meridiankonvergenz, beziehungsweise der wahren Nord-Südrichtung.

A. Bezeichnung der Kulturgattungen und der darzustellenden Objekte.

§ 170.

a) Die Kulturgattungen sind durch die in der Beilage 29 angegebenen Bezeichnungen, womöglich in der Nähe der Nummern der betreffenden Parzellen darzustellen.

In großen Parzellen sind diese Bezeichnungen an mehreren, in schicklichen Entfernungen zu wählenden Stellen anzubringen.

b) Die in den Mappen darzustellenden Objekte, wie Dämme, Brücken, Überfuhren, Mühlen, Hammerwerke u. s. w. sind nach den in der Beilage 13 angegebenen konventionellen Bezeichnungen ersichtlich zu machen. Hiebei ist aber zu beachten, daß die konventionelle Bezeichnung für Dämme und Hohlwege nur am Anfange und Ende dieser Objekte sowie an ihren Durchschnitten mit den Blattrandlinien in einer Länge von bloß 1·5 *cm* darzustellen sind.

c) Die Richtung des Laufes fließender Gewässer ist durch einen Pfeil anzuzeigen.

B. Charakterisierung der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen.

§ 171.

a) Die Charakterisierung dieser Grenzen nach Maßgabe der hiefür in der Beilage 13 angegebenen konventionellen Bezeichnungen ist nur nächst dreifachen Grenz- und Hauptbrechungspunkten, dann beim Durchschnitte der Grenzlinien mit den Mappenblatträndern, und zwar in einer Länge von 4 *cm* auszuführen.

In der gleichen Länge ist auch die Charakterzeichnung für Prätensionsgrenzen und für Grenzparzellen an ihrem Anfange, Ende und an ihrem Durchschnitte mit den Blattrandlinien darzustellen.

b) Die an den Grenzen befindlichen Grenzsteine, Grenzhügel oder Grenzsäulen sind durch ihre konventionellen Bezeichnungen ersichtlich zu machen.

C. Darstellung der wahren Nord-Südrichtung in den Mappen.

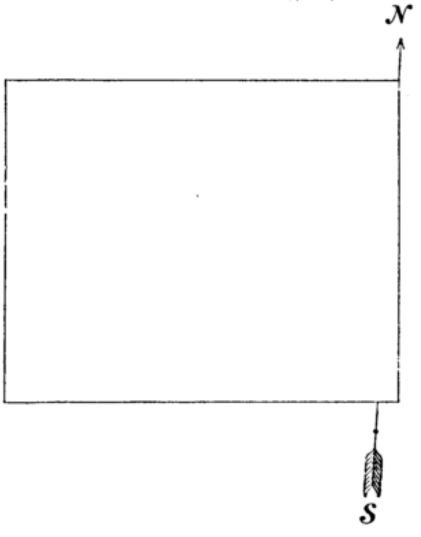
§ 172.

1. Nach § 21 ist die Meridiankonvergenz, beziehungsweise die wahre Nord-Südrichtung in den Mappen darzustellen.

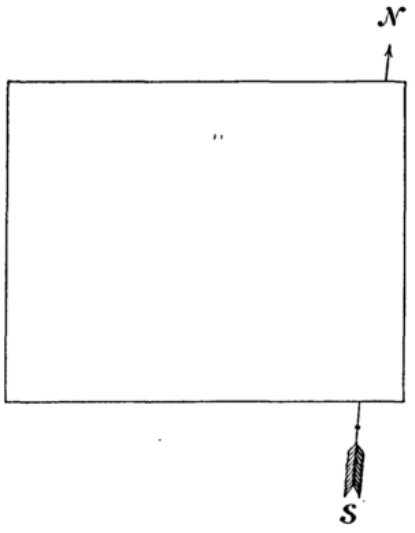
Die Elemente für diese Darstellung sind auf Grund der in der Beilage 2 angegebenen Anleitung zu berechnen. Hat zum Zwecke einer Neuvermessung die trigonometrische Triangulierung durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkülbureaus stattgefunden, so werden die zur Darstellung der Meridiankonvergenz erforderlichen Daten von diesem Bureau berechnet. Dieses wird sodann die Ergebnisse der Berechnung, und zwar gleichzeitig mit den Triangulierungsdaten, der betreffenden Finanzlandesbehörde zuzusenden haben.

2. Wenn in Ausnahmsfällen die trigonometrische Triangulierung nicht durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkülbureaus, sondern durch die in den einzelnen Ländern zur Vornahme von Neuvermessungen bestellten Geometer ausgeführt wurde (§ 99), so sind die Ergebnisse der Meridiankonvergenz-Berechnung vor ihrer Darstellung in den Mappen dem genannten Bureau mitzuteilen, welches dieselben nach vorgenommener Überprüfung an den betreffenden Geometer zurückzusenden haben wird.

3. Es ist nicht notwendig die in Rede stehenden Konvergenzberechnungen für jede Katastersektion, beziehungsweise für jedes Mappenblatt des Vermessungsgebietes vorzunehmen, es genügt, diese Berechnungen nur für vier derart situierte Sektionsecken auszuführen, die miteinander entsprechend verbunden ein Rechteck bilden, welches die Darstellung des Vermessungsgebietes einschließt. Die Daten für die einzelnen Sektionen können sodann durch Interpolation ermittelt werden.



4. Die Nord-Süd Richtung wird in den Mappen nicht ihrer ganzen Länge nach, sondern nur an der nördlichen und südlichen Sektionslinie in einer Länge von je 15 *mm* in der nebenstehend angedeuteten Weise mit schwarzer Tusche dargestellt.



5. In Fällen, in welchen die Darstellung der Nord-Südrichtung in der im vorstehenden Punkte besprochenen Weise — wegen anderweitiger Darstellungen in der Mappe — zu Undeutlichkeiten Anlaß geben könnte, hat eine kleine Parallel-Verschiebung der Nord-Süd-Richtungslinie, wie in nebenstehender Figur angedeutet ist, einzutreten.

5. Beschreibung der Mappenblätter.

§ 173.

Die Beschreibung der Mappenblätter hat nach Maßgabe des in der Beilage 12 angegebenen Schriftmusters und der in den Beilagen 29 und 30 durchgeführten Beispiele zu erfolgen.

Insbesondere ist diesfalls nachstehendes zu beachten:

1. Parallel zur nördlichen oder südlichen Blattrandlinie sind zu schreiben:

a) Die Namen der Gemeinden, Ortschaften, Kolonien, Gehöfte und Riede; die nähere Bezeichnung der öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Industrieanlagen, Denkmäler, Ruinen und anderer bemerkenswerter Objekte; ferner die Namen der Seen und Teiche;

b) die Bezeichnung der Triangulierungs- und allfälliger Polygonpunkte;

c) die Nummern und sonstigen Bezeichnungen der Gemeinde- und Besitzgrenzmarken, bezüglich der letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß dort, wo dieselben, wie beispielsweise bei Eisenbahnen, derart dicht situiert sind, daß durch die ausnahmslose Darstellung ihrer Bezeichnungen die Mappe überladen und undeutlich würde, nur einzelne in angemessenen Entfernungen von einander situierte Grenzmarken und insbesondere jene an den Hauptbrechungspunkten näher zu bezeichnen sein werden.

Wo solche Grenzmarken fortlaufend numeriert sind, werden nur die Nummern längs der Blatträndern und überdies alle durch 5 teilbaren Zahlen anzuschreiben sein.

d) Oberhalb der nördlichen Blattrandlinie:

α) in der Mitte: die Nummer des Mappenblattes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 132; auf der Beimappe die Nummer des Blattes, zu welchem dieselbe gehört (Beimappe ad Nr. . . .).

Gehört die Beimappe zu mehreren Mappenblättern, so sind die Nummern dieser Blätter anzuführen.

β) am rechten Ende: Der Name der Gemeinde, die Bezeichnung der Sektion und falls die Aufnahme im doppelten oder vierfachen Maßverhältnisse erfolgt ist, auch die Bezeichnung des Mappenblattes (§ 19).

Auf jenem Mappenblatte, welches den Haupttitel trägt (folgender Punkt *f)* ist jedoch der Name der Gemeinde nicht zu schreiben.

e) Unterhalb der südlichen Blattrandlinie:

α) in der Mitte: das Maßverhältnis der Darstellung (beispielsweise 1:1250),

β) am rechten Ende die Bemerkung: „Aufgenommen und berechnet vom (Ober-) Geometer N. N.“.

f) Der Haupttitel nach Beilage 12 und zwar auf jenem Blatte, welches sich räumlich am besten für die Anbringung dieses Titels eignet.

2. Nach der Lage der Parzellen, beziehungsweise der Richtung der Gemeindegrenzen, jedoch in der Weise, daß die Schrift ohne Drehung des Mappenblattes lesbar ist, sind zu schreiben:

a) Die Namen der Flüsse, Bäche, Kanäle und anderer Wasserläufe; die Bezeichnung der Straßen und Eisenbahnen und dort, wo diese die Grenzen des Gemeinde-, beziehungsweise des Vermessungsgebietes durchschneiden, die Angabe, wohin dieselben führen.

b) Die Namen der Grenzgemeinden in einer ungefähren Entfernung von 2 *cm* von der Grenzlinie und, sofern eine Grenzgemeinde in einem andern Lande liegt, in einer weiteren Entfernung von 2 *cm* auch der Name dieses Landes.

An den Reichsgrenzen ist jedoch nur der Name des angrenzenden Reiches zu schreiben.

c) Bei strittigen Grenzen und zwar längs der von der Nachbargemeinde prätendierten Grenzlinie: „Prätensionslinie mit der Gemeinde N. N.“.

3. An den Mappenblattecken und dort, wo aus den im § 89 angegebenen Gründen die Sektionslinien verschoben und die Verschiebung derselben angedeutet wurde, sind die zu den Sektionsecken, beziehungsweise zu den angedeuteten Sektionslinien gehörigen, aus der Tabelle I oder II zu entnehmenden Koordinaten, und zwar die Abszissen in der Richtung der östlichen und westlichen Sektionslinien, die Ordinaten in der Richtung der nördlichen und südlichen Sektionslinien anzuschreiben.

4. Die den Bussolen-Orientierungsrayon (§ 102, Punkt 12 und Beilage 9) bezeichnenden Buchstaben *O. R.* sind in der Richtung und oberhalb dieses Rayons mit 3 *mm* hohen Kursivbuchstaben zu schreiben.

6. Aufbewahrung der Mappenblätter.

§ 174.

1. Nach Beendigung der in den vorstehenden §§ 165 bis 173 vorgeschriebenen Ausfertigung der Mappenblätter werden diese in einer Entfernung von je 4 *cm* von den Blattrandlinien beschnitten.

2. Soferne eine Darstellung des Details über die Blattrandlinie stattgefunden hat (§ 88) und durch die in einer Entfernung von 4 *cm* von dieser Randlinie zu führende Schnittlinie ein Teil dieser Darstellung weggeschnitten würde, so kann die Schnittlinie in einer Entfernung bis zu 6 *cm* längs der einen und dementsprechend bis zu 2 *cm* längs der entgegengesetzten Blattrandlinie geführt werden.

3. Die beschnittenen Mappenblätter werden in einen Umschlagbogen (Mappentasche) eingelegt, auf dessen Aussenseite in der Mitte ein Mappenschild nach dem in der Beilage 31 dargestellten Muster aufgeklebt wird. Beilage 31.

Abschnitt V.

Sonstige schriftliche Ausarbeitungen.

I. Das Parzellenprotokoll.

A. Im allgemeinen.

§ 175.

1. Die Verfassung des Parzellenprotokolles hat nach Maßgabe des in der Beilage 32. Beilage 32 dargestellten Musters zu erfolgen.

2. In Bezug auf die Anlage des Parzellenprotokolles wird zu unterscheiden sein, ob

a) die Grund- und Bauparzellen fortlaufend oder

b) getrennt numeriert wurden.

Im Falle *a)* ist für die Gemeinde nur ein Parzellenprotokoll, welches die Parzellen nach der arithmetischen Reihenfolge ihrer Nummernbezeichnungen zu enthalten hat, anzulegen.

Im Falle *b)* sind zwei Protokolle, und zwar getrennt nach Grund- und Bauparzellen zu verfassen.

3. Im Parzellenprotokolle sollen die bei dessen Anlage allenfalls notwendigen Korrekturen nicht durch Streichung der fehlerhaften Stellen, sondern durch Ausradieren derselben bewirkt werden, da es andernfalls den Anschein hätte, daß die gestrichenen Posten Änderungen betreffen, welche nach Abschluß des Neuvermessungs-Operates eingetreten sind.

B. Verfassung des Parzellenprotokolles.

§ 176.

1. Zunächst sind aus der parzellenweisen Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen (Beilage 28) die nachstehenden Daten in das Parzellenprotokoll zu übertragen:

a) In Kol. 1 die Nummer des Mappenblattes. In jenen Fällen, in welchen eine Parzelle in mehrere Mappenblätter fällt, ist die Nummer jenes Mappenblattes an die Spitze zu stellen, in welchem der größte Teil der Parzelle dargestellt ist; die Nummern der anderen Blätter folgen sodann in ihrer arithmetischen Reihenfolge.

b) In Kol. 3 die Nummern der Parzellen. Wenn Parzellennummern übersprungen wurden, so sind die betreffenden Nummern gleichwohl in Kol. 3, in Kol. 7 jedoch die Bemerkung „übersprungen“ einzutragen.

Für jene Parzellen, hinsichtlich welcher in der Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen (Beilage 28) durch die Beisetzung eines Sternchens (*) zur Parzellennummer angedeutet wurde, daß die Parzelle aus Teilen zusammengesetzt ist, welche in verschiedene Bonitätsklassen oder zu verschiedenen Kulturgattungen eingeschätzt wurden (§ 164, *c*), ist eine entsprechende Anzahl von Zeilen freizulassen, damit die spätere Eintragung der Flächen- und Reinertragsdaten (Kol. 12 und 13) mit der erforderlichen Deutlichkeit erfolgen könne.

Mehr als 2 solcher Teile sollen jedoch in einer Zeile nicht behandelt werden.

c) In Rubrik 12 der Flächeninhalt der Parzellen. In Betreff der im vorigen Absatze *b)* besprochenen Parzellenteile sind die bezüglichen Flächendaten dem Anhange zum Berechnungsprotokolle zu entnehmen (§ 162, Punkt 4, *g*).

2. In Kol. 2 ist die Benennung des Riedes aus dem Parzellierungs-Croquis (§ 153, Beilage 22) einzutragen. Der Übergang von einem Riede zum anderen ist durch einen stärkeren Querstrich in Kol. 2 ersichtlich zu machen.

3. In Betreff der Eintragungen in die Kol. 4 (Postnummer des Grundbesitzbogens), Kol. 5 (Hausnummer), Kol. 6 (Anzahl der Mitbesitzer), Kol. 7 und 8 (Name und Wohnort des Grundbesitzers) und Kol. 10 und 11 (Kulturgattung und Klasse des Grundstückes) wird, gleichwie bei der Anlage des Protokolles, zu unterscheiden sein, ob

a) eine Neunumerierung der Parzellen stattgefunden hat oder

b) die bisherigen Parzellenbezeichnungen beibehalten worden sind.

Im Falle *a)* sind die bezüglichen Daten aus der auf Grund des § 155 nach Beilage 23 A verfaßten vergleichenden Zusammenstellung in die betreffenden Kolonnen des Parzellenprotokolles zu übertragen.

Hiebei ist in Betreff der in den Kol. 5, 6, 7 und 8 auszuweisenden Daten folgendes zu beachten:

α) In Kol. 5 (Hausnummer) ist der Umstand, daß ein Grundbesitzer nicht auch Hausbesitzer in der Gemeinde ist, durch die Bemerkung „ohne“ zu bezeichnen.

β) In Kol. 7 und 8 (Name und Wohnort des Grundbesitzers) sind für den Fall, als eine Parzelle sich im gemeinschaftlichen Besitze zweier Grundbesitzer befindet, die Namen beider im Parzellenprotokolle anzuführen. Sind jedoch mehr als zwei Besitzer vorhanden, so ist im Protokolle nur ein Name, und zwar der jenes Grundbesitzers einzutragen, für welchen der Grundbesitzbogen (§ 181, Punkt 3) ausgefertigt wird, wogegen die Anzahl der Mitbesitzer in Kol. 6 ersichtlich gemacht wird.

Im Falle *b)* sind zunächst die bezüglichen Daten, soweit sie in der auf Grund des § 157 nach Beilage 23 B verfaßten vergleichenden Zusammenstellung enthalten sind, aus dieser Zusammenstellung in das Parzellenprotokoll zu übernehmen. Da aber in dieser Zusammenstellung nur jene Parzellen, bei welchen Veränderungen eingetreten waren, behandelt wurden, so erübrigt noch, die Daten hinsichtlich der unverändert gebliebenen Parzellen einzutragen.

Die diesfalls erforderlichen Daten sind für die Kol. 5, 6, 7, 8 und 10 aus der Indikationsskizze, für die Kol. 4 und 11 aus den betreffenden Besitzbögen des vorhandenen Grundsteueroperates zu entnehmen.

Bei der Eintragung in Kol. 4 und 11 sind die aus der Indikationsskizze in das Parzellenprotokoll früher übernommenen Daten mit den korrespondierenden der Grundbesitzbögen in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu vergleichen.

4. Die Daten in Kol. 13 (Reinertrag) sind erst nach der Fertigstellung der Klassenzusammenstellung (§ 177) einzutragen.

5. Die Flächendaten sind fürtragsweise zu summieren und muß die Summe aller Fürträge mit dem in der Beilage 25, Abteilung D, ausgewiesenen Gesamtflächeninhalte des Vermessungsgebietes übereinstimmen.

Desgleichen hat auch nach erfolgter Eintragung der Reinertragsdaten eine Summierung derselben und eine Vergleichung der hiernach sich ergebenden Reinertragssumme mit der im Summarium zur Klassenzusammenstellung (§ 178) ausgewiesenen Reinertragssumme bezüglich ihrer Übereinstimmung stattzufinden.

6. Nach der Fertigstellung des Parzellenprotokolles ist dasselbe mit den einschlägigen Operaten auf das sorgfältigste zu kollationieren.

II. Die Klassenzusammenstellung.*)

§ 177.

Beilage 33. Die Verfassung der Klassenzusammenstellung hat nach dem in der Beilage 33 dargestellten und durch Beispiele erläuterten Muster zu erfolgen.

Die diesbezüglichen Arbeiten umfassen:

1. Die Vorschreibung der Nummern und der Flächenmaße der einzelnen Parzellen mit der diesen zukommenden Kulturgattung und Bonitätsklasse auf das betreffende Kulturblatt und in die betreffende Bonitätskolonne. Diese Vorschreibung hat aus dem Parzellenprotokolle (§§ 175 und 176) zu erfolgen.

2. Die Berechnung der Reinerträge (nach Gulden und Kreuzer) auf Grund des für das betreffende Gemeindegebiet festgestellten und auf der Titelseite der Klassenzusammenstellung auszuweisenden Klassifikationstarifes.

§ 178.

Sobald die im § 177, Punkt 1 bezeichnete Vorschreibung durchgeführt ist, sind die Flächeninhalte in der Klassenzusammenstellung fürtragsweise zu summieren und die hienach für die einzelnen Kulturarten und Klassen, dann für die unproduktiven Grundstücke, die Bauarea und Hofräume und die sonstigen steuerfreien Grundstücke sich ergebenden Gesamtflächenmaße in einer „Summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung“ (Beilage 34) auszuweisen.

Beilage 34.

Die Summierung der Flächeninhalte in der Kolonne „Zusammen“ dieser „Summarischen Wiederholung“ soll die genaue Übereinstimmung mit dem im Parzellenprotokolle ausgewiesenen Flächenmaße der Gemeinde ergeben. Ist dies nicht der Fall, so ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

§ 179.

Bei der Berechnung der Reinerträge ist in folgender Weise vorzugehen:

a) Zunächst ist für die in der summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung für die einzelnen Kulturgattungen und Bonitätsklassen angesetzten Summen der Flächeninhalte die Berechnung der Reinerträge mit Benützung der für diesen Zweck verfaßten „Hilfstabelle“ durchzuführen, wobei die Reinertragsansätze auf ganze Kreuzer abzurunden sind.

b) Um für die parzellenweise Reinertragsberechnung die erforderliche Rechnungskontrolle zu gewinnen, sind die nach *a)* berechneten Reinerträge in die Klassenzusammenstellung als Schlußsummen für die einzelnen Kulturen und Klassen zu übertragen, worauf unter Festhaltung dieser Schlußsummen die parzellenweise Reinertragsberechnung gleichfalls unter Abrundung auf ganze Kreuzer, durchzuführen ist.

Die durch diese Abrundung auf ganze Kreuzer hervorgehenden Differenzen zwischen der durch die Addition der Beträge in der Klassenzusammenstellung sich ergebenden Summe und der aus dem Summarium übernommenen Schlußsumme sind auf die einzelnen Additionsposten — entsprechend den in der Beilage 33 enthaltenen Andeutungen — zu verteilen.

c) Nach erfolgter Fesstellung der parzellenweisen Reinerträge sind dieselben in das Parzellenprotokoll zu übertragen und zu summieren; die hiernach sich ergebende Summe muß, wie bereits im § 176, Punkt 5, bemerkt wurde, mit der in der Klassenzusammenstellung, beziehungsweise der summarischen Wiederholung ausgewiesenen Reinertragssumme übereinstimmen.

---

*) Z. A. G. u. V. 1904, Note 219, Seite 413.

III. Die Grundbesitzbögen.

A. Im allgemeinen.

§ 180.

1. Die Verfassung der Grundbesitzbögen hat nach den in den Beilagen 35 und 36 dargestellten und durch Beispiele erläuterten Mustern zu erfolgen. Beilage 35 und 36.

2. Für ein und denselben Grundsteuerträger in einer Katastralgemeinde, ob nun dessen Besitz aus einer oder mehreren Grundbuchseinlagen besteht, ist nur ein Grundbesitzbogen auszufertigen. Der Name ein und desselben Steuerträgers soll nur in dem Falle auf mehreren Besitzbögen vorkommen, wenn derselbe nebst seinem Alleinbesitz noch im Mitbesitze anderer Objekte oder im Mitbesitze mit dem Ehegatten steht oder wenn er nebst dem einer Beschränkung des Verfügungsrechtes nicht unterliegenden Besitze (Allodbesitz) noch einen in der freien Verfügung beschränkten Besitz (Fideikommiß oder Lehnbesitz) hat.

In diesen Fällen ist nebst dem Besitzbogen für den Alleinbesitz noch ein Besitzbogen für die Mitbesitzer zusammen, für die Ehegatten zusammen, für den Fideikommiß- oder Lehnbesitz separat auszufertigen. *)

3. Bei der Ausfertigung der das öffentliche Gut betreffenden Grundbesitzbögen ist zu beachten, daß für die im Grundsteuerkataster als öffentliches Gut verzeichneten Straßen- und Wegparzellen (einschließlich Ortsraum) einerseits und die Gewässer anderseits die Grundbesitzbögen getrennt nach diesen Kategorien zu verfassen sind. **)

4. Für Parzellen, welche in dem im Grundbuche eingetragenen Verzeichnisse des „öffentlichen Gutes“ angeführt sind, jedoch einen landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen, sind besondere Besitzbögen für jene öffentlichen Gemeinschaften auszufertigen, von welchen die Steuer bezahlt wird. **)

5. In Betreff des ärarischen Besitzes sind die Grundbesitzbögen, nach Verwaltungszweigen getrennt, im Sinne der Bestimmungen des § 70, Punkt 8, anzulegen.

6. Bezüglich der einer Eisenbahnunternehmung gehörigen Parzellen sind für die zum Betriebe der Bahn dienenden und im Eisenbahnbuche eingetragenen „Eisenbahngrundstücke“ einerseits und für die im Grundbuche eingetragenen Parzellen anderseits die Besitzbögen getrennt anzulegen.

Speziell in Betreff der für die Staatseisenbahnverwaltung hinsichtlich dieser beiden Kategorien von Parzellen auszufertigenden Grundbesitzbögen ist die im § 70, Punkt 8, diesfalls vorgesehene Unterscheidung zu beachten.

B. Ausfertigung der Grundbesitzbögen.

§ 181.

1. Als Behelfe für die Ausfertigung der Grundbesitzbögen dienen: das Parzellenprotokoll (Beilage 32), die vergleichende Zusammenstellung hinsichtlich des alten und neuen Besitzstandes (Beilage 23 A und 23 B), die bisherigen Grundbesitzbögen mit dem hiezu gehörigen Verzeichnisse der Grundbesitzer, eventuell dem alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer und der Auszug aus dem Grundbuche (Beilage 24).

Auf Grund dieser Behelfe ist zunächst eine Zusammenstellung der in jedem Grundbesitzbogen nachzuweisenden und nach Grundbuchseinlagen und Grundbuchskörpern zu ordnenden Parzellen anzulegen.

2. In Betreff der Numerierung der Grundbesitzbögen bestimmt der § 156, Punkt 4, daß die Postnummern der bisherigen Grundbesitzbögen auch im neuen Operate beizubehalten sind.

*) Z. d. G. u. V. 1904, Beilage XXVIII, Seite 298.

**) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

Bezüglich der infolge eingetretener Veränderungen neu anzulegenden Grundbesitzbögen hat die Numerierung auf Grund der im alten Verzeichnisse der Grundbesitzer nach § 156, Punkt 4, bewirkten Vormerkungen, und zwar anschließend an die letzte Nummer der bisherigen Grundbesitzbögen zu erfolgen.

Die in dieser Weise festgestellten Postnummern sind auf dem Titelblatte der betreffenden Grundbesitzbögen anzuschreiben.

3. Auf der Titelseite sind weiters auszuweisen: die Hausnummer, eventuell die Hausnummern, ferner der Name und Wohnort des Grundbesitzers.

Sofern sich die im Grundbesitzbogen ausgewiesenen Objekte im gemeinschaftlichen Besitze zweier Personen (z. B. Ehegatten, Vater und Sohn etc.) befinden, sind die Namen beider anzuführen; bei mehr als zwei Besitzern ist in Betreff der Person, für welche die Ausfertigung des Grundbesitzbogens zu erfolgen hat, nach den Bestimmungen des § 70, Punkt 4, vorzugehen; es erscheint jedoch zweckmäßig, auch die Namen und Anteile der Mitbesitzer auf der hiezu bestimmten Stelle der Titelseite ersichtlich zu machen.

Falls der bücherliche Eigentümer der den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Parzellen ein anderer ist, als der bei der Neuvermessung erhobene Besitzer, ist auf der Titelseite des Grundbesitzbogens unterhalb des Namens dieses Besitzers auch der Name des bücherlichen Eigentümers (im Grundbuche: N. N.) auszuweisen.*)

4. Für jede im Grundbesitzbogen zu verzeichnende Parzelle ist die Zahl der Grundbuchseinlage und, wenn die Einlage mehrere Grundbuchskörper enthält, auch die Bezeichnung des Grundbuchskörpers darzustellen.

Sind die den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Parzellen in einer Grundbuchseinlage enthalten, so ist die Zahl dieser Einlage auf dem Titelblatte des Grundbesitzbogens anzusetzen und die Eintragung der Parzellen im Grundbesitzbogen, nach Grundbuchskörpern geordnet, durchzuführen. (Siehe Beilage 35.)

Für den Fall aber, als die Parzellen in mehreren Grundbuchseinlagen vorkommen, ist im Grundbesitzbogen eine Trennung nach Grundbuchseinlagen und innerhalb derselben nach Grundbuchskörpern durch eine entsprechende Gruppierung der Parzellen durchzuführen, wobei die Zahl der Grundbuchseinlage in der zur Benennung des Riedes bestimmten Kolonne des Grundbesitzbogens ersichtlich zu machen ist. (Siehe Beilage 36.)

Überdies sind die Grundbuchseinlagszahlen in arithmetischer Reihenfolge auch auf dem Titelblatte des Grundbesitzbogens anzusetzen.

5. Insofern ein Grundbesitzbogen mehrere Bauparzellen mit verschiedenen Konskriptionsnummern enthält, sind die letzteren gleichfalls in der zur Benennung des Riedes bestimmten Kolonne innerhalb der für die betreffende Bauparzelle bestimmten Zeile auszuweisen. (Siehe Beilage 36.)

6. Die Eintragung der Daten, betreffend die Kulturgattung, die Bonitätsklasse, den Flächeninhalt und den Reinertrag der Grundstücke, sowie den Flächeninhalt der Bauarea, der unproduktiven und sonstigen steuerfreien Flächen, erfolgt aus dem Parzellenprotokolle, in welches bei diesem Anlasse die Postnummern der Grundbesitzbögen einzutragen sein werden.

7. Die nach dem vorhergehenden Punkte 6 in den Grundbesitzbögen ausgewiesenen Flächeninhalte und Reinerträge sind seitenweise nach Kolonnen zu addieren. Werden nun die hiernach erhaltenen Flächen- und Reinertragssummen addiert, so muß sich eine vollkommene Übereinstimmung mit der Summierung der

---

*) Z. d. G. u. V. 1904, Beilage XXVIII, Seite 297.

in der Kolonne „Zusammen“ ausgewiesenen Flächen- und Reinertragsansätze ergeben (Kreuzprobe).*) Ist dies nicht der Fall, so ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

Sind Fürträge zu bilden, so hat eine Rekapitulation derselben, nicht aber eine Übertragung der Summe von der vorhergehenden auf die folgende Seite stattzufinden.

8. Der in den einzelnen Besitzbögen in österreichischer Währung ermittelte Gesamtreinertrag ist nur in der Gesamtsumme (Kolonne „Zusammen“), nicht auch bezüglich der Summen in den einzelnen Kulturgattungen und nicht auch bezüglich der Fürträge in Kronenwährung umzurechnen. Das Ergebnis dieser Umrechnung ist in der in Beilage 35 dargestellten Weise ersichtlich zu machen (26 fl. 59 kr. = 53 K 18 h).**)

9. Die Grundbesitzbögen sind hinsichtlich aller Positionen einer sorgfältigen Kollationierung mit den denselben zu Grunde liegenden Operaten zu unterziehen, insbesondere sind hiebei die Ansätze bezüglich der Kulturgattungen, der Bonitätsklassen, der Flächenmaße und der Reinerträge mit den korrespondierenden Ansätzen in der Klassenzusammenstellung in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu prüfen.

Um noch eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit der in den einzelnen Grundbesitzbögen ausgewiesenen Flächen- und Reinertragssummen zu gewinnen, ist eine „Summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen“ nach dem in der Beilage 37 vorgezeichneten Muster zu verfassen. Beilage 37.

Der in dieser summarischen Übersicht nach den Ansätzen in den Grundbesitzbögen für die ganze Gemeinde sich ergebende Flächeninhalt und Reinertrag soll in Übereinstimmung mit der in der summarischen Wiederholung zur Klassenzusammenstellung ausgewiesenen Flächeninhalts-, beziehungsweise Reinertragssumme stehen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der Fehler aufzusuchen und zu beheben.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, die summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen getrennt nach Kulturen zu verfassen, wodurch sich eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Eintragung der einzelnen Kulturgattungen ergibt. Zur Verfassung einer solchen Übersicht eignet sich das für die Verfassung der Grundbesitzbögen vorgezeichnete Muster, wenn die für die Bezeichnung des Riedes bestimmte Kolonne zur Eintragung der Postnummern der Grundbesitzbögen benützt wird.

10. Nach Fertigstellung der Grundbesitzbögen hat die Verfassung des Verzeichnisses der Grundbesitzer und des alphabetischen Verzeichnisses der Grundbesitzer nach dem in der Beilage 38, beziehungsweise 39 dargestellten Muster zu erfolgen. Beilage 38 und 39.

Hiebei ist zu beachten, daß die bezüglichen Daten unmittelbar auf der Querlinie eingetragen werden, damit für die im Wege der Evidenzhaltung zu bewirkenden Nachträge zwischen den einzelnen Querlinien ein genügender Raum gewahrt bleibt.

Überdies sind zu diesem Zwecke für jeden Buchstaben des Alphabetes eine entsprechende Anzahl von Zeilen leer zu lassen; erforderlichenfalls sind leere Einlagsbögen der Drucksorte schon bei der Anfertigung dieser Verzeichnisse einzuschalten.

---

*) Um die Additionen in horizontaler Richtung leichter ausführen zu können, empfiehlt es sich, innerhalb der Zeilen die Reinerträge etwas höher anzusetzen als die Flächeninhalte. (Siehe Beilagen 33 bis 36.)

**) Z. d. G. u. V. 1904, Seite 220.

Abschnitt VI.

Nachweisung und Prüfung der Kanzleiarbeiten, Übergabe des Operates.

I. Arbeitsnachweisung.

§ 182.

In den vom Finanzministerium festgesetzten Zeitabschnitten haben die Vermessungsbeamten eine Nachweisung über die Fortschritte der Kanzleiarbeiten nach
Beilage 40. dem in der Beilage 40 angegebenen Muster zu verfassen und der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Die letztere wird die Nachweisung zu prüfen, diesfalls ihr angezeigt scheinende Verfügungen zu treffen und unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen haben.

II. Prüfung der Kanzleiarbeiten.

§ 183.

Die Revision der Kanzleiarbeiten umfaßt:

1. Die Prüfung der Arbeiten in Bezug auf ihre Richtigkeit, ihre vorschriftsmäßige Durchführung und ihre formgerechte Verfassung.

2. Die Untersuchung des Zustandes des bei der Flächenberechnung verwendeten Planimeters und Additionszirkels, und

3. die Beurteilung der Angemessenheit des Fortschrittes der Arbeiten.

§ 184.

Die Revision ist in den vom Finanzministerium bestimmten Terminen vorzunehmen. Der Befund der Revision ist in das Revisionsjournal, welches nach dem im § 136 (Beilage 18) für die Revision der Feldarbeiten festgesetzten Muster zu verfassen ist, einzutragen, wobei die diesem Muster beigefügten Bemerkungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

In Bezug auf die Vorlage des Revisionsjournals an die Finanzlandesbehörde — und von dieser an das Finanzministerium — ist nach den diesfälligen Bestimmungen des § 136 vorzugehen.

§ 185.

Beilage 41. Die Hauptgegenstände der Revision sind in der Beilage 41 angeführt.

Insbesondere ist diesfalls noch folgendes zu beachten:

1. Flächeninhaltsberechnung.

a) Bezüglich der Gruppenberechnung ist zu untersuchen, ob die Gruppeneinteilung eine zweckmäßige und die Berechnung eine genaue ist; ferner ob der Vorgang bei dieser Berechnung den in der Erläuterung zu den Beilagen 25 und 27 sowie in den Andeutungen zu Beilage 26 vorgeschriebenen Regeln entspricht.

b) Bezüglich der Prüfung der Einzelberechnung ist zunächst zu untersuchen, ob bei den vom Geometer doppelt ausgeführten Berechnungen die vorgeschriebene Fehlergrenze nicht überschritten wurde.

c) Die Prüfung der Flächeninhaltsberechnung auf ihre Richtigkeit hat sich auf Parzellen verschiedener Größe zu erstrecken, deren Flächeninhalt teils planimetrisch, teils auf Grund von Originalmaßzahlen oder von graphisch aus den Mappen entnommenen Daten berechnet wurde.

In den zwei letztgenannten Fällen sind nicht nur die Ergebnisse der vom Vermessungsbeamten ausgeführten Berechnungen, sondern auch die benützten Grundlagen durch Vergleichung derselben mit den bezüglichen Daten in der Feldskizze, beziehungsweise durch maßstäbliche Abmessungen auf der Mappe zu prüfen.

d) Bei der Prüfung der Einzelberechnung durch Berechnung von Flächenausschnitten (§ 162, Punkt 4, *h*) ist bezüglich der Auswahl der zusammenzufassenden Parzellen darauf zu achten, daß dieselben nach ihrer Konfiguration und Fläche ziemlich gleichartig sind.

e) Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Führung des Protokolls zur Berechnung der einzelnen Parzellen, ferner die in diesem Protokolle durchgeführten Abschlüsse der einzelnen Berechnungsgruppen und die diesfalls vorgenommenen Differenzverteilungen den Grundsätzen entsprechen, welche in der Erläuterung zur Beilage 27 ausgesprochen wurden.

f) Die gelegentlich der Revision berechneten Parzellen sind nach Zahl und Flächeninhalt anzugeben (zum Beispiel: 35 Parzellen im Gesamtflächenmaße von 12 *ha*). Überdies sind die Ergebnisse einzelner Berechnungen, unter allen Umständen aber jene, bezüglich welcher sich Anstände ergaben oder welche die Fehlergrenze nahezu erreichten, in Bruchform auszuweisen, wobei das Ergebnis der Revision den Zähler, der korrespondierende Flächenansatz im Berechnungsprotokolle den Nenner zu bilden hat. In formeller Beziehung wird hiebei der für die Nachweisung der Prüfungsergebnisse bei Längenmessungen vorgeschriebene Vorgang zu beobachten sein. (Siehe Beilage 18, Seite 149, Post *B, 2, c.*)

g) Der Additionszirkel ist bezüglich der Richtigkeit der Zirkelspannung zu untersuchen.

2. Bei der Revision der schriftlichen Arbeiten sind die diesfälligen Operate nicht nur einzeln in Bezug auf ihre vorschriftsmäßige und formgerechte Verfassung zu untersuchen, sondern auch hinsichtlich ihres Zusammenhanges untereinander durch umfassende Stichproben einer Prüfung zu unterziehen.

3. In Betreff des Fortschrittes der Arbeiten ist zu untersuchen, ob die in den vorgelegten Arbeitsnachweisungen ausgewiesenen Leistungen tatsächlich erzielt wurden und ob es mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten nicht notwendig erscheint, wegen eines rechtzeitigen Abschlusses derselben Vorsorge zu treffen.

III. Schlußkollationierung.

§ 186.

Nach Abschluß sämtlicher Kanzleiarbeiten hat der Geometer unter Mitwirkung des Eleven eine Kollationierung der Mappe mit dem Parzellenprotokolle durchzuführen.

Die hiebei von dem Eleven aus dem Parzellenprotokolle parzellenweise zu verlesenden Daten hinsichtlich der Parzellen- und Mappenblatt-Nummern, der Bezeichnung des Riedes und der Kulturgattung hat der Geometer in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit der Darstellung auf der Mappe zu prüfen und die gleichfalls zu verlesenden Flächeninhaltsdaten — durch Abschätzen des Flächenmaßes — bezüglich ihrer Wahrscheinlichkeit zu beurteilen.

Die bei dieser Kollationierung allenfalls wahrgenommenen Anstände sind an der Hand der in Betracht kommenden Operatsteile zu untersuchen und richtigzustellen.

IV. Übergabe des Operates.

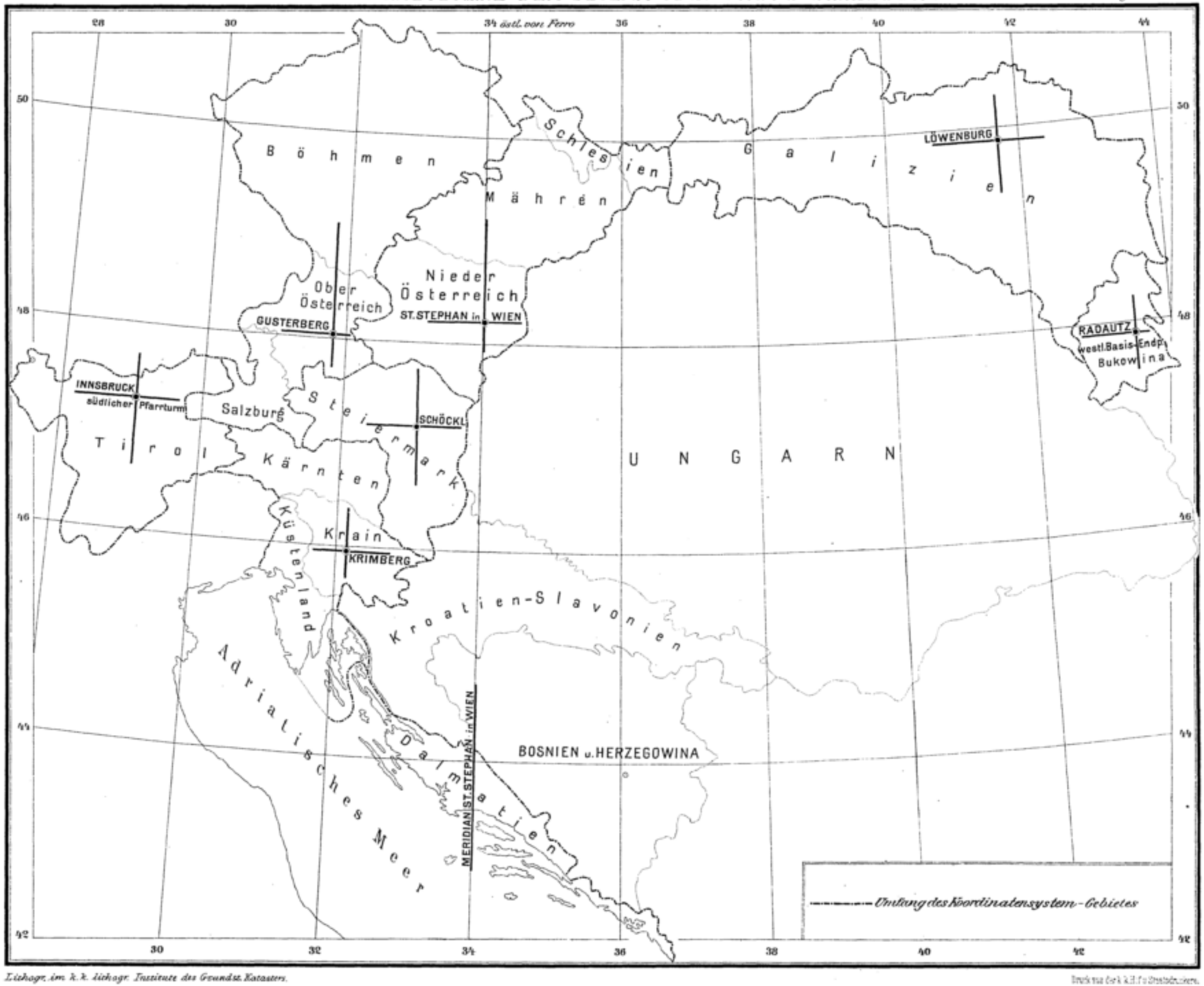
§ 187.

Das fertiggestellte Neuvermessungsoperat ist wohlverwahrt der Finanzlandesbehörde mittels Konsignation zu übergeben, welche sodann alles weitere, insbesondere die Lithographierung der Mappenblätter zu veranlassen haben wird.

BEILAGEN.

KOORDINATENSYSTEME DER ÖSTERR. KATASTRALVERMESSUNG

Beilage 1 zu 917



Lithogr. im k. k. lithogr. Institute des Grundst. Katasters.

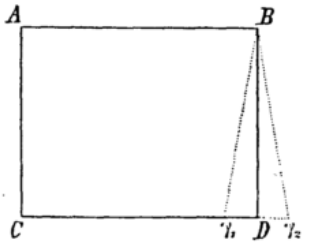
Druck von Carl k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Beilage 2 zu § 21.

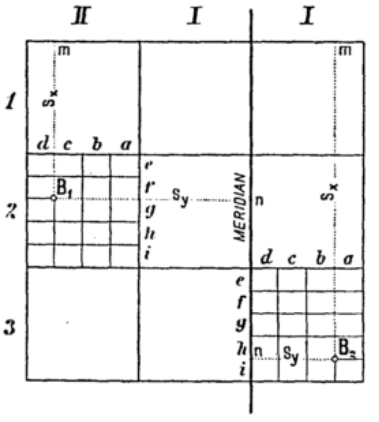
Anleitung

betreffend die Darstellung der Nord-Süd-Linie in den Katastersektionen.

Figur 1



Figur 2



Figur 3

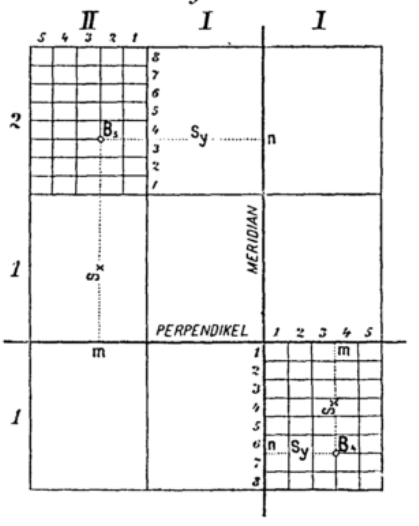


Tabelle A

enthaltend die Formeln zur näherungsweisen Berechnung der linearen Meridiankonvergenz, beziehungsweise der Länge von $D\gamma$ (Figur 1) für die einzelnen Länder.

Postnummer	Land	1 : 2880				1 : 2500			
		Absolutes Glied K	$a\ Sy$	$b\ Sy\ Sx$	$c\ Sx$	Absolutes Glied K	$a\ Sy$	$b\ Sy\ Sx$	$c\ Sx$
1	Niederösterreich	.	+ 0·5185 *Sy*	— 0·000241 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3502 *Sy*	— 0·000138 *Sy Sx*	.
2	Oberösterreich und Salzburg	— 1·96	+ 0·5167 *Sy*	— 0·000239 *Sy Sx*	+ 0·00048 *Sx*	— 1·59	+ 0·3481 *Sy*	— 0·000137 *Sy Sx*	+ 0·00033 *Sx*
3	Steiermark	.	+ 0·4968 *Sy*	— 0·000229 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3380 *Sy*	— 0·000132 *Sy Sx*	.
4	Tirol und Vorarlberg	.	+ 0·4969 *Sy*	— 0·000228 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3389 *Sy*	— 0·000132 *Sy Sx*	.
5	Kärnten	.	+ 0·4856 *Sy*	— 0·000228 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3233 *Sy*	— 0·000129 *Sy Sx*	.
6	Krain	.	+ 0·4851 *Sy*	— 0·000222 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3234 *Sy*	— 0·000127 *Sy Sx*	.
7	Küstenland	.	+ 0·4851 *Sy*	— 0·000218 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3234 *Sy*	— 0·000126 *Sy Sx*	.
8	Dalmatien (Kreis Zara)	+ 56·49	+ 0·4537 *Sy*	— 0·000212 *Sy Sx*	— 0·01284 *Sx*	+ 49·08	+ 0·3508 *Sy*	— 0·000122 *Sy Sx*	— 0·00872 *Sx*
9	Dalmatien (restlicher Teil)	.	+ 0·4487 *Sy*	— 0·000201 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3454 *Sy*	— 0·000115 *Sy Sx*	.
10	Böhmen	— 2·06	+ 0·5581 *Sy*	— 0·000257 *Sy Sx*	+ 0·00058 *Sx*	— 1·58	+ 0·3468 *Sy*	— 0·000147 *Sy Sx*	+ 0·00039 *Sx*
11	Mähren und Schlesien	.	+ 0·5454 *Sy*	— 0·000254 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3499 *Sy*	— 0·000146 *Sy Sx*	.
12	Westgalizien	.	+ 0·5545 *Sy*	— 0·000256 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3708 *Sy*	— 0·000147 *Sy Sx*	.
13	Ostgalizien	.	+ 0·5544 *Sy*	— 0·000251 *Sy Sx*	.	.	+ 0·3710 *Sy*	— 0·000146 *Sy Sx*	.
14	Bukowina	+ 4·15	+ 0·5130 *Sy*	— 0·000238 *Sy Sx*	— 0·00107 *Sx*	+ 3·36	+ 0·3465 *Sy*	— 0·000136 *Sy Sx*	— 0·00073 *Sx*

Tabelle B

zur Ermittlung von *Sy* und *Sx*.

1 : 2880										1 : 2500																			
Sy				*Sx*						*Sy*					*Sx*														
erhält man, wenn bei der Sektionsabteilung																													
westlich (+)				östlich (−)				nördlich oder südlich (+)					westlich (+)					östlich (—)					nördlich (—)								südlich (+)							
a	*b*	*c*	*d*	*a*	*b*	*c*	*d*	*e*	*f*	*g*	*h*	*i*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*
von der **4 fachen** Colonnenzahl (römische Zahl)								von der **5 fachen** Schichtenzahl (arabische Ziffer)					von der **5 fachen** Colonnenzahl (römische Zahl)										von der **8 fachen** Schichtenzahl (arabische Ziffer)															
in Abzug gebracht wird die Zahl																													
4	3	2	1	0	1	2	3	5	4	3	2	1	5	4	3	2	1	4	3	2	1	0	7	6	5	4	3	2	1	0	8	7	6	5	4	3	2	1

I. Um in der Katastersektion *ABCD* (Figur 1) den durch die nordöstliche Sektionsecke *B* gehenden Meridian (wahre Nord-Süd-Richtung) zu konstruieren, müssen, je nachdem die Sektion westlich oder östlich vom Nullpunkt-Meridiane liegt, die Längen der Linien $D\gamma_1$ beziehungsweise $D\gamma_2$ derart bestimmt werden, daß durch $B\gamma_1$ beziehungsweise $B\gamma_2$ die wahre Nord-Süd-Richtung dargestellt werden kann.

II. Die Formel für die näherungsweise Berechnung von $D\gamma_1$ beziehungsweise $D\gamma_2$ lautet:

$$D\gamma = K + aSy + bSySx + cSx$$

In dieser Formel bedeuten:

1. *Sy* die Anzahl der Katastersektionen (beziehungsweise Sektionslängen), welche zwischen dem Nullpunkt-Meridian (Abszissenachse) und der nordöstlichen Sektionsecke *B* liegen, und zwar ohne Unterschied ob es sich um eine Sektion im Maßverhältnisse 1 : 2880 oder 1 : 2500 handelt. *Sy* ist, wie üblich, westlich positiv (+) und östlich negativ (—) zu zählen. Hiernach ergibt sich für die Sektionsecke

   B_1 in Figur 2 . . . . $Sy = B_1n = +3 + 4 = +7$ (westlich vom Meridian),
   B_2 „ „ 2 . . . . $Sy = B_2n = -3$ (östlich „ „),
   B_3 „ „ 3 . . . . $Sy = B_3n = +2 + 5 = +7$ (westlich „ „),
   B_4 „ „ 3 . . . . $Sy = B_4n = -3$ (östlich „ „).

2. *Sx* die Anzahl der Katastersektionen (beziehungsweise Sektionshöhen), und zwar:

   α) für Mappen im Maßverhältnisse 1:2880 jene Anzahl, welche zwischen der nördlichen Begrenzungslinie der mit 1 bezeichneten Quadratmeilen-Schichte (Spalte 8 der Tabelle zu § 17) und der nordöstlichen Sektionsecke *B* liegt.

   Sx ist in diesem Falle, weil südlich, immer positiv (+) zu zählen.

   Hiernach ergibt sich für die Sektionsecken

   B_1 in Figur 2 . . . . $Sx = B_1m = 5 + 2 = +7$ (südlich von Schichtenlinie 1),
   B_2 „ „ 2 . . . . $Sx = B_2m = 10 + 4 = +14$ („ „ „ 1).

   β) Für Mappen im Maßverhältnisse 1:2500 jene Anzahl, welche zwischen dem Perpendikel (Ordinatenachse) und der nordöstlichen Sektionsecke *B* liegt.

   Hiebei ist nach der üblichen Zählweise *Sx* südlich vom Perpendikel positiv (+) und nördlich vom Perpendikel negativ (—) anzunehmen. Hiernach ergibt sich für die Sektionsecke

   B_3 in Figur 3 . . . . $Sx = B_3m = -(3 + 8) = -11$ (nördlich vom Perpendikel),
   B_4 „ „ 3 . . . . $Sx = B_4m = +6$ (südlich „ „).

3. *K, a, b* und *c* die in der *Tabelle A* für die einzelnen Ländergebiete ausgewiesenen Zahlenwerte. Hiebei kommt zu bemerken, daß

α) in allen Ländern — mit Ausnahme von Oberösterreich, Salzburg, Böhmen und Bukowina, dann des Gebietes des Kreises Zara in Dalmatien, wo Vorschwenkungen der trigonometrischen Netze stattgefunden haben — das absolute Glied *K* und der Koneffizient *c* gleich Null sind und

β) für Galizien, wegen dessen großer Ausdehnung von Ost nach West, für Ost- und West-Galizien eigene Formeln aufgestellt wurden.

III. Zur leichten Ermittlung von *Sy* und *Sx* dient die *Tabelle B*, deren Anwendung an folgenden Beispielen gezeigt werden soll:

1. Für die im Maßverhältnisse 1:2880 dargestellte Sektion

O. C. VI. 15. Sekt. bg.

sollen *Sy* und *Sx* bestimmt werden:

Nach *Tabelle B, Abteilung 1:2880* findet man

Sy = 4 × Colonnenzahl ***VI*** = ... 24	***Sx*** = 5 × Schichtenzahl ***15*** = ... 75
Abzug für Sektionsabteilung ***b*** (östlich) = 1	Abzug für Sektionsabteilung ***g*** = . . . 3
Sy (östlich negativ) = — **23**	***Sx*** (immer positiv) = + **72**

2. Für die im Maßverhältnisse 1:2500 dargestellte Sektion

$$N.\ W.\ VIII.\ 12.\ Sekt.\ \frac{5}{6}.$$

sollen *Sy* und *Sx* bestimmt werden:

Nach *Tabelle B, Abteilung 1:2500* findet man:

Sy = 5 × Colonnenzahl ***VIII*** = ... 40	***Sx*** = 8 × Schichtenzahl ***12*** = ... 96
Abzug für Sektionsabteilung ***5*** (westlich) = 1	Abzug für Sektionsabteilung ***6*** (nördlich) 2
Sy (westlich, positiv) = + **39**	***Sx*** (nördlich, negativ) = — **94**

IV. Die Berechnung der linearen Meridiankonvergenz, beziehungsweise der Elemente $D\gamma_1$ oder $D\gamma_2$, welche zur Konstruktion der von der nordöstlichen Sektionsecke *B* ausgehenden Nord-Süd-Richtungslinie notwendig sind, soll in den folgenden Beispielen veranschaulicht werden:

A. Für Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2880.

Es soll die Nord-Süd-Richtung konstruiert werden:

1. in der niederösterreichischen Katastersektion ***W. C. VI. 9. Sekt. ae.***

α) Bestimmung von *Sy* und *Sx* aus *Tabelle B* (nach dem vorgehenden Punkt III, 1):

Sy = 4 × Colonnenzahl ***VI*** = ... 24	***Sx*** = 5 × Schichtenzahl ***9*** = ... 45
Abzug für Sektionsabteilung ***a*** (westlich) = 4	Abzug für Sektionsabteilung ***e*** = . . . 5
Sy (westlich, positiv) = + **20**	***Sx*** (immer positiv) = + ***40***

β) Bestimmung von $D\gamma_1$ aus *Tabelle A, Abteilung 1 : 2880, Zeile 1: Niederösterreich.*

$D\gamma_1 = +\ 0{\cdot}5185\ Sy - 0{\cdot}000241\ Sy\ Sx = +\ 0{\cdot}5185 \times (+\ 20) - 0{\cdot}000241 \times (+\ 20) \times (+\ 40) =$
$= 10{\cdot}370 - 0{\cdot}193 = +\ \mathbf{10{\cdot}18}\ m$ (die strenge Rechnung ergab + **10·17** *m*).

Trägt man sohin von der südöstlichen Sektionsecke *D* gegen Westen (weil $D\gamma_1$ positiv) 10·2 Meter auf und verbindet den so erhaltenen Punkt γ_1 mit *B*, so ist $B\gamma_1$ die wahre Nord-Süd-Richtung.

2. in der oberösterreichischen Katastersektion ***O. C. VIII. 15. Sekt. ce.***

α) Bestimmung von *Sy* und *Sx* aus *Tabelle B* (nach dem vorhergehenden Punkte III, 1).

Sy = 4 × Colonnenzahl ***VIII*** = ... 32	***Sx*** = 5 × Schichtenzahl ***15*** = ... 75
Abzug für Sektionsabteilung ***c*** (östlich) = 2	Abzug für Sektionsabteilung ***e*** 5
Sy (östlich, negativ) = — **30**	***Sx*** (immer positiv) = **70**

β) Bestimmung von $D\gamma_2$ aus *Tabelle, A Abteilung 1:2880, Zeile 2 : Oberösterreich.*

$D\gamma_2 = -1{\cdot}96 + 0{\cdot}5167\ Sy - 0{\cdot}000239\ Sy\ Sx + 0{\cdot}00048\ Sx =$
$= -1{\cdot}96 + 0{\cdot}5167 \times (-30) - 0{\cdot}000239 \times (-30) \times (+70) + 0{\cdot}00048 \times (+70) =$
$= -1{\cdot}96 - 15{\cdot}501 + 0{\cdot}502 + 0{\cdot}034 = -$ **16·93** *m* (die strenge Rechnung ergab — **16·92** *m*).

Trägt man von der südöstlichen Sektionsecke *D* gegen Osten (weil $D\gamma_2$ negativ) 16·9 *m* auf und verbindet den so erhaltenen Punkt γ_2 mit *B*, so ist $B\gamma_2$ die wahre Nord-Süd-Richtung.

B. Für Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2500.

Es soll die Nord-Süd-Richtung konstruiert werden:

1. in der steiermärkischen Sektion ***S. W. XI. 12. Sekt.*** $\frac{1}{3}$.

α) Bestimmung von *Sy* und *Sx* aus *Tabelle B* (nach dem vorhergehenden Punkte III, 2).

Sy = 5 × Colonnenzahl ***XI*** = ... 55	***Sx*** = 8 × Schichtenzahl ***12*** = ... 96
Abzug für Sektionsabteilung ***1*** (westlich) . 5	Abzug für Sektionsabteilung ***3*** (südlich) . 6
Sy (westlich, positiv) = + **50**	***Sx*** (südlich, positiv) = + **90**

β) Bestimmung von $D\gamma_1$ aus *Tabelle A, Abteilung 1 : 2500, Zeile 3: Steiermark.*

$D\gamma_1 = +0{\cdot}3380\ Sy - 0{\cdot}000132\ Sy\ Sx = +0{\cdot}3380 \times (+50) - 0{\cdot}000132 \times (+50) \times (+90) =$
$= +16{\cdot}900 - 0{\cdot}594 = +$ **16·31** *m* (die strenge Rechnung ergab + **16·32** *m*).

Trägt man sohin von der südöstlichen Sektionsecke *D* gegen Westen (weil $D\gamma_1$ positiv) 16·3 *m* auf und verbindet den so erhaltenen Punkt γ_1 mit *B*, so ist $B\gamma_1$ die wahre Nord-Süd-Richtung.

2. in der böhmischen Sektion ***N. O. VIII. 13. Sekt.*** $\frac{5}{4}$.

α) Bestimmung von *Sy* und *Sx* aus *Tabelle B, Abteilung 1 : 2500, Rubrik: Böhmen.*

Sy = 5 × Colonnenzahl ***VIII*** = ... 40	***Sx*** = 8 × Schichtenzahl ***13*** = ... 104
Abzug für Sektionsabteilung ***5*** (östlich) = 0	Abzug für Sektionsabteilung ***4*** (nördlich) = 4
Sy (östlich, negativ) = — **40**	***Sx*** (nördlich, negativ) = — **100**

β) Bestimmung von $D\gamma_2$ aus *Tabelle A, Abteilung 1:2500, Zeile 10: Böhmen.*

$D\gamma_2 = -1{\cdot}58 + 0{\cdot}3468\ Sy - 0{\cdot}000147\ Sy\ Sx + 0{\cdot}00039\ Sx =$
$= -1{\cdot}58 + 0{\cdot}3468 \times (-40) - 0{\cdot}000147 \times (-40) \times (-100) + 0{\cdot}00039 \times (-100) =$
$= -1{\cdot}58 - 13{\cdot}872 - 0{\cdot}588 - 0{\cdot}039 = -$ **16·08** *m* (die strenge Rechnung ergab — **16·07** *m*).

Trägt man sohin von der südöstlichen Sektionsecke *D* gegen Osten (weil $D\gamma_2$ negativ) 16·1 *m* auf und verbindet den so erhaltenen Punkt γ_2 mit *B*, so ist $B\gamma_2$ die wahre Nord-Süd-Richtung.

V. Für den Fall, als $D\gamma$ negativ ist, fällt die Darstellung der durch die nordöstliche Sektionsecke gehenden Nord-Süd-Richtungslinie außerhalb der Sektion. Dies kann vermieden werden, wenn man die lineare Meridiankonvergenz nicht für die nordöstliche, sondern für die nordwestliche Sektionsecke, beziehungsweise für die mit derselben identischen nordöstlichen Ecke der westlich gelegenen Nachbarsektion bestimmt.

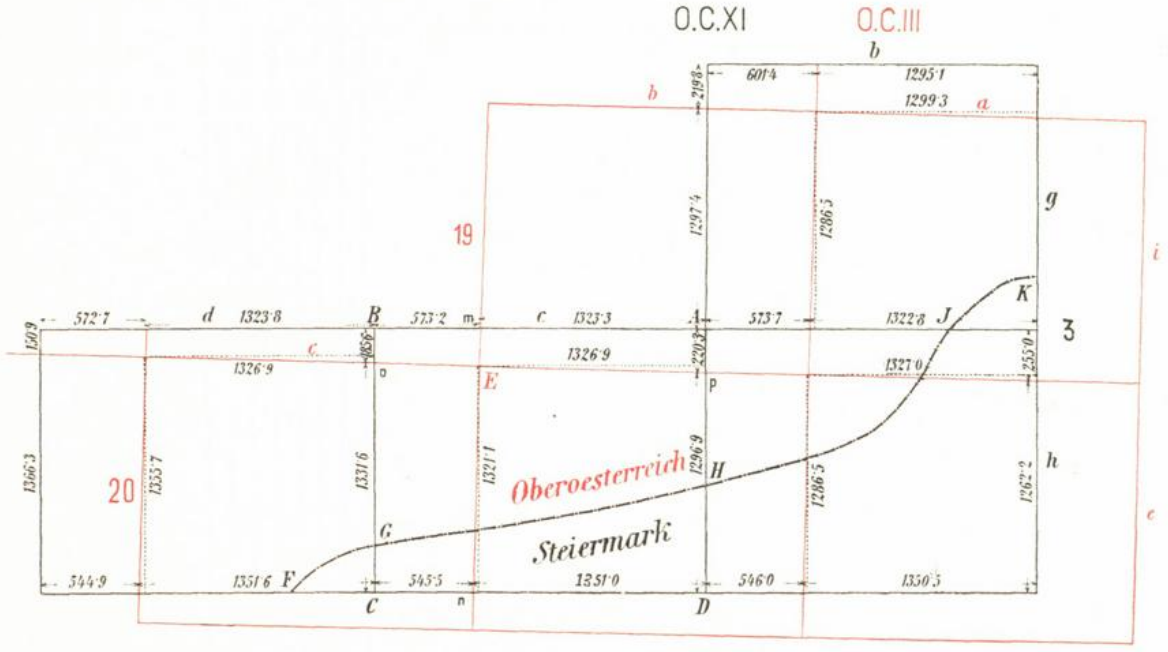
In dem unter Punkt IV, *lit. A, 2* angeführten Beispiele würde also die lineare Meridiankonvergenz nicht für die nordöstliche Ecke der Sektion *O. C. VIII. 15. Sekt. ce*, sondern für die nordöstliche Ecke der westlich gelegenen Sektion *de* und in dem unter Punkt IV, *lit. B, 2* angeführten Beispiele nicht für die nordöstliche Ecke der Sektion *N. O. VIII. 13. Sekt.* $\frac{5}{4}$, sondern für die nordöstliche Ecke der westlich gelegen Sektion $\frac{4}{4}$ zu berechnen sein.

Die Nord-Süd-Richtungslinie wird in diesen Fällen nicht vom Punkte *B (Figur 1)*, sondern vom Punkte *A* zu ziehen und $D\gamma$ vom Punkte *C* östlich aufzutragen sein.

Beilage 3 zu § 22.

Vergleichung

einer Grenzdarstellung zwischen Steiermark und Oberösterreich.



Behufs Vergleichung des in den steiermärkischen Mappen dargestellten Grenzzuges *F G H J K* mit der korrespondierenden Darstellung in den oberösterreichischen Mappen wurden vom Triangulierungs- und Kalkülbureau die in vorstehender Figur angegebenen Daten mitgeteilt und soll in folgendem die Benützung dieser Daten bezüglich der Vergleichung der in der steiermärkischen Sektion O. C. XI. 3 *ch* gelegenen Grenzstrecke *G H* gezeigt werden.

Man sieht sofort, daß diese Grenzstrecke in zwei oberösterreichischen Sektionen, und zwar O. C. III. 20 *b e* und *c e* aufgenommen erscheint und daß es daher notwendig ist, die Randlinien der letztgenannten oberösterreichischen Sektionen (in der Zeichnung *m n* und *o p*) in der steiermärkischen Sektion, deren Ecken mit *A B C D* bezeichnet wurden, darzustellen.

Auf Grund der angegebenen Längen der Strecken

$$A\,m = 1323{\cdot}3\ m \text{ und } B\,m = 573{\cdot}2\ m,$$
$$D\,n = 1351{\cdot}0\ m \text{ „ } C\,n = 545{\cdot}5\ m,$$
$$B\,o = 185{\cdot}6\ m \text{ „ } C\,o = 1331{\cdot}6\ m,$$
$$A\,p = 220{\cdot}3\ m \text{ „ } D\,p = 1296{\cdot}9\ m$$

unterliegt die Konstruktion der oberösterreichischen Sektionslinien *m n* und *o p* keinem Anstande; es sind aber zum Überflusse auch die Abstände der oberösterreichischen Sektionsecke *E* von den steiermärkischen Sektionslinien mit:

$$y = 1326{\cdot}9 \text{ und } x = 1321{\cdot}1$$

als Kontrolle angegeben, so daß diese Sektionsecke nicht nur als Durchschnittspunkt der Linien *m n* und *o p*, sondern unabhängig von denselben erhalten wird.

Da hiedurch die Lage der oberösterreichischen Sektion innerhalb der steiermärkischen bekannt ist, unterliegt der Grenzvergleich keiner Schwierigkeit.

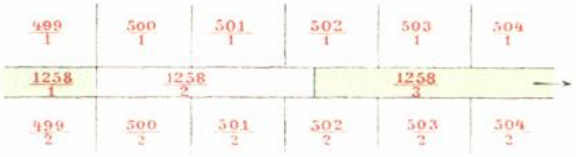
Es muß noch bemerkt werden, daß die Auftragung der Länge der Strecken *A m*, *B m* u. s. w. auf Grund der Zolleinteilung mittels der Tabelle III (§ 20, P. 4) zu erfolgen hat und daß für den Fall, als der Papiereingang der steiermärkischen Mappe ein anderer sein sollte, als jener der oberösterreichischen, hierauf gebührend Rücksicht genommen werden müßte.

Beispiel 1



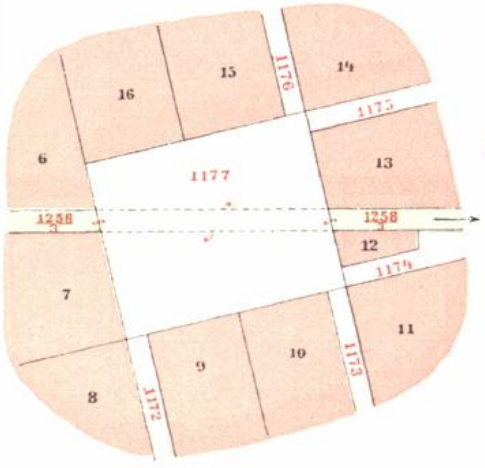
Die von der Überwölbung des Gewässers eingenommene Fläche ist unbenützt und bildet einen Bestandteil der Parzelle Nr. $\frac{1258}{1}$.

Beispiel 2



Auf der Überwölbung befindet sich eine als Wiese benützte Erdschichte. Über diese Wiesenparzelle (Nr. $\frac{1258}{2}$) wird, falls dieselbe im Grundbuche als öffentliches Gut behandelt ist (Verzeichnis des öffentlichen Gutes), ein besonderer Grundbesitzbogen zu verfassen sein. (Z. d. G. u. V. 1904, Beilage III, Seite 257.)

Beispiel 3

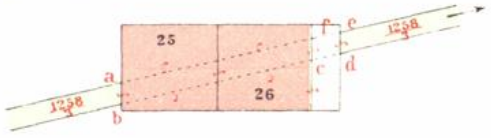


Die Überwölbung des Gewässers trifft mit der als Ortsraum benützten Fläche, Parzelle Nr. 1177, zusammen und wird ebenso wie dieser zu Kommunikationszwecken benützt.

In diesem Falle ist die Begrenzung des Gewässers in der Katastralmappe nur durch punktierte Linien ersichtlich zu machen, doch ist der Inhalt der innerhalb dieser Begrenzung gelegenen Fläche dem Flächeninhalte der Parzelle Nr. $\frac{1258}{3}$ zuzuschlagen, somit nicht in jenen der Parzelle Nr. 1177 einzubeziehen, und es wird dieser Umstand bei den betreffenden Parzellen sowohl in den Grundbesitzbögen als auch im Parzellenprotokolle anmerkungsweise ersichtlich zu machen sein.

In dem im Beispiele 3 gedachten Falle würde die Anmerkung lauten: „Parzelle 1177: mit Ausschluß des überwölbten Teiles der Bachparzelle $\frac{1258}{3}$," weiters „Parzelle $\frac{1258}{3}$: mit Einschluß der überwölbten Teile."

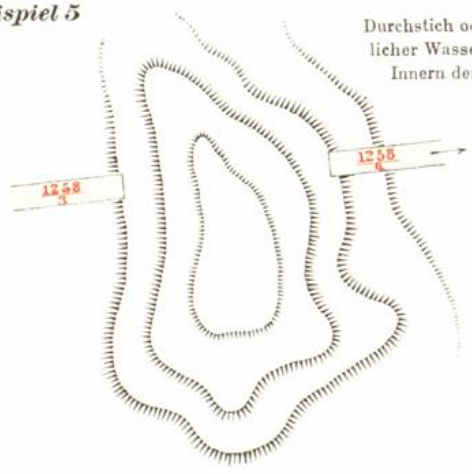
Beispiel 4



Der mit *a b c f* bezeichnete Teil des Gewässers, beziehungsweise Bettes ist verbaut; die mit *c d e f* bezeichnete Deckung des Gewässers wurde dem Besitzer der Bauparzelle Nr. 26 als Hofraum zur Benützung überlassen.

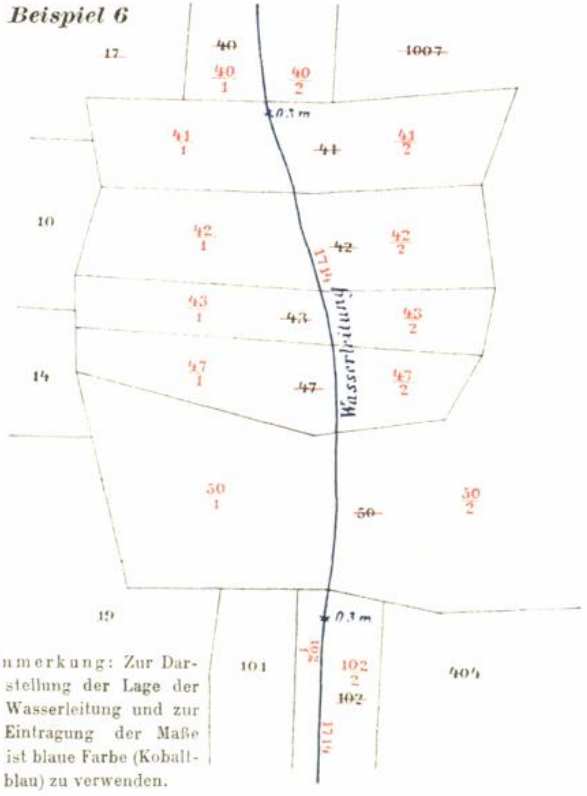
Gleichwie in dem im Beispiele 3 gedachten Falle ist die Begrenzung des Gewässers in der Mappe durch punktierte Linien ersichtlich zu machen; der Inhalt der Fläche *a b c d e f a* wird dem Flächeninhalte der Parzelle Nr. $\frac{1258}{3}$ zuzuschlagen, somit nicht in jenen der Bauparzelle Nr. 25 beziehungsweise 26 einzubeziehen sein und es ist dieser Umstand in den Grundbesitzbögen und im Parzellenprotokolle in der beim Beispiele 3 bezeichneten Art ersichtlich zu machen.

Beispiel 5



Durchstich oder natürlicher Wasserlauf im Innern der Erde.

Beispiel 6



Anmerkung: Zur Darstellung der Lage der Wasserleitung und zur Eintragung der Maße ist blaue Farbe (Kobaltblau) zu verwenden.

Beispiele 1 bis 5, siehe Z. d. G. u. V. 1904, Beilage II, Seite 253 bis 255.
Beispiel 6, „ „ „ „ „ „ 1904, „ XV, „ 278.

Beilage 5 zu § 76

N. O. V. 6. Sekt. 3/3 *Quartblatt II*

Feldskizze der Gemeinde

Karlberg

Begonnen am ..... *19*....

beendet am ..... *19*....

II. NOVE Sekt. 3

5

Hagen

Sonnseite

Rennhof

Tiefenthal

Spitzwald

Ortschaft

Pilling

Ruderberg

Am Sand

Achleiten

Lenzhof

A

B

N.O.V.6. Sekt. 3/3 ad Quartblatt II

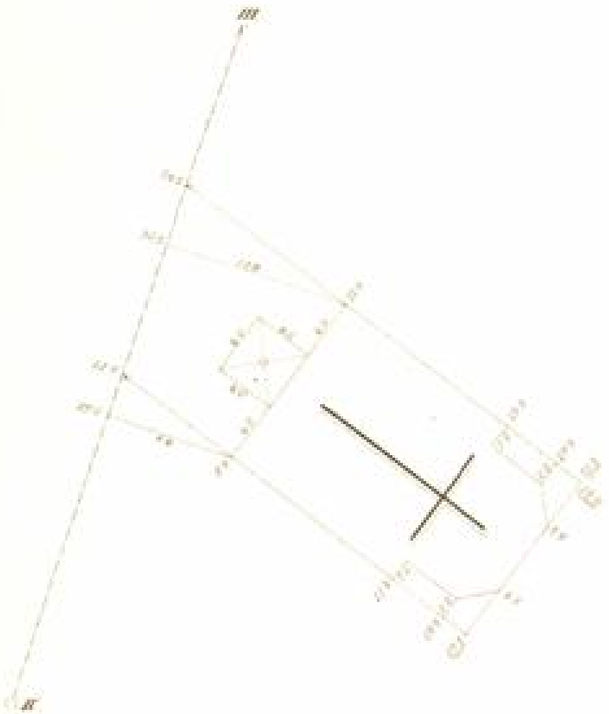
Feldskizze der Gemeinde

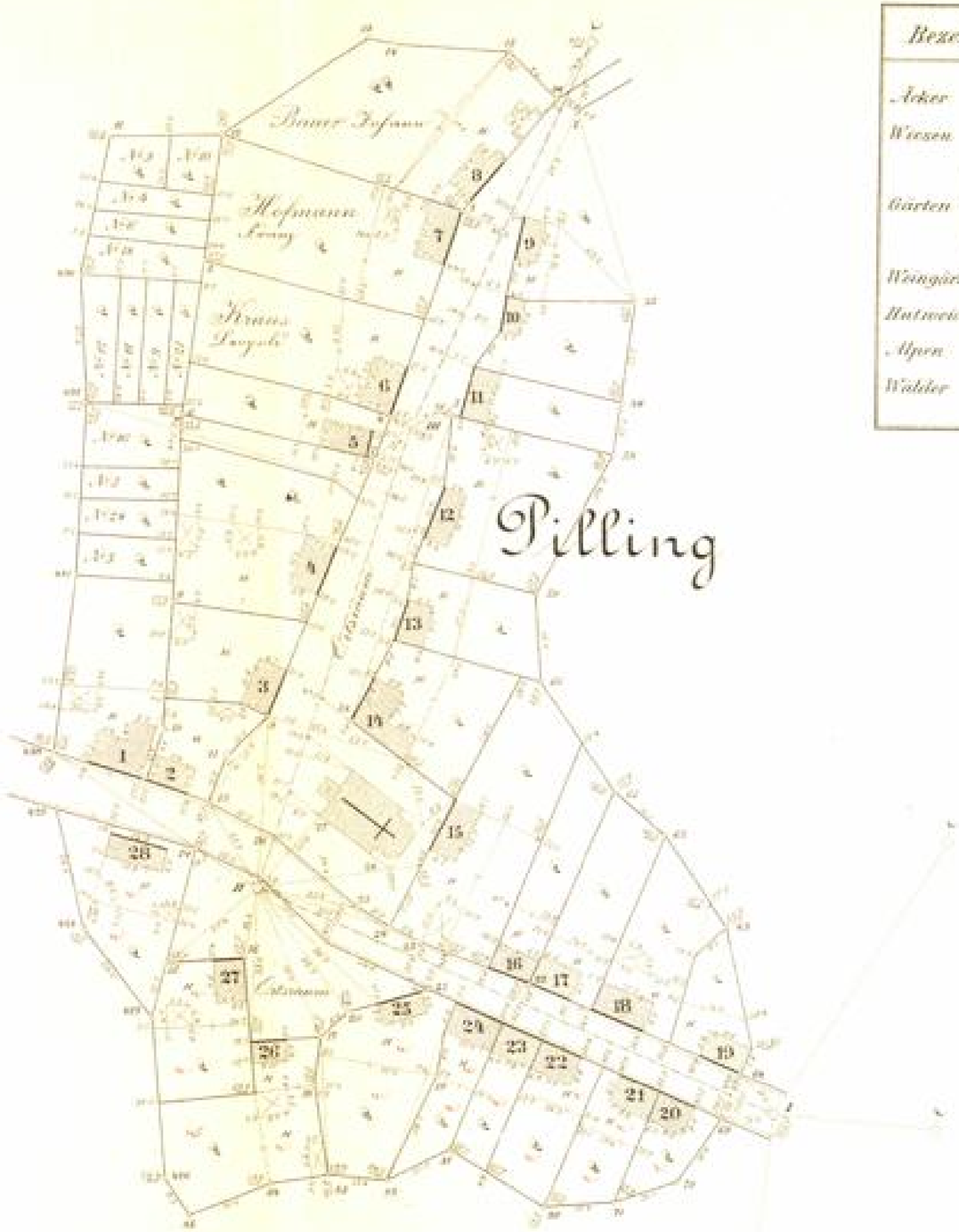
Karlberg

Ortschaft Pilling

Begonnen am ..... 19.....

beendet am ..... 19.....





Bezeichnung der Kulturgattungen			
Aecker	ac	See	See
Wiesen	ww	Sümpfe	sümpfe mit Rohrwuchs
Gärten	gO Obst-	Teiche	Teich
	gG Gemüse-	Perifikate	Par. nebst der nächsten Bezeichnung (Steinbruch etc)
	gA allgemein	Unproduktiv	Unp.
Weingärten	gL		
Hutweiden	w		
Alpen	Alp		
Wälder			

Vermessen mit der Tischkreuzscheibe
M. M.

Vermessen mit der Meyer
M. M.

Lithogr. von K. K. militär. Institute des Freiherrl. Ketzianer.

Beilage 7 zu §§ 85, 102.

Der große Abschiebeapparat, dessen Einrichtung, Prüfung und Anwendung.

I. Einrichtung des Apparates.

1. Der große Abschiebeapparat besteht aus einem zirka 1 *m* langen Messinglineal, welches je nach dem Maßverhältnisse, für welches derselbe benützt werden soll, an seinen Kanten mit entsprechenden Teilungen, die sich auf eine Länge von zirka 70 *cm* erstrecken, versehen ist.

Auf dem Lineal ist auch eine Marke angebracht, deren Entfernung vom Nullpunkte der Teilung der Länge der Diagonale des Sektionsrechteckes für das betreffende Maßverhältnis entspricht.

Ein auf der Kathete eines rechtwinkeligen Messingdreieckes angebrachter Nonius ermöglicht, $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$ des Wertes eines Teilstriches der Einteilung abzulesen.

Dem Apparate sind in der Regel noch beigegeben: 1 Zirkel, 1 Lupe und andere Zeichenutensilien; bei einzelnen auch ein Paar Messingdreiecke mit Hypotenusenteilung.

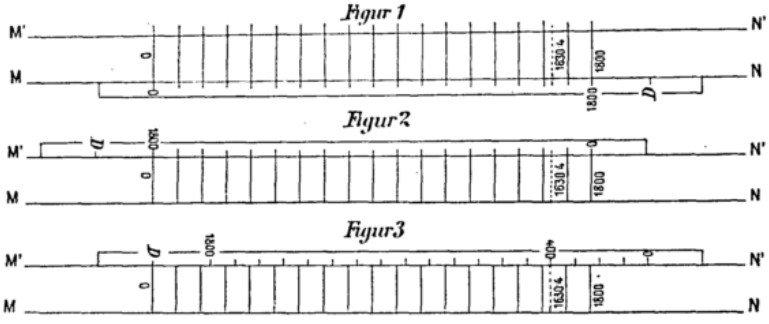
2. Der Apparat dient dazu, um das Sektionsrechteck zu konstruieren, die Triangulierungs- und andere nach ihren Koordinaten bestimmte Punkte aufzutragen, die Sektionslinien in Intervalle von einer gegebenen Anzahl von Zentimeter einzuteilen (eventuell Zolleinteilung), überhaupt Linien von einer bestimmten Länge zu konstruieren oder die Längen gegebener Linien maßstäblich abzumessen.

Die Anordnung der Kanteneinteilung, sowie die Noniusangabe, dann die Länge der betreffenden Sektionsdiagonalen sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Maßverhältnis	Intervall der Kantenteilung	Noniusangabe	Entfernung der Diagonalmarke vom Nullpunkte der Teilung	
			Zentimeter im natürlichen	Meter im verjüngten
	Meter im verjüngtem Maße		Maße	
1 : 2500	2	0·2	81·2158	2030·39
1 : 1250	1	0·1	81·2158	1015·20
1 : 625	1	0·1	81·2158	507·60
1 : 2880	2	0·2	84·3293	2428·68
1 : 1440	1	0·1	84·3293	1214·34
1 : 720	1	0·1	84·3293	607·17
1 : 2000	2	0·2	81·2158	1624·32
1 : 1000	1	0·1	81·2158	812·16

II. Prüfung des Apparates.

Um ein spezielles Beispiel vor Augen zu haben, soll der Vorgang bei der Prüfung eines für das Maßverhältnis 1 : 2500 geteilten Apparates im nachfolgenden besprochen werden:



1. Auf einer längs des Lineals gezogenen Linie MN werden, soweit die Teilung des Apparates reicht (1800 m), die Entfernungen von je 100 zu 100 m, und überdies zwischen den Teilstrichen 1600 und 1700 m die Entfernung 1630·39 m vom Nullpunkte der Teilung durch zirka 3 cm lange Bleistiftlinien, welche die zu MN in einer Entfernung von zirka 2 cm gezogene Parallele $M'N'$ durchschneiden, markiert (Figur 1).

2. Hierauf lege man das Lineal um und schiebe dessen Kante derart an die Linie $M'N'$, daß der Teilstrich 1800 mit dem nach Punkt 1 gezogenen Nullstriche koinzidiert (Figur 2).

Untersucht man nun die nach Punkt 1 gezogenen 100 Meter-Teilstriche mit der rückläufigen Teilung des Lineals und ergibt sich diesfalls keine Differenz und zeigt sich auch bei einer aufmerksamen Durchsicht der einzelnen Teilstriche des Lineals keine dem Auge wahrnehmbare Ungleichheit zwischen benachbarten Teilstrichen, so kann die Einteilung als gleichförmig angenommen werden.

3. Nach der unter I angeführten Tabelle beträgt für das Maßverhältnis 1 : 2500 die Entfernung der Diagonalmarke vom Nullpunkte der Teilung 2030·39 m, es ist daher die Entfernung dieser Marke vom Teilstriche 400

$$2030{\cdot}39 - 400{\cdot}00 = 1630{\cdot}39\ m.$$

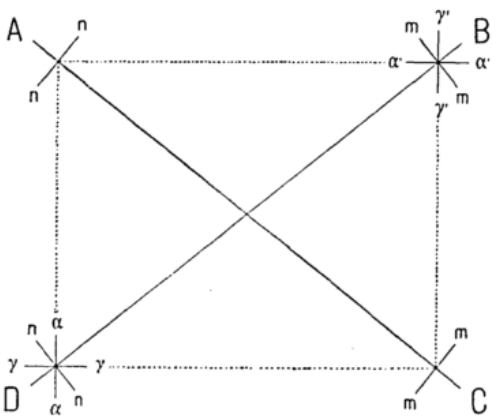
Wird daher das Lineal unter Beibehaltung seiner nach Punkt 2 geänderten Lage längs der Linie $M'N'$ so verschoben, daß dessen Diagonalmarke mit dem Nullstriche der nach Punkt 1 gezogenen Nullinie koinzidirt, so soll der Teilstrich 400 am Lineal mit der Bleistiftmarke 1630·39 übereinstimmen (Figur 3).

Trifft dies nicht zu, so muß die Diagonalmarke entsprechend korrigiert werden.

III. Anwendung des Apparates.

A. Konstruktion des Sektionsrechteckes.

1. Unter Rücksichtnahme auf die außerhalb des Sektionsrechteckes gelegenen Triangulierungspunkte, welche bei der Detailtriangulierung benützt, sohin auf dem Meßtischblatte noch aufgetragen werden sollen, dann auf die Ausdehnung des allenfalls außerhalb des Sektionsrechteckes gelegenen Details, welches auf dem Meßtischblatte noch aufgenommen werden soll, wird die Lage des Sektionsrechteckes auf dem Meßtischblatte bestimmt, worauf mittels einer aus starkem Papier angefertigten Schablone die Sektionsecken A, B, C, D angedeutet werden.



2. Hierauf wird mittels des Lineals in der Richtung einer der beiden Diagonalen, bespielsweise $A\ C$, eine Linie gezogen, auf welcher die Endpunkte der Diagonale, und zwar A entsprechend dem Nullpunkte und C entsprechend der Diagonalmarke des Apparates durch die Linien $n\ n$ und $m\ m$, beziehungsweise durch die Durchschnittspunkte dieser Linien mit AC bestimmt werden.

3. Mißt man nun in der Richtung von A nach D die Höhe des Sektionsrechteckes und in der Richtung von C nach D dessen Länge mittels des Apparates ab und markiert diese Maße durch kurze Bleistiftstriche $\gamma\ \gamma$ und $\alpha\ \alpha$, so ergibt der Durchschnittspunkt dieser beiden Striche die Sektionsecke D.

4. Wird nun in ähnlicher Weise die Sektionsecke B aus dem Durchschnitte der Linie $\gamma'\gamma'$ und $\alpha'\alpha'$ bestimmt, so muß bei richtiger Konstruktion die Entfernung $B\,D$ mit der Länge der Sektionsdiagonale übereinstimmen. Trifft dies nicht zu, so muß der Konstruktionsfehler aufgesucht und berichtigt werden.

B. Auftragung der Triangulierungspunkte.

1. Die Auftragung dieser Punkte nach ihren Koordinaten erfolgt gleichzeitig mit der Darstellung der nach § 86, Punkt 2 und 3, dann § 87 auszuführenden Einteilungen.

Zu diesem Zwecke wird zunächst die Lage der Triangulierungspunkte in der Sektion skizziert, sodann werden auf der nördlichen und südlichen Sektionslinie die Ordinaten, auf der östlichen und westlichen Sektionslinie die Abszissen sämtlicher Triangulierungspunkte mittels des Apparates fortlaufend aufgetragen und durch kurze Striche, welche entsprechend bezeichnet werden, markiert. Werden nun je zwei gegenüberliegende und gleichbezeichnete Markierungsstriche miteinander verbunden, so ergibt der Durchschnitt je zweier korrespondierender Linien die Lage der betreffenden Triangulierungspunkte. Selbstverständlich werden die Verbindungslinien zwischen den korrespondierenden Markierungsstrichen nicht durch die ganze Sektion, sondern nur in der Nähe der angedeuteten Lage der betreffenden Triangulierungspunkte gezogen und zum Durchschnitte gebracht.

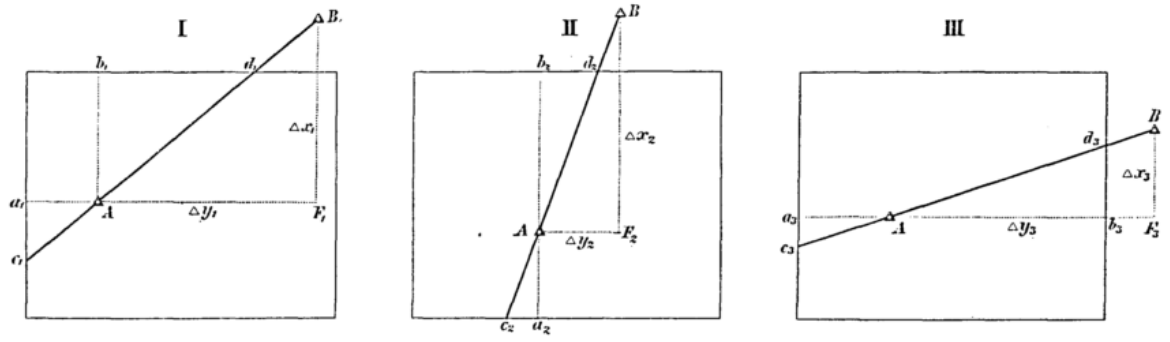
2. Gleichzeitig mit der Auftragung der Triangulierungspunkte erfolgt auch die Darstellung der allenfalls berechneten Durchschnitte von Verbindungslinien zweier Triangulierungspunkte mit den Sektionslinien (Orientierungsrayon, Vor- und Rückrayon).

Beilage 8 zu § 102.

Beispiel I.

Berechnung

des Orientierungsrayons von einem innerhalb einer Sektion gelegenen Punkte *A* nach einem Punkte *B* außerhalb der Sektion.



Es können 3 Fälle vorkommen, und zwar:

1. Der Orientierungsrayon schneidet zwei aufeinander senkrecht stehende Sektionslinien (Fig. I).

2. Der Rayon schneidet die zwei gegenüberliegenden von Ost nach West sich hinziehenden Sektionslinien (Fig. II).

3. Der Rayon schneidet die zwei gegenüberliegenden von Nord nach Süd sich hinziehenden Sektionslinien (Fig. III).

Auflösung.

a) Man ermittle die Abstände des innerhalb der Sektion gelegenen Punktes *A* von jenen Sektionslinien, welche durch den Orientierungsrayon geschnitten werden (Aa_1 und Ab_1 in Fig. I; Aa_2 und Ab_2 in Fig. II; Aa_3 und Ab_3 in Fig. III), ferner die Koordinatenunterschiede zwischen den Punkten *A* und *B* ($AF_1 = \Delta y_1$ und $BF_1 = \Delta x_1$ in Fig. I) u. s. w., so ergibt sich aus der Ähnlichkeit der in Betracht zu ziehenden Dreiecke:

$$\text{Im Falle 1:} \quad a_1c_1 = Aa_1 \frac{\Delta x_1}{\Delta y_1}, \quad b_1d_1 = Ab_1 \frac{\Delta y_1}{\Delta x_1}$$

$$\text{„ „ 2:} \quad a_2c_2 = Aa_2 \frac{\Delta y_2}{\Delta x_2}, \quad b_2d_2 = Ab_2 \frac{\Delta y_2}{\Delta x_2}$$

$$\text{„ „ 3:} \quad a_3c_3 = Aa_3 \frac{\Delta x_3}{\Delta y_3}, \quad b_3d_3 = Ab_3 \frac{\Delta x_3}{\Delta y_3}$$

oder allgemein:

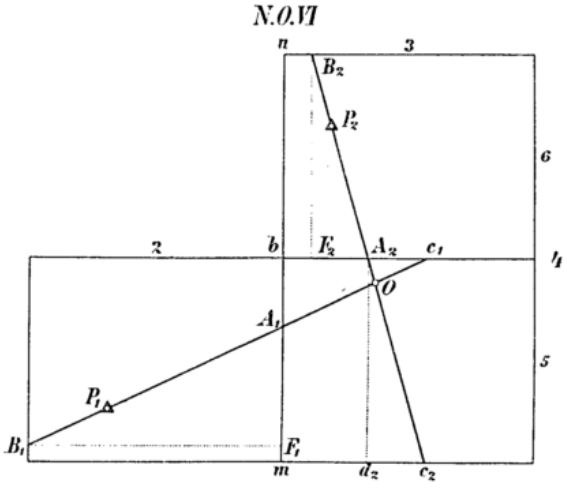
Je nachdem der Orientierungsrayon eine von Ost nach West, das ist parallel zur *Y*-Achse des Koordinatensystems, oder von Nord nach Süd, das ist parallel zur *X*-Achse des Koordinatensystems laufende Sektionslinie schneidet, wird das den Durchschnittspunkt bestimmende Element erhalten, wenn man den Abstand des Punktes von der durchschnittenen Sektionslinie mit $\frac{\Delta y}{\Delta x}$, beziehungsweise $\frac{\Delta x}{\Delta y}$ multipliziert.

Die Lösung dieser Aufgabe bleibt dieselbe, wenn beide Punkte, sohin auch der Punkt B innerhalb der Sektion liegen und es sich darum handelt, die Durchschnittspunkte der Visur von A nach B mit den betreffenden Sektionslinien, beziehungsweise den Vor- und Rückrayon zu bestimmen, was insbesondere dann notwendig ist, wenn die Basis AB eine sehr kurze ist und zur Orientierung benützt werden soll.

Selbstverständlich ist es in diesem Falle einerlei, von welchen der beiden Punkte bei der Rechnung ausgegangen wird.

Beispiel II.

In dem Blatte N. O. VI. 4. Sekt. $\frac{3}{5}$ soll der Punkt O von den in den Nachbarsektionen gelegenen Punkten P_1 und P_2 bestimmt werden. Zu diesem Zwecke wurde bei Gelegenheit der Triangulierung der Nachbarsektionen der Punkt O von den Punkten P_1 und P_2 anvisiert und es ergaben sich die Visierlinien A_1B_1 und A_2B_2. Diese Aufgabe ist gelöst, wenn die genannten Visuren in das Blatt N. O. VI. 4. Sekt. $\frac{3}{5}$ übertragen und zum Durchschnitte gebracht werden. Dies ist aber nichts anderes als eine Erweiterung des *Beispieles I* und kann hiebei das in diesem Beispiele angegebene Verfahren zur Anwendung gebracht werden.



1. Übertragung des Rayons A_1B_1. Der Punkt A_1 liegt bereits in der Sektion $\frac{3}{5}$. Der Durchschnittspunkt c_1 wird bestimmt durch die Länge der Linie bc_1. Nach dem vorigen Beispiele ergibt sich, wenn die Länge des Sektionsrechteckes mit L bezeichnet wird:

$$bc_1 = A_1b\frac{\Delta y_1}{\Delta x_1} = \frac{A_1b \times L}{A_1F_1}.$$

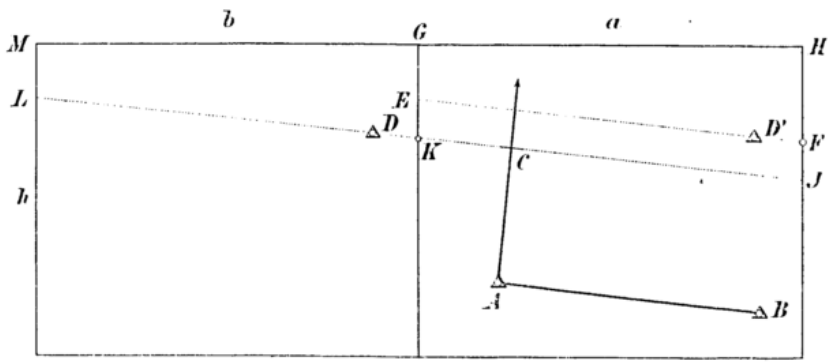
2. Übertragung des Rayons A_2B_2. Der Punkt A_2 liegt bereits in der Sektion $\frac{3}{5}$, der Durchschnittspunkt c_2 wird bestimmt durch die Länge c_2d_2, welche sich im vorliegenden Falle einfach ergibt, weil $c_2d_2 = A_2F_2$ ist.

Da weiters A_2b das arithmetische Mittel zwischen B_2n und c_2m ist, so ergibt sich als eine zweite Lösung:

$$c_2m = 2A_2b - B_2n.$$

Beispiel III.

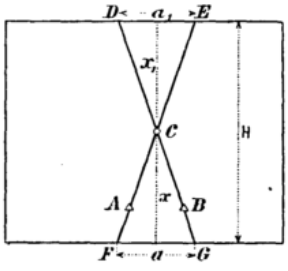
Der Punkt C in der Sektion ah, welcher eine Visur von A hat, soll durch Seitwärtseinschneiden von den in der Nachbarsektion bh gelegenen Punkte D bestimmt werden.



Man trage in der Sektion *ah* den Punkt *D'* in der Weise auf, daß er innerhalb dieser Sektion dieselbe Lage hat, wie der Punkt *D* in der Sektion *bh*. Man stelle sodann den Meßtisch im Punkte *C* auf, orientiere denselben nach *A*, visiere vom Punkte *D'* nach *D* und ziehe den Vor- und Rückrayon *E* und *F*. Trägt man nun von *F* die Strecke $FJ = HF - EG$ auf und visiert von *J* neuerdings nach *D*, so schneidet diese zu *EF* parallele Visur jene von *A* nach *C* im Punkte *C*.

Beispiel IV.

Der Punkt *C* kann aus *A* und *B* nur mittels eines schiefen Schnittes bestimmt werden, so daß dessen Abstände *x* von der südlichen Sektionslinie, beziehungsweise x_1, von der nördlichen Sektionslinie graphisch nicht genau ermittelt werden können. Es sollen diese Abstände durch Rechnung gefunden werden.



Bestimmt man die Vor- und Rückrayone der durch *A* und *B* gehenden Visuren, so erhält man als Durchschnittspunkte mit den Sektionslinien die Punkte *E* und *F*, beziehungsweise *D* und *G*. Setzt man $FG = a$, $DE = a_1$ und die Höhe der Sektion $= H$, so ergibt sich aus den ähnlichen Dreiecken *CFG* und *CDE*

$$x : H - x = a : a_1, \text{ sohin}$$

$$x = \frac{a}{a + a_1} H$$

und in ähnlicher Weise $x_1 = \frac{a_1}{a + a_1} H$,

wodurch die Aufgabe gelöst erscheint.

Es versteht sich von selbst, daß diese Methode nur dann anwendbar ist, wenn

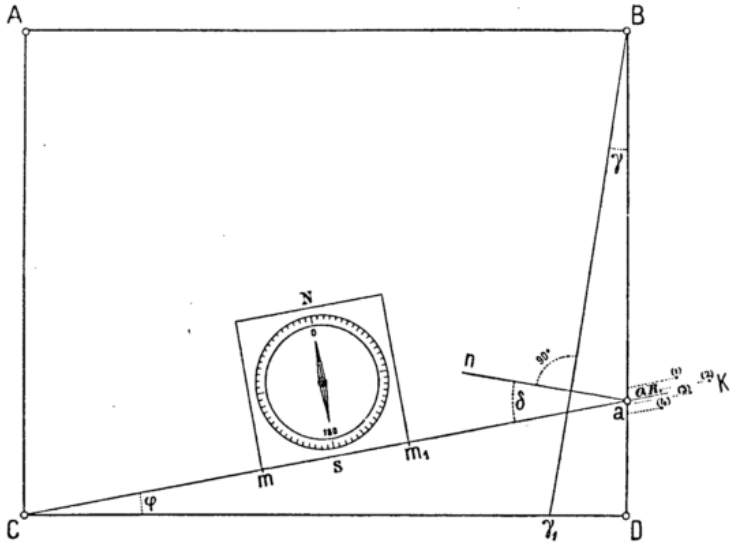
1. die Visuren aus *A* und *B* die Sektionslinien unter nicht zu spitzen Winkeln schneiden, so daß die Linien *a* und a_1 genau gemessen werden können, und

2. von dem auf diese Weise bestimmten Punkte nur Aufnahmen von ganz minderem Belange vorzunehmen sind, beispielsweise Aufnahmen von einzelnen schwer zugänglichen Waldenklaven oder anderen entlegenen Objekten, deren Lage nur durch größere zeitraubende Stationierungen bestimmt werden könnte.

Beilage 9 zu § 102.

Ermittlung

des Bussolen-Orientierungsrayons behufs Orientierung des Meßtisches.



1. Man stelle den Meßtisch auf einen trigonometrisch bestimmten Punkt, von dem eine weite Orientierung möglich ist, und orientiere den horizontal aufgestellten Meßtisch mittels der rektifizierten Kippregel nach dem entferntest gelegenen Triangulierungspunkte.

2. Hierauf wird die Kante der Kippregel in die Lage $C\,K$ gebracht, die Bussole ungefähr in der Mitte des Meßtisches an die Linealkante angeschoben und das Lineal samt Bussole um die südwestliche Sektionsecke C so lange gedreht, bis bei genau anliegender Bussole die Magnetnadel mit N—S, beziehungsweise 0° und 180° der Kreisteilung koinzidiert. Um beim Ablesen eine Parallaxe zu vermeiden, beachte man, daß die Achse der Magnetnadel mit der Richtung des am Boden des Gehäuses angebrachten, mit der Nord-Süd-Bezeichnung korrespondierenden Striches koinzidiert.

3. Diese Lage des Lineals wird durch einen scharf an dessen Kante gezogenen Rayon *(1)* markiert. Durch mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens wird man in der Regel Rayons *(2)*, *(3)*, *(4)* etc. erhalten, welche sowohl vom erstgezogenen Rayon *(1)* als auch untereinander abweichen. Das Mittel aus allen Rayons ergibt die wahrscheinlichste Orientierungslinie $C\,a$, welche außerhalb der östlichen Randlinie der Sektion durch eine 25 *mm* lange und mit den Buchstaben *O. R.* zu bezeichnende Linie darzustellen ist. Auf $C\,a$ wird auch die Lage der Bussole durch zwei Marken m und m_1 kenntlich gemacht.

4. Soll der Meßtisch mit Hilfe der Bussole orientiert werden, so wird die Kippregel an den Orientierungsrayon $C\,a$ angelegt, die Bussole an das Lineal bei den Marken m und m_1 angeschoben und die Tischplatte so lange gedreht, bis die Magnetnadel nach der Richtung $N—S$ einspielt.

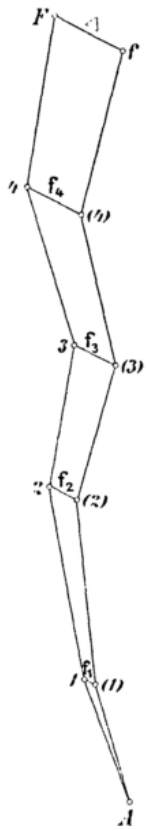
5. Der Winkel φ ist aber keineswegs der Deklinationswinkel δ der Magnetnadel, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Randlinie $B\,D$ des Sektionsrechteckes von der wahren Nord-Süd-Richtung um den Meridiankonvergenzwinkel γ abweicht (§ 21 und Beilage 2).

Es ist daher die Deklination der Nadel $\delta = \varphi \pm \gamma$, und zwar ist δ positiv oder negativ zu nehmen, je nachdem die Sektion westlich oder östlich von der Abszissenachse des Koordinatensystems liegt. Nur wenn $B\,D$ mit dem Meridian, das ist mit der Abszissenachse zusammenfällt, ist $\delta = \varphi$.

6. Bestimmt man nach dem in der Beilage 2 angegebenen Verfahren die wahre Mittagslinie $B\,\gamma_1$, errichtet auf derselben die durch den Punkt a gehende Normale $a\,n$, so schließt diese Normale mit dem konstruierten Bussolenstrich $C\,a$ den Deklinationswinkel δ ein.

Beispiel

betreffend das Verfahren zur verhältnismäßigen Verteilung der Anschlußdifferenzen beim Stationieren mit dem Meßtische.



Zwischen den Punkten *A* und *F* wurde von *A* ausgehend eine Stationierung nach der Springstandmethode über *(1)*, *(2)*, *(3)*, *(4)* ausgeführt, wobei aber nicht der Anschlußpunkt *F*, sondern der Punkt *f* erreicht wurde, so daß sich eine Anschlußdifferenz $Ff = \Delta$ ergab. (In der Zeichnung der Deutlichkeit halber sehr groß dargestellt.)

Liegt diese Anschlußdifferenz Δ innerhalb der zulässigen Fehlergrenze, so ist die Differenz auf die einzelnen Stationspunkte im Verhältnisse ihrer — nach den Zugseiten gemessen — Entfernungen vom Ausgangpunkte *A* der Stationierung, und zwar parallel zur Richtung der Anschlußdifferenz *Ff* zu verteilen.

Der Vorgang für die Aufteilung der Anschlußdifferenz auf die einzelnen Stationspunkte soll an dem folgenden, schematisch angeordneten Zahlenbeispiele gezeigt werden.

Der Zugsseite		Vom Ausgangspunkte *A* der Stationierung beträgt die Entfernung		Differenzverteilung	
Benennung	Länge in *m*	der Station	Meter	für die Station	Differenz
A—*(1)*	80	*(1)*	80	*(1)*	$f_1 = 80 \times 0{\cdot}04 = 0{\cdot}32$
(1)—*(2)*	120	*(2)*	80+120 = 200	*(2)*	$f_2 = 200 \times 0{\cdot}04 = 0{\cdot}80$
(2)—*(3)*	90	*(3)*	200+ 90 = 290	*(3)*	$f_3 = 290 \times 0{\cdot}04 = 1{\cdot}16$
(3)—*(4)*	100	*(4)*	290+100 = 390	*(4)*	$f_4 = 390 \times 0{\cdot}04 = 1{\cdot}56$
(4)—*f*	110	*f*	390+110 = 500	*f*	$\Delta = 500 \times 0{\cdot}04 = 2{\cdot}00$
Zugslänge $S =$	500	*) Die Anzahl der Zugsseiten beträgt 5, die durchschnittliche Länge einer Seite ist 500 : 5 = 100 *m*, somit bei Annahme ungünstiger Verhältnisse und eines Maßverhältnisses 1 : 2880 nach Tabelle VI *a* die zulässige Differenz 2·3 *m*			
$Ff = \Delta =$	2·0*)				
Differenz für die Längeneinheit	$\frac{\Delta}{S} = \frac{2{\cdot}0}{500} = 0{\cdot}04$				

Werden nun zu *(4)*, *(3)*, *(2)* und *(1)* Parallele zu *Ff* gezogen und auf denselben:

$(4) - 4 = f_4 = 1{\cdot}56$ oder rund $1{\cdot}6\ m$
$(3) - 3 = f_3 = 1{\cdot}16$ „ „ $1{\cdot}2\ m$
$(2) - 2 = f_2 = 0{\cdot}80$ „ „ $0{\cdot}8\ m$
$(1) - 1 = f_1 = 0{\cdot}32$ „ „ $0{\cdot}3\ m$

aufgetragen, so sind *1*, *2*, *3* und *4* die ausgeglichenen Stationspunkte und *A1234F* der ausgeglichene Stationszug.

Standpunkt	Zielpunkt	Nullstellung der Bussole: Stand der Magnetnadel		Kreis: Fernrohrlage	Kreis: Ablesung		Kreis: Mittel		δ_0 Südwinkel bei der Nullstellung Kol. 5 + Kol. 12 Zeile 1 Zeile 2			Differenz zwischen δ_0 und der Ablesung am Kreise Kol. 6 — Kol. 5			Beobachtung der Zielpunkte: Bussolenazimute von Nord über Ost gezählt		Kreis: Fernrohrlage	Kreis: Ablesungen			Kreis: Mittel			(Südwinkel) beziehungsweise orientierte Richtung Kol. 10 + Kol. 7			Differenz zwischen Südwinkel und Ablesung am Kreise bezüglich der Anfangsorientierung des Bussolenzuges Kol. 11 — Kol. 10			Anmerkung
		°	′		°	′	°	′	°	′	″	°	′	″	°	′		°	′	″	°	′	″	°	′	″	°	′	″	
1	2	3		4			5		6			7			8		9				10			11			12			13	
	Magnet. Meridian	0	0	I	35	47	35	48	171	58	0	136	10	00																Die Messungen wurden mit einem Bussoleninstrumente mit exzentrischem Fernrohre ausgeführt.
△ 9				II	(215)	49																								
	△ 15														230	30	I	266	25	0	266	25	30	(42	35	30)	136	10	00		
																	II	(86)	26	0											
	1														347	20	I	23	8	0											
																	II	(203)	12	0	23	10	00	159	20	00					
	Magnet. Meridian	0	0	I	135	45	135	47	171	58	0	36	11	00																	
2				II	(315)	49																									
	1														136	25	I	272	15	0					−3						
																	II	(92)	21	0	272	18	00	308	29	00					
	3														26	20	I	162	9	0					−3						
																	II	(342)	17	0	162	13	00	198	24	00					
	Magnet. Meridian	0	0	I	345	10	345	12	171	58	0	186	46	00																	
4				II	(165)	14																									
	3														157	30	I	142	40	0					−6						
																	II	(322)	48	0	142	44	00	329	30	00					
	5														58	30	I	43	36	0					−6						
																	II	(223)	42	0	43	39	00	230	25	00					
	Magnet. Meridian	0	0	I	10	14	10	16	171	58	0	161	42	00																	
6				II	(190)	18																									
	5														126	40	I	138	57	0					−9						
																	II	(319)	03	0	139	00	00	298	30	00					
	7														18	35	I	28	48	0					−9						
																	II	(208)	52	0	28	50	00	190	32	00					
	Magnet. Meridian	0	0	I	54	15	54	18	171	58	0	117	40	00																	
△ 7				II	(234)	21																									
	6														198	40	I	252	52	0					−12						
																	II	(72)	58	0	252	55	00	10	35	00					
	△ 35														130	30	I	184	49	0					−12						
																	II	(4)	51	0	184	50	00	302	30	00					
																								Südwinkel △ 7 nach △ 35 Soll =			(302 | 18 | 00)			
																								Anschlußdifferenz f_a =			—	12	00			

Bussolenzug	Bezeichnung der Punkte	Winkelmanuale für Bussolenzüge, Seite	Orientierungswinkel o			Streckenmanuale, Seite	Länge der Seite s Meter	log sin o / log s / log cos o	log dy = log s sin o / log dx = log s cos o	Ordinaten-Unterschiede dy +	Ordinaten-Unterschiede dy −	Abszissen-Unterschiede dx +	Abszissen-Unterschiede dx −	Verbesserte Ordinaten-Unterschiede Δy	Verbesserte Abszissen-Unterschiede Δx
1	2	3				4		5	6	7		8		9	10
Blatt Nr. 5, Gemeindegrenze mit Lenzhof			°	'	"										
	△ 9													+ 85 37·9	— 153 48·6
								9·547 69							
			159	20	00		150·4	2·172 25	1·724 94	+ 2			— 3	+ 53·3	— 141·0
	1	5						9·971 11	2·148 36 n	53·1			140·7	+ 85 91·2	— 154 89·6
								9·893 95							
			128	26	00		99·6	1·998 26	1·892 21	+ 2			— 2	+ 78·2	— 62·1
	2	"						9·793 51	1·791 77 n	78·0			61·9	+ 86 69·4	— 155 51·7
								9·498 06							
			198	21	00		80·3	1·904 72	1·402 78 n		+ 1		— 1	— 25·2	— 76·3
	3	"						9·977 34	1·882 06 n		25·3		76·2	+ 86 44·2	— 156 28·0
								9·706 75							
			149	24	00		85·1	1·929 93	1·636 68	+ 1			— 1	+ 43·4	— 73·4
	4	"						9·934 87	1·864 80 n	43·3			73·3	+ 86 87·6	— 157 01·4
								9·886 26							
			230	19	00		108·1	2·036 23	1·922 49 n		+ 2		— 2	— 83·5	— 69·6
	5	"						9·805 19	1·841 42 n		83·7		69·4	+ 86 04·1	— 157 71·0
								9·944 51							
			118	21	00		101·3	2·005 61	1·950 12	+ 2			— 2	+ 89·4	— 48·3
	6	"						9·676 56	1·682 17 n	89·2			48·1	+ 86 93·5	— 158 19·3
								9·255 83							
			190	23	00		152·5	2·183 27	1·439 10 n		+ 2		— 3	— 27·3	— 150·3
	△ 7	"						9·992 83	2·176 10 n		27·5		150·0	+ 86 66·2	— 159 69·6
							777·3			263·6	136·5				
										127·1	[dy]	[dx]	619·6		
									Soll	128·3	[Δy]	[Δx]	621·0		
										+ 1·2	f_y	f_x	— 1·4		
									Abschluß f_a	$\sqrt{1{\cdot}2^2 + 1{\cdot}4^2} =$		1·8			
							Zulässige Differenz nach Tabelle VI *d*) . .					2·2			

Anmerkung: Es unterliegt keinem Anstande, die Berechnung der Koordinatenunterschiede mittels geeigneter Koordinatentafeln auszuführen.

Erläuterungen zu Beilage 11.

A. Polygonisierung mittels des Bussoleninstrumentes (§ 114, 2).

Bei der Benützung der Bussole zur Orientierung eines Bussolenzuges handelt es sich zunächst darum, die Relation zwischen den gemessenen Bussolenazimuten und der der Aufnahme zu Grunde liegenden Orientierung (Südwinkel) zu ermitteln. Wurde beispielsweise für eine Richtung, deren Südwinkel σ bekannt ist, das Bussolenazimut β gemessen, so drückt sich die gedachte Relation aus in der Differenz:

$$\sigma - \beta = \delta \ldots\ldots 1)$$

δ ist sohin jener Orientierungswinkel, welcher zum Bussolenazimute einer Visur addiert deren Südwinkel ergibt.

Den Orientierungswinkel δ wird man am genauesten ermitteln, wenn zu dessen Bestimmung die Nullstellung der Bussole (beziehungsweise das Bussolenazimut $\beta = 0$) benützt wird, weil, wie in der Erläuterung zur Beilage 9 bemerkt wird, beim Ablesen der Bussole in dieser Stellung eine Parallaxe am leichtesten vermieden wird.

In diesem Falle ($\beta = 0$) resultiert nach Gleichung 1) δ_0 als Südwinkel der Nullrichtung der Bussole.

Auf diesem Prinzipe beruht die Durchführung des vorliegenden Beispieles, welches einen Bussolenzug betrifft der vom Triangulierungspunkte (Δ 9) ausgehend über die Zugspunkte 1 bis 6 an den Triangulierungspunkt (Δ 7) anschließt.

Im folgenden wird — unter Bezugnahme auf das Winkelmanuale — der einzuhaltende Vorgang besprochen.

1. Vorgang am Felde.

a) Aufstellung des Bussoleninstrumentes über den Anfangspunkt des Zuges (Δ 9).

b) Fernrohrlage I.

α) Einstellung des Nordendes der Magnetnadel auf Null (Kol. 3), Ablesung am Kreise und Eintragung des Ablesungsergebnisses in Kol. 4.

β) Bei unveränderter Lage des Kreises Messung des 1. Brechungswinkels des Zuges durch Beobachtung des bestimmten Punktes (Δ 15) links und des ersten Zugspunktes (1) rechts, Eintragung der bezüglichen Ablesungen an der Bussole und am Kreise in Kol. 8 und 9.

c) Fernrohrlage II.

Wiederholung des bezüglich der Fernrohrlage I angegebenen Vorganges (*b*, α, β), jedoch nur hinsichtlich der Eintragung in Kol. 3, 4 und 9, da die Bussolenazimute (Kol. 8) in der Fernrohrlage II nicht mehr abzulesen sind.

d) Bildung der Mittel in Kol. 5 und 10.

Im vorliegenden Falle ergab sich:

in Kol.	5	als Mittel der Kreisablesung bezüglich der Nullstellung der Magnetnadel	35° 48' 00",
„ „	8	„ Bussolenazimut der Richtung (Δ 9)—(Δ 15)	230° 30' 00",
		und „ „ (Δ 9)—(1)	347° 20' 00",
„ „	10	„ Mittel der Kreisablesung hinsichtlich der Richtung (Δ 9)—(Δ 15)	266° 25' 30",
		und „ „ „ (Δ 9)—(1)	23° 10' 00".

e) Nach Überspringung des ersten Zugspunktes (1) Aufstellung des Instrumentes auf dem zweiten Zugspunkte (2) und Wiederholung des unter *b*, *c*, und *d)* besprochenen Vorganges, nämlich: Einstellung des Nordendes der Magnetnadel auf Null (Kol. 3), Ablesung am Kreise und Eintragung in Kol. 4 und 5. Hierauf bei unveränderter Instrumentenlage Messung des dritten Brechungswinkels des Zuges durch Beobachtung der Zugspunkte (1) und (3) und Eintragung der bezüglichen Ablesungen an der Bussole und am Kreise in die Kol. 8, 9 und 10.

f) Wiederholung des Vorganges auf jedem zweiten der folgenden Zugspunkte und schließlich auf dem Endpunkte des Zuges (Δ 7).

g) Falls ein Zug an einen Punkt anzuschließen ist, über welchem die Aufstellung des Instrumentes nicht erfolgen kann (Feldkreuze, Baumsignale etc.), dann ist der diesem Punkte vorhergehende als letzter zu beobachten.

2. Rechnungsgang.

a) Ermittlung des Orientierungswinkels δ_0 für die Nullstellung der Bussole.

Im Entgegenhalte des in Kol. 11 einzutragenden Südwinkels der Anschlußseite (Δ 9) — (Δ 15) = 42° 35' 30"
zu der in Kol. 10 eingetragenen Kreisablesung dieser Visur mit . . . . . 266° 25' 30"
ergibt sich die in Kol. 12 nachzuweisende Differenz . . . . . 136° 10' 00",

um welchen Betrag sohin die Kreisablesung für jede auf dem Punkte (Δ 9) beobachtete Richtung zu vergrößern ist, damit deren Südwinkel, beziehungsweise orientierte Richtung erhalten werde.

Hiernach ergibt sich der Südwinkel, beziehungsweise der Orientierungswinkel für die Nullstellung der Magnetnadel

δ_0 = Ablesung am Kreise (Kol. 5) 35° 48' 00" + (Kol. 12) 136° 10' 00" = 171° 58' 00".

Dieser Südwinkel δ_0 ist nunmehr für die Orientierung des ganzen Zuges maßgebend und wird sohin nicht nur beim Punkte (Δ 9), sondern auch bei jedem der folgenden Punkte behufs weiterer Benützung bei der Ermittlung der orientierten Richtungen der einzelnen Seiten des Zuges in Kol. 6 einzutragen sein.

b) Bildung der orientierten Richtungen für die Seiten des Zuges.

Analog dem Vorgange für die Ermittlung des Südwinkels δ_0 der Nullrichtung der Magnetnadel auf Grund der Differenz zwischen dem bekannten Südwinkel der Anfangsvisur (Δ 9) — (Δ 15) und der bezüglichen Kreisablesung kann umgekehrt die orientierte Richtung jeder Seite des Zuges aus der für den betreffenden Standpunkt ermittelten Differenz zwischen dem nunmehr bekannten Südwinkel δ_0 der Nullrichtung der Magnetnadel (Kol. 6) und der bezüglichen Kreisablesung (Kol. 5) bestimmt werden.

Man erhält z. B. für den Standpunkt (2) . . . 171° 58' 00" (Kol. 6)—135° 47' 00" (Kol. 5) = 36° 11' 00' (Kol. 7).

Diese Differenz zur Kreisablesung für die Richtung (2)—(3) mit 162° 13' 00" (Kol. 10) addiert ergibt die orientierte Richtung 198° 24' 00" (Kol. 11).

Die Richtigkeit dieser orientierten Richtung wird geprüft, indem man zum betreffenden in Kol. 8 eingetragenen

Bussolenazimute von	26° 20'
den Südwinkel der Nullstellung	171° 58'
addiert, wonach sich als orientierte Richtung	198° 18'

ergibt. Die Differenz von 0° 6' ist in der Unsicherheit der Ablesung der Bussole begründet.

c) Ausgleichung der Winkelanschlußdifferenz.

Die nach dem vorigen Punkte *b)* für die Anschlußseite des Zuges ermittelte orientierte Richtung wird in der Regel mit dem bekannten Südwinkel dieser Seite nicht übereinstimmen.

Im vorliegenden Beispiele beträgt die Abweichung hinsichtlich der Anschlußseite (Δ 7)—(Δ 35)

302° 18' 0"—302° 30' 0" = —12',

welche gegen den Anfangspunkt verlaufend, auf die einzelnen Stationen aufzuteilen sind.

d) Berechnung des Zuges.

Diese erfolgt in analoger Weise wie die Berechnung der Polygonzüge, wobei zu beachten ist, daß die orientierten Richtungen auf den übersprungenen Punkten des Zuges durch Umkehrung der betreffenden Richtungswerte, welche für die Standpunkte ermittelt wurden, erhalten werden.

Beispielsweise wurde für die Zugsseite (2)—(1) die orientierte Richtung mit 308° 26' 00" ermittelt, es resultiert sohin für die Seite (1)—(2) die Orientierung 308° 26' 00"—180° 00' 00" = 128° 26' 00".

B. Stationierung mittels des Bussoleninstrumentes (§ 112).

I. Vorgang am Felde.

Derselbe ist nahezu der gleiche wie bei der unter A besprochenen Polygonisierung mittels des Bussoleninstrumentes. Es werden in das Winkelmanuale die zu erhebenden, beziehungsweise zu ermittelnden Daten der Kolonnen 3, 4, 5, 9 und 10 einzutragen sein. Von der Ablesung der Bussolenazimute (Kol. 8) kann Umgang genommen werden.

2. Benützung der Messungsdaten für die Konstruktion des Zuges.

Dieselbe erfolgt im Anschlusse an die gegebene Anfangsrichtung des Zuges durch Auftragung der Brechungswinkel desselben und der Zugsseitenlängen, wobei die Zulegeplatte nicht zu benützen ist. Die Brechungswinkel ergeben sich in folgender Weise:

a) Bildung der Bussolenazimute als Differenz der Daten in Kol. 10 — Kol. 5.

Unter Zugrundelegung der im Winkelmanuale enthaltenen Daten des vorigen Beispieles ergeben sich hiernach als

Bussolenazimute für die Seite	(Δ 9)—(Δ 15)	266° 25' 30" — 35° 48' 00"	= 230° 37' 30"
„ „ „	(Δ 9)—(1)	23° 10' 00" — 35° 48' 00"	= 347° 22' 00"
„ „ „	(2)—(1)	272° 18' 00" — 135° 47' 00"	= 136° 31' 00"
„ „ „	(2)—(3)	162° 13' 00" — 135° 47' 00"	= 26° 26' 00"

b) Die Bildung der Brechungswinkel erfolgt sodann

α) für die Standpunkte als Differenz der bezüglichen Kreisablesungen oder der nach *a)* ermittelten Bussolenazimute der Zugsseiten, zum Beispiel:

für Standpunkt (Δ 9)	Richtung rechts (Δ 9)—(1),	Kreis 23° 10' 00"	Bussolenazimut 347° 22' 00"
„	links (Δ 9)—(Δ 15),	„ 266° 25' 30"	„ 230° 37' 30"
Differenz = Brechungswinkel . . .		116° 44' 30"	116° 44' 30"

β) für die übersprungenen Punkte als Differenz der auf den benachbarten Standpunkten für die bezüglichen Seiten ermittelten Bussolenazimute, zum Beispiel:

für übersprungenen Punkt (1) .	Richtung rechts (2)—(1),*)	Bussolenazimut = 136° 31' 00"
„	links (Δ 9) — (1),	„ = 347° 22' 00"
Differenz = Brechungswinkel zwischen (Δ 9) und (2) =		149° 09' 00"

c) Die Bussolenazimute sind in Kol. 11, die Brechungswinkel in Kol. 12 des Winkelmanuals unter entsprechender Änderung der Kopfaufschriften einzutragen.

*) Eigentlich sollte das Bussolenazimut (1)—(Δ 9) von jenem (1)—(2) abgezogen werden; in diesem Falle müßten aber diese Bussolenazimute aus (Δ 9)—(1), beziehungsweise (2)—(1) durch Hinzufügung von ± 180° erst gebildet werden. Da jedoch die Wirkung in Bezug auf die Bildung des Brechungswinkels die gleiche ist, so wurde der Einfachheit halber der obige Vorgang gewählt.

Schönstein NO xiii. 19. Sekt. 4

Gemeinde

SCHÖNSTEIN

böhmisch

ŽIVOTICE

samt Enklave

BERGHOF

und Ortschaft

Hertitz

in

Schlesien

Steuerbezirk Troppau

1905



1:2500

ABCDEFGHIJK LMNOPQRST UVWXYZ.

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz.

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz.

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ.

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz.

REICHS- & LANDES- GRENZNAMEN.

Gemeinde Grenznamen.

Gemeinde-Hauptorte.

Kolonien und Neben-Ortschaften.

Einzelne Gebäude.

Riede oder Fluren.

Berge. Wälder. Kirchen. Patrone. Flüsse u. andere Gegenstände.

1234567890.

1 : 2500 2500

Aufgenommen, berechnet und ausgezeichnet vom

ZEICHENMUSTER

Beilage 13, S. 126.

für Indikations-Skizzen

Äcker | Wiesen | Gärten | Skizzenmuster mit Riedbezeichnungen. | Parkanlagen | Weingärten | Hutweiden

Alpe | Waldungen | See | Meer Salinen

Pontifikate | Expropriations Land | Bauungsplätze | Baumgattungen



Konventionelle Bezeichnungen

für Mappen, Indikations- und Feldskizzen.

Kirche | Synagoge | Kapelle | Öffentliche Gebäude | Rathhaus | Forsthaus | Station | Landhaus | Mahlmühle | Sägemühle | Dampfsäge | Windmühle | Leuchtturm | Hammerwerk | Wehr | Gebäude | Wirthschafts-

Eisenbahn | Pferdebahn | Straße | Weg | Fußsteig | Grenzweg | Saumweg | Furt | Ufersaum | Hecken | Zäune | Mauer | Graben

Fachbrücke | Kettenbrücke | Eiserne Brücke | Schiffbrücke | Überfuhr | Stege | Dampf-Fähre | Fliegende Brücke | Landungsbrücke | Grenzfluß | Holzrechen | Wasserleitung | Wehr | Fischbaum Bau | Strauchstrich

Erdboden | Steinboden | Felsen | Wasserfälle | Gränz- u. Schleusen | Ankerplätze | Hutweiden | à la mer Küche | Staats | Landes | polit. Bezirks | Steuer | Gemeinde | Dreifacher Grenzpunkt

Felsenmeer | Feldbäumen | Gütdetail | Feld Kreuz | Wegstaffl | Wegweiser | Kilometer-Stein | Grenzhügel | Grenzsäule | Grenzstein | Grenz- | Trigonometrisch bestimmte | Polygon Punkte

Anmerkung.

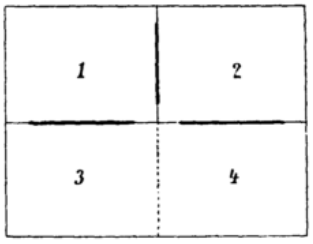
1. Die vorkommenden Conventionellen Zeichen sollen:
   a. in kolorirter Ausführung für die Anfertigung der Indikationsskizzen und die Adjustirung der Mappen (in letzteren jedoch ohne Gebäude-Umgebung),
   b. in schwarzer Ausführung für Feldskizzen mit folgenden Ausnahmen:
   - Steinerne / Hölzerne — Kirchengebäude
   - Steinerne / Hölzerne — Wirthschaftsgebäude
   - Riedgrenzen
   - geometrisch bestimmte Triangulirungspunkte.
2. Kommunikationen, Gewässer und Grenzen können in den Feldskizzen auch mit Farbstift kolorirt werden.
3. Die Kulturgattungen sind in den Feldskizzen nach Maßgabe der in der Beilage 6 angegebenen Bezeichnungen darzustellen.

Beilage 14 zu § 126.

Anleitung

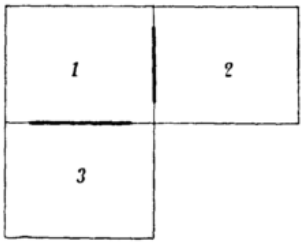
betreffend die Verbindung und das Zusammenfalten der Indikationsskizzen-Quartblätter und die Anordnung des Titels auf denselben.

I



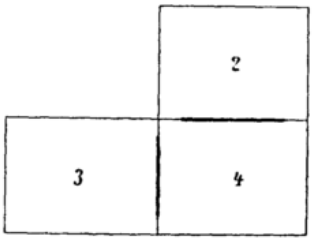
Quartblätter 3 und 4 auf 1 und 2
„ 1 „ 3 „ 2 „ 4
Titel auf Quartblatt 1

II



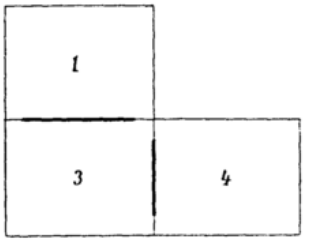
Quartblatt 3 auf 1
Quartblätter 1 und 3 auf 2
Titel auf Quartblatt 1

III



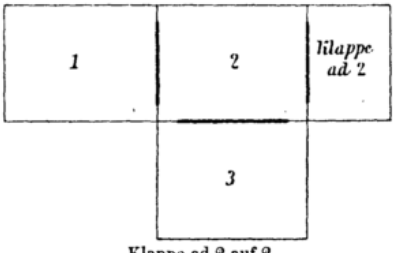
Quartblatt 3 auf 4
Quartblätter 3 und 4 auf 2
Titel auf Quartblatt 2

IV



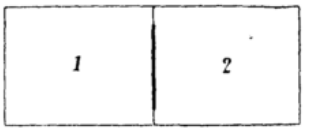
Quartblatt 4 auf 3
Quartblätter 3 und 4 auf 1
Titel auf Quartblatt 1

V



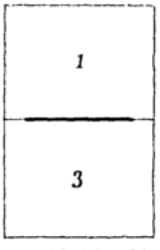
Klappe ad 2 auf 2
Quartblatt 3 auf 2 und ad 2
„ 1 „ 3, 2 und ad 2
Titel auf Quartblatt 1

VI



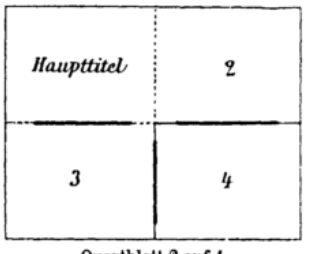
Quartblatt 1 auf 2
Titel auf 1

VII



Quartblatt 3 auf 1
Titel auf 1

VIII



Quartblatt 2 auf 4
Quartblätter 2 und 4 auf 3
Haupttitel zurückschlagen auf 3

Bemerkungen:

1. Die stärkeren Striche (————) deuten jene Stellen an, an welchen die Quartblätter durch das Aufkleben von Leinenbändern zu verbinden sind, wogegen durch die punktierten Linien (·····) angedeutet wird, daß eine Verbindung der Quartblätter an diesen Stellen nicht stattzufinden hat.
2. Klappen werden mit den Quartblättern verbunden, zu welchen sie gehören (Beispiel V).
3. Der Haupttitel ist auf der dem Mappenblatte Nr. 1 entsprechenden Skizze auf einem eigenen Quartblatte derart anzubringen, daß derselbe sichtbar ist, ob nun die Indikationsskizze offen aufgelegt oder zusammengefaltet ist (Beispiel VIII).

Land _____

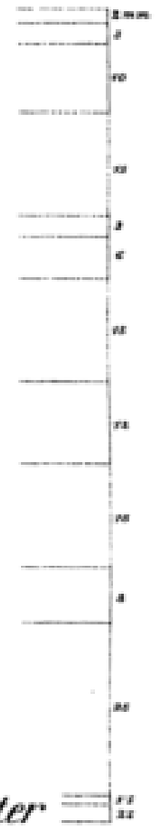
Steuerbezirk: _____

3

Gemeinde

KARLBERG

1904

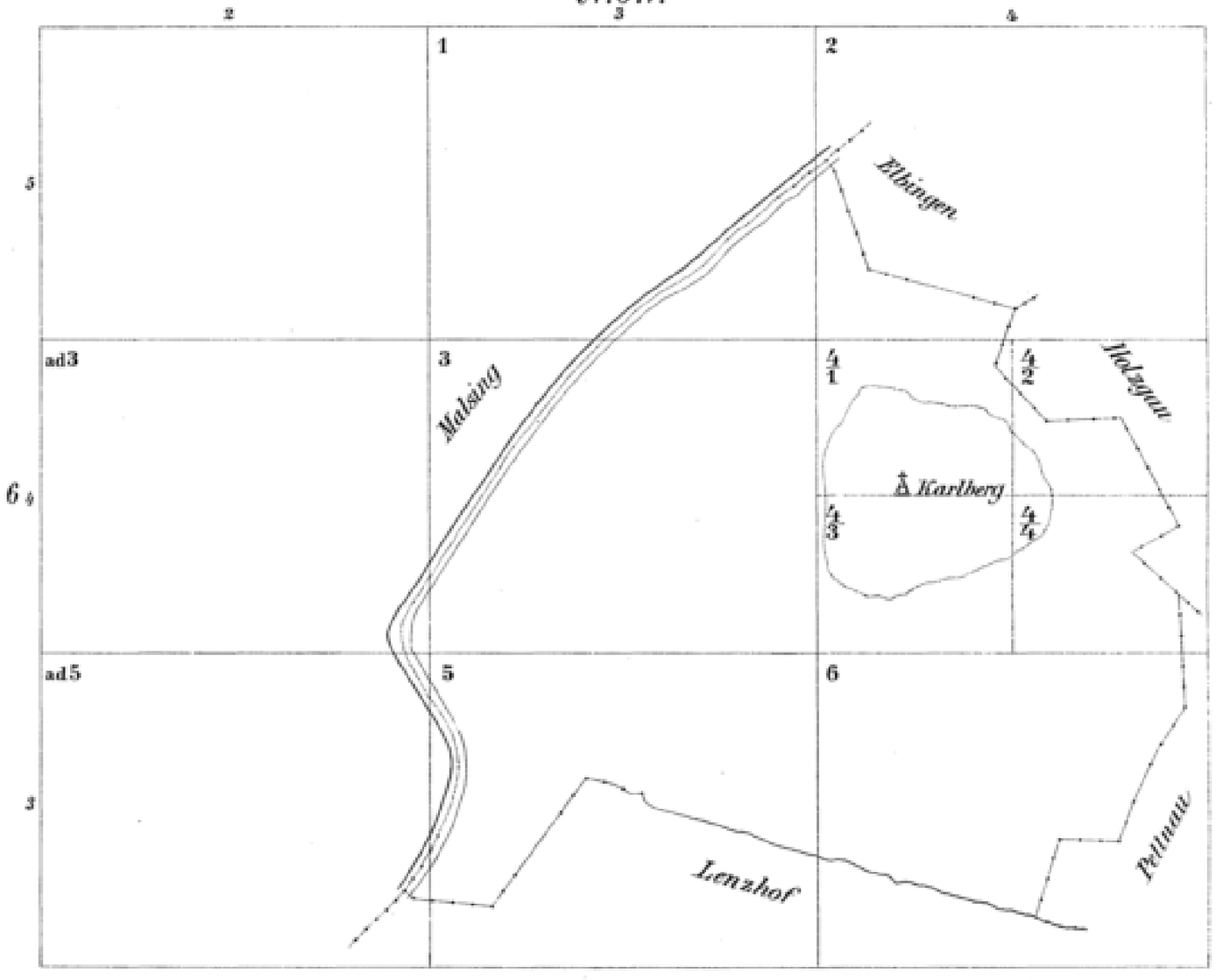


N.N. (Ober) Geometer

Beilage zum k. k. Höhgr. Bureau d. Wiener Katasters.

Druck der k.k. G.D.D.'s Druckerei.

Numerierung der Mappenblätter
der Gemeinde
KARLBERG
N.O.V.



Lithogr. im k. k. Militär-Institute d. Invaliden-Kataster.

Druck der k. k. Hof- u. Staats-Ärar.

Beilage 17 zu § 133.

Nachweisung

über

die in der Detailvermessung erzielten Fortschritte

für den

Monat . . . . . 19 . . . .

Nach-

über die in der Detailvermessung erzielten Fort-

Name		Feldarbeiten									
des (Ober-) Geometers und des ihm zugeteilten Eleven	der Gemeinde	Arbeitsaufgabe		Im Detail vermessen		In der Auspflockung bewirkt		Anzahl der Feldarbeitstage	Erzielter Arbeitsdurchschnitt per		
									Tag		Points = $1^1/_4$ (*ha* + *P*)
		ha	Parzellen	*ha*	Parzellen	*ha*	Parzellen		*ha*	Parzellen	
1	2	3		4		5		6	7		8
N. N. (Ober-) Geometer											
N. N. Eleve											
Leistung im Monate											
Hiezu die Leistung in den Vormonaten											
Stand Ende											
Restliche Aufgabe											

1. Die Nachweisung ist für jede Vermessungspartie getrennt zu verfassen.
2. Die geometrische Darstellung, welche sich bei Meßtischaufnahmen in der Regel auf den Ortsried beschränkt, soll schon im Laufe der Feldarbeitsperiode bewirkt werden. Ebenso gehört die Anfertigung der Indikationsskizzen zu den schon in der Feldarbeitsperiode zu besorgenden Agenden (§ 126). Allfällige Rückstände in diesen Arbeiten sind zu begründen.
3. Als Kanzleiarbeitstage haben die Regentage, dann die Feiertage, insoweit für die letzteren nicht die Bestimmungen über die Sonntagsruhe Anwendung finden, zu gelten.

Beilage 17 zu § 133.

weisung

schritte für den Monat ..... 19.....

Kanzleiarbeiten					Kosten						Anmerkung
Leistung hinsichtlich				Anzahl der Kanzlei-arbeits-tage	Vermessungsauslagen			Reisekosten und Diäten			
der geometrischen Darstellung		der Anfertigung der Indikationsskizzen			Handlanger	Materiale	Zusammen	Reisekosten	Diäten	Zusammen	
ha	Parzellen	Parzellen	Quartblätter		Kronen						
9		10		11	12	13	14	15	16	17	18

4. Die Kosten der von der Gemeinde unentgeltlich beigestellten Handlanger und des von derselben unentgeltlich beigestellten Materiales sind, sofern dieselben nicht genau bekannt, nur schätzungsweise anzugeben; überdies ist in der Anmerkungskolonne zu bemerken, daß diese Leistungen unentgeltlich erfolgt sind.

5. Der erzielte Arbeitsdurchschnitt nach Points (Kol. 8) wird ermittelt, wenn man die Hektar- und Parzellenanzahl addiert und diese Summe um 25% oder $^1/_4$ ihres Betrages erhöht. In gleicher Weise ist auch bei der Umwandlung der Gesamtleistung in Points vorzugehen.

6. Revisionstage sind nicht zu den Feldarbeitstagen zu zählen, falls der Geometer zu der Revision seiner Arbeiten zugezogen wird.

Beilage 18 zu § 136.

Land . . . . . .

Revisions-Journal

des

Evidenzhaltungs . . . . . .

für den Monat . . . . . .

Post-Nr.	Tag des Monates	Name der Vermessungsbeamten, deren Arbeiten einer Revision unterzogen wurden	Diensteseigenschaft	Die Revision erstreckte sich auf das Gebiet der Gemeinde
1	2	3	4	5
I	20	Hofmann Karl	Obergeometer I. Kl.	Karlberg
II	22	Rosner Johann	Ev. Eleve	
		u. s. w.		

Bemerkungen zum Revisionsjournale.

1. Um die spezielle Angabe der einzelnen Gegenstände der Revision im Revisionsjournale entbehrlich zu machen, ist in der Beilage 19 jeder einzelne dort dargestellte Gegenstand der Revision mit einer Postnummer versehen, auf welche sich bei der Darstellung des Ergebnisses der Revision in Kol. 7 zu berufen ist.

2. Falls im Revisionsjournale der Revisionsbefund hinsichtlich der Arbeiten mehrerer Funktionäre besprochen wird, sind im Revisionsbefunde nicht die Namen derselben, sondern in Kol. 6 nur die betreffenden Zahlen aus Kol. 1 einzusetzen.

3. Die gemessenen Linien sind der Zahl und der Länge nach anzugeben. Überdies sind einzelne der gemessenen Linien, unter allen Umständen jene, bezüglich welcher sich Anstände ergaben oder welche die Fehlergrenze nahezu erreichen, in Bruchform auszuweisen, wobei der Zähler die Daten der Revision, der Nenner jene des Vermessungsbeamten zu enthalten hat.

4. Mängel, welche eine Verfügung der Finanzlandesbehörde notwendig erscheinen lassen, sind in der Anmerkungskolonne 9 durch das Wort „Verfügung“ zu bemerken. Die getroffenen Verfügungen sind dem Revisionsjournale anzuschließen.

5. Das Revisionsjournal hat am Schlusse eine kurze Bemerkung über den Stand der Arbeiten zu enthalten.

6. In der Anmerkungskolonne 9 ist der Tag der letzten Revision anzugeben.

7. Dem Revisionsjournale ist ein Exemplar der gedruckten Darstellung der Gegenstände der Revision (Beilage 19) anzuschließen.

8. Im übrigen wird auf die beispielsweise angedeutete Führung des Revisionsjournals hingewiesen.

Vermessungs-Beamte (Zahl aus Kol. 1)	Post-Nr. des Gegenstandes der Revision in Beilage 19	Revisionsbefund	Anmerkung
6	7	8	9
I.		Aufnahmsblatt N. O. V. 6. Sekt. $\frac{3}{3}$.	
	B. 1	Der Vorgang ist zweckentsprechend. Die Bestimmung der Triangulierungspunkte ist eine scharfe. Bei einer Visur fehlte der Vor- und Rückrayon, wurde ausgestellt.	Die letzte Revision wurde am ..... abgehalten.
	B. 2	*a)* Es wurden 28 Pflöcke durch Kontrollschnitte geprüft. Hiebei ergab sich nur bei einem Punkte, Pflock Nr. 138, eine Differenz von 0·7 *m*. Dieser Anstand, die Folge eines schiefen Schnittes, wurde durch eine Einmessung des Punktes behoben. Obergeometer wurde darauf aufmerksam gemacht, die durch schiefe Schnitte bestimmten Punkte durch einen 3. Schnitt oder durch entsprechende Einmessung zu kontrollieren.	
		b) Im Riede Langäcker wurde die Darstellung von 14 Riemenparzellen durch Traversieren mit dem Meßtische geprüft und anstandslos befunden.	
		c) Bei einer quer durch Parzellen gemessenen Revisionslinie ergaben sich als Messungsergebnisse:	
		Revisionslinie: 5·7 — 19·8 — 57·4 — 133·5 — 197·8 — 258·7 *m*	
		Mappe: 5·9 20·2 58·2 133·7 198·0 259·0 *m*	
		Bezüglich der beim 3. Durchschnitte wahrgenommenen größeren Differenz wurde konstatiert, daß bei der Auspflockung auf eine größere Krümmung der Parzellengrenze nicht Rücksicht genommen wurde. Dem Eleven wurde diese Unachtsamkeit ausgestellt; überdies wurde der Obergeometer angewiesen, die Auspflockung strenge zu überwachen. Der Anstand wurde behoben.	Verfügung.
	B. 3	10 Strecken in der Gesamtlänge von 89·5 *m* geprüft und kein Anstand gefunden.	
		u. s. w.	

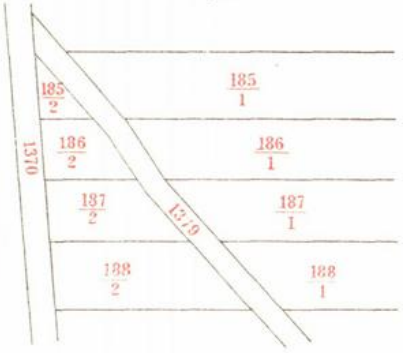
Post-Nr.	Gegenstand der Revision
	A. Auspflockung und Feldskizze.
1	Ausscheidung der Parzellen und der einen Gegenstand der Vermessung bildenden Objekte (Abschnitt IV, und § 137, Punkt 1).
2	Zweckmäßigkeit des Ganges der Auspflockung (§ 73).
3	Anordnung von Pflöcken und Maßen in Bezug auf die Zweckmäßigkeit ihres Zusammenhanges (§ 72, Punkt 3).
4	Prüfung der Feldskizzen, und zwar insbesondere hinsichtlich *a)* ihrer Deutlichkeit, Übersichtlichkeit, sowie ihrer formgerechten Verfassung (§ 74), *b)* der Richtigkeit der Verbindung der Pflöcke, beziehungsweise der durch Maßzahlen bestimmten Punkte zu Parzellen- oder Objektsgrenzen, *c)* der Richtigkeit der eingetragenen Maßzahlen und der Schreibweise der letzteren (§§ 80 und 137, Punkt 2), *d)* der Richtigkeit der Eintragung der Namen der Besitzer, der Kulturgattung der Parzellen, der Namen der Riede und deren Begrenzung, der Bezeichnung der Gattung der Gebäude und der einen Gegenstand der Vermessung bildenden Objekte, sowie überhaupt aller schriftlichen Eintragungen (§ 80, Punkt 4), *e)* der Darstellung des Details in Betreff der Ähnlichkeit mit der Natur, sowie der annähernden Übereinstimmung mit der bezüglichen Darstellung in der Mappe (§ 137, Punkt 3 und 4), *f)* der Darstellung der Zugehörigkeit der Parzellen und Objekte zu einem und demselben Besitze, und zwar innerhalb desselben durch Klammern und an dessen Umfange durch stärkere Linien (§ 80, Punkt 4), *g)* der anzumerkenden Relation zwischen Feldskizze und Notizbuch, falls die Einzeichnung in der Skizze auf Grund der Daten des Notizbuches erst nachträglich erfolgen konnte (§ 82).
	B. Detailvermessung.
1	Die Aussteckung und Bestimmung der Triangulierungspunkte (§§ 100 bis 103, 139).
2	Die Bestimmung der Detailpunkte (§§ 104 bis 115).
3	Die Auftragung der in der Feldskizze angegebenen Streckenlängen auf der Mappe, beziehungsweise die Kartierung der auf Grund einer Polygonisierung oder Stationierung durch Einmessung bestimmten Punkte (§ 142).
4	Die Vergleichung der Darstellung in der Mappe mit jener in der Feldskizze in Bezug auf die Ähnlichkeit der Konfiguration der Parzellen, sowie die richtige Verbindung der Pflöcke und der durch Einmessung bestimmten Punkte (§ 105, Punkt 7).
5	Der Auszug der Parzellen und Objektsgrenzlinien in Bezug auf dessen Stärke, Gleichförmigkeit und auf die scharfe Verbindung der Piken miteinander (§ 116).
6	Die Konstruktion des Sektionsrechteckes, der Auszug der Sektions- beziehungsweise der Randlinien der Blätter und die Einteilung dieser Linien nach Zentimeter eventuell Zolle (Beilage 7 und § 116).
7	Die Sektions- und Gemeindegrenzanstöße (§§ 117 bis 123).
8	Die Vergleichung der Darstellung der Gemeindegrenze mit der Grenzbeschreibung (§§ 28 bis 30).
9	Der Zustand der Markierungszeichen der trigonometrisch bestimmten Punkte (§ 145).
10	Die Benennung und Numerierung der Mappenblätter (§ 132).
11	Die Prüfung der benützten Meßinstrumente und Meßrequisiten bezüglich der Richtigkeit und ordnungsmäßigen Instandhaltung (§§ 93 und 143).
	C. Indikationsskizzen.
1	Die kurrente Anfertigung derselben (§ 130).
2	Die formgerechte Ausführung: *a)* bezüglich der Kolorierung, Beschreibung und konventionellen Bezeichnung der dargestellten Objekte (§ 126, Punkt 3 und Beilage 12 und 13), *b)* hinsichtlich der Verbindung der Quartblätter miteinander und des Zusammenfaltens der letzteren (§ 128 und Beilage 14), *c)* in Betreff der Anordnung des Haupttitels und der gewöhnlichen Titel (§ 126, Punkt 5 und Beilage 14).
3	Die Vergleichung der geometrischen Darstellungen in der Skizze mit jener des betreffenden Mappenblattes und der Eintragungen mit jenen in der Feldskizze (§ 131).
4	Die Darstellung der Zusammengehörigkeit der zu einem Besitztum gehörigen Parzellen und Objekte (§ 126, Punkt 1).
5	Die allenfalls notwendigen Darstellungen in einem größeren Maßverhältnisse als in jenem der Aufnahme (§ 126, Punkt 6 und § 127).
6	Die Abgrenzung der Riede und deren Unterteilungen (§ 126, Punkt 2).
7	Die abgesonderte Verfassung der Skizzen für Enklavegemeinden (§ 129).

Beilage 20 zu § 151.

Numerierung der Parzellen

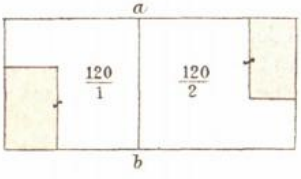
bei eingetretenen Änderungen in der Gestalt und Zahl derselben.

Fig. 1



Durch den neuentstandenen Weg, Parzelle Nr. 1379, wurden die Parzellen Nr. 185, 186, 187, 188 in je 2 Teile geteilt und durch Unterteilungen (1 und 2) bezeichnet.

Fig. 2



Die frühere Bauparzelle Nr. 120 wurde durch die Grenzlinie *a b* in 2 Teile geteilt, welche mit $\frac{120}{1}$ und $\frac{120}{2}$ bezeichnet wurden.

Fig. 3



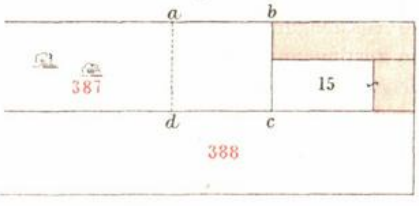
Die Parzelle Nr. $\frac{126}{4}$ wurde in 3 Teile geteilt. Ein Teil behielt die Nr. $\frac{126}{4}$. Die beiden anderen Teile wurden, da die letzte Unterteilungsnummer $\frac{126}{5}$ ist, mit $\frac{126}{6}$ und $\frac{126}{7}$ bezeichnet.

Fig. 4



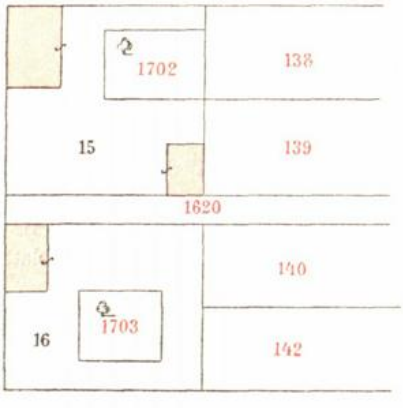
Die Parzelle Nr. 1426 ist um das Stück *a b c d*, welches von Parzelle Nr. 1427 abgetrennt wurde, vergrößert worden.

Fig. 5



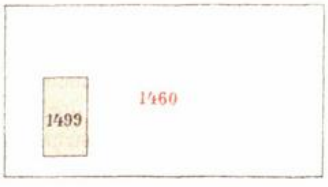
Die Grundparzelle Nr. 387 wurde durch den Teil *a b c d* der Bauparzelle Nr. 15 vergrößert.

Fig. 6a



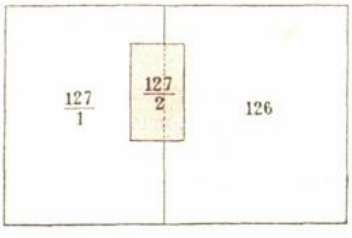
Die auf den Bauparzellen Nrn. 15 und 16 neuentstandenen Gartenparzellen werden mit den auf die letzte Grundparzelle Nr. 1701 folgenden Nrn. 1702 und 1703 bezeichnet.

Fig. 6b



Die auf der Grundparzelle Nr. 1460 neuentstandene Bauparzelle wurde mit der auf die letzte Bauparzelle Nr. 1498 folgende Nr. 1499 bezeichnet.

Fig. 7



Die auf den Grundparzellen Nrn. 126 und 127 neuentstandene Bauparzelle wurde, da der größere Teil derselben aus Grundparzelle Nr. 127 entstand, durch Unterteilung dieser Parzelle mit $\frac{127}{2}$ und der restliche Teil der Grundparzelle mit $\frac{127}{1}$ bezeichnet.

Anmerkung:

Die punktierten Linien in *Fig. 4, 5* und 7 dienen lediglich zur Andeutung der früher bestandenen Parzellengrenzen, welche selbstverständlich in der neuen Mappe nicht darzustellen sind.

Beilage 21 zu § 151, Punkt 10.

Vormerkung

betreffend die Bezeichnung von in Zuwachs gekommenen Parzellen in neugebildeten Gemeinden, welche in Bezug auf die Numerierung der Parzellen mit der Stammgemeinde als ein Ganzes zu behandeln sind.

Beispiel.

1. Die ursprüngliche Katastralgemeinde Mamajestie enthält die Parzellen von Nr. 1 bis 3100.

Die aus dieser Stammgemeinde neugebildete Katastralgemeinde

Mamajestie	I.	Teil	enthält	die	Parzellennummern	von	1	bis	901
„	II.	„	„	„	„	„	902	„	1807
„	III.	„	„	„	„	„	1808	„	2700
„	IV.	„	„	„	„	„	2701	„	3100

2. In Zuwachs kommen der Reihe nach:

In	Mamajestie	II.	Teil	2	Parzellen	
„	„	I.	„	1	Parzelle	und
„	„	III.	„	1	„	u. s. w.

3. Dementsprechend wird folgende Vormerkung zu führen sein:

Name der Katastralgemeinde	Die in Zuwachs gekommenen Parzellen wurden bezeichnet mit Nummer	Blattnummer der Mappe	Anmerkung
Mamajestie II. Teil	3101	4	Letzte Nummer in der Katastral-gemeinde Mama-jestie IV. Teil 3100.
	3102	4	
Mamajestie I. Teil	3103	7	
Mamajestie III. Teil	3104	10	
	u. s. w.		

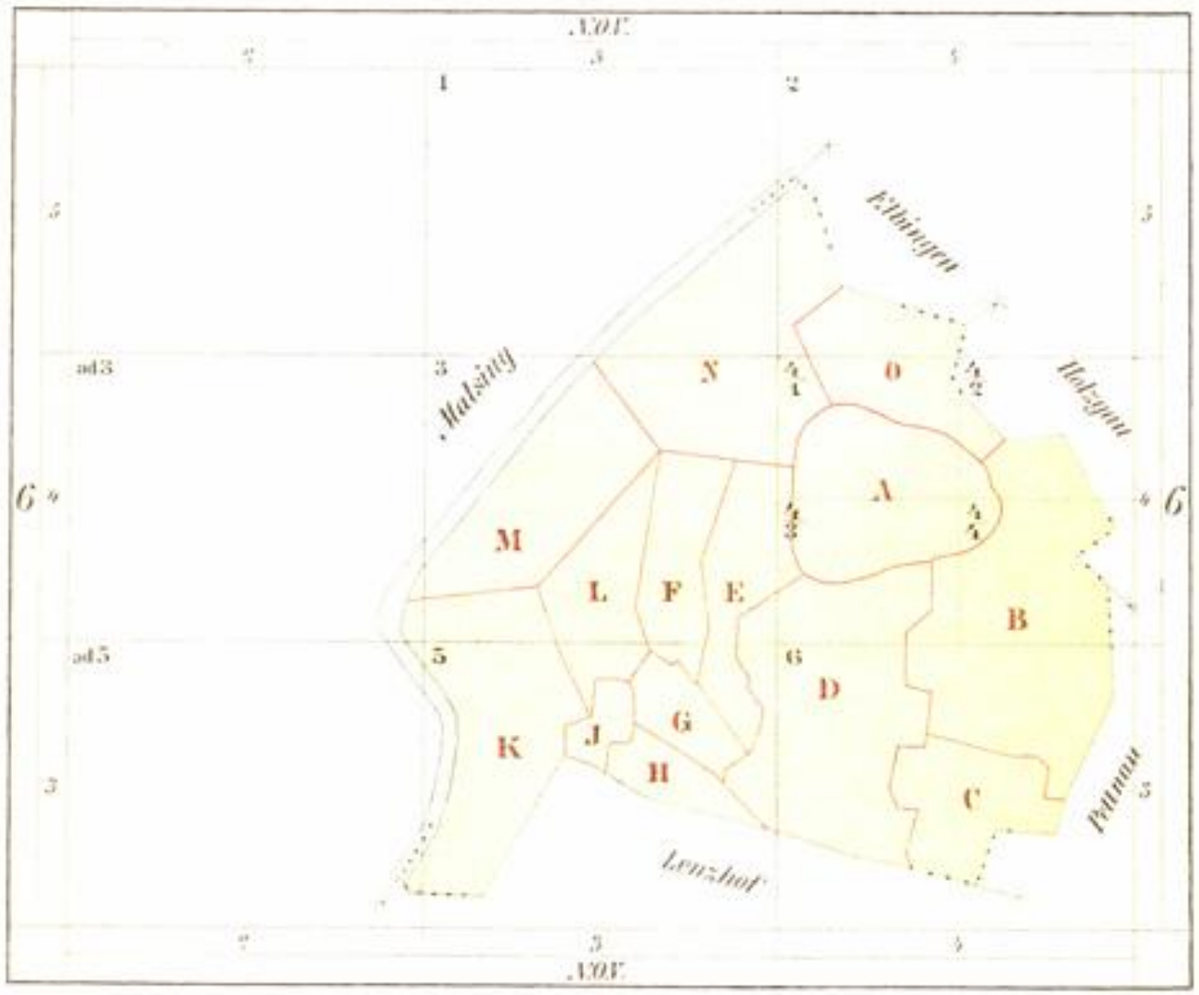
Land:

Steuerbezirk:

Parzellierungs - Croquis

der Gemeinde

KARLBERG



Parzellen - Ausweis

Bezeichnung	Benennung	Parzellen von	Parzellen bis	Area ha	a	m
A	Ortsried	1	233			
B	Gerichtsberg	234	299			
C	Grenzfeld	300	349			
D	Spitzwald	350	380			
E	Tiefenthal	381	615			
F	Sonnseite	616	708			
G	Ruderberg	709	791			
H	Aehleiten	792	879			
J	Pilling	880	957			
K	Breiten	958	1080			
L	Hagen	1081	1222			
M	Oberfeld	1223	1358			
N	Beim Schlössel	1359	1412			
O	Hausmiesen	1413	1500			
	Wege	1501	1628			
	Gewässer	1629	1681			
	Eingeschaltete Parzellen A 600 601		2			
	Übersprungene - A 548		1			
	Zusammen	1682		639	28	05

Anmerkung

1) Der Maßstab für die Darstellung des Croquis ist entsprechend dem Umfange des Vermessungsgebietes zu wählen.

2) Die Blattrientalung ist darzustellen. Falls wegen Verschiebung der Sektionslinien (3/29) eine Übereinstimmung der Blattrandlinien mit den Sektionslinien nicht besteht, sind auch die letzteren (punktiert) anzudeuten.

3) Die Fläche ist nicht rideterie, sondern summarisch auszuweisen.

A. V.

k. k. Bodenschätzungs-Commissär.

Beilage 23 A zu § 155.

Land: ..... Vermessungsbezirk: .....

Steueramt: .....

Gemeinde: .....

Vergleichende Zusammenstellung

des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes vom Jahre 19 . . mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.

(Durchführung mit Neunumerierung der Parzellen.)

Anmerkung: 1. Zur Veranschaulichung der in dieser Zusammenstellung behandelten Fälle dient die Zeichnung, Subbeilage 23/1.

2. Unter der Annahme, daß die Gemeinde Beiträge zu den Kosten der Vermessung geleistet hat, sind im Sinne des § 156, Punkt 6, die Eintragungen in die Kolonnen 9, 10, 21 und 22 unterblieben.

3. Hinsichtlich der Eintragungen in Kolonne 19 ist zu bemerken, daß jene Fälle, in welchen sich lediglich die Parzellennummern geändert haben, durch einen Querstrich (-———) angedeutet sind.

Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand											Bisheriger Be-				
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes						Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers
						Kulturgattung	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag					
								ha	*a*	m^2	fl. kr.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	13	14	15
1	1			54	Achleitner Eduard aus Karlberg	Acker	1					63	27	19	27	Hiksch Josef aus Karlberg
	2					Wiese	1					64				
2	3				Der Bisherige	Bauarea						Bp. 110	55	49	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
	4					Garten	2					65				
3	5				Der Bisherige	Bauarea						Bp. 172	56	50	56	Ziegler Adolf aus Karlberg
	6					Garten	2					66				
	7					Wiese	1									
4	8				Der Bisherige	Garten	2					96	54	51	54	Achleitner Eduard aus Karlberg
	9					Weide	1					97				
	10					Acker	2					98				
	11					Wiese	2					99				
	12					Weide	1					100				
5	13				Der Bisherige	Bauarea						Bp. 98	58	52	58	Ullmann Karl aus Karlberg
	14					Garten	2					101				
6	15			61	Der Bisherige	Bauarea						102	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
	16					Garten	2					103				
7	17				Der Bisherige	Acker	1					Teil 104	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg
	18					Acker	1									
8	19				Der Bisherige	Acker	1					Teil 105	61	55		Zehetner Franz aus Malsing
	20					Acker	1									

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Acker	1		Kaufvertrag ddto.....				
Wiese	1						
Bauarea			———				
Garten	2						
Bauarea			———				
Acker	1	1	Kulturänderung.				
Weide	1	1	Kulturänderung unter Änderung der Konfiguration sämtlicher Parzellen.				
Garten	2						
Wiese	2						
Acker	1						
Garten	2						
Bauarea			———				
Garten	2						
Acker	1		Objektsänderung in Verbindung mit einer Kulturänderung.				
Wiese	2	1					
Acker	1		Trennung infolge Eisenbahn- und Weganlage.				
Acker	1		Trennung infolge Eisenbahn- und Weganlage.				

Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand											Bisheriger Be-				
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes					Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers
						Kulturgattung	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag					
								ha	*a*	m^2	fl.	kr.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10		11	12	13	14	15
9	21				Der Bisherige	Garten	2						Teil 106	62	56	62	Reiter Alois und Karoline aus Karlberg
	22					Garten	2						Bp. 100				
10	23	54		54	Achleitner Eduard aus Karlberg	Acker	1						Teil 107	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
													Teil 112	54	51	54	Achleitner Eduard aus Karlberg
11	24				Der Bisherige	Wiese	2						Teil 107	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
													Teil 109				
12	25				Der Bisherige	Acker	2						91	59	59	ohne	Enserer Matthias aus Karlberg
	26					Wiese	1						92				
	27					Wiese	2						90				
	28					Acker	1						93				
	29					Garten	2						94				
	30					Acker	1						95				
13	31	90			Stecher Karl aus Pettnau	Garten	2						Teil 67	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg
14	32				Der Bisherige	Bauarea							Bp. 91				
	33					Garten	2						Teil 67				
15	34				Fischer Alexander aus Karlberg	Bauarea							Bp. 120	66	66	66	Fischer Karl aus Karlberg
	35					Garten	2						70				
16	36		67 und 68		Der Bisherige	Bauarea							Bp. 124	67	67	67	Gruber Maria und Anna aus Karlberg
													71				
													Bp. 125	67	68	68	
													73				

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Bauarea			Trennung infolge Eisenbahn- und Weganlage. Objektsänderung (Demolierung.)				
Garten	2						
Wiese	1		Trennung infolge Eisenbahn- und Weganlage. Besitzübertragung, Kaufvertrag ddto.....				
Acker	1						
Wiese	2		Vereinigung von Parzellen infolge Kulturänderung. *)				
Garten	2	1					
Acker	2		———				
Wiese	1						
Wiese	2						
Acker	1						
Garten	2						
Acker	1						
Garten	2		Grundteilung, Kaufvertrag ddto.				
Bauarea							
Garten	2						
Bauarea			Berichtigung einer fehlerhaften Eintragung.				
Garten	2						
Bauarea			Objektsänderung (Neubau), Vereinigung von Parzellen. *)				
Garten	2						
Bauarea							
Garten	2						

*) Der grundbücherlichen Vereinigung steht ein Hindernis nicht entgegen.

Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand											Bisheriger Be-				
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbucheinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes				Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbucheinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers
						Kulturgattung	Klasse	Flächeninhalt	Reinertrag					
								ha *a* *m²*	fl. kr.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
17	37	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 74	68	69		Rechberg Josef aus Malsing
	38					Acker	1							
18	39	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 75	69	70	69	Gabler Ernst aus Karlberg
	40					Acker	1							
19	41	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 76	70	71	70	Müller Friedrich aus Karlberg
	42					Acker	1							
20	43	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 77	71	72	71	Fuchs Rudolf aus Karlberg
	44					Acker	1							
21	45	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 78	72	73	72	Schader Franz aus Karlberg
	46					Acker	1							
22	47	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 79	73	74	73	Stampf Wilhelm aus Karlberg
	48					Acker	1							
23	49	—	—		Der Bisherige	Acker	1			Teil 80	74	75	74	Dürring Therese aus Karlberg
	50					Acker	1							
24	51				Der Bisherige	Acker	1			81	75	76	75	Hahn Robert aus Karlberg
25	52				Der Bisherige	Acker	1			82	76	77	76	Niederer Johann aus Karlberg
26	53				Der Bisherige	Acker	1			83	77	78	77	Pram Therese aus Karlberg
27	54				Der Bisherige	Acker	1			84	78	79	78	Eder Leopold aus Karlberg
28	55				Der Bisherige	Acker	1			85	79	80	79	Bauer Johann aus Karlberg

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Acker	1		Trennung infolge Weganlage.				
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1		—				
Acker	1		—				
Acker	1		—				
Acker	1		—				
Acker	1		—				

Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand											Bisheriger Be-				
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes						Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers
						Kulturgattung	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag					
								ha	*a*	*m²*	fl. kr.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	13	14	15
29	56			80	Stein Franz aus Karlberg	Acker	1					86	80	81	80	Stein Franz aus Karlberg
30	57			81	Posching Anton aus Karlberg	Garten	2					88				
	58					Acker	1					89	81	82	81	Posching Anton aus Karlberg
31	59				Der Bisherige	Acker	1					Teil 113	82	83	82	Rotter Maria aus Karlberg
	60					Acker	1									
32	61				Der Bisherige	Garten	2					114	78	84	78	Eder Leopold aus Karlberg
33	62				Der Bisherige	Garten	2					116	71	72	71	Fuchs Rudolf aus Karlberg
34	63				Der Bisherige	Acker	1					117	68	69		Rechberg Josef aus Malsing
	64					Acker	1					Teil 118				
	65					Weide	3					119				

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Acker	1		———				
Garten	2		Berichtigung einer fehlerhaften Eintragung.				
Acker	1		———				
Acker	1		Trennung infolge Eisenbahnanlage.				
Garten	2		———				
Garten	2		———				
Acker	1		———				
Acker	1		Ein Teil zur neuen Wegparzelle 804. (Siehe Post-Nr. 588).				
Weide	3		———				
			u. s. w. bis Post Nr. 584; Post-Nr. 585, siehe nächste Seite.				

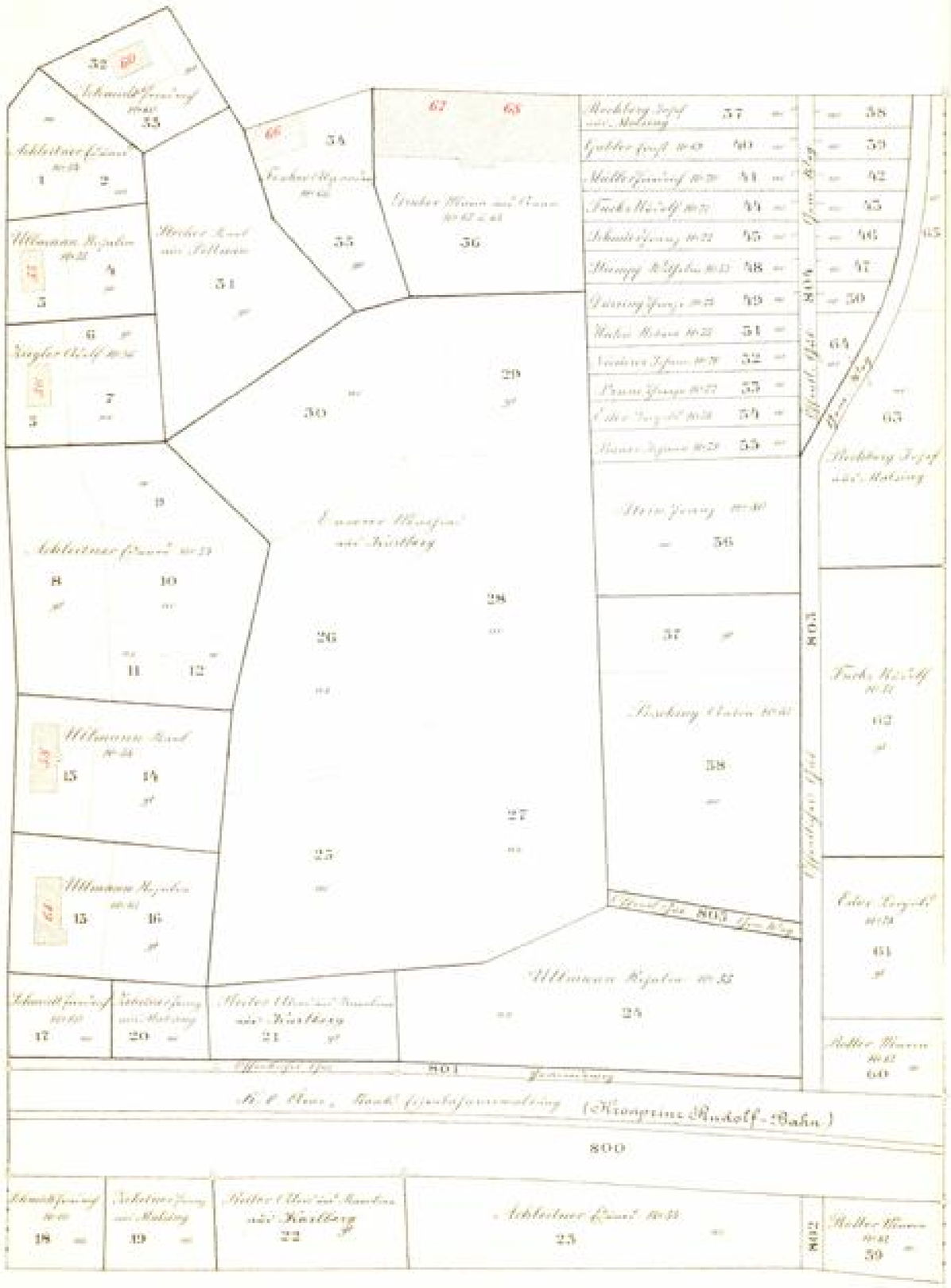
Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand											Bisheriger Be-				
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes						Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers
						Kulturgattung	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag					
								ha	*a*	m^2	fl. kr.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	13	14	15
585	800				K. k. Ärar, Staatseisenbahnverwaltung (Kronprinz Rudolf-Bahn)	Acker	1					Teil 104	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg
						Wiese	2					Teil 105	61	55		Zehetner Franz aus Malsing
						Garten	2					Teil 106	62	56	62	Reiter Alois und Karoline aus Karlberg
						steuerfrei (Weg)						Teil 107	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
												Teil 109				
												111	87	88		Anzinger Leopold aus Pettnau
												Teil 112	54	51	54	Achleitner Eduard aus Karlberg
												Teil 113	82	83	82	Rotter Maria aus Karlberg
												Teil 792	200	Vz. I		Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg
586	801				Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg							Teil 104	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg
												Teil 105	61	55		Zehetner Franz aus Malsing
												Teil 106	62	56	69	Reiter Alois und Karoline aus Karlberg
												Teil 107	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg
												Teil 109				

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Acker	1		Eisenbahnanlage.				
Acker	1						
Garten	2						
Wiese	2						
Garten	2						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Weg							
Acker	1		Weganlage.				
Acker	1						
Garten	2						
Wiese	2						
Garten	2						

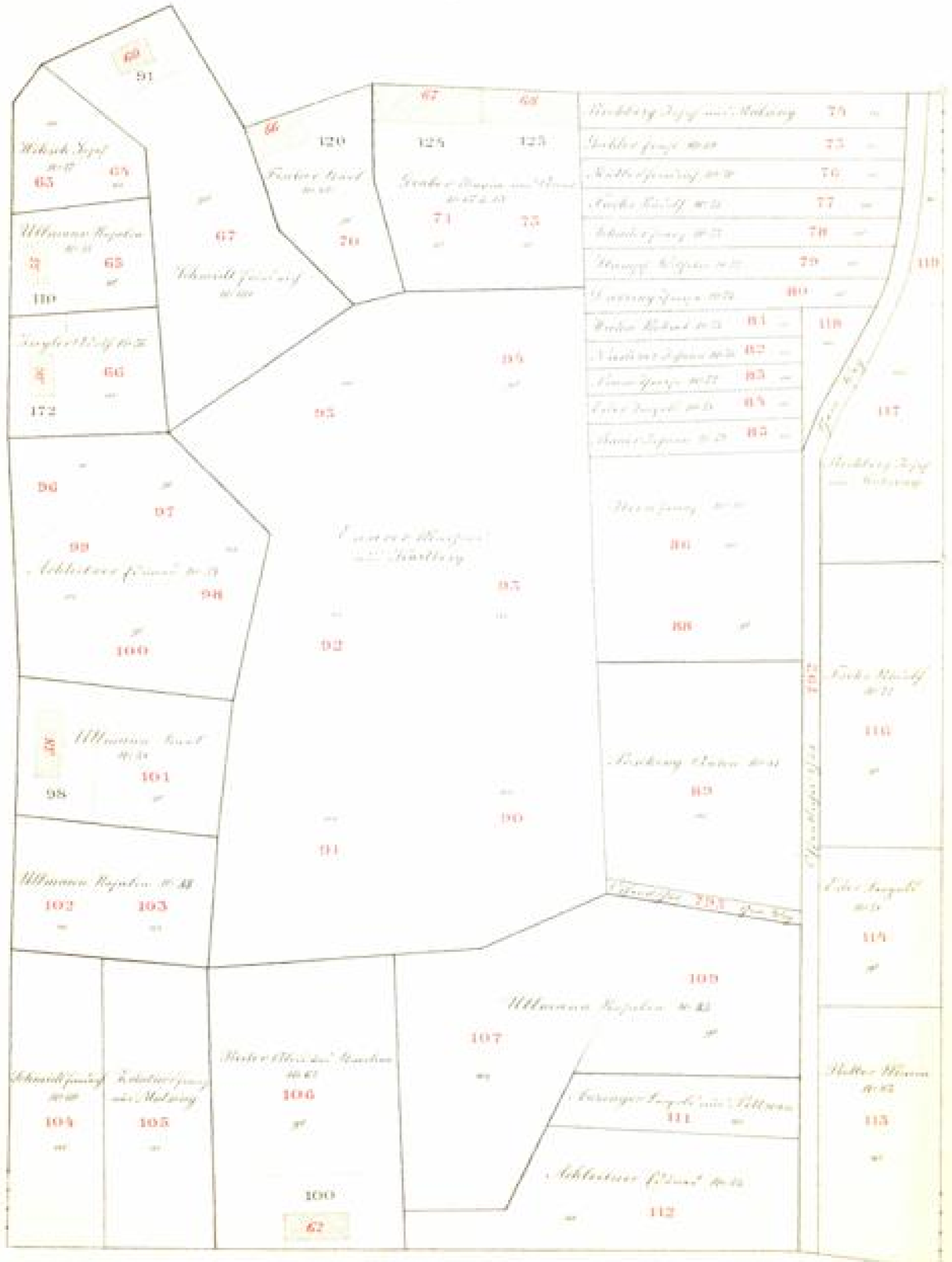
Post-Nr. dieses Ausweises	Neuer Bestand: Nummer der Parzelle	Neuer Bestand: Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Neuer Bestand: Zahl der Grundbucheinlage	Neuer Bestand: Haus-Nummer	Neuer Bestand: Name und Wohnort des Besitzers	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Kulturgattung	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Klasse	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Flächeninhalt ha	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Flächeninhalt a	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Flächeninhalt m²	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Reinertrag fl.	Neuer Bestand: Des Grundstückes: Reinertrag kr.	Bisheriger Besitzer: Nummer der Parzelle	Bisheriger Besitzer: Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Bisheriger Besitzer: Zahl der Grundbucheinlage	Bisheriger Besitzer: Haus-Nummer	Bisheriger Besitzer: Name und Wohnort des Besitzers
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10		11	12	13	14	15
587	802				Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg							Teil 792	200	Vz. I	.	Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg
	803					Weg											
588	804				Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg							Teil 74	68	69	.	Rechberg Josef aus Malsing
													Teil 118				
													Teil 75	69	70	69	Gabler Ernst aus Karlberg
													Teil 76	70	71	70	Müller Friedrich aus Karlberg
													Teil 77	71	72	71	Fuchs Rudolf aus Karlberg
													Teil 78	72	73	72	Schader Franz aus Karlberg
													Teil 79	73	74	73	Stampf Wilhelm aus Karlberg
													Teil 80	74	75	74	Dürring Therese aus Karlberg
589	805				Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg							795	200	Vz. I	.	Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg

stand		Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen wurden vorgeschrieben		
Des Grundstückes		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von	
Kulturgattung	Klasse					fl.	kr.
16	17	18	19	20	21	22	
Weg			Trennung infolge Eisenbahnanlage. (Siehe Post-Nr. 585.)				
Acker	1		Weganlage				
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Acker	1						
Weg			———				

Neuer Bestand



Bisheriger Bestand



Anmerkung: Die den Namen der Besitzer beigefügten Nummern (z. B. Nr. 36) bedeuten die Hausnummern in der verewigten Gemeinde

Beilage 23 B zu § 157.

Land: ..... Vermessungsbezirk: .....

Steueramt: .....

Gemeinde: .....

Vergleichende Zusammenstellung

des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes vom Jahre 19 . . mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.

(Durchführung mit Beibehaltung der Parzellenbezeichnungen.)

Anmerkung: 1. Zur Veranschaulichung der in dieser Zusammenstellung behandelten Fälle dient die Zeichnung, Subbeilage 23/2.

2. Unter der Annahme, daß die Gemeinde Beiträge zu den Kosten der Vermessung geleistet hat, sind im Sinne des § 156, Punkt 6, die Eintragungen in die Kolonnen 16, 17, 21 und 22 unterblieben.

Post-Nr. dieses Ausweises	Bisheriger Bestand							Neuer						
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes: Kulturgattung	Des Grundstückes: Klasse	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des: Kulturgattung	Des: Klasse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	63	27	19	27	Hiksch Josef aus Karlberg	Acker	1	63	54	19	54	Achleitner Eduard aus Karlberg	Acker	1
	64					Wiese	1	64					Wiese	1
2	96	54	51	54	Achleitner Eduard aus Karlberg	Weide	1	96	54	51	54	Der Bisherige	Garten	2
	97					Garten	2	97					Weide	1
	98					Wiese	2	98					Acker	2
	99					Acker	1	99					Wiese	2
	100					Garten	2	100					Weide	1
3	102	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg	Acker	1	*Bp.* 451	55	57	61	Der Bisherige	Bauarea	
	103					Wiese	2	103					Garten	2
4	*Bp.* 172	56	50	56	Ziegler Adolf aus Karlberg	Bauarea		*Bp.* 172	56	50	56	Der Bisherige	Bauarea	
	66					Acker	1	66/1					Garten	2
								66/2					Wiese	1
5	67	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg	Garten	2	67/1	60	54	60	Der Bisherige	Garten	2
								67/2	90	*)		Stecher Karl aus Pettnau	Garten	2
6	*Bp.* 120	66	66	66	Fischer Karl aus Karlberg	Bauarea		*Bp.* 120	66	66	66	Fischer Alexander aus Karlberg	Bauarea	
	70					Garten	2	70					Garten	2
7	*Bp.* 124	67	67	67	Gruber Maria u. Anna aus Karlberg	Bauarea		*Bp.* 124	67	*)	67 und 68	Der Bisherige	Bauarea	
	71					Garten	2							
	Bp. 125	67	68	68		Bauarea								
	73					Garten	2							

*) Die Eintragung der Zahl der Grundbuchseinlage findet nach erfolgter Mitteilung des bezüglichen Grundbuchsbescheides statt.

Bestand					Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen wurden vorgeschrieben	
Grundstückes									
Flächeninhalt			Reinertrag		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von
ha	*a*	m^2	fl.	kr.					fl. kr.
16			17		18	19	20	21	22
						Kaufvertrag ddo.....			
					1	Kulturänderung unter Änderung der Konfiguration sämtlicher Parzellen.			
					1	Objektsänderung in Verbindung mit einer Kulturänderung.			
					1	Kulturänderung.			
						Grundteilung, Kaufvertrag ddo.....			
						Berichtigung einer fehlerhaften Eintragung.			
						Objektsänderung (Neubau), Vereinigung von Parzellen.**)			

**) Der grundbücherlichen Vereinigung steht ein Hindernis nicht entgegen.

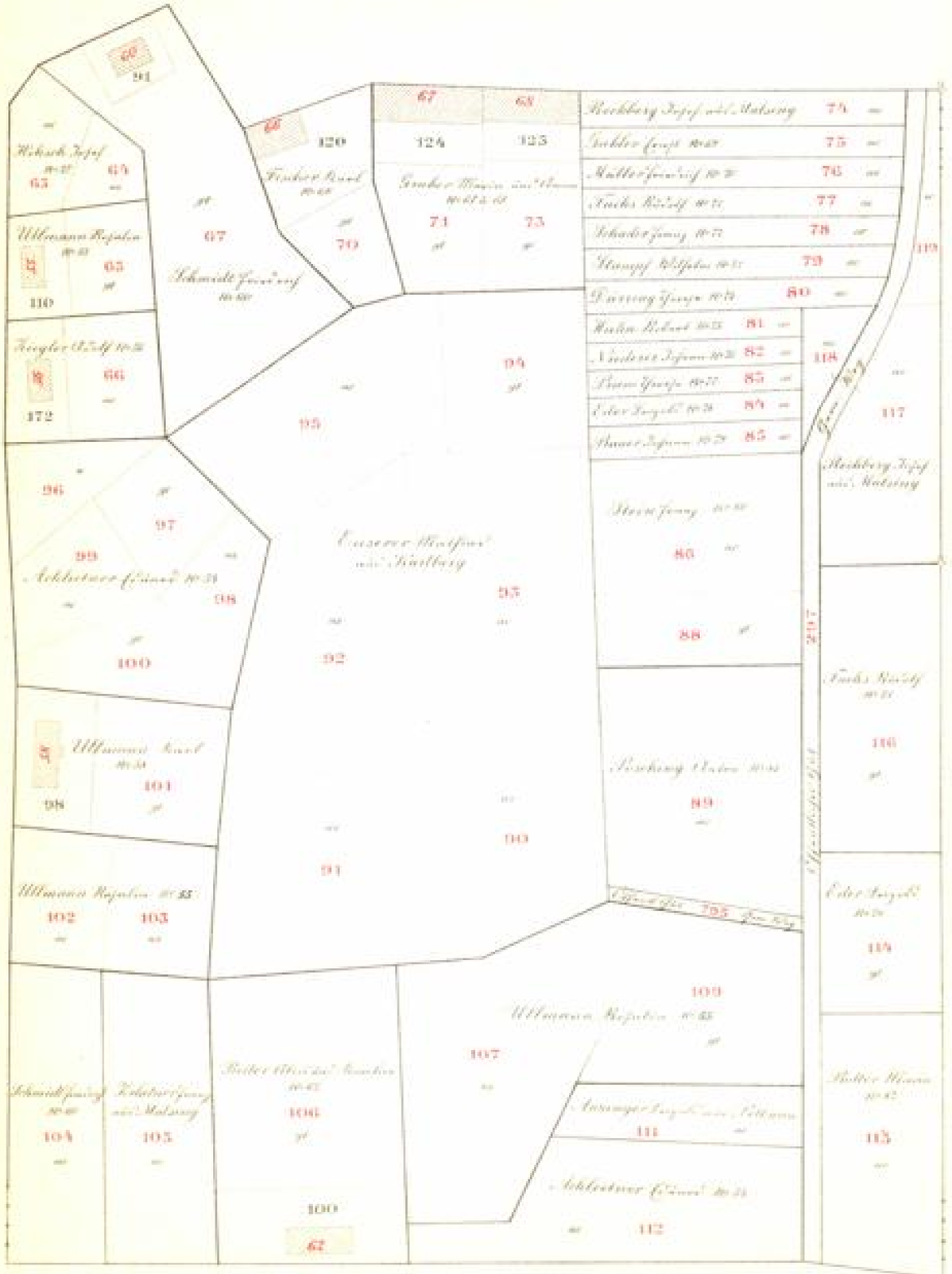
Post-Nr. dieses Ausweises	Bisheriger Bestand							Neuer						
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes: Kulturgattung	Des Grundstückes: Klasse	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des: Kulturgattung	Des: Klasse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	104	60	54	60	Schmidt Friedrich aus Karlberg	Acker	1	104/1	60	54	60	Der Bisherige	Acker	1
								104/2					Acker	1
	105	61	55		Zehetner Franz aus Malsing	Acker	1	105/1	61	55		Der Bisherige	Acker	1
								105/2					Acker	1
	Bp. 100	62	56	62	Reiter Alois u. Karoline aus Karlberg	Bauarea		106/1	62	56	ohne	Der Bisherige	Garten	2
	106					Garten	2	106/2					Garten	2
	107	55	57	55	Ullmann Rosalia aus Karlberg	Wiese	2	107	55	57	55	Der Bisherige	Wiese	2
	109					Garten	2							
	111	87	88		Anzinger Leopold aus Pettnau	Acker	1	.	.	.	.	.	.	.
8	112	54	51	54	Achleitner Eduard aus Karlberg	Acker	1	112	54	51	54	Der Bisherige	Acker	1
	113	82	83	82	Rotter Marie aus Karlberg	Acker	1	113/1	82	83	82	Der Bisherige	Acker	1
								113/2					Acker	1
	792	200	Vz. I		Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg		792/1	200	Vz. I		Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg	
								792/2					Weg	
								950					Weg	
								951		Eisenbahnbuch		K. k. Ärar Staatseisenbahnverwaltung (Kronprinz Rudolf-Bahn)	Acker	1
													Wiese	2
													Garten	2
													steuerfrei (Weg)	

Bestand					Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen wurden vorgeschrieben	
Grundstückes									
Flächeninhalt			Reinertrag		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von
ha	*a*	m²	fl.	kr.					fl. kr.
16			17		18	19	20	21	22
					1	Durch die Anlage einer Eisenbahn und durch eine Weganlage herbeigeführte Veränderungen. Darunter Objektsänderung (Bp. 100 erloschen); Kulturänderung $\left(\frac{109 \text{ alt}}{107 \text{ neu}}, \frac{107 \text{ alt}}{112 \text{ neu}}\right)$			

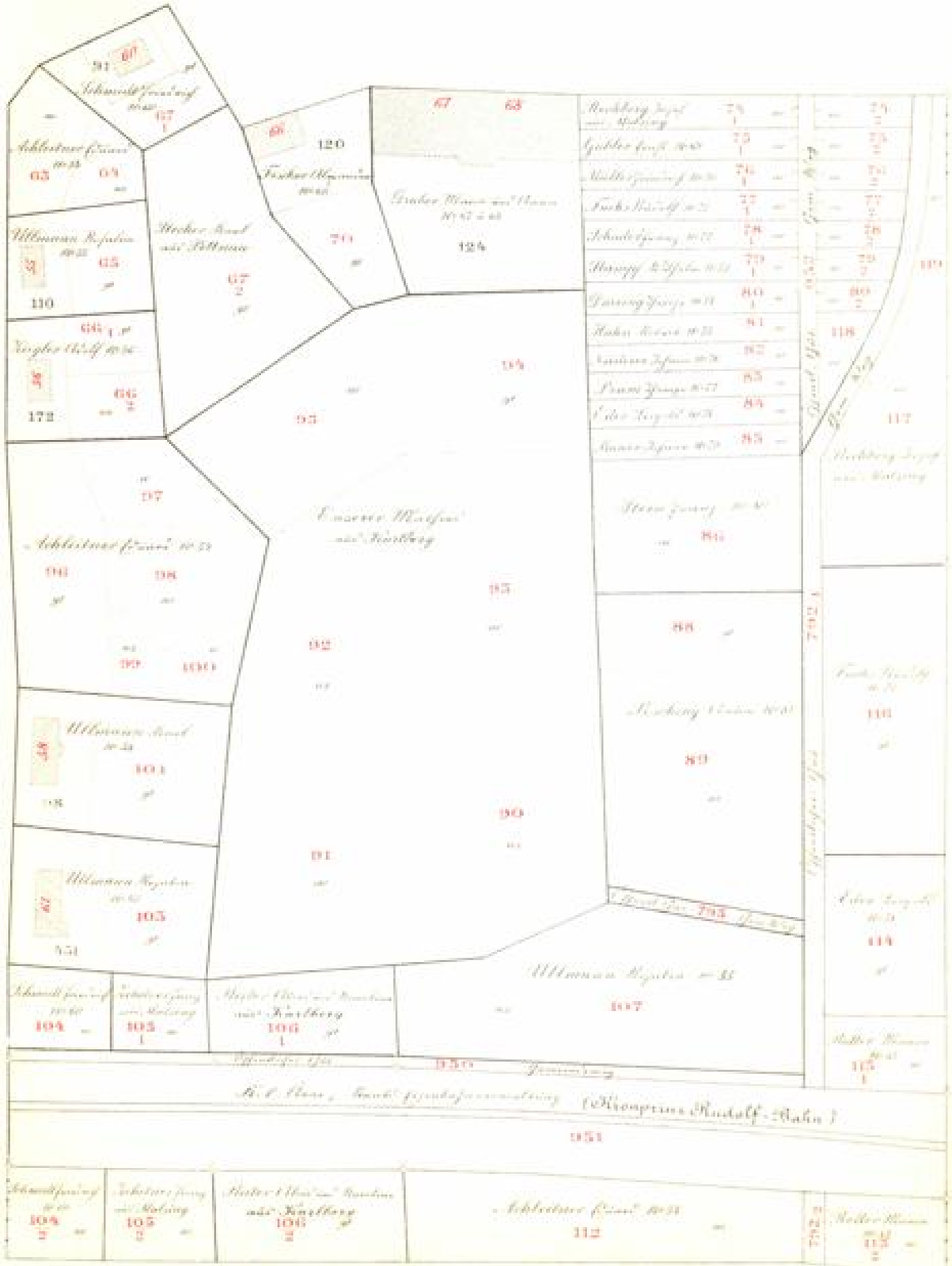
Post-Nr. dieses Ausweises	Bisheriger Bestand							Neuer						
	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des Grundstückes: Kulturgattung	Des Grundstückes: Klasse	Nummer der Parzelle	Post-Nummer des Grundbesitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Haus-Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Des: Kulturgattung	Des: Klasse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
9	74	68	69		Rechberg Josef aus Malsing	Acker	1	74/1	68	69		Der Bisherige	Acker	1
								74/2					Acker	1
	118					Acker	1	118					Acker	1
	75	69	70	69	Gabler Ernst aus Karlberg	Acker	1	75/1	69	70	69	Der Bisherige	Acker	1
								75/2					Acker	1
	76	70	71	70	Müller Friedrich aus Karlberg	Acker	1	76/1	70	71	70	Der Bisherige	Acker	1
								76/2					Acker	1
	77	71	72	71	Fuchs Rudolf aus Karlberg	Acker	1	77/1	71	72	71	Der Bisherige	Acker	1
								77/2					Acker	1
	78	72	73	72	Schader Franz aus Karlberg	Acker	1	78/1	72	73	72	Der Bisherige	Acker	1
								78/2					Acker	1
	79	73	74	73	Stampf Wilhelm aus Karlberg	Acker	1	79/1	74	73	73	Der Bisherige	Acker	1
								79/2					Acker	1
	80	74	75	74	Dürring Therese aus Karlberg	Acker	1	80/1	74	75	74	Der Bisherige	Acker	1
								80/2					Acker	1
								952	200	Vz. I		Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeindeweg	Weg	
10	88	80	81	80	Stein Franz aus Karlberg	Garten	2	88	81	82	81	Posching Anton aus Karlberg	Garten	2

Bestand					Sonstige Eintragungen			Die Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen wurden vorgeschrieben	
Grundstückes									
Flächeninhalt			Reinertrag		Nummer des Anmeldungsbogens	Ergebnis der Erhebung des Vermessungsbeamten	Raum für Mitteilungen des Grundbuchsgerichtes	im Ausweise Nr.	mit dem Betrage von
ha	*a*	m^2	fl.	kr.					fl. kr.
16			17		18	19	20	21	22
						Änderung infolge Weganlage.			
						Berichtigung einer fehlerhaften Eintragung.			

Bisheriger Bestand



Neuer Bestand



Anmerkung: Die den Namen der Besitzer beigefügten Nummern (z. B. Nr. 26) bedeuten die Hausnummern in der ersten Hausgemeinde.

Beilage 24 zu § 156.

Land: .. .. Gemeinde: .....

Gerichtsbezirk: .....

Auszug

aus dem

Grundbuche.

Beilage 24 zu § 156.

Land:..... Gemeinde:.....

Gerichtsbezirk:.....

Auszug aus dem Grundbuche.

G. E. 1					
Josef und Anna Lechner					
G. K. 1					
Bp. 14					
Gp. 4	6	15	$\frac{16}{1}$	$\frac{16}{2}$	54
G. K. 2					
Gp. 335	$\frac{360}{1}$				
G. E. 2					
Franz Rössler					
G. K. 1					
Bp. 39					
Gp. 67	91	144			
G. K. 2					
Gp. 1010	1011	1012	1013		
G. E. 3					
Karl Zeller					
Gp. 1017	1018				
G. E. 4					
Franz Rössler, Haus Nr. 17					
Bp. 37					
Gp. 66	1014	1015	1016	1030	

Abkürzungen: **G. E.** für Grundbuchseinlage; **G. K.** für Grundbuchskörper.

G. E. 5

Karl Baum, Haus Nr. 30

Bp. 10

Gp. 317 318 319 320

G. E. 6

Karl Auer

Gp. 1070 1071 1090 1091 1093

1095 1096

G. E. 7

Karl Auer

Gp. 1097

G. E. 8

Karl Auer

Gp. 1098

Franz Rössler

(Parzellen, welche zu dem landtäflichen Gute [Herrschaft Goldegg] Landt. Einlage 97 gehören)

Bp. 77

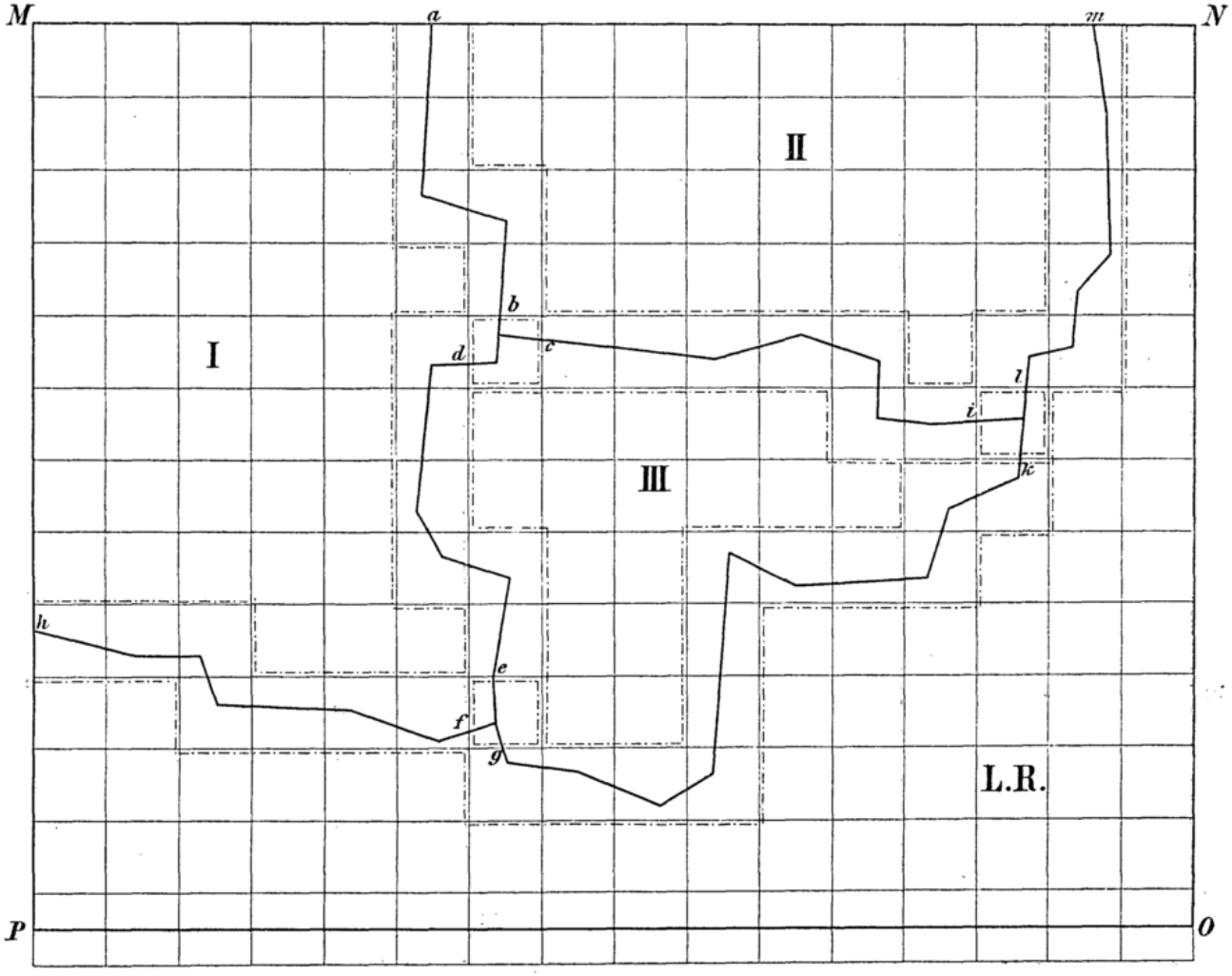
Gp. 69 98 2010 2011 2012 2013

2102 2700

Gruppen(Kontroll-)berechnung für das Mappenblatt Nr. 6.

A. Darstellung der Berechnungsgruppen

behufs Auszählung der vollen und der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate.



B. Zusammenstellung

der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen im Mappenblatte Nr. 6.

Post Nr.	Abteilung	Berechnungsgruppen I				II				III				IV				V				VI				VII				VIII				L. R.				Gesamtanzahl der Netzquadrate	Gesamtfläche		
		Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²	Netz □	ha	a	m²		ha	a	m²
1	2	3				4				5				6				7				8				9				10				11				12	13		
1	Ausgezählte Netzquadrate und deren Fläche	44	44	00	00	31	31	00	00	17	17	00	00																					62	62	00	00	154	154	00	00
2	I II		2	26	76		2	73	24		.	.	.																						.	.	.	5	5	00	00
3	I II III		.	27	29		.	18	24		.	54	47																						.	.	.	1	1	00	00
4	I III		3	09	74		.	.	.		2	90	26																						.	.	.	6	6	00	00
5	I III L. R.		.	19	28		.	.	.		.	63	65																						.	17	07	1	1	00	00
6	I L. R.		3	88	62		.	.	.		.	.	.																						3	11	38	7	7	00	00
7	II III		.	.	.		3	30	74		3	69	26																						.	.	.	7	7	00	00
8	II III L. R.		.	.	.		.	26	15		.	28	46																						.	45	39	1	1	00	00
9	II L. R.		.	.	.		3	67	69		.	.	.																						2	32	31	6	6	00	00
10	III L. R.		.	.	.		.	.	.		5	76	17																						6	23	83	12	12	00	00
11	Summe		53	71	69		41	16	06		30	82	27																						74	29	98	200	200	00	00

C. Zusammenstellung

des Flächeninhaltes der im Mappenblatte Nr. 6 enthaltenen Parzellen nach Berechnungsgruppen.

Gruppe	Flächeninhalt			Hälfte des Flächeninhaltes der Grenzparzellen				Flächeninhalt der in den Gruppen enthaltenen Parzellen		
	ha	a	m²	Berechnungs-Prot. Pagina	ha	a	m²	ha	a	m²
I	53	71	69		.	.	.	53	71	69
II	41	16	06		.	.	.	41	16	06
III	30	82	27	8	.	58	09	30	24	18
	125	70	02			58	09			
Gesamtflächeninhalt der im Mappenblatte 6 enthaltenen Parzellen								125	11	93

D. Zusammenstellung

des Flächeninhaltes des Vermessungs-(Gemeinde-)gebietes.

Nummer des Mappenblattes	Flächeninhalt der im Blatte enthaltenen Parzellen		
	ha	a	m²
1	27	35	42
2	23	85	14
3 und ad 3	188	15	37
4/1	48	37	15
4/2	19	48	97
4/3	50	.	.
4/4	40	32	12
5 und ad 5	162	12	95
6	125	11	93
Zusammen . .	684	79	05

Andeutungen

hinsichtlich des Vorganges bei der Ausführung der im § 161, Punkt 4, besprochenen Verwandlung von innerhalb der einzelnen Netzquadrate gelegenen Flächenteilen in flächengleiche Trapeze.

Die Verwandlung der innerhalb der einzelnen Netzquadrate gelegenen Flächenteile in flächengleiche Trapeze, deren parallele Seiten mit zwei parallelen Netzquadratseiten zusammenfallen, während eine der nichtparallelen Seiten eine Netzquadratseite ist, erfolgt nach den Regeln der Planimetrie, es werden aber in der Praxis die Konstruktionslinien, welche sich im Zuge des Verwandlungverfahrens ergeben, nicht gezogen, sondern lediglich die Durchschnittspunkte dieser Linien mit der betreffenden Netzquadratseite mittels einer Pikiernadel markiert.

Man bedient sich hiebei zweier kongruenter, rechtwinkliger Dreiecke von zirka 16 *cm* Hypotenusenlänge, welche mit aneinander geschobenen Hypotenusen benützt werden.

Der Vorgang bei der in Rede stehenden Flächenverwandlung erscheint in 3 Beispielen dargestellt und sei zur weiteren Erläuterung dieses Vorganges noch folgendes bemerkt:

Beispiel I.

Es soll die gebrochene Linie *1-2-3-4* (Figur 1) in eine von den Netzquadratseiten *a d* und *b c* begrenzte gerade Linie derart verwandelt werden, daß der zwischen dieser Geraden und der Seite *a b* des Netzquadrates sich ergebende Teil des letzteren flächengleich werde mit der Fläche *a-b-1-2-3-4*.

Hiebei wird in folgender Weise vorzugehen sein:

1. Von den beiden mit ihren Hypotenusen *B D* aneinander geschobenen Dreiecken Δ_1 *(A B D)* und Δ_2 *(B C D)* wird die größere Kathete *A B* des Δ_1 an die Punkte *1* und *3* angelegt, worauf, bei ungeänderter Lage des Dreieckes Δ_2, das Dreieck Δ_1 längs der Hypotenuse des Δ_2 soweit parallel verschoben wird, bis dessen größere Kathete in der Lage *A' B'* den Punkt *2* erreicht.

Im Durchschittspunkte *2'* dieser Kathete mit der Netzquadratseite *b c* wird sodann eine feine Pikiernadel eingesteckt.

Hiedurch wurde die Ecke *2* eliminiert, denn es ist die Fläche

$$a\text{-}b\text{-}1\text{-}2\text{-}3\text{-}4 = a\text{-}b\text{-}2'\text{-}3\text{-}4.^*)$$

2. Die beiden Dreiecke werden nun um den durch die Pikiernadel markierten Punkt *2'* so weit gedreht, bis die längere Kathete des Δ_1 an den Punkt *4* zu liegen kommt (Figur 2). Sodann wird die Nadel entfernt und bei unveränderter Lage des Dreieckes Δ_2 das Dreieck Δ_1 längs der Hypotenuse so lange verschoben, bis dessen längere Kathete in ihrer Lage *A' B'* zum Punkte *3* gelangt, worauf der Durchschnittspunkt *3'* dieser Kathete mit der Netzquadratseite *b c* mittels der Pikiernadel markiert wird.

Es wurde hiedurch auch die Ecke *3* eliminiert, denn es ist die Fläche $a\text{-}b\text{-}2'\text{-}3\text{-}4 = a\text{-}b\text{-}3'\text{-}4$.

Die Linie *3'-4* ist somit die gesuchte Gerade, welche in Figur 3 durch eine durchkreuzte Linie (—×—×—) dargestellt erscheint. Wird nun *a b* im Punkte f_1 halbiert und in diesem Punkte eine Senkrechte auf *a b* errichtet, welche die Grade *3'-4* im Punkte e_1 schneidet, so ist die ursprüngliche Fläche $a\text{-}b\text{-}1\text{-}2\text{-}3\text{-}4 = a\,b \times f_1\,e_1$.

Schematische Darstellung des im Vorstehenden beschriebenen Verwandlungsverfahrens:

1. Position, Figur 1: Dreieck Δ_1 angelegt an *1-3*, parallel verschoben bis *2*, Punkt *2'* pikiert;
2. „ „ 2: „ Δ_1 „ „ *2'-4* „ „ „ *3*, „ *3'* „
3. „ „ 3: „ Δ_1 „ „ *3'-4* und die gesuchte Linie *3'-4* gezogen.

*) Die Linie 2'-3 wird nicht gezogen.

Beispiel II.

Es sei die gebrochene Linie *2-3-4* (Figur 4) innerhalb des Netzquadrates *abcd* in eine von den Netzquadratseiten *ad* und *bc* begrenzte gerade Linie derart zu verwandeln, daß der zwischen dieser Linie und der Netzquadratseite *ab* sich ergebende Teil des Netzquadrates flächengleich werde mit der Fläche *a-2-3-4*.

Dieses Beispiel unterscheidet sich von dem Beispiele I dadurch, daß in diesem die beiden Endpunkte der zu verwandelnden gebrochenen Linie bereits in den beiden parallelen Netzquadratseiten *ad* und *bc* liegen, wogegen im Beispiele II einer der beiden Endpunkte, und zwar der Punkt *2* zwischen diesen Quadratseiten, und zwar in der Quadratseite *ab* angenommen wird.

Das Beispiel II ist aber sofort auf das Beispiel I zurückgeführt, wenn man sich denkt, daß nicht die Fläche *2-3-4-a*, sondern die Fläche *1-2-3-4-a* in das Trapez zu verwandeln sei, wobei der Punkt *1* mit der Netzquadratecke *b* identisch ist.

Analog dem Vorgange im Beispiele I erscheint die Verwandlung in den Figuren 4, 5 und 6 durchgeführt, und zwar:

1. Position, Figur 4 : Dreieck Δ_1 angelegt an *1-3*, parallel verschoben bis *2*, Punkt *2'* pikiert;
2. „ „ 5 : „ Δ_1 „ „ *2'-4*, „ „ „ *3*, „ *3'* „
3. „ „ 6 : „ Δ_1 „ „ *3'-4* und die gesuchte Linie *3'-4* gezogen.

Wird, ähnlich wie im Beispiele I, die Linie *ab* in f_2 halbiert und f_2e_2 normal auf *ab* gezogen, so ist die ursprüngliche Fläche $a\text{-}2\text{-}3\text{-}4 = ab \times f_2e_2$.

Beispiel III.

Dieses betrifft die Verwandlung der gebrochenen Linie *2-3-4* (Figur 7), bei welcher der eine Endpunkt *2* außerhalb des Netzquadrates, und zwar in der Seite *ab* liegt.

Auch dieses Beispiel wird auf den Fall des Beispieles I zurückgeführt, wenn man annimmt, es sei nicht die Fläche *2-3-4-a*, sondern die Fläche*1-2-3-4-a*, von welcher der Punkt *1* mit der Quadratecke *b* zusammenfällt, zu verwandeln.

Analog dem bisherigen Vorgange erscheint die Verwandlung in den Figuren 7, 8 und 9 durchgeführt, und zwar:

1. Position, Figur 7 : Dreieck Δ_1 angelegt an *1-3*, parallel verschoben bis *2*, Punkt *2'* pikiert;
2. „ „ 8 : „ Δ_1 „ „ *2'-4*, „ „ „ *3*, „ *3'* „
3. „ „ 9 : „ Δ_1 „ „ *3'-4* und die gesuchte Linie *3'-4* gezogen.

Wird, gleichwie in den vorhergehenden Beispielen, *ab* in f_3 halbiert und f_3e_3 normal auf *ab* gezogen, so ist die ursprüngliche Fläche $2\text{-}3\text{-}4\text{-}a = ab \times f_3e_3$.

Es würde zu weit führen, noch andere Varianten in Beispielen zu erörtern, die gegebenen Andeutungen werden wohl genügen, um sich in allen Fällen zurecht zu finden.

Es sei nur noch bemerkt, daß es angezeigt erscheint, die Verwandlung von rechts nach links vorzunehmen, es sei denn, daß besondere Verhältnisse den umgekehrten Gang als vorteilhaft erscheinen ließen.

ad Beilage 26 zu S 161, P. 4

Beispiel I

Fig. 1

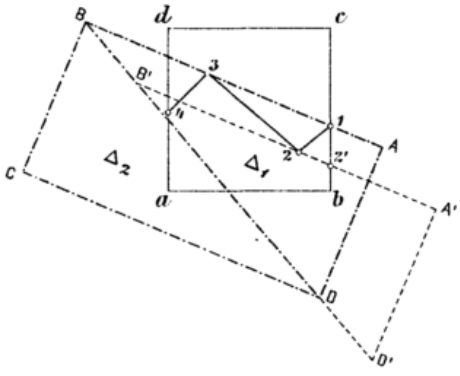


Fig. 2

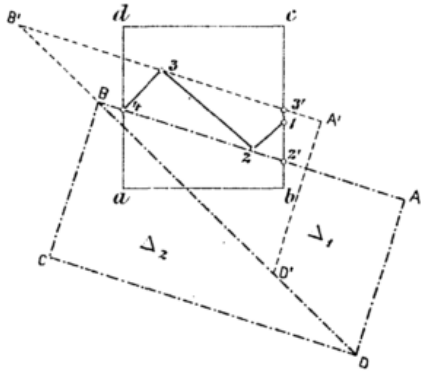
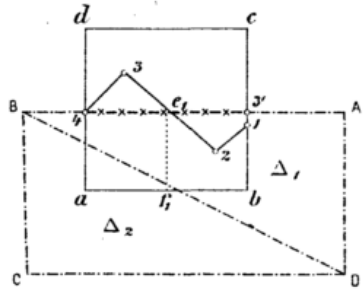


Fig. 3



Beispiel II

Fig. 4

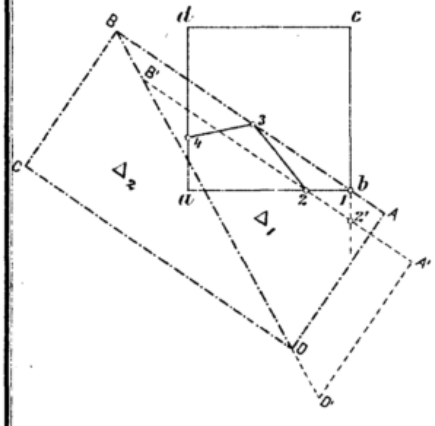


Fig. 5

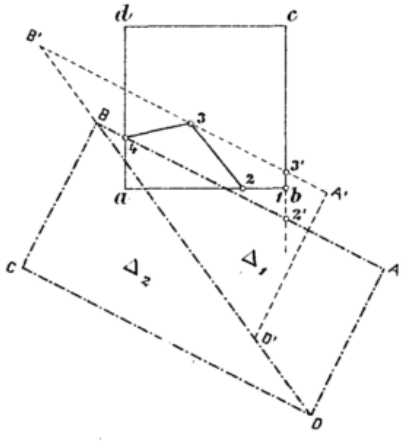
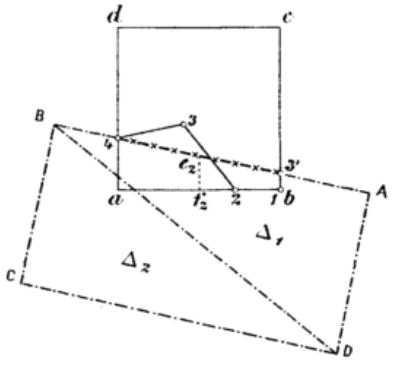


Fig. 6



Beispiel III

Fig. 7

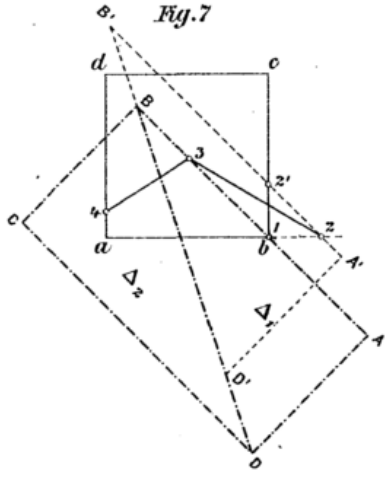


Fig. 8

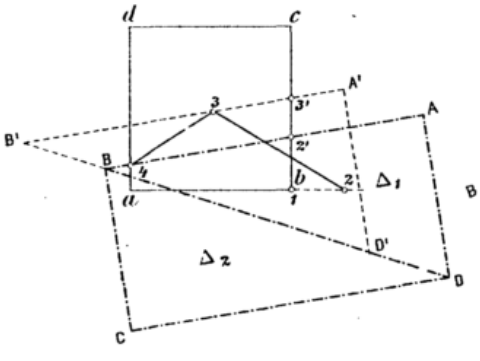
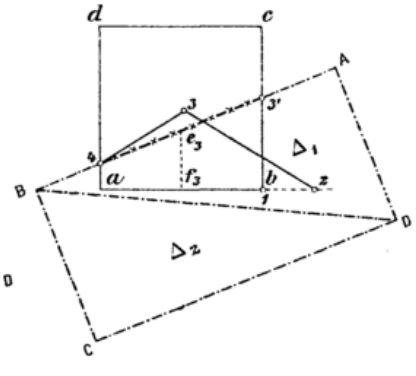


Fig. 9



Lithogr. im k.k. lithogr. Institute des Grundst. Katasters.

Druck aus der k.k. Hof u. Staatsdruckerei.

Beilage 27 zu § 162.

Land: .....

Steueramt: .....

Gemeinde: .....

Protokoll

zur

Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen,

ausgeführt im Jahre

19....

durch .....

Seite 2.

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr.**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6 + 9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		

Berechnung der Wirkung des Papiereinganges auf den Flächeninhalt des Mappenblattes.

Papiereingang von Ost nach West gemessen, am nördl. Blattrande 5·2 *m* — 1 × 5·2 = 5·2
„ „ „ „ „ „ „ südl. „ 4·0 *m* — 1 × 4·0 = 4·0
„ „ „ „ „ „ in der Mitte 4·2 *m* — 2 × 4·2 = 8·4
4 — 17·6 : 4 = 4·4 *m*

Papiereingang von Nord nach Süd, gemessen am östl. Blattrande 3·2 *m* — 1 × 3·2 = 3·2
„ „ „ „ „ „ „ westl. „ 2·8 *m* — 1 × 2·8 = 2·8
„ „ „ „ „ „ in der Mitte 3·0 *m* — 2 × 3·0 = 6·0
4 — 12·0 : 4 = 3·0 *m*

Berechnung der Wirkung des Papiereinganges
4·4 × 1250 = 5500 *m*²
+ 3·0 × 1600 = 4800 *m*²
— 4·4 × 3·0 = — 13 *m*²
Eingang für 200 *ha* = 10287 *m*²
„ „ 1 *ha* 51·4 *m*²

Nach Tabelle VIII A
Abteil. 1: für *l* = 4·4 .... 27·46 *m*²
„ 2: „ *h* = 3·0 .... 23·97 *m*²
Eingang für je 1 *ha* ... 51·43 *m*²

Berechnung der Flächeninhalte der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate innerhalb der einzelnen Abteilungen der Gruppen.

Abteilung Nr.	Abteilung zwischen den Gruppen	Gruppe	Faktoren	Flächeninhalt ha	a	m²	Differenz	Endgiltiger Flächeninhalt ha	a	m²
1	I u. II	I	225·90 × 100	2	25	90	+ 86	2	26	76
		II	272·20 × 100	2	72	20	+ 104	2	73	24
			Summe	4	98	10	+ 190	5	00	00
			Soll	5	00	00				
			Zu verteilende Differenz	+	1	90				
		Hievon entfällt auf	½ Eingang	+	1	29				
			Rechnungsdifferenz	+		61				

Fehlergrenze (±0·8 × 1*a* 62*m*² = ± 1 *a* 30 *m*²)

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr.**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		
Abteilung Nr.	zwischen den Gruppen	Gruppe			Faktoren				Flächeninhalt									Differenz	Endgiltiger Flächeninhalt		
2	I, II u. III	I			27·30 × 100					27	30							— 1		27	29
		II			18·25 × 100					18	25							— 1		18	24
		III			54·50 × 100					54	50							— 3		54	47
					Summe				1	00	05							— 5	1	00	00
					Soll				1	00	00										
					Zu verteilende Differenz					—	05										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang					+	26										
					Rechnungsdifferenz					—	31	Fehlergrenze (± 60 m²)									
3	I u. III	I			308·60 × 100				3	08	60							+ 114	3	09	74
		III			289·20 × 100				2	89	20							+ 106	2	90	26
					Summe				5	97	80							+ 220	6	00	00
					Soll				6	00	00										
					Zu verteilende Differenz				+	2	20										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang				+	1	54										
					Rechnungsdifferenz				+		66	(±0·8×1a82 m² = ± 1 a 46 m²)									
4	I, III u. L. R.	I			19·20 × 100					19	20							+ 8		19	28
		III			63·40 × 100					63	40							+ 25		63	65
		L.R.			17·00 × 100					17	00							+ 7		17	07
					Summe					99	60							+ 40	1	00	00
					Soll				1	00	00										
					Zu verteilende Differenz					+	40										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang					+	26										
					Rechnungsdifferenz					+	14	(± 60 m²)									

Seite 4.

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr.**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		
Abteilung Nr.	zwischen den Gruppen	Gruppe			Faktoren				Flächeninhalt									Differenz	Endgiltiger Flächeninhalt		
5	I u. L. R.	I			387·90 × 100				3	87	90							+ 72	3	88	62
		L.R.			310·80 × 100				3	10	80							+ 58	3	11	38
								Summe	6	98	70							+ 130	7	00	00
								Soll	7	00	00										
								Zu verteilende Differenz	+	1	30										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang				+	1	80										
					Rechnungsdifferenz				−		50	Fehlergrenze (±0·8 × 2a02 m² = ± 1 a 62 m²)									
6	II u. III	II			329·50 × 100				3	29	50							+ 124	3	30	74
		III			367·90 × 100				3	67	90							+ 136	3	69	26
								Summe	6	97	40							+ 260	7	00	00
								Soll	7	00	00										
								Zu verteilende Differenz	+	2	60										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang				+	1	80										
					Rechnungsdifferenz				+		80	(±0·8 × 2a02 m² = ± 1 a 62 m²)									
7	II, III u. L. R.	II			26·1 × 100					26	10							+ 5		26	15
		III			28·4 × 100					28	40							+ 6		28	46
		L.R.			45·30 × 100					45	30							+ 9		45	39
								Summe		99	80							+ 20	1	00	00
								Soll	1	00	00										
								Zu verteilende Differenz		+	20										
		Hievon entfällt auf			½ Eingang					+	26										
					Rechnungsdifferenz					−	6	(± 60 m²)									

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 **Berechnungsgruppe Nr.**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung			2. Berechnung			Mittel aus beiden Berechnungen			Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang			kommt eine Rechnungsdifferenz			Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9)		
	Faktoren	Flächeninhalt		Faktoren	Flächeninhalt														
		ha	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*
1	2	3			4	5		6			7			8			9	10		

Nr.	Abteilung zwischen den Gruppen	Gruppe	Faktoren	Flächeninhalt			Differenz	Endgiltiger Flächeninhalt		
8	II u. L. R.	II	366·40 × 100	3	66	40	+ 129	3	67	69
		L.R.	231·50 × 100	2	31	50	+ 81	2	32	31
			Summe	5	97	90	+ 210	6	00	00
			Soll	6	00	00				
			Zu verteilende Differenz	+	2	10				
		Hievon entfällt auf	½ Eingang	+	1	54				
			Rechnungsdifferenz	+		56	Fehlergrenze (±0·8×1a82m² = ±1a46m²)			
9	III u. L. R.	III	574·30 × 100	5	74	30	+ 187	5	76	17
		L.R.	621·80 × 100	6	21	80	+ 203	6	23	83
			Summe	11	96	10	+ 390	12	00	00
			Soll	12	00	00				
			Zu verteilende Differenz	+	3	90				
		Hievon entfällt auf	½ Eingang	+	3	08				
			Rechnungsdifferenz	+		82	(±0·8×2a93m² = 2a34m²)			

Seite 6.

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr. III**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren		1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren		2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2		3			4		5			6			7			8			9	10		
348		p	1	05	27		p	1	05	45	1	05	36	.	.	.	.	.	.	+ 60	1	05	96
349		p	.	84	17		p	.	84	09	.	84	13	.	.	.	.	.	.	48	.	84	61
350		p	.	43	98		p	.	43	86	.	43	92	.	.	.	.	.	.	25	.	44	17
351	g 30·2	21·0	.	06	34		p	.	06	40	.	06	37	.	.	.	.	.	.	4	.	06	41
Teil 352		p	1	76	48		p	1	76	60	1	76	54	.	.	.	.	.	.	100	1	77	54
Teil 353		p	.	67	22		p	.	67	38	.	67	30	.	.	.	.	.	.	38	.	67	68
354 samt Weide über dem Weg		p	1	39	99		p	1	40	11	1	40	05	.	.	.	.	.	.	80	1	40	85
	g 20·0	95·0	.	19	00																		
	51·4	41·3	.	21	23																		
		p	.	95	47																		
355			1	35	70		p	1	35	42	1	35	56	.	.	.	.	.	.	77	1	36	33
Teil 356		p	1	88	45		p	1	88	19	1	88	32	.	.	.	.	.	.	107	1	89	39
357		p	.	76	34		p	.	76	08	.	76	21	.	.	.	.	.	.	43	.	76	64
										1. Fürtrag.....	10	23	76	.	.	.	.	.	.	+ 582	10	29	58

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr. III**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 — kommt ein Flächeneingang — nicht in Betracht für ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz — nicht in Betracht für ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		
	g																				
	73·8 | 12·5	.	09	23																	
	91·1 | 47·6	.	43	36																	
	89·6 | 34·8	.	31	18																	
358		.	83	77	*p*	.	83	85	.	83	81	.	.	.	.	.	.	+ 48	.	84	29
359	*p*	1	37	43	*p*	1	37	57	1	37	50	.	.	.	.	.	.	78	1	38	28
	ha	4	.	.	*ha*	4	.	.													
	p	1	14	88	*p*	1	14	56	+	2	93	—	2	06	—	0	22				
* 360		5	14	88		5	14	56	5	14	72	4	.	.	4	.	.	65	5	15	37
	ha	2	.	.	*ha*	2	.	.													
									+	3	05	—	1	89	—	0	11				
361	*Verwandelt*	3	35	60	*Verwandelt*	3	35	20	5	35	40	3	67	70	2	.	.	105	5	36	45
	o								+	.	2	—	.	2	.	.	0				
362	19·6 | 15·0		02	94	*p*	.	(02	90)	.	02	94	.	02	94		01	47	0	.	02	94
363	*p*	.	44	81	*p*	.	44	83	.	44	82	.	.	.	.	.	.	26	.	45	08
364	*p*	2	34	29	*p*	2	34	41	2	34	35	.	.	.	.	.	.	134	2	35	69
	$\frac{o}{g}$								+	.	2	—	.	1							
365	34·3 | 9·5	.	03	26	*p*	.	03	20	.	03	23	.	1	62	.	.	.	1	.	03	24
366	*p*	1	06	17	*p*	1	06	29	1	06	23	.	.	.	.	.	.	60	1	06	83
					2. Fürtrag.....				16	63	00	7	72	26	6	01	47	+ 517	16	68	17

Seite 8.

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr. III**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		
Ausschnitt 367 bis inkl. 372	*ha*	2	.	.	*ha*	2	.	.													
	p	.	55	51	*p*	.	55	37	+	1	45	—	1	03	—	.	11				
		2	55	51		2	55	37	2	55	44	2	.	.	2	.	.	+ 31	2	55	75
					+ Eingang für	.	55	44	.	.	28										
					Summe	.	.	.	2	55	72										
367	*p*	.	42	25	*p*	.	42	17	.	42	21							+ 24	.	42	45
368	*p*	.	44	51	*p*	.	44	65	.	44	58							25	.	44	83
369	*p*	.	40	33	*p*	.	40	41	.	40	37							22	.	40	59
370	*p*	.	46	58	*p*	.	46	66	.	46	62							26	.	46	88
371	*p*	.	43	62	*p*	.	43	68	.	43	65							24	.	43	89
372	*p*	.	36	88	*p*	.	36	92	.	36	90							21	.	37	11
					Summe				2	54	33							+ 142	2	55	75
					+ Eingang				.	1	31										
					Zusammen				2	55	64										
					Ausschnittsfläche + Eingang				2	55	72										
					Rechnungsdifferenz				.	.	8										
					Zulässige Differenz				(.	1	06)										
1636	*p*	.	12	48	*p*	.	12	56	.	12	52	.	.	.	.	.	.	+ 7	.	12	59
Grenzstraße 1637	*p*	1	15	61	*p*	1	15	43													
					Mittel	1	15	52													
					Zur Hälfte in Gruppe III				.	57	76							+ 33	.	58	09
					Zur Hälfte im L. R.				.	57	76							33	.	58	09
					3. Fürtrag.....				3	83	48	2	.	.	2	.	.	+ 104	3	84	52

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 — **Berechnungsgruppe Nr. III**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung: Faktoren	1. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	2. Berechnung: Faktoren	2. Berechnung: Flächeninhalt ha	a	m²	Mittel aus beiden Berechnungen ha	a	m²	Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 6 nicht in Betracht für: kommt ein Flächeneingang ha	a	m²	kommt eine Rechnungsdifferenz ha	a	m²	Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von m²	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9) ha	a	m²
1	2	3			4	5			6			7			8			9	10		
10	Parz.				1. Fürtrag				10	23	76	.	.	.	.	.	.	+ 582	10	29	58
9	„				2. „				16	63	00	7	72	26	6	01	47	517	16	68	17
8	„				3. „				3	83	48	2	.	.	2	.	.	104	3	84	52
27	Parz.				Summe				30	70	24	9	72	26	8	01	47	+ 1203	30	82	27
					Soll				30	82	27										
					Zu verteilende Differenz Δ				+	12	03	Eingang kommt in Betracht für Kol. (6—7)			Rechnungsdifferenz kommt in Betracht für Kol. (6—8)						
	Hievon ab Eingang für	20	97	98	× 51·4 =.....				.	10	78	20	97	98	22	68	77				
	Resultiert für	22	68	77	eine Rechnungsdifferenz von				+	1	25	(Fehlergrenze) (±	3	72*)							
	Sohin Rechnungs-Differenz für je 1 *ha*				125 : 22·6877 =				.	.	05·5										
	Hiezu Eingang für je 1 *ha*				.	.	.	.	.	.	51·4										
	Rechnungs-Differenz und Eingang für je 1 *ha*				.	.	.	.	.	.	56·9										

*) Die durchschnittliche Größe einer Parzelle in der Gruppe beträgt: 30·82 : 27 = 1·1 *ha*, ist also größer als 1 *ha*. Es ergibt sich sohin nach § 163 als zulässige Differenz: 0·8 × $\triangle F$, wobei $\triangle F$ aus Tabelle VII für eine Fläche von 22 *ha* 68 *a* 77 *m²* zu entnehmen ist. Bei Annahme eines Maßverhältnisses von 1 : 2500 ergibt sich als Fehlergrenze: 0·8 × 4·65 = 3 *a* 72 *m²*.

Seite 10.

Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen.

Mappenblatt Nr. 6 **Berechnungsgruppe Nr.**

Nummer der Parzelle	1. Berechnung			2. Berechnung			Mittel aus beiden Berechnungen			Bezüglich der Flächenansätze in der Kolonne 3						Auf die Fläche in Kol. 6 entfällt ein Differenzanteil von	Endgiltiger Flächeninhalt der Parzelle (Kol. 6+9)		
										kommt ein Flächeneingang			kommt eine Rechnungsdifferenz						
	Faktoren	Flächeninhalt		Faktoren	Flächeninhalt					nicht in Betracht für									
		ha	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*	*m²*	*ha*	*a*	*m²*
1	2	3			4	5		6			7			8			9	10		

Anhang

betreffend die im Sinne des § 162, Punkt 4, *g*, ausgeführte Berechnung der Flächeninhalte der Bonitäts- und Kulturabschnitte.

Parz.-Nr.	Bisheriger Bestand: Kulturgattung	Klasse	Fläche			Differenzverteilung		Neuer Bestand:				
235	Ac.	1	.	57	34	+	25	Ac.	1	.	57	59
	Ac.	2	.	14	46	+	7	Ac.	2	.	14	53
	Summe		.	71	80	+	32	Summe		.	72	12
	Soll-Fläche		.	72	12							
	Zu verteilende Differenz		+	.	32							
360	Ws.	1		$\frac{1}{3}$				Ws.	1	1	71	79
	Ws.	2		$\frac{2}{3}$				Ws.	2	3	43	58
								Summe		5	15	37

Eisenbahngebiet (Kais. Ferd. Nordbahn)	Nach den von der Bahnverwaltung beigestellten Behelfen wurde zu Eisenbahnzwecken eingelöst					Differenzverteilung *a*	*m²*	Auf den neuen Bestand reduzierte Flächen			Hievon ab für steuerfreie Bauarea			Verbleibt als Parifikat			Neuer Bestand			
	Ac.	2	1	37	20	—	24	1	36	96	(Bp. 1148)			1	36	96				
	Ws.	1	1	14	35	—	20	1	14	15	.	68	58	.	45	57				
	Wld.	2	12	65	11	— 2	23	12	62	88				12	62	88				
	Steuerfrei		.	57	25	—	10	.	57	15				.	57	15				
	Summe		15	73	91	— 2	77	15	71	14							Summe	15	02	56
	Soll-Fläche																Übereinstimmend mit dem Flächeninhalte der Parzelle Nr. 1147			
1147	Bahnkörper Parifikat		15	02	56															
Bp. 1148	Früher Ws. 1		.	68	58															
	Summe		15	71	14															
	Zu verteilende Differenz		—	2	77															

Erläuterungen zu den Beilagen 25 und 27.

A. Gruppen-(Kontroll-)berechnung.

1. Das in der Beilage 25, Abteilung A, dargestellte Mappenblatt Nr. 6 *(MNOP)* der Gemeinde Karlberg enthält die Gruppen:

I *(M a b d e f h)*
II *(a b c i l m)*
III *(d e g k i c)* und
L.R. Leerer Raum *(N O P h f g k l m)*

Bei der Auszählung der Netzquadrate*) in den einzelnen Gruppen ergaben sich:

in der Gruppe	I	44	volle Netzquadrate,
„ „ „	II	31	„ „
„ „ „	III	17	„ „
„ „ „	L.R.	62	„ „
	Zusammen	154	volle Netzquadrate.

Diese Daten wurden in der Beilage 25, Abteilung B, „Zusammenstellung der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen“ in der oberen Zeile der Rubrik „Post Nr. 1“ in den Kolonnen 3, 4, 5, 11 und 12 eingetragen.

Da im vorliegenden Beispiele eine Aufnahme im Maßverhältnisse 1 : 2500 angenommen wurde, so entspricht jedes der ausgezählten Netzquadrate einem Hektar; demgemäß wurden auch die bezüglichen Flächeninhalte in der zweiten Zeile der Rubrik „Post Nr. 1“ der gedachten Zusammenstellung in den Kolonnen 3, 4, 5, 11 und 13 ausgewiesen.

Wäre das Mappenblatt im Maßverhältnisse 1 : 1250 dargestellt, so würde jedes der ausgezählten Netzquadrate einer Fläche von $\frac{1}{4}$ *ha* = 25 *a* entsprechen und es wäre sonach in die zweite Zeile der Rubrik „Post Nr. 1“ einzutragen:

in Kolonne 3	11 *ha* 00 *a* 00 m^2
„ „ 4	7 *ha* 75 *a* 00 m^2
„ „ 5	4 *ha* 25 *a* 00 m^2
„ „ 11	15 *ha* 50 *a* 00 m^2
in Kolonne 13 als Summe	38 *ha* 50 *a* 00 m^2

2. Die durchschnittenen Netzquadrate werden je nach den Gruppengrenzen, von welchen sie durchschnitten werden, abteilungsweise zusammengestellt.

Im vorliegenden Beispiele ergaben sich diesfalls 9 Abteilungen, und zwar:

Abteilung zwischen den Gruppen				
I, II:	In dieser durchschneiden die Gruppengrenzlinien zwischen	*a b*	5	Netz □
I, II, III:	„ „ „ „ „ „	*b c d*	1	„ „
I, III:	„ „ „ „ „ „	*d e*	6	„ „
I, III, L.R.:	„ „ „ „ „ „	*e f g*	1	„ „
I, L.R.:	„ „ „ „ „ „	*f h*	7	„ „
II, III:	„ „ „ „ „ „	*c i*	7	„ „
II, III, L.R.:	„ „ „ „ „ „	*i k l*	1	„ „
II, L.R.:	„ „ „ „ „ „	*l m*	6	„ „
III, L.R.:	„ „ „ „ „ „	*k g*	12	„ „

*) Behufs leichterer Auszählung der Netzquadrate werden auf der Mappe die voll zu zählenden Quadrate von den durchschnittenen in sichtbarer Weise, in der Regel durch Bleistiftlinien längs der betreffenden Quadratseiten, getrennt. In der Beilage 25 ist diese Trennung durch Punktierung längs der Quadratseiten ersichtlich gemacht.

In der „Zusammenstellung der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen“ (Abteilung B der Beilage 25) erscheint die Bezeichnung der einzelnen Abteilungen in Kolonne 2, die Anzahl der in jeder Abteilung durchschnittenen Netzquadrate in Kolonne 12 und der Flächeninhalt der durchschnittenen Netzquadrate in Kolonne 13 eingetragen.

Die Summe der Daten in den Kolonnen 12 und 13 muß selbstverständlich die Gesamtanzahl der im Blatte enthaltenen Netzquadrate, beziehungsweise den Gesamtflächeninhalt des Blattes, im vorliegenden Falle 200 *ha*, ergeben.

3. Hierauf werden in jeder der unter Punkt 2 bezeichneten Abteilungen die Flächeninhalte der Gruppenteile nach Maßgabe der Bestimmungen des § 161, Punkt 4 und 5, beziehungsweise der in der Anleitung zur Beilage 26 angegebenen Regeln in der Beilage 27 berechnet.

Die Summe der hiernach für die einzelnen Gruppenteile einer Abteilung resultierenden Flächeninhalte soll mit dem Flächeninhalte der in der Abteilung enthaltenen Netzquadrate übereinstimmen.

Eine allfällige, innerhalb der zulässigen Fehlergrenze gelegene Differenz ist auf die einzelnen Posten proportional zu verteilen.

Zur Beurteilung, ob die zu verteilende Differenz auch zulässig erscheint, ist es notwendig, zunächst den Einfluß des nach den Bestimmungen des § 159 zu berücksichtigenden Papiereinganges zu berechnen und aus dieser Differenz auszuscheiden. Der hiernach noch erübrigende Teil der Differenz entspricht der Rechnungsdifferenz, welche auf ihre Zulässigkeit nach der im § 163 angegebenen Tabelle zu prüfen ist.

4. Die diesfälligen Berechnungen erscheinen für das in der Beilage 25 dargestellte Blatt Nr. 6 im „Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen“ (Beilage 27, Seite 2 bis 5) in nachstehender Weise durchgeführt:

a) Zunächst wurde der Einfluß des Papiereinganges auf die Fläche des Mappenblattes nach § 161, Punkt 1, berechnet, beziehungsweise nach Tabelle VIII ermittelt, und es ergab sich als Flächeneingang $10.287\,m^2$ oder für je ein Hektar $\frac{10.287}{200} = 51{\cdot}4\,m^2$.

b) Sodann erfolgte die Berechnung der Flächeninhalte der von den Gruppengrenzen durchschnittenen Netzquadrate, abteilungsweise nach Gruppen, und die Abstimmung der diesfälligen Berechnungsergebnisse auf den Sollinhalt der Netzquadrate.

Beispielsweise ergab die Berechnung hinsichtlich der 1. Abteilung **Gruppen I** und **II**

für den Teil der **Gruppe I** einen Flächeninhalt von	2 *ha* 25 *a* 90 m^2
„ „ „ „ „ **II** „ „ „	2 *ha* 72 *a* 20 m^2
Zusammen	4 *ha* 98 *a* 10 m^2
sohin gegenüber dem Sollinhalte von	5 *ha* 00 *a* 00 m^2
eine zu verteilende Differenz von	1 *a* 90 m^2

Behufs Prüfung dieser Differenz auf ihre Zulässigkeit muß aus derselben der auf 5 *ha* entfallende Flächeneingang ausgeschieden werden, welcher aber nach § 159 *b)* im vorliegenden Falle nur zur Hälfte in Rechnung zu ziehen ist, und zwar

$\frac{5 \times 51{\cdot}4}{2} = 129\,m^2 =$ . . . . . 1 *a* 29 m^2

Es verbleibt sohin als Rechnungsdifferenz . . . . . 61 m^2

welche im Vergleiche zu der nach § 163 für 5 *ha* festgesetzten Fehlergrenze von . . . . . $0{\cdot}8 \times 1\,a\,62\,m^2 = 1\,a\,30\,m^2$ als zulässig erscheint.

Es konnte sohin die zwischen der berechneten und der Sollfläche mit . . . . . 1 *a* 90 m^2 ausgewiesene Differenz proportional und zwar auf Gruppe I mit 86 m^2, auf Gruppe II mit 1 *a* 04 m^2 verteilt werden und es ergab sich als Flächeninhalt:

Für den Teil der **Gruppe I**	2 *ha* 25 *a* 90 m^2	+ 86 m^2	= 2 *ha* 26 *a* 76 m^2
„ „ „ „ **Gruppe II**	2 *ha* 72 *a* 20 m^2	+ 1 *a* 04 m^2	= 2 *ha* 73 *a* 24 m^2
Zusammen . .	5 *ha* 00 *a* 00 m^2.		

In gleicher Weise wurde im Berechnungsprotokolle die Berechnung der Flächeninhalte hinsichtlich der übrigen Gruppenteile in den Abteilungen 2 bis 9 durchgeführt.

c) Die endgiltigen Berechnungsergebnisse wurden nun aus dem Berechnungsprotokolle in die „Zusammenstellung der Flächeninhalte der Berechnungsgruppen“ (Beilage 25, Abteilung B) in die betreffenden Kolonnen übertragen. Durch die gruppenweise Addition der eingetragenen Flächenmaße ergaben sich die Flächeninhalte der einzelnen Gruppen, deren Summe mit dem Flächeninhalte des Mappenblattes übereinstimmen mußte.

Ist das Mappenblatt nur teilweise mit Parzellenzeichnung bedeckt, so werden die Flächeninhalte der Gruppen mit Ausschluß der Flächeninhalte des „Leeren Raumes“ und der zu letzteren gehörigen, jedoch in den Gruppen berechneten halben Grenzparzellen (§ 160, Punkt 2) addiert, wonach sich der Flächeninhalt des von der Parzellenzeichnung bedeckten Teiles des Mappenblattes ergibt. In unserem Beispiele beträgt diese Fläche nach Beilage 25, Abteilung C

Gruppen I, II und III	125 *ha* 70 *a* 02 *m²*
abzüglich der Hälfte des Flächeninhaltes der Grenzparzellen .	58 *a* 09 *m²*
	125 *ha* 11 *a* 93 *m²*

d) Aus der Summierung der Flächeninhalte der einzelnen Blätter, beziehungsweise der Flächeninhalte aller mit Parzellenzeichnung bedeckten Teile derselben, ergab sich der Flächeninhalt des ganzen Vermessungsgebietes mit 684 *ha* 79 *a* 05 *m²*. (Siehe die Zusammenstellung D in Beilage 25.)

B. Parzellen(Einzel)berechnung.

Nach § 162, Punkt 1 hat die Parzellen(Einzel)berechnung im „Protokoll zur Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Parzellen“ (Beilage 27) zu erfolgen. In Bezug auf die Führung dieses Protokolles ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. In Kolonne 1 werden die Nummern der Parzellen eingetragen. Wird der Flächeninhalt nur eines Teiles einer Parzelle berechnet, so ist dies durch den Beisatz „Teil“, zum Beispiel: „Teil 352“, ersichtlich zu machen.

Wurde ein zu einer Parzelle gehöriger, mit derselben jedoch nicht unmittelbar zusammenhängender Teil mit der Parzelle berechnet, so ist dies im Protokolle zu bemerken, zum Beispiel: „354 samt Weide über dem Weg“.

2. In den Kolonnen 2 und 4 werden die Daten, auf Grund welcher die beiden Berechnungen auszuführen sind, und in den Kolonnen 3 und 5 die Ergebnisse dieser Berechnungen eingetragen.

In den Kolonnen 2 und 4 ist überdies die Berechnungsweise anzudeuten, und zwar:

Bei Berechnungen mit Benützung von Originalmaßzahlen durch den Buchstaben *o* (Fürtrag 2, Parzelle Nr. 362).

Bei Berechnungen mit Benützung von Maßstäben (graphisch) durch den Buchstaben *g* (Fürtrag 1, Parzelle Nr. 351).

Bei Berechnungen mit Benützung teils von Originalmaßen, teils von graphischen Daten, durch die Buchstaben $\frac{o}{g}$ (Fürtrag 2, Parzelle Nr. 365).

Bei Berechnungen mit Benützung des Planimeters durch den Buchstaben *p* (die Mehrzahl der Parzellen im 1. Fürtrage).

Bei Berechnungen durch Auszählung von ganzen Netzquadraten durch die Buchstaben *ha* (Fürtrag 2, Parzelle Nr. 360).

Bei Berechnungen durch Verwandlung innerhalb der Netzquadrate durch die Bemerkung: „*Verwandelt*“ (Fürtrag 2, Parzelle Nr. 361).

3. Aus den hiernach erhaltenen beiden Berechnungsresultaten (Kolonnen 3 und 5) wird unter Beachtung der Bestimmung des § 162, Punkt 3, das arithmetische Mittel gezogen und das letztere in Kolonne 6 eingetragen. Wird nach der gedachten Bestimmung eines der beiden Berechnungsergebnisse bei der Mittelbildung nicht berücksichtigt, so ist das unberücksichtigte Ergebnis zwischen runden Klammern einzuschließen (2. Fürtrag, Parzelle Nr. 362, Kolonne 5).

4. Ein Beispiel einer im Sinne der Bestimmung des § 162, Punkt 4, *h*, ausgeführten Kontrolle durch Berechnung eines Flächenausschnittes enthält der 3. Fürtrag hinsichtlich der Parzellen Nr. 367 bis 372.

Die Berechnung des Flächenausschnittes als Ganzes ergab (Kolonne 6) . . . 2 *ha* 55 *a* 44 m^2
„ „ der einzelnen Parzellen ergab als Summe „ „ . . . 2 *ha* 54 *a* 33 m^2
Differenz . . . . . 1 *a* 11 m^2

Es wäre aber nicht richtig, diese beiden Ergebnisse in Bezug auf ihre Übereinstimmung so ohneweiters zu vergleichen, es müssen vorerst die Flächeneingänge berücksichtigt werden und zwar dann, wenn die Grundlagen für die Berechnung des Flächeneinganges, wie dies im vorliegenden Beispiele der Fall ist, für die zu vergleichenden Flächendaten verschieden sind.

Bei Berücksichtigung des Flächeneinganges ergibt sich

für den Flächenausschnitt ein Flächeninhalt von . . . . . 2 *ha* 55 *a* 72 m^2
für die einzelnen Parzellen als Summe . . . . . 2 *ha* 55 *a* 64 m^2
als Differenz . . . . . 8 m^2

welche auf ihre Zulässigkeit zu prüfen ist.

Da der durchschnittliche Flächeninhalt einer Parzelle im Flächenausschnitte weniger als 0·5 *ha* beträgt, so ist nach § 163 die zulässige Fehlergrenze $1{\cdot}0 \times \Delta F = 1{\cdot}0 \times 1\,a\ 06\,m^2 = 1\,a\ 06\,m^2$.

Würde man die beiden Flächenberechnungsergebnisse ohne Rücksicht auf den Flächeneingang verglichen haben, so hätte sich eine um 5 m^2 (1 *a* 11 m^2 — 1 *a* 06 m^2) größere Differenz, als die zulässige Fehlergrenze beträgt, ergeben.

5. Da die Grenzparzellen in ihrer Gänze zur Gruppe berechnet werden, jedoch nur mit der Hälfte ihrer Fläche in Rechnung zu stellen sind (§ 160, Punkt 2), so werden bei Grenzparzellen in Kolonne 6 die beiden Hälften, und zwar die eine als zum Flächeninhalte des Vermessungsgebietes, die andere als zum leeren Raume gehörig, auszuweisen sein. (Siehe Protokoll, Fürtrag 3, Parzelle 1637.)

6. Die Summe aller nach dem Vorhergehenden in Kolonne 6 eingetragenen Flächendaten ergibt den aus der Einzelberechnung resultierenden Flächeninhalt der Gruppe, jedoch ohne Berücksichtigung des Flächeneinganges, welcher infolge des Papiereinganges in Betracht zu ziehen ist. Wird dieser Flächensumme der Soll-Flächeninhalt der Gruppe entgegengehalten, so wird sich in der Regel eine Differenz Δ ergeben.

Im vorliegenden Beispiel ergab sich

als Summe aller Flächendaten in Kolonne 6 . . . . 30 *ha* 70 *a* 24 m^2
als Soll-Flächeninhalt der Gruppe . . . . . 30 *ha* 82 *a* 27 m^2
sohin als aufzuteilende Differenz Δ . . . . . 12 *a* 03 m^2.

7. Bezüglich der Verteilung dieser Differenz Δ auf die in Kolonne 6 eingetragenen Flächeninhalte der einzelnen Parzellen wird folgendes bemerkt:

a) Die Differenz Δ setzt sich zusammen aus der Summe S_E des bei den einzelnen Flächendaten der Kolonne 6 zu berücksichtigenden Flächeneinganges und aus der Summe S_R der auf diese Daten aufzuteilenden, vorher aber auf ihre Zulässigkeit zu prüfenden Rechnungsdifferenz. Es bestehen daher die Gleichungen:

$$\Delta = S_E + S_R \quad \ldots 1) \text{ und}$$
$$S_R = \Delta - S_E \quad \ldots 2).$$

b) Der Wert von S_E wird erhalten, wenn man den Flächeninhalt F_E, welchem nach den Bestimmungen des § 159 ein Flächeneingang zukommt, mit dem für die Flächeneinheit ermittelten Eingang multipliziert.

Bezeichnet man den auf 1 *ha* entfallenden Flächeneingang mit E_{ha}, so ist, wenn F_E in Hektaren ausgedrückt wird,

$$S_E = F_E E_{ha} \quad \ldots 3).$$

c) Die Fläche F_E wird in der Regel mit der Summe der in Kolonne 6 ausgewiesenen Flächeninhalte nicht übereinstimmen, da aus dieser Summe, beziehungsweise aus den diese Summe bildenden Posten

jene Flächen auszuscheiden sind, welchen nach § 159, *c)* ein Flächeneingang nicht zukommt; es sind dies:

α) die aus den ausgezählten vollen Hektarquadraten ermittelten, dann die aus Originalmaßen berechneten Flächeninhalte und

β) die Hälfte jener aus Faktoren berechneten Flächeninhalte, wobei für einen der Faktoren die Längenreduktion infolge des Papiereinganges bereits berücksichtigt oder eine Originalmaßzahl angenommen wurde.

Diese auszuscheidenden Flächenteile werden in Kolonne 7 eingetragen.

Addiert man nun die Daten in Kolonne 7 und subtrahiert die sich ergebende Summe von jener in Kolonne 6, so entspricht die Differenz jener Fläche, für welche der Flächeneingang zu berücksichtigen ist, das ist: F_E. Es unterliegt nun keinem Anstande, den Wert von S_E aus der Gleichung 3) und jenen von S_R aus der Gleichung 2) zu berechnen.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf das in der Beilage 27, Seite 6 bis 9, behandelte Beispiel soll im folgenden gezeigt werden:

Im 1. Fürtrage, Seite 6, unterblieben die Eintragungen in Kolonne 7, weil alle dort ausgewiesenen Flächeninhalte teils planimetrisch, teils auf Grund von graphisch aus der Mappe entnommenen Elementen berechnet wurden und in solchen Fällen der Flächeneingang voll in Rechnung zu ziehen ist.

Im 2. Fürtrage, Seite 7, wurden in Kolonne 7 ausgeschieden:

Bei Parzelle Nr. 360 die ausgezählten 4 Hektarquadrate.

„ „ „ 361 die ausgezählten . . . . . 2 Hektarquadrate,
dann von dem auf Grund einer Verwandlung innerhalb der Netzquadrate ermittelten Flächeninhaltes von 3 *ha* 35 *a* 40 m^2 die Hälfte, das ist . . 1 *ha* 67 *a* 70 m^2

sohin zusammen . 3 *ha* 67 *a* 70 m^2.

„ „ „ 362, deren Flächeninhalt aus Originalmaßzahlen berechnet wurde, der ganze Flächeninhalt von 2 *a* 94 m^2.

„ „ „ 365, deren Flächeninhalt teils aus Originalmaßzahlen, teils aus graphisch ermittelten Daten mit 3 *a* 23 m^2 berechnet wurde, die Hälfte, und zwar: 1 *a* 62 m^2.

Im 3. Fürtrage, Seite 8, wurden beim Flächenausschnitte, Parzellen Nr. 367 bis 372, die ausgezählten 2 Hektarquadrate ausgeschieden.

In der Rekapitulation der Fürträge, Seite 9, ergab die Addition der Flächeninhalte in Kolonne 7 . . . . . 9 *ha* 72 *a* 26 m^2
und nach Ausscheidung dieser Fläche aus der Summe der Flächeninhalte in Kolonne 6 von . . . . 30 *ha* 70 *a* 24 m^2

resultierte $F_E =$ 20 *ha* 97 *a* 98 m^2

als jene Fläche, für welche der Flächeneingang zu berücksichtigen ist.

Hieraus berechnet sich

nach Gleichung 3) . . . $S_E = F_E E_{ha} = 20{\cdot}9798 \times 51{\cdot}4 = 10\,a\,78\,m^2$

„ „ 2) . . . $S_R = \Delta - S_E = 12\,a\,03\,m^2 - 10\,a\,78\,m^2 = +\ 1\,a\,25\,m^2$.

d) Behufs Aufteilung der nunmehr ermittelten Rechnungsdifferenz S_R auf die in Kolonne 6 ausgewiesenen Flächeninhalte der einzelnen Parzellen ist es notwendig, zunächst jene Fläche F_R zu ermitteln, auf welche diese Aufteilung zu erfolgen hat.

Auch diese Fläche F_R wird in der Regel nicht mit der Summe der Flächeninhalte in Kolonne 6 übereinstimmen; es müssen nämlich aus dieser Summe, beziehungsweise aus den diese Summe bildenden Posten jene Flächeninhalte ausgeschieden werden, welchen nach § 163, Punkt 2, *a)* und *b)*, eine Rechnungsdifferenz nicht zukommt; es sind dies:

α) die aus ausgezählten Hektarquadraten ermittelten Flächeninhalte und

β) die Hälfte jener Flächeninhalte, deren Berechnung aus Originalmaßzahlen erfolgte.

Die hiernach ausgeschiedenen Flächeninhalte sind in Kolonne 8 auszuweisen.

Addiert man die Daten der Kolonne 8 und subtrahiert die hiernach erhaltene Summe von jener in Kolonne 6, so entspricht die Differenz der gesuchten Fläche F_R, auf welche die Rechnungsdifferenz S_R aufzuteilen ist.

e) Ist F_R bekannt, so unterliegt es keinem Anstande, die Rechnungsdifferenz S_R nach den Bestimmungen des § 163 auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

Desgleichen kann auch die auf die Flächeneinheit entfallende Rechnungsdifferenz ermittelt werden.

Bezeichnet man mit R_{ha} die auf 1 *ha* entfallenden Rechnungsdifferenz, so ist, wenn F_R in Hektaren ausgedrückt wird,

$$R_{ha} = \frac{S_R}{F_R}.$$

Es sei nun im folgenden der für die Aufteilung der Rechnungsdifferenz unter *d)* und *e)* besprochene Vorgang an der Hand des in der Beilage 27 durchgeführten Beispieles erörtert.

Im 1. Fürtrage unterblieben die Eintragungen in Kolonne 8, weil, wie schon bemerkt, die Flächeninhalte sämtlicher Parzellen teils planimetrisch, teils auf Grund von graphisch aus der Mappe entnommenen Daten berechnet wurden und in diesem Falle die Rechnungsdifferenz voll in Rechnung zu ziehen ist.

Im 2. Fürtrage wurden in Kolonne 8 ausgeschieden:
Bei Parzelle 360 und 361 die ausgezählten 4, beziehungsweise 2 Hektarquadrate.

Bei Parzelle 362 von dem aus Originalmaßzahlen berechneten Flächeninhalte mit 2 *a* 94 *m²* die Hälfte, und zwar: 1 *a* 47 *m²*.

Im 3. Fürtrage wurden beim Flächenausschnitte, betreffend die Parzellen 367 bis 372, die ausgezählten 2 Hektarquadrate ausgeschieden.

Die Addition der Daten in Kolonne 8 ergab . . . . . 8 *ha* 01 *a* 47 *m²*
und nach Ausscheidung dieser Fläche aus der Summe der Flächeninhalte in Kolonne 6 von . . . . 30 *ha* 70 *a* 24 *m²*

resultierte F_R = 22 *ha* 68 *a* 77 *m²*

als jene Fläche, auf welche die Rechnungsdifferenz S_R aufzuteilen ist. Da nun die letztere, wie bereits nachgewiesen wurde, 125 *m²* beträgt, so entfällt als Rechnungsdifferenz für je ein Hektar Fläche

$$R_{ha} = \frac{125}{22{\cdot}6877} = 5{\cdot}5\ m^2.$$

Aus der Bemerkung am Schlusse der Seite 9 der Beilage 27 geht hervor, daß im vorliegenden Falle die zulässige Fehlergrenze 3 *a* 72 *m²* beträgt, welche von der Rechnungsdifferenz (125 *m²*) nicht erreicht wird.

f) Da nunmehr alle für die Berücksichtigung des Flächeneinganges S_E und für die Aufteilung der Rechnungsdifferenz S_R erforderlichen Daten bekannt sind, so kann an die Aufteilung der Differenz

$$\Delta = S_E + S_R$$

geschritten werden. Der diesfalls einzuhaltende Vorgang soll an der Hand des Beispieles in Beilage 27 im folgenden gezeigt werden:

α) die Flächendaten in Kolonne 6 erhalten die auf dieselben entfallenden Flächeneingangs- und Rechnungsdifferenz-Anteile, und zwar für je ein Hektar:

$$E_{ha} + R_{ha} = 51{\cdot}4 + 5{\cdot}5 = \mathbf{56{\cdot}9}\ m^2.$$

Die Eintragung des hiernach auf jede Parzelle entfallenden Differenzanteiles erfolgt bei jenen Parzellen, hinsichtlich welcher Ausscheidungen in Kolonne 7 und 8 nicht gemacht wurden, in Kolonne 9, bei den anderen Parzellen aber oberhalb der betreffenden Flächenansätze in Kolonne 6.

β) Die Flächendaten in Kolonne 7 erhalten die auf dieselben entfallenden Flächeneingangs-Anteile nach dem in der Beilage 27, Seite 2, berechneten Maßstabe von $E_{ha} = \mathbf{51{\cdot}4}\ m^2$ für je 1 Hektar.

Die hiernach berechneten Anteile sind oberhalb der betreffenden Post in Kolonne 7, und zwar stets mit negativem Vorzeichen anzuschreiben.

γ) Die Flächendaten in Kolonne 8 erhalten die auf dieselben entfallenden Rechnungsdifferenz-Anteile nach dem Maßstabe von **5·5** *m²* für je ein Hektar. Auch diese Differenzanteile sind oberhalb der betreffenden Daten in Kolonne 8, und zwar mit dem entgegengesetzten Vorzeichen von jenem der Differenz Δ einzutragen.

δ) Werden nun die nach α, β und γ oberhalb der Flächenansätze in den Kolonnen 6, 7 und 8 eingetragenen Differenzanteile parzellenweise algebraisch addiert, so erhält man die endgültige, in Kolonne 9 einzutragende Differenz für die betreffende Parzelle.

Im vorliegenden Beispiele waren nur in 5 Fällen die nach α, β und γ berechneten Differenzanteile nicht sofort in Kolonne 9, sondern zunächst oberhalb der betreffenden Flächenansätze in den Kolonnen 6, 7 und 8 auszuweisen und erst die algebraischen Summen dieser 3 Differenzanteile in Kolonne 9 einzutragen. (Siehe nachstehende Tabelle.)

Parzellen	Oberhalb der Flächenansätze in den Kolonnen									Endgiltige Differenz in Kolonne 9 nach δ
	6			7			8			
	wurden als Differenzanteile eingetragen nach									
	α			β			γ			
	a	m^2	Berechnung	a	m^2	Berechnung	a	m^2	Berechnung	m^2
	Vorzeichen von Δ			immer negativ			entgegengesetztes Vorzeichen von Δ			
360	+ 2	93	= 5·1472 × 56·9	— 2	06	= 4 × 51·4	—	22	= 4 × 5·5	+ 65
361	+ 3	05	= 5·3540 × 56·9	— 1	89	= 3·6770 × 51·4	—	11	= 2 × 5·5	+ 105
362	+	02	= 0·0294 × 56·9	—	02	= 0·0294 × 51·4	—	0	= 0·0147 × 5·5	+ 0
365	+	02	= 0·0323 × 56·9	—	01	= 0·0162 × 51·4	—	.	.	+ 01
367—372	+ 1	45	= 2·5544 × 56·9	— 1	03	= 2 × 51·4	—	11	= 2 × 5·5	+ 31

Die angezeigten Multiplikationen sowie die proportionale Differenzaufteilung werden am raschesten mittels eines Rechenschiebers ausgeführt.

Beilage 28 zu § 164.

Land: .....

Steueramt: .....

Gemeinde: .....

Parzellenweise Zusammenstellung der Flächeninhalte,

ausgeführt im Jahre

19..

durch.....

Parzellenweise Zusammenstellung der Flächeninhalte.

Nummer			Flächeninhalt							Nummer			Flächeninhalt						
des Blattes	der Gruppe	der Parzelle	aus dem Berechnungs-Prot. pag.	einzeln			zusammen			des Blattes	der Gruppe	der Parzelle	aus dem Berechnungs-Prot. pag.	einzeln			zusammen		
				ha	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2					*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2
1	2	3	4	5			6			1	2	3	4	5			6		
$\frac{4}{1}$	II	1	10	.	.	.	.	26	10										
„	„	2	„	.	.	.	.	11	80										
„	„	3	„	.	.	.	.	7	34										
„	„	4	„	.	.	.	.	31	09										
„	„	5	11	.	.	.	.	8	90										
„	„	6	„	.	.	.	.	13	25										
„	„	7	„	.	.	.	.	24	16										
„	„	8	„	.	24	10	.	.	.										
$\frac{4}{3}$	I	„	58	.	27	94	.	52	04										
„	„	9	„	.	.	.	.	22	53										
„	„	10	„	.	22	57	.	.	.										
$\frac{4}{1}$	II	„	12	.	23	13	.	45	70										
„	„	11	„	.	.	.	.	7	60										
„	„	12	„	.	.	.	.	12	87										
„	„	13	„	.	.	.		15	34										
„	„	14	13	.	.	.	.	51	80										
„	„	15	„	.	.	.	.	21	12										
				1. Fürtrag			3	51	64					1. Hauptfürtrag			75	34	12
$\frac{4}{1}$	II	16	13	.	.	.	.	30	94										
„	„	17	„	.	.	.	.	19	46										
„	„	18	„	.	.	.	.	20	70										
„	„	19	„	.	.	.	.	22	65										
„	„	20	„	.	.	.	.	13	74										
„	„	21	„	.	.	.	.	34	35										
„	„	22	14	.	.	.	.	40	19										
„	„	23	„	.	.	.	.	76	22										
„	„	24	„	.	.	.	1	23	80										
„	„	25	„	.	.	.	1	00	75										
„	„	26	„	.	20	60	.	.	.										
$\frac{4}{3}$	I	„	58	.	87	45	1	08	05										
„	„	27	„	.	.	.	.	84	50										
„	„	28	„	.	43	60	.	.	.										
$\frac{4}{1}$	II	„	15	.	64	95	1	08	55										
„	„	29	„	.	.	.	.	52	20										
„	„	30	„	.	.	.	.	88	93										
				2. Fürtrag			9	25	03										
				u. s. w.															

Rekapitulation der Fürträge:

1. Fürtrag	3	51	64
2. „	9	25	03
3. „	4	57	49
u. s. w.			

Rekapitulation der Hauptfürträge:

1. Hauptfürtrag	75	34	12
2. „	39	58	17
u. s. w.			

Flächeninhalt des ganzen Gemeindegebietes	684	79	05

5

Filling

Rennhof

Lenzhof

Ruderberg

Tiefenthal

Spitzmühl

Sonnseite

Ilmpn

Berstern

Schleiten

Mühlbach

Mühlbach Fluß

St. Paul

St. Veit

Lenzhof

Übersichtsplan der Katastralgemeinden in den Bezirken Ruppert

M. 1:2500



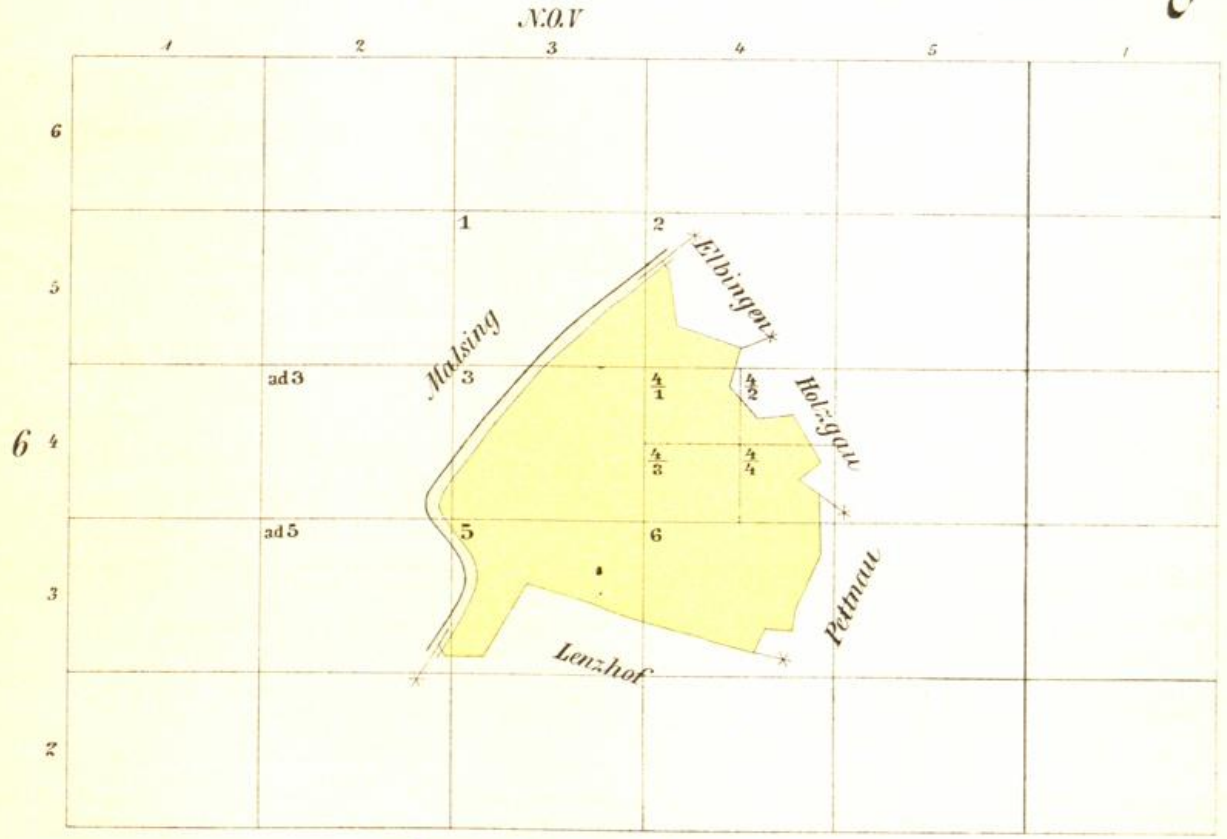
M. 1:250

Aufgenommen, bearbeitet und ausgezeichnet von Evidenzhaltungs-Geometer

Land: ..... Steuerbezirk: .....

N° .....

Gemeinde
KARLBERG *samt Ortschaft* Tilling.



Enthält: 9 Blätter, 2 Klappen, 1 Beimappe.

Druck aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Beilage 32 zu § 175.

Land: Nieder-Österreich. Steueramt: St. Pölten.

Parzellen-Protokoll

der Gemeinde

Karlberg.

Mappen-Blatt-Nr.	Benennung des Riedes	Nummer der Parzelle	Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers: Haus-Nummer	Des Grundbesitzers: Anzahl der Mitbesitzer	Des Grundbesitzers: Vor- und Zuname	Des Grundbesitzers: Wohnort	Hinweisung auf die Post-Nummern der Evidenzhaltungs-Änderungs-Ausweise	Des Grundstückes: Kulturgattung	Des Grundstückes: Klasse	Des Grundstückes: Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt m²	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13	
4/1	Ortsried	1	54	54		Achleitner Eduard	Karlberg		Acker	1	.	26	10	8	16
„		2	„	„		dtto.	„		Wiese	1	.	11	80	3	69
„		3	55	55		Ullmann Rosalia	„		Bauarea	.	.	7	34	.	.
„		4	„	„		dtto.	„		Garten	2	.	31	09	10	54
„		5	56	56		Ziegler Adolf	„		Bauarea	.	.	8	90	.	.
„		6	„	„		dtto.	„		Garten	2	.	13	25	4	49
„		7	„	„		dtto.	„		Wiese	1	.	24	16	7	56
4/1/4/3		8	54	54		Achleitner Eduard	„		Garten	2	.	52	04	17	63
4/3		9	„	„		dtto.	„		Weide	1	.	22	53	.	71
„		10	„	„		dtto.	„		Acker	2	.	45	70	11	91
4/3/4/1		11	„	„		dtto.	„		Wiese	2	.	7	60	1	92
4/1		12	„	„		dtto.	„		Weide	1	.	12	87	.	40
„		13	58	58		Ullmann Karl	„		Bauarea	.	.	15	34	.	.
„		14	„	„		dtto.	„		Garten	2	.	51	80	17	55
„		15	55	61		Ullmann Rosalia	„		Bauarea	.	.	21	12	.	.
									1. Fürtrag .		3	51	64	84	56

Mappen-Blatt-Nr.	Benennung des Riedes	Nr. der Parzelle	Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers: Haus-Nummer	Des Grundbesitzers: Anzahl der Mitbesitzer	Des Grundbesitzers: Vor- und Zuname	Des Grundbesitzers: Wohnort	Hinweisung auf die Post-Nummern der Evidenzhaltungs-Änderungs-Ausweise	Des Grundstückes: Kulturgattung	Des Grundstückes: Klasse	Des Grundstückes: Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt m²	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13	
4/1	Ortsried	16	55	61		Ullmann Rosalia	Karlberg		Garten	2		30	94	10	78
„		17	130	ohne		Huber Johann und Amalie	„		Wiese	1		23	60	7	38
						u. s. w.									
									Rekapitulation der Fürträge:						
									1. Fürtrag .		3	51	64	84	56
									2. „ .		9	25	03	205	74
									3. „ .		4	57	49	70	44
									u. s. w.						
									1. Hauptfürtrag		84	35	27	1.535	44
									Rekapitulation der Hauptfürträge:						
									1. Hauptfürtrag		84	35	27	1.535	44
									2. „		49	75	43	875	12
									u. s. w.						
						Flächeninhalt und Reinertrag des ganzen Gemeindegebietes .					684	79	05	9.152	45

Beilage 33 zu § 177.

Land: Niederösterreich, Gemeinde: Karlberg.

Schätzungsbezirk: St. Pölten I,

Klassifikationsdistrikt: 2.

Klassenzusammenstellung.

Klassifikationstarif.

Klasse	Äcker		Wiesen		Gärten		Weingärten		Hutweiden		Alpen		Waldungen		Seen, Sümpfe, Teiche	
	Reinertrag für ein n.-ö. Joch = 0·5755 Hektar															
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	18	.	18	.	31	50	9	.	1	80	.	.	6	.	.	.
2.	15	.	14	50	19	50	5	.	.	70	.	.	4	75	.	.
3.	11	50	12	.	16	50	3	.	.	.	.	.	3	70	.	.
4.	9	.	9	.	13	50	.	.	.	.	.	.	3	10	.	.
5.	6	75	7	25	11	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
6.	4	50	5	50	8	75	.	.	.	.	.	.	1	30	.	.
7.	2	80	2	80	6	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.
8.	1	.	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Kultur: Äcker

Nummer der Parzelle	1. Klasse					2. Klasse					3. Klasse					4. Klasse					5. Klasse				
	Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag	
	ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.
1	.	26	10	8	16																				
10	.	.	.	.	.	.	45	70	11	91															
17	.	19	50	6	10																				
18	.	20	70	6	47																				
19	.	22	60	7	07																				
											u. s. w.														
1. Fürtrag	5	76	89	180	45	.	64	30	16	76															
											u. s. w.														
Rekapitulation																									
1. Fürtrag	5	76	89	180	45	.	64	30	16	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „	1	57	35	49	22	.	84	90	22	13	1	25	40	25	06	.	.	.	.	.	2	35	40	27	61
											u. s. w.														
1. Hauptfürtrag	41	87	22	1309	72	14	17	82	369	57	32	19	12	643	30	.	.	.	.	.	4	24	17	49	75
											u. s. w.														
Rekapitulation																									
1. Hauptfürtrag	41	87	22	1309	73 ~~72~~	*) ~~44~~	14	17	82	369	57	32	19	12	643	31 ~~30~~	*) 46	.	.	.	.	.	4	24	17	49	75
2. „	85	59	88	2677	45		17	98	22	468	72	36	13	03	722	02	.	.	.	.	.	8	34	05	97	83
Summe der Äcker	127	47	10	3987	18		32	16	04	838	29	68	32	15	1365	33	.	.	.	.	.	12	58	22	147	58

*) Die Addition der Reinerträge der Hauptfürträge ergab für Äcker der 1. Klasse . . . . . 3987 fl. 17 kr.
nach dem „Summarium“ (Beilage 34) ergab sich diesfalls . . . . . 3987 „ 18 „
Differenz . — 1 kr.

Um diese Differenz zu beseitigen, erscheint es notwendig, den Reinertrag eines der Hauptfürträge um 1 Kreuzer zu erhöhen; da hiezu der Ansatz des 1. Hauptfürtrages geeigneter erscheint als jener des 2. Hauptfürtrages — weil in ersterem der größere Bruchteil, nämlich 0·44 Kreuzer vernachlässigt wurde — so ist dieser Ansatz um 1 Kreuzer erhöht worden.

6. Klasse					7. Klasse					8. Klasse					9. Klasse					10. Klasse					Anmerkung
Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		
ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	
der Fürträge:																									
der Hauptfürträge:																									

Ähnlich verhält es sich mit der Erhöhung des Reinertragsansatzes im 1. Hauptfürtrage der 3. Ackerklasse.

Der gleiche Vorgang ist beim Abstimmen der Fürträge auf ihre Hauptfürträge sowie endlich der einzelnen Parzellen auf ihre Fürträge zu beachten.

Zur Ermöglichung der hiernach vorzunehmenden Ausgleichung sind einzelne derjenigen Ansätze, welche bei der Korrektur insbesondere in Betracht kommen können (Ansätze von 0·5, eventuell 0·4 zur Erhöhung oder 0·6 zur Verminderung) gelegentlich der Reinertragsberechnung in den Klassenzusammenstellungen mit Bleistift zu bezeichnen. (Im vorliegenden Beispiele wurden die betreffenden Ansätze mit kleineren Ziffern durchgeführt.)

Land: Nieder-Österreich.
Schätzungsbezirk: St. Pölten, I.
Klassifikationsdistrikt: 2.

Summarische Wiederholung

Kulturgattung	1. Klasse					2. Klasse					3. Klasse					4. Klasse					5. Klasse				
	Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag	
	ha	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.
A. Steuerpflichtige Grundstücke.																									
Äcker	127	47	10	3987	18	32	16	04	838	29	68	32	15	1365	33	.	.	.	.	.	12	58	22	147	58
Wiesen	5	35	40	167	47	9	44	12	237	89	.	.	.	.	.	23	76	56	371	68	.	.	.	.	.
Gärten	.	.	.	.	.	6	44	35	218	34	8	25	45	236	68	.	.	.			12	85	98	245	82
Weingärten	4	35	58	68	12	.	.	.	.	.	10	77	70	56	18										
Hutweiden	22	13	12	69	22	55	21	38	67	16	.	.	.	.	.										
Alpen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
Waldungen	47	14	15	491	51	.	.	.	.	.	58	12	37	373	71	.	.								
Seen, Sümpfe, Teiche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.										
Summe der steuerpflichtigen Grundstücke	206	45	35	4783	50	103	25	89	1361	68	145	47	67	2031	90	23	76	56	371	68	25	44	20	393	40
B. Steuerfreie Grundstücke.																									
a) unproduktive Grundflächen																									
b) Bauarea und Hofräume																									
c) sonstige steuerfreie Grundstücke																									
Summe der steuerfreien Grundstücke																									
Hiezu die obige Summe der steuerpflichtigen Grundstücke																									
C. Hauptsumme der Gemeinde																									

Beilage 34 zu § 178.

Gemeinde: Karlberg

zur Klassenzusammenstellung.

6. Klasse					7. Klasse					8. Klasse					9. Klasse					10. Klasse					Zusammen				
Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag		Fläche			Reinertrag	
ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.
																									240	53	51	6338	38
																									38	56	08	777	04
																									27	55	78	700	84
																									15	13	28	124	30
																									77	34	50	136	38
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
93	08	68	210	29																					198	35	20	1075	51
93	08	68	210	29																					597	48	35	9152	45
																									.	55	37	.	.
																									26	41	13	.	.
																									60	34	20	.	.
																									87	30	70	.	.
																									597	48	35	9152	45
																									684	79	05	9152	45

Beilage 35 zu § 180.

Post-Nr.: 54.
Land: Nieder-Österreich.
Steueramt: St. Pölten.

Gemeinde: Karlberg.
Zahl der Grundbuchseinlage: 50.

Grundbesitzbogen.

Haus-Nr. 56: **Ziegler Adolf** aus Karlberg.

Mitbesitzer: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Blatt-Nr. der Mappe	Nr. der Parzelle	Bezeichnung des Grundbuchskörpers	Benennung des Riedes	Klasse	Äcker					Wiesen					Gärten					Weingärten					Hutweiden				
					Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag	
					ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.
4/1	5	1	Ortsried	.																									
„	6	1	„	2											.	13	25	4	49										
„	7	1	„	1						.	24	16	7	56															
3	609	2	Sonnseite	1																					.	22	53	.	71
„	610	2	„	2	.	45	70	11	91																				
„	611	2	„	2						.	7	60	1	92															
Stand Ende 1905 .					.	45	70	11	91	.	31	76	9	48	.	13	25	4	49						.	22	53	.	71
			Fürtrag..																										

Alpen					Waldungen					Seen, Sümpfe und Teiche					Bau-Area			Unproduktive Flächen			Sonstige steuerfreie Flächen			Zusammen					Zuwachs von dem	Abfall an den
Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag											Flächeninhalt			Reinertrag			
ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	Grundbesitzbogen	
															.	8	90							.	8	90				
																								.	13	25	4	49		
																								.	24	16	7	56		
																								.	22	53	.	71		
																								.	45	70	11	91		
																								.	7	60	1	92		
															.	8	90							.	122	14	26	59	= 53 K 18 h	

Beilage 36 zu § 180.

Post Nr. 55.
Land: Niederösterreich.
Steueramt: St. Pölten.

Gemeinde: Karlberg.
Zahl der Grundbuchseinlage: 49, 57, 98 u. Landt. E. 97.

Grundbesitzbogen.

Haus Nr. 55, 61.

Name und Wohnort des Grundbesitzers: **Ullmann Rosalia** aus Karlberg.

Mitbesitzer: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Blatt Nr. der Mappe	Nr. der Parzelle	Bezeichnung des Grundbuchskörpers	Benennung des Riedes	Klasse	Äcker					Wiesen					Gärten					Weingärten					Hutweiden				
					Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag	
					ha	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.	*ha*	*a*	*m²*	fl.	kr.
			G. E. 49*)																										
			Haus Nr. 55																										
4/1	3	.	Ortsried	.	.	.	.	.	.																				
4/1	4	.	Ortsried	2	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	31	09	10	54										
4/1	127	.	Ortsried	1	1	14	16	35	71																				
			G. E. 57*)																										
			Haus Nr. 61																										
4/1	15	1	Ortsried	.	.	.	.	.	.																				
4/1	16	1	Ortsried	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	94	10	84										
4/1	24	2	Ortsried	1	.	.		.	.	1	23	80	38	72															
6	348	2	Grenzfeld	1	.	.	.	.	.																				
			Landt. E. 97)**																										
6	349	.	Grenzfeld	1	1	23	45	38	61																				
			G. E. 98*)																										
			B. Eig.†)																										
			Karl Bor																										
6	402	.	Grenzfeld	2	.	.	.	.	.												5	24	.	46					
			Stand Ende 1905..		2	37	61	74	32	1	23	80	38	72	.	62	03	21	38	.	5	24	.	46		.	.	.	.

Abkürzungen: *) „G. E." für Grundbuchs-Einlage; **) „Landt. E." für Landtafel-Einlage; †) „B. Eig." für bücherlicher Eigentümer.

Wenn ausnahmsweise Parzellen im Grundsteueroperate eingetragen sind, die im Grundbuche nicht vorkommen, oder umgekehrt, so ist dies in der für die Benennung des Riedes bestimmten Kolonne des Grundbesitzbogens durch folgende Abkürzung ersichtlich zu machen: **„Im G. nicht"** bedeutet, die nachstehenden Parzellen kommen im Grundbuche nicht vor, **„Im K. nicht"** bedeutet, die nachstehenden Parzellen kommen im Kataster nicht vor.

Alpen					Waldungen					Seen, Sümpfe und Teiche					Bauarea			Unproduktive Flächen			Sonstige steuerfreie Flächen			Zusammen					Zuwachs von dem	Abfall an den
Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag		Flächeninhalt			Reinertrag											Flächeninhalt			Reinertrag			
ha	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	fl.	kr.	Grundbesitzbogen	
															.	7	34	.	.	.	.	.	.	.	7	34	.	.		
																								.	31	09	10	54		
																								1	14	16	35	71		
															.	21	12	.	.	.	.	.	.	.	21	12	.	.		
																								.	30	94	10	84		
																								1	23	80	38	72		
.	.	.	.	.	1	08	14	11	28															1	08	14	11	28		
																								1	23	45	38	61		
																								.	5	24	.	46		
.	.	.	.	.	1	08	14	11	28	.		.	.	.	.	28	46	.	.	.	.	.	.	5	65	28	146	16	= 292 K 32 h	

Beilage 37 zu § 181.

Land: Nieder-Österreich.

Steueramt: St. Pölten.
Gemeinde: Karlberg.

Summarische Übersicht zu den Grundbesitzbögen.

Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Fläche			Reinertrag		Anmerkung
	ha	*a*	m^2	fl.	kr.	
1	3	24	58	61	35	
2	.	97	40	18	12	
3	1	28	35	32	45	
u. s. w.						

Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Fläche			Reinertrag		Anmerkung
	ha	*a*	m^2	fl.	kr.	

Beilage 38 zu § 181.

Land: Nieder-Österreich.

Steueramt: St. Pölten.
Gemeinde: Karlberg.

Verzeichnis der Grundbesitzer.

Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Haus-Nr.	Des Grundbesitzers		Anzahl der Mitbesitzer	Anmerkung
		Name	Wohnort		
1	1	Wimmer Karl	Karlberg		
2	2	Lechner Ignaz	„		
3	3	Hagel Franz	„		
		u. s. w.			

Beilage 39 zu § 181.

Land: Nieder-Österreich.

Steueramt: St. Pölten.
Gemeinde: Karlberg.

Alphabetisches Verzeichnis der Grundbesitzer.

Post-Nr. des Grundbesitzbogens	Haus-Nr.	Des Grundbesitzers		Anzahl der Mitbesitzer	Anmerkung
		Name	Wohnort		
54	54	Achleitner Eduard	Karlberg		
12	12	Anninger Franz	„		
24	24	Auer Karl	„		
		u. s. w.			
43	87	Baum Josef	Karlberg		
87	—	Baum Josef als Mitbesitzer	„	3	
135	—	Berg Anton	„		
		u. s. w.			

Beilage 40 zu § 182.

Nachweisung

über

die Fortschritte der Kanzleiarbeiten

für den

Monat . . . . . 19 . .

Nach-

über die Fortschritte der Kanzleiarbeiten

Name des (Ober-) Geometers und des ihm zugeteilten Eleven	Der Gemeinde			Numerierung der Parzellen		Vergleichung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande	Flächeninhaltsberechnung (Gruppen- und Einzelberechnung)	
	Name	Flächeninhalt in *ha*	Parzellen-Anzahl	Indikations-Skizze	Mappe		*ha*	Parzellen
				Parzellen				
1	2	3		4		5	6	
N. N. (Ober-) Geometer								
N. N. Eleve								
Leistung im Monate								
Hiezu die Leistung in den Vormonaten								
Stand mit Ende								
Arbeitsaufgabe								
Restliche Aufgabe								

Bemerkungen: 1. Die Nachweisung ist für jede Vermessungspartie getrennt zu verfassen.

2. Insofern sich die Arbeitsaufgabe auf mehrere Katastralgemeinden bezieht, ist sowohl die Aufgabe als auch die Leistung, der jeweilige Stand und die restliche Aufgabe für jede dieser Katastralgemeinden getrennt darzustellen.

Beilage 40 zu § 182.

weisung

für den Monat ..... 19 ....

Ausfertigung der Mappenblätter			Sonstige schriftliche Ausarbeitungen				Allfällige Rückstände aus der Feldarbeitsperiode				Sonstige Arbeiten
Adjustierung	Auszeichnung	Beschreibung	Parzellen-Protokoll	Klassenzusammenstellung	Grundbesitzbogen		Geometrische Darstellung		Indikationsskizzen		
					Anzahl	Parzellen	*ha*	Parzellen	Parzellen	Quartblätter	
Blattanzahl			Parzellen								
7	8	9	10	11	12		13		14		15

3. Die Aufgabe hinsichtlich der Rückstände aus der Feldoperationsperiode (Kol. 13 und 14) ist aus der Nachweisung über die Fortschritte der Detailvermessung (Beilage 17), wo diese Rückstände ausgewiesen und begründet sind, zu übertragen.

Beilage 41 zu § 185.

Post-Nr.	Gegenstand der Revision
	A. Numerierung der Parzellen.
1	Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der in den §§ 146 bis 148 angeführten allgemeinen Bestimmungen.
2	Der Vorgang bei der Numerierung der Parzellen unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Bezeichnungen: *a)* im allgemeinen (§ 150); *b)* hinsichtlich der neuentstandenen Parzellen (§ 151, Punkt 1 bis 9); *c)* bezüglich der Parzellennumerierung in neuentstandenen Gemeinden, welche in Bezug auf die Stammgemeinde, aus welcher sie entstanden sind, als ein Ganzes zu behandeln sind (§ 151, Punkt 10).
3	Der Vorgang bei Neunumerierung der Parzellen (§ 152).
4	Die Verfassung des Parzellierungs-Croquis (§ 153).
	B. Vergleichende Zusammenstellung des aus der Neuvermessung hervorgegangenen Standes mit dem im alten Operate ausgewiesenen Stande.
5	Vorgang bei der Verfassung dieser Zusammenstellung (§§ 155 bis 157).
6	Prüfung der von dem Evidenzhaltungsfunktionär des Vermessungsbezirkes eingelangten Erhebungsergebnisse bezüglich ihrer Eignung zur Nachtragung der konstatierten Veränderungen (§ 156, III).
	C. Flächeninhaltsberechnung.
7	Die Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges (§ 161, Punkt 1).
8	Die Prüfung der Gruppen- und Einzelberechnung (§§ 158 bis 164), insbesondere nach den im § 185, 1, *a* bis *f* angegebenen Richtungen.
9	Die Verfassung der parzellenweisen Zusammenstellung der Flächeninhalte (§ 164).
10	Der Zustand des bei der Flächenberechnung benützten Planimeters und Additionszirkels (§ 185, Punkt 1 *g*).
	D. Ausfertigung der Mappenblätter.
11	Die Reinigung und Adjustierung der Mappenblätter (§§ 166 und 167).
12	Die Durchführung der definitiven Numerierung der Parzellen in den Mappen (§ 168).
13	Die Anwendung der konventionellen Bezeichnungen auf die Darstellung der Kulturgattungen, die Bezeichnung der Objekte und die Charakterisierung der Gemeindegrenzen (§§ 170 und 171).
14	Die Darstellung der Meridiankonvergenz (§ 172).
15	Die Beschreibung der Mappenblätter (§ 173).
16	Die Aufbewahrung der Mappenblätter (§ 174).
	E. Schriftliche Ausarbeitungen.
17	Die Verfassung des Parzellenprotokolls sowohl in Bezug auf dessen Anlage als auch hinsichtlich der Richtigkeit der Eintragungen (§§ 175 und 176).
18	Die Prüfung der Klassenzusammenstellung und des hiezu gehörigen Summariums in Bezug auf die Richtigkeit der Nachweisung der Flächeninhalte, der Berechnung der Reinertragsansätze und der Anwendung des Klassifikationstarifes (§§ 177 bis 179).
19	Die Verfassung der Grundbesitzbögen, des hiezu gehörigen Summariums, dann des Verzeichnisses der Grundbesitzer und des alphabetischen Verzeichnisses der Grundbesitzer in Bezug auf die in den §§ 180 bis 181 enthaltenen Bestimmungen.

Tabellen.

Tabelle I*)

zur

Reduktion der im Klafter- oder im Metermaße ausgewiesenen Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahmssektionen für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1:2880.

*) Identisch mit Tabelle VIII der Polygonal-Vermessungs-Instruktion, 5. Auflage 1904.

Abteilung A für die Ordinaten.

Ordinaten (Y) (östlich oder westlich)		Bezeichnung der			Ordinaten (Y) (östlich oder westlich)		Bezeichnung der		
		Colonnen	Sektionen				Colonnen	Sektionen	
Klafter	Meter	östlich od. westlich	östlich —	westlich +	Klafter	Meter	östlich od. westlich	östlich —	westlich +
0	.	I	d	a	48.000	91.031·23	XIII	d	a
1.000	1.896·48		c	b	49.000	92.927·72		c	b
2.000	3.792·97		b	c	50.000	94.824·20		b	c
3.000	5.689·45		a	d	51.000	96.720·68		a	d
4.000	7.585·94	II	d	a	52.000	98.617·17	XIV	d	a
5.000	9.482·42		c	b	53.000	100.513·65		c	b
6.000	11.378·90		b	c	54.000	102.410·14		b	c
7.000	13.275·39		a	d	55.000	104.306·62		a	d
8.000	15.171·87	III	d	a	56.000	106.203·10	XV	d	a
9.000	17.068·36		c	b	57.000	108.099·59		c	b
10.000	18.964·84		b	c	58.000	109.996·07		b	c
11.000	20.861·32		a	d	59.000	111.892·56		a	d
12.000	22.757·81	IV	d	a	60.000	113.789·04	XVI	d	a
13.000	24.654·29		c	b	61.000	115.685·52		c	b
14.000	26.550·78		b	c	62.000	117.582·01		b	c
15.000	28.447·26		a	d	63.000	119.478·49		a	d
16.000	30.343·74	V	d	a	64.000	121.374·98	XVII	d	a
17.000	32.240·23		c	b	65.000	123.271·46		c	b
18.000	34.136·71		b	c	66.000	125.167·94		b	c
19.000	36.033·20		a	d	67.000	127.064·43		a	d
20.000	37.929·68	VI	d	a	68.000	128.960·91	XVIII	d	a
21.000	39.826·16		c	b	69.000	130.857·40		c	b
22.000	41.722·65		b	c	70.000	132.753·88		b	c
23.000	43.619·13		a	d	71.000	134.650·36		a	d
24.000	45.515·62	VII	d	a	72.000	136.546·85	XIX	d	a
25.000	47.412·10		c	b	73.000	138.443·33		c	b
26.000	49.308·58		b	c	74.000	140.339·82		b	c
27.000	51.205·07		a	d	75.000	142.236·30		a	d
28.000	53.101·55	VIII	d	a	76.000	144.132·78	XX	d	a
29.000	54.998·04		c	b	77.000	146.029·27		c	b
30.000	56.894·52		b	c	78.000	147.925·75		b	c
31.000	58.791·00		a	d	79.000	149.822·24		a	d
32.000	60.687·49	IX	d	a	80.000	151.718·72	XXI	d	a
33.000	62.583·97		c	b	81.000	153.615·20		c	b
34.000	64.480·46		b	c	82.000	155.511·69		b	c
35.000	66.376·94		a	d	83.000	157.408·17		a	d
36.000	68.273·42	X	d	a	84.000	159.304·66	XXII	d	a
37.000	70.169·91		c	b	85.000	161.201·14		c	b
38.000	72.066·39		b	c	86.000	163.097·62		b	c
39.000	73.962·88		a	d	87.000	164.994·11		a	d
40.000	75.859·36	XI	d	a	88.000	166.890·59	XXIII	d	a
41.000	77.755·84		c	b	89.000	168.787·08		c	b
42.000	79.652·33		b	c	90.000	170.683·56		b	c
43.000	81.548·81		a	d	91.000	172.580·04		a	d
44.000	83.445·30	XII	d	a	92.000	174.476·53	XXIV	d	a
45.000	85.341·78		c	b	93.000	176.373·01		c	b
46.000	87.238·26		b	c	94.000	178.269·50		b	c
47.000	89.134·75		a	d	95.000	180.165·98		a	d

Abteilung A für die Ordinaten.

Ordinaten (Y) (östlich oder westlich)		Bezeichnung der			Ordinaten (Y) (östlich oder westlich)		Bezeichnung der		
		Colonnen	Sektionen				Colonnen	Sektionen	
Klafter	Meter	östlich od. westlich	östlich —	westlich +	Klafter	Meter	östlich od. westlich	östlich —	westlich +
96.000	182.062·46	XXV	d	a	148.000	280.679·63	XXXVIII	.	a
97.000	183.958·95		c	b	149.000	282.576·12		.	b
98.000	185.855·43		b	c	150.000	284.472·60		.	c
99.000	187.751·92		a	d	151.000	286.369·08		.	d
100.000	189.648·40	XXVI	d	a	152.000	288.265·57	XXXIX	.	a
101.000	191.544·88		c	b	153.000	290.162·05		.	b
102.000	193.441·37		b	c	154.000	292.058·54		.	c
103.000	195.337·85		a	d	155.000	293.955·02		.	d
104.000	197.234·34	XXVII	d	a	156.000	295.851·50	XL	.	a
105.000	199.130·82		c	b	157.000	297.747·99		.	b
106.000	201.027·30		b	c	158.000	299.644·47		.	c
107.000	202.923·79		a	d	159.000	301.540·96		.	d
108.000	204.820·27	XXVIII	d	a	160.000	303.437·44	XLI	.	a
109.000	206.716·76		c	b	161.000	305.333·92		.	b
110.000	208.613·24		b	c	162.000	307.230·41		.	c
111.000	210.509·72		a	d	163.000	309.126·89			d
112.000	212.406·21	XXIX	d	a	164.000	311.023·38	XLII	.	a
113.000	214.302·69		c	b	165.000	312.919·86		.	b
114.000	216.199·18		b	c	166.000	314.816·34		.	c
115.000	218.095·66		a	d	167.000	316.712·83		.	d
116.000	219.992·14	XXX	d	a	168.000	318.609·31	XLIII	.	a
117.000	221.888·63		c	b	169.000	320.505·80		.	b
118.000	223.785·11		b	c	170.000	322.402·28		.	c
119.000	225.681·60		a	d	171.000	324.298·76		.	d
120.000	227.578·08	XXXI	.	a	172.000	326.195·25	XLIV	.	a
121.000	229.474·56		.	b	173.000	328.091·73		.	b
122.000	231.371·05		.	c	174.000	329.988·22		.	c
123.000	233.267·53		.	d	175.000	331.884·70		.	d
124.000	235.164·02	XXXII	.	a	176.000	333.781·18	XLV	.	a
125.000	237.060·50		.	b	177.000	335.677·67		.	b
126.000	238.956·98		.	c	178.000	337.574·15		.	c
127.000	240.853·47		.	d	179.000	339.470·64		.	d
128.000	242.749·95	XXXIII	.	a	180.000	341.367·12	XLVI	.	a
129.000	244.646·44		.	b	181.000	343.263·60		.	b
130.000	246.542·92		.	c	182.000	345.160·09		.	c
131.000	248.439·40		.	d	183.000	347.056·57		.	d
132.000	250.335·89	XXXIV	.	a	184.000	348.953·06	XLVII	.	a
133.000	252.232·37		.	b	185.000	350.849·54		.	b
134.000	254.128·86		.	c	186.000	352.746·02		.	c
135.000	256.025·34		.	d	187.000	354.642·51		.	d
136.000	257.921·82	XXXV	.	a	188.000	356.538·99	XLVIII	.	a
137.000	259.818·31		.	b	189.000	358.435·48		.	b
138.000	261.714·79		.	c	190.000	360.331·96		.	c
139.000	263.611·28		.	d	191.000	362.228·44		.	d
140.000	265.507·76	XXXVI	.	a	192.000	364.124·93	XLIX	.	a
141.000	267.404·24		.	b	193.000	366.021·41		.	b
142.000	269.300·73		.	c	194.000	367.917·90		.	c
143.000	271.197·21		.	d	195.000	369.814·38		.	d
144.000	273.093·70	XXXVII	.	a					
145.000	274.990·18		.	b					
146.000	276.886·66		.	c					
147.000	278.783·15		.	d					

Abteilung B für die Abszissen.

Abszissen (X) nördlich (—), südlich (+)		Bezeichnung der Sektionen		Niederösterreich, Bukowina		Oberösterreich, Salzburg		Steiermark		Tirol		Kärnten, Krain, Küstenland		Galizien		Mähren und Schlesien	Böhmen
		nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	
Klafter	Meter			Schichten													
0	0·00	i	e														
800	1.517·19	h	f														
1.600	3.034·37	g	g	12	13	13	14	9	10	8	9	18	19	16	17	.	.
2.400	4.551·56	f	h														
3.200	6.068·75	e	i														
4.000	7.585·94	i	e														
4.800	9.103·12	h	f														
5.600	10.620·31	g	g	11	14	12	15	8	11	7	10	17	20	15	18	.	.
6.400	12.137·50	f	h														
7.200	13.654·68	e	i														
8.000	15.171·87	i	e														
8.800	16.689·06	h	f														
9.600	18.206·25	g	g	10	15	11	16	7	12	6	11	16	21	14	19	.	.
10.400	19.723·43	f	h														
11.200	21.240·62	e	i														
12.000	22.757·81	i	e														
12.800	24.275·00	h	f														
13.600	25.792·18	g	g	9	16	10	17	6	13	5	12	15	22	13	20	.	.
14.400	27.309·37	f	h														
15.200	28.826·56	e	i														
16.000	30.343·74	i	e														
16.800	31.860·93	h	f														
17.600	33.378·12	g	g	8	17	9	18	5	14	4	13	14	23	12	21	.	.
18.400	34.895·31	f	h														
19.200	36.412·49	e	i														
20.000	37.929·68	i	e														
20.800	39.446·87	h	f														
21.600	40.964·05	g	g	7	18	8	19	4	15	3	14	13	24	11	22	.	.
22.400	42.481·24	f	h														
23.200	43.998·43	e	i														
24.000	45.515·62	i	e														
24.800	47.032·80	h	f														
25.600	48.549·99	g	g	6	19	7	20	3	16	2	15	12	25	10	23	27	.
26.400	50.067·18	f	h														
27.200	51.584·36	e	i														
28.000	53.101·55	i	e														
28.800	54.618·74	h	f														
29.600	56.135·93	g	g	5	20	6	21	2	17	1	16	11	26	9	24	26	38
30.400	57.653·11	f	h														
31.200	59.170·30	e	i														
32.000	60.687·49	i	e														
32.800	62.204·68	h	f														
33.600	63.721·86	g	g	4	21	5	22	1	18	.	17	10	27	8	25	25	37
34.400	65.239·05	f	h														
35.200	66.756·24	e	i														

Abteilung B für die Abszissen.

Abszissen (X) nördlich (—), südlich (+)		Bezeichnung der Sektionen		Niederösterreich, Bukowina		Oberösterreich, Salzburg		Steiermark		Tirol		Kärnten, Krain, Küstenland		Galizien		Mähren und Schlesien	Böhmen
		nördlich	südlich	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	
Klafter	Meter	—	+	Schichten													
36.000	68.273·42	i	e														
36.800	69.790·61	h	f														
37.600	71.307·80	g	g	3	22	4	23	0	19	.	18	9	28	7	26	24	36
38.400	72.824·99	f	h														
39.200	74.342·17	e	i														
40.000	75.859·36	i	e														
40.800	77.376·55	h	f														
41.600	78.893·73	g	g	2	23	3	24	.	20	.	19	8	29	6	27	23	35
42.400	80.410·92	f	h														
43.200	81.928·11	e	i														
44.000	83.445·30	i	e														
44.800	84.962·48	h	f														
45.600	86.479·67	g	g	1	24	.	25	.	21	.	20	7	30	5	28	22	34
46.400	87.996·86	f	h														
47.200	89.514·04	e	i														
48.000	91.031·23	i	e														
48.800	92.548·42	h	f														
49.600	94.065·61	g	g	.	.	.	26	.	22	.	21	6	31	4	29	21	33
50.400	95.582·79	f	h														
51.200	97.099·98	e	i														
52.000	98.617·17	i	e														
52.800	100.134·36	h	f														
53.600	101.651·54	g	g	.	.	.	27	.	23	.	22	5	32	3	30	20	32
54.400	103.168·73	f	h														
55.200	104.685·92	e	i														
56.000	106.203·10	i	e														
56.800	107.720·29	h	f														
57.600	109.237·48	g	g	.	.	.	28	.	24	.	23	4	33	2	31	19	31
58.400	110.754·67	f	h														
59.200	112.271·85	e	i														
60.000	113.789·04	i	e														
60.800	115.306·23	h	f														
61.600	116.823·41	g	g	.	.	.	29	.	25	.	24	3	34	.	32	18	30
62.400	118.340·60	f	h														
63.200	119.857·79	e	i														
64.000	121.374·98	i	e														
64.800	122.892·16	h	f														
65.600	124.409·35	g	g	.	.	.	.	.	26	.	25	2	35	.	33	17	29
66.400	125.926·54	f	h														
67.200	127.443·72	e	i														
68.000	128.960·91	i	e														
68.800	130.478·10	h	f														
69.600	131.995·29	g	g	.	.	.	.	.	27	.	26	1	36	.	34	16	28
70.400	133.512·47	f	h														
71.200	135.029·66	e	i														

Abteilung B für die Abszissen.

Abszissen (X) nördlich (—), südlich (+)		Bezeichnung der Sektionen		Steiermark		Tirol		Kärnten, Krain, Küstenland		Galizien		Mähren und Schlesien	Böhmen
		nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +	nördlich —	
Klafter	Meter			Schichten									
72.000	136.546·85	i	e										
72.800	138.064·04	h	f										
73.600	139.581·22	g	g	.	28	.	27	.	37	.	35	15	27
74.400	141.098·41	f	h										
75.200	142.615·60	e	i										
76.000	144.132·78	i	e										
76.800	145.649·97	h	f										
77.600	147.167·16	g	g	.	29	.	28	.	38	.	36	14	26
78.400	148.684·35	f	h										
79.200	150.201·53	e	i										
80.000	151.718·72	i	e										
80.800	153.235·91	h	f										
81.600	154.753·09	g	g	.	.	.	29	.	39	.	37	13	25
82.400	156.270·28	f	h										
83.200	157.787·47	e	i										
84.000	159.304·66	i	e										
84.800	160.821·84	h	f										
85.600	162.339·03	g	g	.	.	.	30	.	40	.	38	12	24
86.400	163.856·22	f	h										
87.200	165.373·40	e	i										
88.000	166.890·59	i	e										
88.800	168.407·78	h	f										
89.600	169.924·97	g	g	.	.	.	31	.	.	.	39	11	23
90.400	171.442·15	f	h										
91.200	172.959·34	e	i										
92.000	174.476·53	i	e										
92.800	175.993·72	h	f										
93.600	177.510·90	g	g	.	.	.	32	.	.	.	40	10	22
94.400	179.028·09	f	h										
95.200	180.545·28	e	i										
96.000	182.062·46	i	e										
96.800	183.579·65	h	f										
97.600	185.096·84	g	g	.	.	.	.	.	.	.	41	9	21
98.400	186.614·03	f	h										
99.200	188.131·21	e	i										
100.000	189.648·40	i	e										
100.800	191.165·59	h	f										
101.600	192.682·77	g	g	.	.	.	.	.	.	.	42	8	20
102.400	194.199·96	f	h										
103.200	195.717·15	e	i		.								
104.000	197.234·34	i	e										
104.800	198.751·52	h	f										
105.600	200.268·71	g	g	.	.	.	.	.	.	.	43	7	19
106.400	201.785·90	f	h										
107.200	203.303·08	e	i										

Abteilung B für die Abszissen.

Abszissen (X) nördlich, südlich — +		Bezeichnung der Sektionen		Galizien	Mähren und Schlesien	Böhmen
Klafter	Meter	nördlich —	südlich +	südl. +	nördlich —	
				Schichten		
108.000	204.820·27	i	e			
108.800	206.337·46	h	f			
109.600	207.854·65	g	g	44	6	18
110.400	209.371·83	f	h			
111.200	210.889·02	e	i			
112.000	212.406·21	i	e			
112.800	213.923·40	h	f			
113.600	215.440·58	g	g	45	5	17
114.400	216.957·77	f	h			
115.200	218.474·96	e	i			
116.000	219.992·14	i	e			
116.800	221.509·33	h	f			
117.600	223.026·52	g	g	46	4	16
118.400	224.543·71	f	h			
119.200	226.060·89	e	i			
120.000	227.578·08	i	e			
120.800	229.095·27	h	f			
121.600	230.612·45	g	g	47	3	15
122.400	232.129·64	f	h			
123.200	233.646·83	e	i			
124.000	235.164·02	i	e			
124.800	236.681·20	h	f			
125.600	238.198·39	g	g	48	2	14
126.400	239.715·58	f	h			
127.200	241.232·76	e	i			
128.000	242.749·95	i	e			
128.800	244.267·14	h	f			
129.600	245.784·33	g	g	.	1	13
130.400	247.301·51	f	h			
131.200	248.818·70	e	i			
132.000	250.335·89	i	e			
132.800	251.853·08	h	f			
133.600	253.370·26	g	g	.	.	12
134.400	254.887·45	f	h			
135.200	256.404·64	e	i			
136.000	257.921·82	i	e			
136.800	259.439·01	h	f			
137.600	260.956·20	g	g	.	.	11
138.400	262.473·39	f	h			
139.200	263.990·57	e	i			
140.000	265.507·76	i	e			
140.800	267.024·95	h	f			
141.600	268.542·13	g	g	.	.	10
142.400	270.059·32	f	h			
143.200	271.576·51	e	i			

Abszissen (X) nördlich, südlich — +		Bezeichnung der Sektionen		Böhmen	
Klafter	Meter	nördlich —	südlich +	nördlich —	südlich +
				Schichten	
144.000	273.093·70	i	.		
144.800	274.610·88	h	.		
145.600	276.128·07	g	.	9	.
146.400	277.645·26	f	.		
147.200	279.162·44	e	.		
148.000	280.679·63	i	.		
148.800	282.196·82	h	.		
149.600	283.714·01	g	.	8	.
150.400	285.231·19	f	.		
151.200	286.748·38	e	.		
152.000	288.265·57	i	.		
152.800	289.782·76	h	.		
153.600	291.299·94	g	.	7	.
154.400	292.817·13	f	.		
155.200	294.334·32	e	.		
156.000	295.851·50	i	.		
156.800	297.368·69	h	.		
157.600	298.885·88	g	.	6	.
158.400	300.403·07	f	.		
159.200	301.920·25	e	.		
160.000	303.437·44	i	.		
160.800	304.954·63	h	.		
161.600	306.471·81	g	.	5	.
162.400	307.989·00	f	.		
163.200	309.506·19	e	.		
164.000	311.023·38	i	.		
164.800	312.540·56	h	.		
165.600	314.057·75	g	.	4	.
166.400	315.574·94	f	.		
167.200	317.092·12	e	.		
168.000	318.609·31	i	.		
168.800	320.126·50	h	.		
169.600	321.643·69	g	.	3	.
170.400	323.160·87	f	.		
171.200	324.678·06	e	.		
172.000	326.195·25	i	.		
172.800	327.712·44	h	.		
173.600	329.229·62	g	.	2	.
174.400	330.746·81	f	.		
175.200	332.264·00	e	.		
176.000	333.781·18	i	.		
176.800	335.298·37	h	.		
177.600	336.815·56	g	.	1	.
178.400	338.332·75	f	.		
179.200	339.849·93	e	.		

Abteilung B für die Abszissen.

Dalmatien

Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der		Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der		Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der	
Klafter	Meter	Sektion	Schichte	Klafter	Meter	Sektion	Schichte	Klafter	Meter	Sektion	Schichte
192.000	364.124·93	e		228.000	432.398·35	e		264.000	500.671·78	e	
192.800	365.642·12	f		228.800	433.915·54	f		264.800	502.188·96	f	
193.600	367.159·30	g	1	229.600	435.432·73	g	10	265.600	503.706·15	g	19
194.400	368.676·49	h		230.400	436.949·91	h		266.400	505.223·34	h	
195.200	370.193·68	i		231.200	438.467·10	i		267.200	506.740·52	i	
196.000	371.710·86	e		232.000	439.984·29	e		268.000	508.257·71	e	
196.800	373.228·05	f		232.800	441.501·48	f		268.800	509.774·90	f	
197.600	374.745·24	g	2	233.600	443.018·66	g	11	269.600	511.292·09	g	20
198.400	376.262·43	h		234.400	444.535·85	h		270.400	512.809·27	h	
199.200	377.779·61	i		235.200	446.053·04	i		271.200	514.326·46	i	
200.000	379.296·80	e		236.000	447.570·22	e		272.000	515.843·65	e	
200.800	380.813·99	f		236.800	449.087·41	f		272.800	517.360·84	f	
201.600	382.331·17	g	3	237.600	450.604·60	g	12	273.600	518.878·02	g	21
202.400	383.848·36	h		238.400	452.121·79	h		274.400	520.395·21	h	
203.200	385.365·55	i		239.200	453.638·97	i		275.200	521.912·40	i	
204.000	386.882·74	e		240.000	455.156·16	e		276.000	523.429·58	e	
204.800	388.399·92	f		240.800	456.673·35	f		276.800	524.946·77	f	
205.600	389.917·11	g	4	241.600	458.190·53	g	13	277.600	526.463·96	g	22
206.400	391.434·30	h		242.400	459.707·72	h		278.400	527.981·15	h	
207.200	392.951·48	i		243.200	461.224·91	i		279.200	529.498·33	i	
208.000	394.468·67	e		244.000	462.742·10	e		280.000	531.015·52	e	
208.800	395.985·86	f		244.800	464.259·28	f		280.800	532.532·71	f	
209.600	397.503·05	g	5	245.600	465.776·47	g	14	281.600	534.049·89	g	23
210.400	399.020·23	h		246.400	467.293·66	h		282.400	535.567·08	h	
211.200	400.537·42	i		247.200	468.810·84	i		283.200	537.084·27	i	
212.000	402.054·61	e		248.000	470.328·03	e		284.000	538.601·46	e	
212.800	403.571·80	f		248.800	471.845·22	f		284.800	540.118·64	f	
213.600	405.088·98	g	6	249.600	473.362·41	g	15	285.600	541.635·83	g	24
214.400	406.606·17	h		250.400	474.879·59	h		286.400	543.153·02	h	
215.200	408.123·36	i		251.200	476.396·78	i		287.200	544.670·20	i	
216.000	409.640·54	e		252.000	477.913·97	e		288.000	546.187·39	e	
216.800	411.157·73	f		252.800	479.431·16	f		288.800	547.704·58	f	
217.600	412.674·92	g	7	253.600	480.948·34	g	16	289.600	549.221·77	g	25
218.400	414.192·11	h		254.400	482.465·53	h		290.400	550.738·95	h	
219.200	415.709·29	i		255.200	483.982·72	i		291.200	552.256·14	i	
220.000	417.226·48	e		256.000	485.499·90	e		292.000	553.773·33	e	
220.800	418.743·67	f		256.800	487.017·09	f		292.800	555.290·52	f	
221.600	420.260·85	g	8	257.600	488.534·28	g	17	293.600	556.807·70	g	26
222.400	421.778·04	h		258.400	490.051·47	h		294.400	558.324·89	h	
223.200	423.295·23	i		259.200	491.568·65	i		295.200	559.842·08	i	
224.000	424.812·42	e		260.000	493.085·84	e		296.000	561.359·26	e	
224.800	426.329·60	f		260.800	494.603·03	f		296.800	562.876·45	f	
225.600	427.846·79	g	9	261.600	496.120·21	g	18	297.600	564.393·64	g	27
226.400	429.363·98	h		262.400	497.637·40	h		298.400	565.910·83	h	
227.200	430.881·16	i		263.200	499.154·59	i		299.200	567.428·01	i	

Abteilung B für die Abszissen.

Dalmatien

Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der		Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der		Abszisse (X) südlich +		Bezeichnung der	
Klafter	Meter	Sektion	Schichte	Klafter	Meter	Sektion	Schichte	Klafter	Meter	Sektion	Schichte
300.000	568.945·20	e		320.000	606.874·88	e		340.000	644.804·56	e	
300.800	570.462·39	f		320.800	608.392·07	f		340.800	646.321·75	f	
301.600	571.979·57	g	28	321.600	609.909·25	g	33	341.600	647.838·93	g	38
302.400	573.496·76	h		322.400	611.426·44	h		342.400	649.356·12	h	
303.200	575.013·95	i		323.200	612.943·63	i		343·200	650.873·31	i	
304.000	576.531·14	e		324.000	614.460·82	e		344.000	652.390·50	e	
304·800	578.048·32	f		324.800	615.978·00	f		344.800	653.907·68	f	
305.600	579.565·51	g	29	325.600	617.495·19	g	34	345.600	655.424·87	g	39
306.400	581.082·70	h		326.400	619.012·38	h		346.400	656.942·06	h	
307.200	582.599·88	i		327.200	620.529·56	i		347.200	658.459·24	i	
308.000	584.117·07	e		328.000	622.046·75	e		348.000	659.976·43	e	
308.800	585.634·26	f		328.800	623.563·94	f		348.800	661.493·62	f	
309.600	587.151·45	g	30	329.600	625.081·13	g	35	349.600	663.010·81	g	40
310.400	588.668·63	h		330.400	626.598·31	h		350.400	664.527·99	h	
311.200	590.185·82	i		331.200	628.115·50	i		351.200	666.045·18	i	
312.000	591.703·01	e		332.000	629.632·69	e		352.000	667.562·37	e	
312.800	593.220·20	f		332.800	631.149·88	f		352.800	669.079·56	f	
313.600	594.737·38	g	31	333.600	632.667·06	g	36	353.600	670.596·74	g	41
314.400	596.254·57	h		334.400	634.184·25	h		354.400	672.113·93	h	
315.200	597.771·76	i		335.200	635.701·44	i		355.200	673.631·12	i	
316.000	599.288·94	e		336.000	637.218·62	e		356.000	675.148·30	e	
316.800	600.806·13	f		336.800	638.735·81	f		356.800	676.665·49	f	
317.600	602.323·32	g	32	337.600	640.253·00	g	37	357.600	678.182·68	g	42
318.400	603.840·51	h		338.400	641.770·19	h		358.400	679.699·87	h	
319.200	605.357·69	i		339.200	643.287·37	i		359.200	681.217·05	i	

Anwendung der Tabelle.

1. Die Koordinaten eines Punktes **T** in Tirol wären im Klaftermaße:

Y = + (westl.) 69435·73, X = — (nördl.) 18954·33.

Als nächsten Tabellenwert zu Y = + (westl.) 69435·73 findet man in Abt. A bei Col. XVIII, Sekt. b 69000·00

Rest = + (westl.) 435·73

Als nächsten Tabellenwert zu X = — (nördl.) 18954·33 findet man in Abt. B. für Tirol (nördl.) bei Schichte 4, Sektion *f* 18400.00

Rest = — (nördl.) 554·33

Der Punkt **T** liegt sohin in

Quadratmeile: *W. C. XVIII. 4*, Sektion *bf*

und es ergeben sich als Abstände von den Sektionslinien

y = + (westl.) 435·73, x = — (nördl.) 554·33.

2. Die Koordinaten eines Punktes **S** in Steiermark wären im Metermaße:

Y = — (östl.) 46832·74, X = + (südl.) 28233·59.

Als nächsten Tabellenwert zu Y = — (östl.) 46832·74 findet man in Abt. A bei Col. VII, Sekt. d 45515·62

Rest = — (östl.) 1317·12

Als nächsten Tabellenwert zu X = + (südl.) 28233·59 findet man in Abt. B für Steiermark (südl.) bei Schichte 13, Sektion *h* 27309·37

Rest = + (südl.) 924·22

Der Punkt **S** liegt sohin in

Quadratmeile: *O. C. VII. 13*, Sektion *dh*

und es ergeben sich als Abstände von den Sektionslinien

y = — (östl.) 1317·12, x = + (südl.) 924·22.

Tabelle II*)

zur

Reduktion der im Metermaße ausgewiesenen Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahmssektionen für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1:2500.

---

*) Identisch mit Tabelle IX der Polygonal-Vermessungs-Instruktion, 5. Auflage 1904.

Abteilung A für die Ordinaten.

Westliche oder östliche Ordinaten (± Y).

Meter	Colonne	Sektion	Meter	Colonne	Sektion	Meter	Colonne	Sektion	Meter	Colonne	Sektion	Meter	Colonne	Sektion
0		1	80.000		1	160.000		1	240.000		1	320.000		1
1.600		2	81.600		2	161.600		2	241.600		2	321.600		2
3.200	I	3	83.200	XI	3	163.200	XXI	3	243.200	XXXI	3	323.200	XLI	3
4.800		4	84.800		4	164.800		4	244.800		4	324.800		4
6.400		5	86.400		5	166.400		5	246.400		5	326.400		5
8.000		1	88.000		1	168.000		1	248.000		1	328.000		1
9.600		2	89.600		2	169.600		2	249.600		2	329.600		2
11.200	II	3	91.200	XII	3	171.200	XXII	3	251.200	XXXII	3	331.200	XLII	3
12.800		4	92.800		4	172.800		4	252.800		4	332.800		4
14.400		5	94.400		5	174.400		5	254.400		5	334.400		5
16.000		1	96.000		1	176.000		1	256.000		1	336.000		1
17.600		2	97.600		2	177.600		2	257.600		2	337.600		2
19.200	III	3	99.200	XIII	3	179.200	XXIII	3	259.200	XXXIII	3	339.200	XLIII	3
20.800		4	100.800		4	180.800		4	260.800		4	340.800		4
22.400		5	102.400		5	182.400		5	262.400		5	342.400		5
24.000		1	104.000		1	184.000		1	264.000		1	344.000		1
25.600		2	105.600		2	185.600		2	265.600		2	345.600		2
27.200	IV	3	107.200	XIV	3	187.200	XXIV	3	267.200	XXXIV	3	347.200	XLIV	3
28.800		4	108.800		4	188.800		4	268.800		4	348.800		4
30.400		5	110.400		5	190.400		5	270.400		5	350.400		5
32.000		1	112.000		1	192.000		1	272.000		1	352.000		1
33.600		2	113.600		2	193.600		2	273.600		2	353.600		2
35.200	V	3	115.200	XV	3	195.200	XXV	3	275.200	XXXV	3	355.200	XLV	3
36.800		4	116.800		4	196.800		4	276.800		4	356.800		4
38.400		5	118.400		5	198.400		5	278.400		5	358.400		5
40.000		1	120.000		1	200.000		1	280.000		1	360.000		1
41.600		2	121.600		2	201.600		2	281.600		2	361.600		2
43.200	VI	3	123.200	XVI	3	203.200	XXVI	3	283.200	XXXVI	3	363.200	XLVI	3
44.800		4	124.800		4	204.800		4	284.800		4	364.800		4
46.400		5	126.400		5	206.400		5	286.400		5	366.400		5
48.000		1	128.000		1	208.000		1	288.000		1	368.000		1
49.600		2	129.600		2	209.600		2	289.600		2	369.600		2
51.200	VII	3	131.200	XVII	3	211.200	XXVII	3	291.200	XXXVII	3	371.200	XLVII	3
52.800		4	132.800		4	212.800		4	292.800		4	372.800		4
54.400		5	134.400		5	214.400		5	294.400		5	374.400		5
56.000		1	136.000		1	216.000		1	296.000		1	376.000		1
57.600		2	137.600		2	217.600		2	297.600		2	377.600		2
59.200	VIII	3	139.200	XVIII	3	219.200	XXVIII	3	299.200	XXXVIII	3	379.200	XLVIII	3
60.800		4	140.800		4	220.800		4	300.800		4	380.800		4
62.400		5	142.400		5	222.400		5	302.400		5	382.400		5
64.000		1	144.000		1	224.000		1	304.000		1	384.000		1
65.600		2	145.600		2	225.600		2	305.600		2	385.600		2
67.200	IX	3	147.200	XIX	3	227.200	XXIX	3	307.200	XXXIX	3	387.200	XLIX	3
68.800		4	148.800		4	228.800		4	308.800		4	388.800		4
70.400		5	150.400		5	230.400		5	310.400		5	390.400		5
72.000		1	152.000		1	232.000		1	312.000		1			
73.600		2	153.600		2	233.600		2	313.600		2			
75.200	X	3	155.200	XX	3	235.200	XXX	3	315.200	XL	3			
76.800		4	156.800		4	236.800		4	316.800		4			
78.400		5	158.400		5	238.400		5	318.400		5			

Anwendung der Tabelle. Die Koordinaten eines Punktes wären **Y = + 126845·73, X = + 177435·48,**
Y und **X** sind positiv, der Punkt liegt sohin im Quadranten S.W.

Als nächsten Tabellenwert zu Y = + 126.845·73
findet man in Abt. **A**, Col. XVI, Sektion 5 = 126.400·00

Rest . . = + 445·73.

Als nächsten Tabellenwert zu X = + 177.435·48
findet man in Abt. B, Schichte 18 = 170.000·00
Sektion 6 = 6.250·00

Rest . . = + 1.185·48

Der Punkt liegt sohin in ***S. W. XVI. 18. Sekt.*** $\frac{5}{6}$, und die Abstände von den Sektionslinien sind
y = + 445·73 und **x = + 1185·48.**

Abteilung B für die Abszissen.

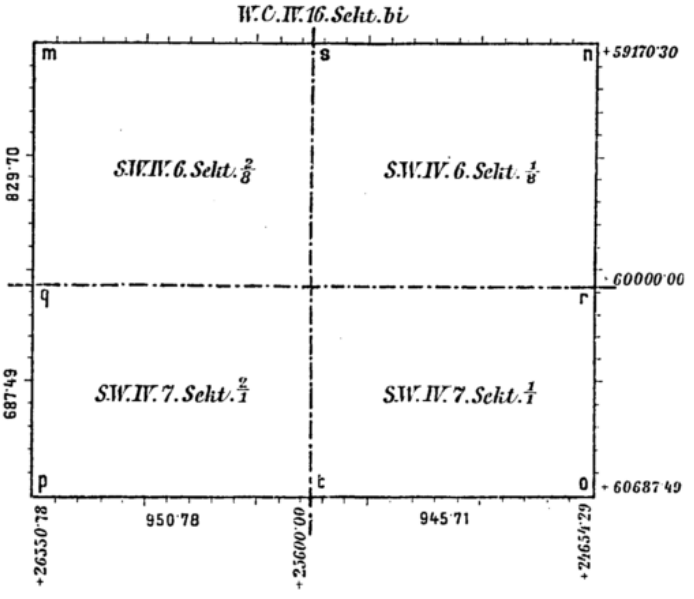
Sektion	Meter	Südliche oder nördliche Abszissen (± X).										Meter	Sektion
		0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000	90.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		100.000	110.000	120.000	130.000	140.000	150.000	160.000	170.000	180.000	190.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		200.000	210.000	220.000	230.000	240.000	250.000	260.000	270.000	280.000	290.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		300.000	310.000	320.000	330.000	340.000	350.000	360.000	370.000	380.000	390.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		400.000	410.000	420.000	430.000	440.000	450.000	460.000	470.000	480.000	490.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		500.000	510.000	520.000	530.000	540.000	550.000	560.000	570.000	580.000	590.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8
		600.000	610.000	620.000	630.000	640.000	650.000	660.000	670.000	680.000	690.000		
1	0											0	1
2	1250											1250	2
3	2500					Schichten						2500	3
4	3750											3750	4
5	5000											5000	5
6	6250	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	6250	6
7	7500											7500	7
8	8750											8750	8

Zu § 20.

Tabelle III

als Behelf zur Konstruktion der innerhalb eines im Maßverhältnisse 1:2880 dargestellten Mappenblattes gelegenen Sektionslinien des Systems 1:2500.

Zolle	Entfernung der Zollstriche von der Sektionsecke	Zolle	Entfernung der Zollstriche von der Sektionsecke
0	0·00	13	986·17
1	75·86	14	1062·03
2	151·72	15	1137·89
3	227·58	16	1213·75
4	303·44	17	1289·61
5	379·30	18	1365·47
6	455·16	19	1441·33
7	531·02	20	1517·19
8	606·87	21	1593·05
9	682·73	22	1668·91
10	758·59	23	1744·77
11	834·45	24	1820·62
12	910·31	25	1896·48



Anwendung der Tabelle.

In dem Tiroler Mappenblatt ***W. C. IV. 16, Sektion bi*** sollen die in dieses Mappenblatt fallenden Randlinien der Sektionen des Systems 1 : 2500 dargestellt werden. (Siehe die obenstehende Figur.)

Man bestimme zunächst aus Tabelle I, Abteilung A und B die Ordinaten- und Abszissenwerte für die Randlinien *no* und *mp* beziehungsweise *mn* und *op*. Zwischen diesen Werten liegen selbstverständlich die Ordinaten- und Abszissenwerte der darzustellenden Randlinien *st* beziehungsweise *qr* der Sektionen des Systems 1 : 2500. Diese Zwischenwerte findet man in der Tabelle II, Abteilung A und B. Aus den Differenzen zwischen den korrespondierenden Tabellenwerten I und II ergeben sich dann die zur Konstruktion der neuen Sektionslinien erforderlichen Längen $ms = pt$ beziehungsweise $mq = nr$; oder $ns = ot$ beziehungsweise $pq = or$.

Um diese Längen unabhängig von dem Papiereingange, mit welchem das im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellte Mappenblatt behaftet ist, auftragen zu können, reduziert man dieselben mittels der Tabelle III auf Zolle, wonach sich folgender Rechnungsgang ergibt:

1. Bestimmung der Punkte *s* und *t*.

Nach Tabelle I, Abteilung A, ergibt sich für ***Col. IV, Sektion b*** (westlich) als Ordinate für *no* . . . . . 24.654·29 *m*

Aus Tabelle I, Abteilung A, ergibt sich weiters für die westlichere Sektionslinie *mp* die Ordinate . . . . . 26.550·78 *m*

Für die dazwischen liegende Sektionslinie *st* des Systems 1:2500 resultiert nach Tabelle II, Abteilung A, ***W. Col. IV, Sektion 2*** die Ordinate . . . . . 25.600·00 *m*

Es ist daher $ms = pt = 26.550{\cdot}78 - 25.600{\cdot}00 =$ . . . . . 950·78 *m*

Nach Tabelle III beträgt die Länge von 12 Zollen . . . . . 910·31 *m*

Der Punkt *s* beziehungsweise *t* liegt sohin zwischen dem 12. und 13. Zollstriche (von *m* beziehungsweise *p* gezählt), und zwar vom 12. Zollstriche östlich . . . . . **40·47 *m***

2. Bestimmung der Punkte *q* und *r*.

Nach Tabelle I, Abteilung B, ergibt sich für die ***Tiroler Schichte 16, Sektion i*** (südlich) für *mn* die Abszisse . . . . . 59.170·30 *m*

Nach Tabelle I, Abteilung B, ergibt sich weiters für die südlichere Sektionslinie *op* die Abszisse . . . . . 60.687·49 *m*

Für die dazwischen liegende Sektionslinie *qr* des Systems 1:2500 resultiert nach Tabelle II, Abteilung B, ***Schichte südl. 7, Sektion 1*** die Abszisse . . . . . 60.000·00 *m*

Es ist daher $pq = or = 60.687{\cdot}49 - 60.000{\cdot}00 =$ . . . . . 687·49 *m*

Nach Tabelle III beträgt die Länge von 9 Zollen . . . . . 682·73 *m*

Der Punkt *q* beziehungsweise *r* liegt sohin zwischen dem 9. und 10. Zollstriche (von *p* beziehungsweise *o* gezählt), und zwar vom 9. Zollstriche nördlich . . . . . **4·76 *m***

Die Verbindungslinien *st* und *qr* sind die gesuchten Sektionslinien des Systems 1:2500, sie teilen die Katastersektion ***W. C. IV. 16, Sektion bi*** in die vier Teile der Sektionen des Systems 1:2500:

S. W. IV. 6, Sekt. $\frac{1}{8}$; ***S. W. IV. 6, Sekt.*** $\frac{2}{8}$; ***S. W. IV. 7, Sekt.*** $\frac{1}{1}$ ***und S. W. IV. 7, Sekt.*** $\frac{2}{1}$

Tabelle IV

zur

Umwandlung der Wiener Klafter in Meter.

Tabelle IV zur Umwandlung der Wiener Klafter in Meter.

Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter
0	—	**50**	94·824 200	**100**	189·648 400	**150**	284·472 600	**200**	379·296 800
1	1·896 484	51	96·720 684	1	191·544 884	51	286·369 084	1	381·193 284
2	3·792 968	52	98·617 168	2	193·441 368	52	288·265 568	2	383·089 768
3	5·689 452	53	100·513 652	3	195·337 852	53	290·162 052	3	384·986 252
4	7·585 936	54	102·410 136	4	197·234 336	54	292·058 536	4	386·882 736
5	9·482 420	55	104·306 620	5	199·130 820	55	293·955 020	5	388·779 220
6	11·378 904	56	106·203 104	6	201·027 304	56	295·851 504	6	390·675 704
7	13·275 388	57	108·099 588	7	202·923 788	57	297·747 988	7	392·572 188
8	15·171 872	58	109·996 072	8	204·820 272	58	299·644 472	8	394·468 672
9	17·068 356	59	111·892 556	9	206·716 756	59	301·540 956	9	396·365 156
10	18·964 840	**60**	113·789 040	**110**	208·613 240	**160**	303·437 440	**210**	398·261 640
11	20·861 324	61	115·685 524	11	210·509 724	61	305·333 924	11	400·158 124
12	22·757 808	62	117·582 008	12	212·406 208	62	307·230 408	12	402·054 608
13	24·654 292	63	119·478 492	13	214·302 692	63	309·126 892	13	403·951 092
14	26·550 776	64	121·374 976	14	216·199 176	64	311·023 376	14	405·847 576
15	28·447 260	65	123·271 460	15	218·095 660	65	312·919 860	15	407·744 060
16	30·343 744	66	125·167 944	16	219·992 144	66	314·816 344	16	409·640 544
17	32·240 228	67	127·064 428	17	221·888 628	67	316·712 828	17	411·537 028
18	34·136 712	68	128·960 912	18	223·785 112	68	318·609 312	18	413·433 512
19	36·033 196	69	130·857 396	19	225·681 596	69	320·505 796	19	415·329 996
20	37·929 680	**70**	132·753 880	**120**	227·578 080	**170**	322·402 280	**220**	417·226 480
21	39·826 164	71	134·650 364	21	229·474 564	71	324·298 764	21	419·122 964
22	41·722 648	72	136·546 848	22	231·371 048	72	326·195 248	22	421·019 448
23	43·619 132	73	138·443 332	23	233·267 532	73	328·091 732	23	422·915 932
24	45·515 616	74	140·339 816	24	235·164 016	74	329·988 216	24	424·812 416
25	47·412 100	75	142·236 300	25	237·060 500	75	331·884 700	25	426·708 900
26	49·308 584	76	144·132 784	26	238·956 984	76	333·781 184	26	428·605 384
27	51·205 068	77	146·029 268	27	240·853 468	77	335·677 668	27	430·501 868
28	53·101 552	78	147·925 752	28	242·749 952	78	337·574 152	28	432·398 352
29	54·998 036	79	149·822 236	29	244·646 436	79	339·470 636	29	434·294 836
30	56·894 520	**80**	151·718 720	**130**	246·542 920	**180**	341·367 120	**230**	436·191 320
31	58·791 004	81	153·615 204	31	248·439 404	81	343·263 604	31	438·087 804
32	60·687 488	82	155·511 688	32	250·335 888	82	345·160 088	32	439·984 288
33	62·583 972	83	157·408 172	33	252·232 372	83	347·056 572	33	441·880 772
34	64·480 456	84	159·304 656	34	254·128 856	84	348·953 056	34	443·777 256
35	66·376 940	85	161·201 140	35	256·025 340	85	350·849 540	35	445·673 740
36	68·273 424	86	163·097 624	36	257·921 824	86	352·746 024	36	447·570 224
37	70·169 908	87	164·994 108	37	259·818 308	87	354·642 508	37	449·466 708
38	72·066 392	88	166·890 592	38	261·714 792	88	356·538 992	38	451·363 192
39	73·962 876	89	168·787 076	39	263·611 276	89	358·435 476	39	453·259 676
40	75·859 360	**90**	170·683 560	**140**	265·507 760	**190**	360·331 960	**240**	455·156 160
41	77·755 844	91	172·580 044	41	267·404 244	91	362·228 444	41	457·052 644
42	79·652 328	92	174·476 528	42	269·300 728	92	364·124 928	42	458·949 128
43	81·548 812	93	176·373 012	43	271·197 212	93	366·021 412	43	460·845 612
44	83·445 296	94	178·269 496	44	273·093 696	94	367·917 896	44	462·742 096
45	85·341 780	95	180·165 980	45	274·990 180	95	369·814 380	45	464·638 580
46	87·238 264	96	182·062 464	46	276·886 664	96	371·710 864	46	466·535 064
47	89·134 748	97	183·958 948	47	278·783 148	97	373·607 348	47	468·431 548
48	91·031 232	98	185·855 432	48	280·679 632	98	375·503 832	48	470·328 032
49	92·927 716	99	187·751 916	49	282·576 116	99	377·400 316	49	472·224 516
50	94·824 200	**100**	189·648 400	**150**	284·472 600	**200**	379·296 800	**250**	474·121 000

Tabelle IV zur Umwandlung der Wiener Klafter in Meter.

Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter
250	474·121 000	**300**	568·945 200	**350**	663·769 400	**400**	758·593 600	**450**	853·417 800
51	476·017 484	1	570·841 684	51	665·665 884	1	760·490 084	51	855·314 284
52	477·913 968	2	572·738 168	52	667·562 368	2	762·386 568	52	857·210 768
53	479·810 452	3	574·634 652	53	669·458 852	3	764·283 052	53	859·107 252
54	481·706 936	4	576·531 136	54	671·355 336	4	766·179 536	54	861·003 736
55	483·603 420	5	578·427 620	55	673·251 820	5	768·076 020	55	862·900 220
56	485·499 904	6	580·324 104	56	675·148 304	6	769·972 504	56	864·796 704
57	487·396 388	7	582·220 588	57	677·044 788	7	771·868 988	57	866·693 188
58	489·292 872	8	584·117 072	58	678·941 272	8	773·765 472	58	868·589 672
59	491·189 356	9	586·013 556	59	680·837 756	9	775·661 956	59	870·486 156
260	493·085 840	**310**	587·910 040	**360**	682·734 240	**410**	777·558 440	**460**	872·382 640
61	494·982 324	11	589·806 524	61	684·630 724	11	779·454 924	61	874·279 124
62	496·878 808	12	591·703 008	62	686·527 208	12	781·351 408	62	876·175 608
63	498·775 292	13	593·599 492	63	688·423 692	13	783·247 892	63	878·072 092
64	500·671 776	14	595·495 976	64	690·320 176	14	785·144 376	64	879·968 576
65	502·568 260	15	597·392 460	65	692·216 660	15	787·040 860	65	881·865 060
66	504·464 744	16	599·288 944	66	694·113 144	16	788·937 344	66	883·761 544
67	506·361 228	17	601·185 428	67	696·009 628	17	790·833 828	67	885·658 028
68	508·257 712	18	603·081 912	68	697·906 112	18	792·730 312	68	887·554 512
69	510·154 196	19	604·978 396	69	699·802 596	19	794·626 796	69	889·450 996
270	512·050 680	**320**	606·874 880	**370**	701·699 080	**420**	796·523 280	**470**	891·347 480
71	513·947 164	21	608·771 364	71	703·595 564	21	798·419 764	71	893·243 964
72	515·843 648	22	610·667 848	72	705·492 048	22	800·316 248	72	895·140 448
73	517·740 132	23	612·564 332	73	707·388 532	23	802·212 732	73	897·036 932
74	519·636 616	24	614·460 816	74	709·285 016	24	804·109 216	74	898·933 416
75	521·533 100	25	616·357 300	75	711·181 500	25	806·005 700	75	900·829 900
76	523·429 584	26	618·253 784	76	713·077 984	26	807·902 184	76	902·726 384
77	525·326 068	27	620·150 268	77	714·974 468	27	809·798 668	77	904·622 868
78	527·222 552	28	622·046 752	78	716·870 952	28	811·695 152	78	906·519 352
79	529·119 036	29	623·943 236	79	718·767 436	29	813·591 636	79	908·415 836
280	531·015 520	**330**	625·839 720	**380**	720·663 920	**430**	815·488 120	**480**	910·312 320
81	532·912 004	31	627·736 204	81	722·560 404	31	817·384 604	81	912·208 804
82	534·808 488	32	629·632 688	82	724·456 888	32	819·281 088	82	914·105 288
83	536·704 972	33	631·529 172	83	726·353 372	33	821·177 572	83	916·001 772
84	538·601 456	34	633·425 656	84	728·249 856	34	823·074 056	84	917·898 256
85	540·497 940	35	635·322 140	85	730·146 340	35	824·970 540	85	919·794 740
86	542·394 424	36	637·218 624	86	732·042 824	36	826·867 024	86	921·691 224
87	544·290 908	37	639·115 108	87	733·939 308	37	828·763 508	87	923·587 708
88	546·187 392	38	641·011 592	88	735·835 792	38	830·659 992	88	925·484 192
89	548·083 876	39	642·908 076	89	737·732 276	39	832·556 476	89	927·380 676
290	549·980 360	**340**	644·804 560	**390**	739·628 760	**440**	834·452 960	**490**	929·277 160
91	551·876 844	41	646·701 044	91	741·525 244	41	836·349 444	91	931·173 644
92	553·773 328	42	648·597 528	92	743·421 728	42	838·245 928	92	933·070 128
93	555·669 812	43	650·494 012	93	745·318 212	43	840·142 412	93	934·966 612
94	557·566 296	44	652·390 496	94	747·214 696	44	842·038 896	94	936·863 096
95	559·462 780	45	654·286 980	95	749·111 180	45	843·935 380	95	938·759 580
96	561·359 264	46	656·183 464	96	751·007 664	46	845·831 864	96	940·656 064
97	563·255 748	47	658·079 948	97	752·904 148	47	847·728 348	97	942·552 548
98	565·152 232	48	659·976 432	98	754·800 632	48	849·624 832	98	944·449 032
99	567·048 716	49	661·872 916	99	756·697 116	49	851·521 316	99	946·345 516
300	568·945 200	**350**	663·769 400	**400**	758·593 600	**450**	853·417 800	**500**	948·212 000

Tabelle IV zur Umwandlung der Wiener Klafter in Meter.

Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter
500	948·242 000	**550**	1043·066 200	**600**	1137·890 400	**650**	1232·714 600	**700**	1327·538 800
1	950·138 484	51	1044·962 684	1	1139·786 884	51	1234·611 084	1	1329·435 284
2	952·034 968	52	1046·859 168	2	1141·683 368	52	1236·507 568	2	1331·331 768
3	953·931 452	53	1048·755 652	3	1143·579 852	53	1238·404 052	3	1333·228 252
4	955·827 936	54	1050·652 136	4	1145·476 336	54	1240·300 536	4	1335·124 736
5	957·724 420	55	1052·548 620	5	1147·372 820	55	1242·197 020	5	1337·021 220
6	959·620 904	56	1054·445 104	6	1149·269 304	56	1244·093 504	6	1338·917 704
7	961·517 388	57	1056·341 588	7	1151·165 788	57	1245·989 988	7	1340·814 188
8	963·413 872	58	1058·238 072	8	1153·062 272	58	1247·886 472	8	1342·710 672
9	965·310 356	59	1060·134 556	9	1154·958 756	59	1249·782 956	9	1344·607 156
510	967·206 840	**560**	1062·031 040	**610**	1156·855 240	**660**	1251·679 440	**710**	1346·503 640
11	969·103 324	61	1063·927 524	11	1158·751 724	61	1253·575 924	11	1348·400 124
12	970·999 808	62	1065·824 008	12	1160·648 208	62	1255·472 408	12	1350·296 608
13	972·896 292	63	1067·720 492	13	1162·544 692	63	1257·368 892	13	1352·193 092
14	974·792 776	64	1069·616 976	14	1164·441 176	64	1259·265 376	14	1354·089 576
15	976·689 260	65	1071·513 460	15	1166·337 660	65	1261·161 860	15	1355·986 060
16	978·585 744	66	1073·409 944	16	1168·234 144	66	1263·058 341	16	1357·882 544
17	980·482 228	67	1075·306 428	17	1170·130 628	67	1264·954 828	17	1359·779 028
18	982·378 712	68	1077·202 912	18	1172·027 112	68	1266·851 312	18	1361·675 512
19	984·275 196	69	1079·099 396	19	1173·923 596	69	1268·747 796	19	1363·571 996
520	986·171 680	**570**	1080·995 880	**620**	1175·820 080	**670**	1270·644 280	**720**	1365·468 480
21	988·068 164	71	1082·892 364	21	1177·716 564	71	1272·540 764	21	1367·364 964
22	989·964 648	72	1084·788 848	22	1179·613 048	72	1274·437 248	22	1369·261 448
23	991·861 132	73	1086·685 332	23	1181·509 532	73	1276·333 732	23	1371·157 932
24	993·757 616	74	1088·581 816	24	1183·406 016	74	1278·230 216	24	1373·054 416
25	995·654 100	75	1090·478 300	25	1185·302 500	75	1280·126 700	25	1374·950 900
26	997·550 584	76	1092·374 784	26	1187·198 984	76	1282·023 184	26	1376·847 384
27	999·447 068	77	1094·271 268	27	1189·095 468	77	1283·919 668	27	1378·743 868
28	1001·343 552	78	1096·167 752	28	1190·991 952	78	1285·816 152	28	1380·640 352
29	1003·240 036	79	1098·064 236	29	1192·888 436	79	1287·712 636	29	1382·536 836
530	1005·136 520	**580**	1099·960 720	**630**	1194·784 920	**680**	1289·609 120	**730**	1384·433 320
31	1007·033 004	81	1101·857 204	31	1196·681 404	81	1291·505 604	31	1386·329 804
32	1008·929 488	82	1103·753 688	32	1198·577 888	82	1293·402 088	32	1388·226 288
33	1010·825 972	83	1105·650 172	33	1200·474 372	83	1295·298 572	33	1390·122 772
34	1012·722 456	84	1107·546 656	34	1202·370 856	84	1297·195 056	34	1392·019 256
35	1014·618 940	85	1109·443 140	35	1204·267 340	85	1299·091 540	35	1393·915 740
36	1016·515 424	86	1111·339 624	36	1206·163 824	86	1300·988 024	36	1395·812 224
37	1018·411 908	87	1113·236 108	37	1208·060 308	87	1302·884 508	37	1397·708 708
38	1020·308 392	88	1115·132 592	38	1209·956 792	88	1304·780 992	38	1399·605 192
39	1022·204 876	89	1117·029 076	39	1211·853 276	89	1306·677 476	39	1401·501 676
540	1024·101 360	**590**	1118·925 560	**640**	1213·749 760	**690**	1308·573 960	**740**	1403·398 160
41	1025·997 844	91	1120·822 044	41	1215·646 244	91	1310·470 444	41	1405·294 644
42	1027·894 328	92	1122·718 528	42	1217·542 728	92	1312·366 928	42	1407·191 128
43	1029·790 812	93	1124·615 012	43	1219·439 212	93	1314·263 412	43	1409·087 612
44	1031·687 296	94	1126·511 496	44	1221·335 696	94	1316·159 896	44	1410·984 096
45	1033·583 780	95	1128·407 980	45	1223·232 180	95	1318·056 380	45	1412·880 580
46	1035·480 264	96	1130·304 464	46	1225·128 664	96	1319·952 864	46	1414·777 064
47	1037·376 748	97	1132·200 948	47	1227·025 148	97	1321·849 348	47	1416·673 548
48	1039·273 232	98	1134·097 432	48	1228·921 632	98	1323·745 832	48	1418·570 032
49	1041·169 716	99	1135·993 916	49	1230·818 116	99	1325·642 316	49	1420·466 516
550	1043·066 200	**600**	1137·890 400	**650**	1232·714 600	**700**	1327·538 800	**750**	1422·363 000

Tabelle IV zur Umwandlung der Wiener Klafter in Meter.

Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter	Klafter	Meter
750	1422·363 000	**800**	1517·187 200	**850**	1612·011 400	**900**	1706·835 600	**950**	1801·659 800
51	1424·259 484	**1**	1519·083 684	**51**	1613·907 884	**1**	1708·732 084	**51**	1803·556 284
52	1426·155 968	**2**	1520·980 168	**52**	1615·804 368	**2**	1710·628 568	**52**	1805·452 768
53	1428·052 452	**3**	1522·876 652	**53**	1617·700 852	**3**	1712·525 052	**53**	1807·349 252
54	1429·948 936	**4**	1524·773 136	**54**	1619·597 336	**4**	1714·421 536	**54**	1809·245 736
55	1431·845 420	**5**	1526·669 620	**55**	1621·493 820	**5**	1716·318 020	**55**	1811·142 220
56	1433·741 904	**6**	1528·566 104	**56**	1623·390 304	**6**	1718·214 504	**56**	1813·038 704
57	1435·638 388	**7**	1530·462 588	**57**	1625·286 788	**7**	1720·110 988	**57**	1814·935 188
58	1437·534 872	**8**	1532·359 072	**58**	1627·183 272	**8**	1722·007 472	**58**	1816·831 672
59	1439·431 356	**9**	1534·255 556	**59**	1629·079 756	**9**	1723·903 956	**59**	1818·728 156
760	1441·327 840	**810**	1536·152 040	**860**	1630·976 240	**910**	1725·800 440	**960**	1820·624 640
61	1443·224 324	**11**	1538·048 524	**61**	1632·872 724	**11**	1727·696 924	**61**	1822·521 124
62	1445·120 808	**12**	1539·945 008	**62**	1634·769 208	**12**	1729·593 408	**62**	1824·417 608
63	1447·017 292	**13**	1541·841 492	**63**	1636·665 692	**13**	1731·489 892	**63**	1826·314 092
64	1448·913 776	**14**	1543·737 976	**64**	1638·562 176	**14**	1733·386 376	**64**	1828·210 576
65	1450·810 260	**15**	1545·634 460	**65**	1640·458 660	**15**	1735·282 860	**65**	1830·107 060
66	1452·706 744	**16**	1547·530 944	**66**	1642·355 144	**16**	1737·179 344	**66**	1832·003 544
67	1454·603 228	**17**	1549·427 428	**67**	1644·251 628	**17**	1739·075 828	**67**	1833·900 028
68	1456·499 712	**18**	1551·323 912	**68**	1646·148 112	**18**	1740·972 312	**68**	1835·796 512
69	1458·396 196	**19**	1553·220 396	**69**	1648·044 596	**19**	1742·868 796	**69**	1837·692 996
770	1460·292 680	**820**	1555·116 880	**870**	1649·941 080	**920**	1744·765 280	**970**	1839·589 480
71	1462·189 164	**21**	1557·013 364	**71**	1651·837 564	**21**	1746·661 764	**71**	1841·485 964
72	1464·085 648	**22**	1558·909 848	**72**	1653·734 048	**22**	1748·558 248	**72**	1843·382 448
73	1465·982 132	**23**	1560·806 332	**73**	1655·630 532	**23**	1750·454 732	**73**	1845·278 932
74	1467·878 616	**24**	1562·702 816	**74**	1657·527 016	**24**	1752·351 216	**74**	1847·175 416
75	1469·775 100	**25**	1564·599 300	**75**	1659·423 500	**25**	1754·247 700	**75**	1849·071 900
76	1471·671 584	**26**	1566·495 784	**76**	1661·319 984	**26**	1756·144 181	**76**	1850·968 384
77	1473·568 068	**27**	1568·392 268	**77**	1663·216 468	**27**	1758·040 668	**77**	1852·864 868
78	1475·464 552	**28**	1570·288 752	**78**	1665·112 952	**28**	1759·937 152	**78**	1854·761 352
79	1477·361 036	**29**	1572·185 236	**79**	1667·009 436	**29**	1761·833 636	**79**	1856·657 836
780	1479·257 520	**830**	1574·081 720	**880**	1668·905 920	**930**	1763·730 120	**980**	1858·554 320
81	1481·154 004	**31**	1575·978 204	**81**	1670·802 404	**31**	1765·626 604	**81**	1860·450 804
82	1483·050 488	**32**	1577·874 688	**82**	1672·698 888	**32**	1767·523 088	**82**	1862·347 288
83	1484·946 972	**33**	1579·771 172	**83**	1674·595 372	**33**	1769·419 572	**83**	1864·243 772
84	1486·843 456	**34**	1581·667 656	**84**	1676·491 856	**34**	1771·316 056	**84**	1866·140 256
85	1488·739 940	**35**	1583·564 140	**85**	1678·388 340	**35**	1773·212 540	**85**	1868·036 740
86	1490·636 424	**36**	1585·460 624	**86**	1680·284 824	**36**	1775·109 024	**86**	1869·933 224
87	1492·532 908	**37**	1587·357 108	**87**	1682·181 308	**37**	1777·005 508	**87**	1871·829 708
88	1494·429 392	**38**	1589·253 592	**88**	1684·077 792	**38**	1778·901 992	**88**	1873·726 192
89	1496·325 876	**39**	1591·150 076	**89**	1685·974 276	**39**	1780·798 476	**89**	1875·622 676
790	1498·222 360	**840**	1593·046 560	**890**	1687·870 760	**940**	1782·694 960	**990**	1877·519 160
91	1500·118 844	**41**	1594·943 044	**91**	1689·767 244	**41**	1784·591 444	**91**	1879·415 644
92	1502·015 328	**42**	1596·839 528	**92**	1691·663 728	**42**	1786·487 928	**92**	1881·312 128
93	1503·911 812	**43**	1598·736 012	**93**	1693·560 212	**43**	1788·384 412	**93**	1883·208 612
94	1505·808 296	**44**	1600·632 496	**94**	1695·456 696	**44**	1790·280 896	**94**	1885·105 096
95	1507·704 780	**45**	1602·528 980	**95**	1697·353 180	**45**	1792·177 380	**95**	1887·001 580
96	1509·601 264	**46**	1604·425 464	**96**	1699·249 664	**46**	1794·073 864	**96**	1888·898 064
97	1511·497 748	**47**	1606·321 948	**97**	1701·146 148	**47**	1795·970 348	**97**	1890·794 548
98	1513·394 232	**48**	1608·218 432	**98**	1703·042 632	**48**	1797·866 832	**98**	1892·691 032
99	1515·290 716	**49**	1610·114 916	**99**	1704·939 116	**49**	1799·763 316	**99**	1894·587 516
800	1517·187 200	**850**	1612·011 400	**900**	1706·835 600	**950**	1801·659 800	**1000**	1896·484 000

Zu § 137.

Tabelle V.

Fehlergrenzen

für **doppelt gemessene Strecken** bei **Ausführung** von **Meßtischaufnahmen.**

Streckenlänge s Meter	Δ s cm	Streckenlänge s Meter	Δ s cm	Streckenlänge s Meter	Δ s cm	Streckenlänge s Meter	Δ s cm	Anmerkung
1		106		303		541		Die Fehlergrenzwerte wurden nach der Formel
	4		17		30		43	$\Delta s = 2\,(0{\cdot}00015\,s + 0{\cdot}005\,\sqrt{s} + 0{\cdot}015)$
2		119		320		560		berechnet.
	5		18		31		44	
6		133		338		580		Für Längenmessungen unter ungünstigen Verhältnissen haben die um 25% erhöhten Tabellenwerte als Fehlergrenze zu gelten.
	6		19		32		45	
11		147		355		600		
	7		20		33		46	
17		161		373		620		
	8		21		34		47	
23		175		391		640		
	9		22		35		48	
31		190		409		660		
	10		23		36		49	
40		206		427		680		
	11		24		37		50	
50		221		446		700		
	12		25		38		51	
60		237		465		721		
	13		26		39		52	
70		253		484		742		
	14		27		40		53	
82		270		503		763		
	15		28		41		54	
94		286		522		784		
	16		29		42		55	
106		303		541		805		

Zu § 109.

Tabelle VI a.

Zulässige Anschlußdifferenzen

für Stationszüge mit Meßtisch und Bussole.

Anzahl der Zugsseiten n	Durchschnittliche Länge einer Zugsseite in Metern																	
	40		50		60		80		100		120		140		160		180	
	für Aufnahmen im Maßverhältnisse																	
	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440
	zulässige Anschlußdifferenz in Metern																	
5	1·7	1·3	1·8	1·4	1·8	1·5	2·0	1·7	2·2	1·9	2·4	2·2	2·7	2·4	2·9	2·7	3·2	2·9
10	2·3	1·7	2·4	1·8	2·5	1·9	2·7	2·2	3·0	2·6	3·3	2·9	3·6	3·3	4·0	3·6	4·3	4·0
15	2·7	2·0	2·8	2·1	2·9	2·3	3·2	2·6	3·6	3·1	4·0	3·5	4·4	3·9	4·8	4·4	5·2	4·8
20	3·0	2·2	3·2	2·4	3·3	2·6	3·7	3·0	4·1	3·5	4·6	4·1	5·0	4·5	5·5	5·0	5·9	5·5
25	3·4	2·5	3·5	2·6	3·7	2·9	4·1	3·3	4·5	3·8	5·0	4·4	5·5	5·0	6·1	5·6	6·6	6·2
30	3·7	2·7	3·8	2·9	4·0	3·1	4·4	3·6	4·9	4·2	5·5	4·8	6·0	5·4	6·6	6·1	.	.
35	3·9	2·8	4·1	3·0	4·3	3·3	4·8	3·9	5·3	4·5	5·9	5·1	6·5	5·8	.	.	.	.
40	4·2	3·0	4·4	3·3	4·6	3·5	5·1	4·1	5·6	4·8	6·2	5·5	6·9	6·2	.	.	.	.
45	4·4	3·2	4·6	3·4	4·8	3·7	5·4	4·4	6·0	5·1	6·6	5·8	.	.	.	.	.	.
50	4·6	3·3	4·8	3·6	5·1	3·9	5 6	4·6	6·3	5·3	.	.	.	.	.	.	.	.

Bei ungünstigen Messungsverhältnissen haben die um 25 Prozent erhöhten Tabellenwerte als zulässige Anschlußdifferenzen zu gelten.

Zu § 111.

Tabelle VI b.

Zulässige Anschlußdifferenzen

für Stationszüge mit Meßtisch ohne Bussole (Rayongang).

Anzahl der Zugsseiten n	Durchschnittliche Länge einer Zugsseite in Metern																	
	60		80		100		120		140		160		180		200		300	
	für Aufnahmen im Maßverhältnisse																	
	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440	1:2500 1:2880	1:1250 1:1440
	zulässige Anschlußdifferenz in Metern																	
5	1·6	1·2	1·7	1·2	1·7	1·3	1·8	1·4	1·8	1·4	1·9	1·5	1·9	1·6	2·0	1·7	2·4	2·1
10	2·3	1·7	2·4	1·9	2·5	2·0	2·8	2·4	3·0	2·6	3·2	2·9	3·5	3·1	3·7	3·4	5·0	4·8
15	3·0	2·4	3·4	2·8	3·7	3·3	4·2	3·7	4·6	4·2	5·1	4·7	5·5	5·2	6·0	5·7	8·5	8·3
20	3·8	3·2	4·4	3·8	5·1	4·6	5·8	5·4	6·5	6·2	7·2	6·9	8·0	7·7	8·8	8·5	.	.
25	4·7	4·1	5·6	5·1	6·6	6·1	7·6	7·2	8·7	8·3	9·7	9·4	.	.	.	.	.	.
30	5·7	5·1	7·0	6·5	8·3	7·9	9·7	9·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	6·8	6·2	8·5	8·0	10·2	9·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	8·0	7·4	10·0	9·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	9·3	8·7	11·8	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	10·6	10·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bei ungünstigen Messungsverhältnissen haben die um 25 Prozent erhöhten Tabellenwerte als zulässige Anschlußdifferenzen zu gelten.

Zu § 114.

Tabelle VI c.

Zulässige Anschlußdifferenzen

bei **Polygonisierungen** mit **Winkelmeßinstrumenten.**

Anzahl der Zugsseiten n	Durchschnittliche Länge einer Zugsseite in Metern										
	40	50	60	80	100	120	140	160	180	200	300
	zulässige Anschlußdifferenz in Metern										
5	0·6	0·6	0·6	0·7	0·7	0·7	0·8	0·8	0·9	0·9	1·1
10	0·7	0·7	0·8	0·9	1·0	1·1	1·2	1·3	1·4	1·5	1·9
15	0·8	0·9	1·0	1·2	1·3	1·5	1·7	1·8	2·0	2·2	3·0
20	1·0	1·1	1·3	1·5	1·8	2·1	2·3	2·5	2·8	3·0	.
25	1·2	1·4	1·5	1·9	2·3	2·6	3·0	3·3	3·5	4·0	.
30	1·4	1·6	1·9	2·3	2·8	3·3	3·6	4·2	4·7	.	.
35	1·6	1·9	2·2	2·8	3·4	4·0	4·6	5·2	.	.	.
40	1·9	2·3	2·6	3·3	4·0	4·8	5·5	.	.	.	.
45	2·2	2·6	3·0	3·9	4·7	5·6	.	.	.	.	.
50	2·5	3·0	3·5	4·4	5·4	.	.	.	.	.	.

1. Bei ungünstigen Messungsverhältnissen haben die um 25 Prozent erhöhten Tabellenwerte als zulässige Anschlußdifferenzen zu gelten.

2. Diese Anschlußdifferenzen haben nur Geltung für die im Zuge einer Vermessung mit Anwendung des Meßtisches fallweise ausgeführten Polygonisierungen mit Winkelmeßinstrumenten.

Zu § 114.

Tabelle VI d.

Zulässige Anschlußdifferenzen

bei **Polygonisierungen** mit **Bussoleninstrumenten.**

Anzahl der Zugsseiten n	Durchschnittliche Länge einer Zugsseite in Metern											
	40	50	60	70	80	90	100	120	140	160	180	200
	zulässige Anschlußdifferenz in Metern											
5	0·9	1·1	1·2	1·4	1·5	1·6	1·8	2·0	2·3	2·6	2·9	3·2
10	1·2	1·4	1·6	1·8	2·0	2·2	2·4	2·7	3·1	3·5	3·9	4·3
15	1·4	1·6	1·8	2·1	2·3	2·6	2·8	3·3	3·8	4·2	4·7	5·2
20	1·5	1·8	2·1	2·4	2·6	2·9	3·2	3·7	4·3	4·8	5·4	5·9
25	1·7	2·0	2·3	2·6	2·9	3·2	3·5	4·1	4·8	5·4	6·0	6·6
30	1·8	2·1	2·5	2·8	3·1	3·5	3·8	4·5	5·2	5·9	6·5	.
35	1·9	2·3	2·6	3·0	3·4	3·7	4·1	4·8	5·6	.	.	.
40	2·0	2·4	2·8	3·2	3·6	4·0	4·4	5·1	.	.	.	.
45	2·1	2·5	2·9	3·4	3·8	4·2	4·6	5·4	.	.	.	.
50	2·2	2·7	3·1	3·5	4·0	4·4	4·8	.	.	.	.	.

Bei ungünstigen Messungsverhältnissen haben die um 25 Prozent erhöhten Tabellenwerte als zulässige Anschlußdifferenzen zu gelten

Tabelle VII.

Zu § 158.

Fehlergrenze für doppelte Flächenberechnungen.*)

Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse										Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse									
			1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000					1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000	
ha	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2
1			2		3		4		5		6		1			2		3		4		5		6	
		2		1		0·4		0·2		0·6		0·3		7	50		14		7·6		4·2		11·7		6·2
		5		1		0·6		0·3		0·9		0·5		8	00		15		7·9		4·3		12·1		6·5
		10		2		0·8		0·4		1·3		0·6		8	50		15		8·1		4·5		12·5		6·7
		15		2		1·0		0·5		1·6		0·8		9	00		16		8·4		4·7		12·9		6·9
		20		2		1·1		0·6		1·8		0·9		9	50		16		8·7		4·8		13·3		7·1
		25		3		1·3		0·7		2·0		1·0		**10**	**00**		17		8·9		5·0		13·6		7·3
		30		3		1·4		0·7		2·2		1·1		11	00		18		9·4		5·2		14·4		7·7
		35		3		1·5		0·8		2·4		1·2		12	00		19		9·9		5·5		15·1		8·1
		40		3		1·6		0·8		2·6		1·3		13	00		19		10·3		5·8		15·7		8·5
		45		3		1·7		0·9		2·7		1·4		14	00		20		10·8		6·1		16·4		8·9
		50		4		1·8		0·9		2·9		1·5		15	00		21		11·2		6·3		17·0		9·2
		55		4		1·9		1·0		3·0		1·5		16	00		22		11·6		6·6		17·6		9·6
		60		4		2·0		1·0		3·2		1·6		17	00		22		12·0		6·9		18·2		9·9
		65		4		2·1		1·1		3·3		1·7		18	00		23		12·4		7·1		18·8		10·3
		70		4		2·2		1·1		3·4		1·7		19	00		24		12·8		7·3		19·3		10·6
		75		4		2·2		1·2		3·5		1·8		**20**	**00**		24		13·2		7·6		19·9		10·9
		80		5		2·3		1·2		3·7		1·9		21	00		25		13·6		7·8		20·4		11·3
		85		5		2·4		1·2		3·8		1·9		22	00		26		13·9		8·1		21·0		11·6
		90		5		2·5		1·3		3·9		2·0		23	00		26		14·3		8·3		21·5		11·9
		95		5		2·5		1·3		4·0		2·0		24	00		27		14·6		8·5		22·0		12·2
	1	**00**		5		2·6		1·4		4·1		2·1		25	00		28		15·0		8·8		22·5		12·5
	1	10		5		2·7		1·4		4·3		2·2		26	00		28		15·3		9·0		23·0		12·8
	1	20		6		2·9		1·5		4·5		2·3		27	00		29		15·7		9·2		23·5		13·1
	1	30		6		3·0		1·6		4·7		2·4		28	00		29		16·0		9·4		24·0		13·4
	1	40		6		3·1		1·6		4·9		2·5		29	00		30		16·4		9·6		24·4		13·7
	1	50		6		3·2		1·7		5·0		2·6		**30**	**00**		30		16·7		9·8		24·9		14·0
	1	60		6		3·3		1·7		5·2		2·7		31	00		31		17·0		10·1		25·4		14·2
	1	70		7		3·4		1·8		5·4		2·8		32	00		31		17·3		10·3		25·8		14·5
	1	80		7		3·5		1·9		5·5		2·9		33	00		32		17·7		10·5		26·3		14·8
	1	90		7		3·6		1·9		5·7		2·9		34	00		33		18·0		10·7		26·7		15·1
	2	**00**		7		3·7		2·0		5·9		3·0		35	00		33		18·3		10·9		27·2		15·3
	2	20		8		3·9		2·1		6·2		3·2		36	00		34		18·6		11·1		27·6		15·6
	2	40		8		4·1		2·2		6·4		3·3		37	00		34		18·9		11·3		28 0		15·9
	2	60		8		4·3		2·3		6·7		3·5		38	00		35		19·2		11·5		28·5		16·1
	2	80		9		4·5		2·4		7·0		3·6		39	00		35		19·5		11·7		28·9		16·4
	3	**00**		9		4·6		2·5		7·2		3·8		**40**	**00**		36		19·8		11·9		29·3		16·6
	3	20		9		4·8		2·6		7·5		3·9		41	00		36		20·1		12·1		29·7		16·9
	3	40		10		4·9		2·6		7·7		4·0		42	00		37		20·4		12·3		30·1		17·2
	3	60		10		5·1		2·7		7·9		4·2		43	00		37		20·7		12·5		30·5		17·4
	3	80		10		5·3		2·8		8·2		4·3		44	00		38		21·0		12·7		30·9		17·7
	4	**00**		10		5·4		2·9		8·4		4·4		45	00		38		21·3		12·9		31·3		17·9
	4	20		11		5·5		3·0		8·6		4·5		46	00		39		21·6		13·1		31.7		18·2
	4	40		11		5·7		3·1		8·8		4·6		47	00		39		21·8		13·3		32·1		18·4
	4	60		11		5·8		3·1		9·0		4·7		48	00		39		22·1		13·5		32·5		18·7
	4	80		11		6·0		3·2		9·2		4·9		49	00		40		22·4		13·7		32·9		18·9
	5	**00**		12		6·1		3·3		9·4		5·0		**50**	**00**		40		22·7		13·8		33·3		19·1
	5	50		12		6·4		3·5		9·9		5·2		52	00		41		23·2		14·2		34·0		19·6
	6	00		13		6·7		3·7		10·4		5·5		54	00		42		23·8		14·6		34·8		20·1
	6	50		13		7·0		3·8		10·8		5·7		56	00		43		24·3		15·0		35·5		20·6
	7	00		14		7·3		4·0		11·3		6·0		58	00		44		24·8		15·3		36·3		21·0

*) Identisch mit Tabelle III der Polygonal-Vermessungs-Instruktion, 5. Auflage, 1904.

Tabelle VII. Fehlergrenze für doppelte Flächenberechnung.

Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse									
			1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000	
ha	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2
1			2		3		4		5		6	
.	**60**	**00**	.	45	.	25·4	.	15·7	.	37·0	.	21·5
.	62	00	.	46	.	25·9	.	16·0	.	37·7	.	21·9
.	64	00	.	46	.	26·4	.	16·4	.	38·4	.	22·4
.	66	00	.	47	.	26·9	.	16·8	.	39·1	.	22·8
.	68	00	.	48	.	27·4	.	17·1	.	39·8	.	23·3
.	**70**	**00**	.	49	.	27·9	.	17·5	.	40·5	.	23·7
.	72	00	.	50	.	28·4	.	17·8	.	41·1	.	24·2
.	74	00	.	50	.	28·9	.	18·2	.	41·8	.	24·6
.	76	00	.	51	.	29·4	.	18·5	.	42·5	.	25·0
.	78	00	.	52	.	29·9	.	18·8	.	43·1	.	25·5
.	**80**	**00**	.	53	.	30·4	.	19·2	.	43·8	.	25·9
.	82	00	.	53	.	30·8	.	19·5	.	44·4	.	26·3
.	84	00	.	54	.	31·3	.	19·9	.	45·1	.	26·7
.	86	00	.	55	.	31·8	.	20·2	.	45·7	.	27·1
.	88	00	.	56	.	32·3	.	20·5	.	46·3	.	27·6
.	**90**	**00**	.	56	.	32·7	.	20·9	.	46·9	.	28·0
	92	00	.	57	.	33·2	.	21·2	.	47·6	.	28·4
.	94	00	.	58	.	33·6	.	21·5	.	48·2	.	28·8
.	96	00	.	59	.	34·1	.	21·8	.	48·8	.	29·2
.	98	00	.	59	.	34·5	.	22·2	.	49·4	.	29·6
1	**00**	**00**	.	60	.	35·0	.	22·5	.	50·0	.	30·0
1	05	00	.	62	.	36·1	.	23·3	.	51·5	.	31·0
1	10	00	.	63	.	37·2	.	24·1	.	53·0	.	32·0
1	15	00	.	65	.	38·3	.	24·9	.	54·4	.	32·9
1	20	00	.	67	.	39·4	.	25·7	.	55·8	.	33·9
1	25	00	.	68	.	40·5	.	26·5	.	57·2	.	34·9
1	30	00	.	70	.	41·5	.	27·3	.	58·6	.	35·8
1	35	00	.	72	.	42·5	.	28·0	.	60·0	.	36·7
1	40	00	.	73	.	43·6	.	28·8	.	61·3	.	37·7
1	45	00	.	75	.	44·6	.	29·6	.	62·7	.	38·6
1	50	00	.	76	.	45·6	.	30·3	.	64·0	.	39·5
1	60	00	.	79	.	47·6	.	31·8	.	66·6	.	41·3
1	70	00	.	82	.	49·6	.	33·3	.	69·2	.	43·1
1	80	00	.	85	.	51·5	.	34·8	.	71·7	.	44·8
1	90	00	.	88	.	53·5	.	36·2	.	74·1	.	46·6
2	**00**	**00**	.	91	.	55·4	.	37·7	.	76·6	.	48·3
2	20	00	.	96	.	59·1	.	40·5	.	81·3	.	51·7
2	40	00	1	01	.	62·7	.	43·4	.	86·0	.	55·0
2	60	00	1	07	.	66·3	.	46·2	.	90·5	.	58·2
2	80	00	1	12	.	69·8	.	48·9	.	94·9	.	61·5
3	**00**	**00**	1	17	.	73·3	.	51·7	.	99·3	.	64·6
3	20	00	1	21	.	76·7	.	54·4	1	03·6	.	67·8
3	40	00	1	26	.	80·1	.	57·0	1	07·8	.	70·9
3	60	00	1	31	.	83·4	.	59·7	1	11·9	.	73·9
3	80	00	1	35	.	86·7	.	62·4	1	16·0	.	77·0
4	**00**	**00**	1	40	.	90·0	.	65·0	1	20·0	.	80·0
4	20	00	1	44	.	93·2	.	67·6	1	24·0	.	83·0
4	40	00	1	49	.	96·4	.	70·2	1	27·9	.	86·0
4	60	00	1	53	.	99·6	.	72·8	1	31·8	.	88·9
4	80	00	1	58	1	02·8	.	75·4	1	35·6	.	91·8

Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse									
			1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000	
ha	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2
1			2		3		4		5		6	
5	**00**	**00**	1	62	1	05·9	.	78·0	1	39·4	.	94·7
5	50	00	1	72	1	13·6	.	84·3	1	48·8	1	01·9
6	00	00	1	82	1	21·2	.	90·6	1	58·0	1	09·0
6	50	00	1	92	1	28·7	.	96·9	1	67·0	1	16·0
7	00	00	2	02	1	36·1	1	03·1	1	75·8	1	22·9
7	50	00	2	12	1	43·5	1	09·2	1	84·5	1	29·8
8	00	00	2	21	1	50·7	1	15·4	1	93·1	1	36·6
8	50	00	2	31	1	57·9	1	21·4	2	01·6	1	43·3
9	00	00	2	40	1	65·0	1	27·5	2	10·0	1	50·0
9	50	00	2	49	1	72·1	1	33·5	2	18·3	1	56·6
10	**00**	**00**	2	58	1	79·1	1	39·5	2	26·5	1	63·2
11	00	00	2	76	1	92·9	1	51·5	2	42·7	1	76·3
12	00	00	2	93	2	06·6	1	63·3	2	58·6	1	89·3
13	00	00	3	10	2	20·1	1	75·1	2	74·2	2	02·1
14	00	00	3	27	2	33·5	1	86·8	2	89·7	2	14·8
15	**00**	**00**	3	44	2	46·8	1	98·4	3	04·9	2	27·5
16	00	00	3	60	2	60·0	2	10·0	3	20·0	2	40·0
17	00	00	3	76	2	73·1	2	21·5	3	34·9	2	52·5
18	00	00	3	92	2	86·1	2	33·0	3	49·7	2	64·9
19	00	00	4	08	2	99·0	2	44·5	3	64·4	2	77·2
20	**00**	**00**	4	24	3	11·8	2	55·9	3	78·9	2	89·4
21	00	00	4	39	3	24·6	2	67·3	3	93·3	3	01·7
22	00	00	4	55	3	37·3	2	78·6	4	07·6	3	13·8
23	00	00	4	70	3	49·9	2	89·9	4	21·8	3	25·9
24	00	00	4	85	3	62·5	3	01·2	4	36·0	3	38·0
25	00	00	5	00	3	75·0	3	12·5	4	50·0	3	50·0
26	00	00	5	15	3	87·5	3	23·7	4	64·0	3	62·0
27	00	00	5	30	3	99·9	3	35·0	4	77·8	3	73·9
28	00	00	5	45	4	12·3	3	46·1	4	91·7	3	85·8
29	00	00	5	59	4	24·6	3	57·3	5	05·4	3	97·7
30	**00**	**00**	5	74	4	36·9	3	68·5	5	19·1	4	09·5
31	00	00	5	88	4	49·2	3	79·6	5	32·7	4	21·4
32	00	00	6	03	4	61·4	3	90·7	5	46·3	4	33·1
33	00	00	6	17	4	73·6	4	01·8	5	59·8	4	44·9
34	00	00	6	32	4	85·8	4	12·9	5	73·2	4	56·6
35	00	00	6	46	4	97·9	4	24·0	5	86·6	4	68·3
36	00	00	6	60	5	10·0	4	35·0	6	00·0	4	80·0
37	00	00	6	74	5	22·1	4	46·0	6	13·3	4	91·7
38	00	00	6	88	5	34·1	4	57·1	6	26·6	5	03·3
39	00	00	7	02	5	46·1	4	68·1	6	39·8	5	14·9
40	**00**	**00**	7	16	5	58·1	4	79·1	6	53·0	5	26·5
41	00	00	7	30	5	70·1	4	90·0	6	66·1	5	38·1
42	00	00	7	44	5	82·0	5	01·0	6	79·2	5	49·6
43	00	00	7	58	5	93·9	5	12·0	6	92·3	5	61·1
44	00	00	7	72	6	05·8	5	22·9	7	05·3	5	72·7
45	00	00	7	85	6	17·7	5	33·9	7	18·3	5	84·2
46	00	00	7	99	6	29·6	5	44·8	7	31·3	5	95·6
47	00	00	8	13	6	41·4	5	55·7	7	44·2	6	07·1
48	00	00	8	26	6	53·2	5	66·6	7	57·1	6	18·6
49	00	00	8	40	6	65·0	5	77·5	7	70·0	6	30·0

Tabelle VII. Fehlergrenze für doppelte Flächenberechnungen.

Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse										Fläche F			Fehlergrenze „Δ F“ für Darstellungen im Maßverhältnisse									
			1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000					1:2500 1:2880		1:1250 1:1440		1:625 1:720		1:2000		1:1000	
ha	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*ha*	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2	*a*	m^2
1			2		3		4		5		6		1			2		3		4		5		6	
50	**00**	**00**	8	54	6	76·8	5	88·4	7	82·8	6	41·4	**100**	**00**	**00**	15	00	12	50·0	11	25·0	14	00·0	12	00·0
52	00	00	8	81	7	00·3	6	10·1	8	08·4	6	64·2	105	00	00	15	62	13	06·2	11	78·1	14	59·9	12	54·9
54	00	00	9	07	7	23·7	6	31·9	8	33·9	6	87·0	110	00	00	16	24	13	62·2	12	31·1	15	19·5	13	09·8
56	00	00	9	34	7	47·1	6	53·5	8	59·3	7	09·7	115	00	00	16	86	14	18·1	12	84·0	15	79·0	13	64·5
58	00	00	9	61	7	70·4	6	75·2	8	84·6	7	32·3	120	00	00	17	48	14	73·9	13	36·9	16	38·2	14	19·1
60	**00**	**00**	9	87	7	93·6	6	96·8	9	09·8	7	54·9	125	00	00	18	09	15	29·5	13	89·8	16	97·2	14	73·6
62	00	00	10	14	8	16·9	7	18·4	9	35·0	7	77·5	130	00	00	18	70	15	85·0	14	42·5	17	56·1	15	28·0
64	00	00	10	40	8	40·0	7	40·0	9	60·0	8	00·0	135	00	00	19	31	16	40·5	14	95·2	18	14·8	15	82·4
66	00	00	10	66	8	63·1	7	61·6	9	85·0	8	22·5	140	00	00	19	92	16	95·8	15	47·9	18	73·3	16	36·6
68	00	00	10	92	8	86·2	7	83·1	10	09·8	8	44·9	145	00	00	20	52	17	51·0	16	00·5	19	31·7	16	90·8
70	**00**	**00**	11	18	9	09·2	8	04·6	10	34·6	8	67·3	**150**	**00**	**00**	21	12	18	06·2	16	53·1	19	89·9	17	44·9
72	00	00	11	44	9	32·1	8	26·1	10	59·4	8	89·7	155	00	00	21	72	18	61·2	17	05·6	20	48·0	17	99·0
74	00	00	11	70	9	55·1	8	47·5	10	84·1	9	12·0	160	00	00	22	32	19	16·2	17	58·1	21	06·0	18	53·0
76	00	00	11	96	9	77·9	8	69·0	11	08·7	9	34·4	165	00	00	22	92	19	71·1	18	10·6	21	63·8	19	06·9
78	00	00	12	22	10	00·8	8	90·4	11	33·3	9	56·6	170	00	00	23	52	20	26·0	18	63·0	22	21·5	19	60·8
80	**00**	**00**	12	47	10	23·6	9	11·8	11	57·8	9	78·9	175	00	00	24	11	20	80·7	19	15·4	22	79·2	20	14·6
82	00	00	12	73	10	46·4	9	33·2	11	82·2	10	01·1	180	00	00	24	71	21	35·4	19	67·7	23	36·7	20	68·3
84	00	00	12	98	10	69·1	9	54·6	12	06·6	10	23·3	185	00	00	25	30	21	90·0	20	20·0	23	94·1	21	22·0
86	00	00	13	24	10	91·8	9	75·9	12	30·9	10	45·5	190	00	00	25	89	22	44·6	20	72·3	24	51·4	21	75·7
88	00	00	13	49	11	14·5	9	97·3	12	55·2	10	67·6	195	00	00	26	48	22	99·1	21	24·6	25	08·6	22	29·3
90	**00**	**00**	13	74	11	37·2	10	18·6	12	79·5	10	89·7	**200**	**00**	**00**	27	07	23	53·6	21	76·8	25	65·7	22	82·8
92	00	00	14	00	11	59·8	10	39·9	13	03·7	11	11·8													
94	00	00	14	25	11	82·4	10	61·2	13	27·8	11	33·9													
96	00	00	14	50	12	04·9	10	82·5	13	51·9	11	56·0													
98	00	00	14	75	12	27·5	11	03·7	13	76·0	11	78·0													

Die Tabellenwerte wurden nach folgenden Formeln berechnet:

für die Maßverhältnisse 1 : 2500 und 1 : 2880 ist $\Delta F = 0{\cdot}001\,F + 0{\cdot}500\,\sqrt{F}$

„ „ „ 1 : 1250 „ 1 : 1440 „ $\Delta F = 0{\cdot}001\,F + 0{\cdot}250\,\sqrt{F}$

„ „ „ 1 : 625 „ 1 : 720 „ $\Delta F = 0{\cdot}001\,F + 0{\cdot}125\,\sqrt{F}$

für das Maßverhältnis 1 : 2000 „ $\Delta F = 0{\cdot}001\,F + 0{\cdot}400\,\sqrt{F}$

„ „ „ 1 : 1000 „ $\Delta F = 0{\cdot}001\,F + 0{\cdot}200\,\sqrt{F}$

Tabelle VIII

Zu § 161.

zur Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges auf je 1 Hektar Mappenfläche.

A. Für Mappen im Maßverhältnisse des Systemes 1 : 2500.

1. Blattdimension von Ost nach West.

Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen
Eingang									
m	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*
0·0		5·0	31·20	10·0	62·30	15·0	93·31	20·0	124·22
0·2	1·25	5·2	32·44	10·2	63·55	15·2	94·55	20·2	125·45
0·4	2·50	5·4	33·69	10·4	64·79	15·4	95·79	20·4	126·69
0·6	3·75	5·6	34·93	10·6	66·03	15·6	97·02	20·6	127·92
0·8	5·00	5·8	36·18	10·8	67·27	15·8	98·26	20·8	129·16
1·0	6·25	6·0	37·42	11·0	68·51	16·0	99·50	21·0	130·39
1·2	7·50	6·2	38·67	11·2	69·76	16·2	100·74	21·2	131·62
1·4	8·75	6·4	39·91	11·4	71·00	16·4	101·97	21·4	132·86
1·6	9·99	6·6	41·16	11·6	72·24	16·6	103·21	21·6	134·09
1·8	10·24	6·8	42·40	11·8	73·48	16·8	104·45	21·8	135·32
2·0	12·49	7·0	43·65	12·0	74·72	17·0	105·69	22·0	136·55
2·2	13·74	7·2	44·89	12·2	75·96	17·2	106·92	22·2	137·79
2·4	14·99	7·4	46·14	12·4	77·20	17·4	108·16	22·4	139·02
2·6	16·24	7·6	47·38	12·6	78·44	17·6	109·40	22·6	140·25
2·8	17·48	7·8	48·63	12·8	79·68	17·8	110·63	22·8	141·48
3·0	18·73	8·0	49·88	13·0	80·92	18·0	111·87	23·0	142·72
3·2	19·98	8·2	51·12	13·2	82·16	18·2	113·10	23·2	143·95
3·4	21·23	8·4	52·36	13·4	83·40	18·4	114·34	23·4	145·18
3·6	22·47	8·6	53·61	13·6	84·64	18·6	115·57	23·6	146·41
3·8	23·72	8·8	54·85	13·8	85·88	18·8	116·81	23·8	147·64
4·0	24·97	9·0	56·09	14·0	87·12	19·0	118·04	24·0	148·88
4·2	26·22	9·2	57·34	14·2	88·36	19·2	119·28	24·2	150·11
4·4	27·46	9·4	58·58	14·4	89·60	19·4	120·51	24·4	151·34
4·6	28·71	9·6	59·82	14·6	90·83	19·6	121·75	24·6	152·57
4·8	29·95	9·8	61·06	14·8	91·07	19·8	122·98	24·8	153·80
5·0	31·20	10·0	62·30	15·0	93·31	20·0	124·22	25·0	155·03

2. Blattdimension von Nord nach Süd.

Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen	Längen	Flächen
Eingang									
m	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*	*m*	*m²*
0·0		5·0	39·92	10·0	79·68	15·0	119·28	20·0	158·72
0·2	1·60	5·2	41·51	10·2	81·27	15·2	120·86	20·2	160·29
0·4	3·20	5·4	43·11	10·4	82·85	15·4	122·44	20·4	161·87
0·6	4·80	5·6	44·70	10·6	84·44	15·6	124·02	20·6	163·44
0·8	6·40	5·8	46·29	10·8	86·03	15·8	125·60	20·8	165·02
1·0	8·00	6·0	47·88	11·0	87·61	16·0	127·18	21·0	166·59
1·2	9·60	6·2	49·48	11·2	89·20	16·2	128·76	21·2	168·16
1·4	11·19	6·4	51·07	11·4	90·78	16·4	130·34	21·4	169·73
1·6	12·79	6·6	52·66	11·6	92·37	16·6	131·92	21·6	171·31
1·8	14·39	6·8	54·25	11·8	93·95	16·8	133·50	21·8	172·88
2·0	15·99	7·0	55·84	12·0	95·54	17·0	135·08	22·0	174·45
2·2	17·58	7·2	57·43	12·2	97·12	17·2	136·65	22·2	176·02
2·4	19·18	7·4	59·02	12·4	98·71	17·4	138·23	22·4	177·59
2·6	20·78	7·6	60·62	12·6	100·29	17·6	139·81	22·6	179·17
2·8	22·37	7·8	62·21	12·8	101·88	17·8	141·39	22·8	180·74
3·0	23·97	8·0	63·80	13·0	103·46	18·0	142·96	23·0	182·31
3·2	25·57	8·2	65·38	13·2	105·04	18·2	144·54	23·2	183·88
3·4	27·16	8·4	66·97	13·4	106·63	18·4	146·12	23·4	185·45
3·6	28·76	8·6	68·56	13·6	108·21	18·6	147·69	23·6	187·02
3·8	30·35	8·8	70·15	13·8	109·79	18·8	149·27	23·8	188·59
4·0	31·95	9·0	71·74	14·0	111·37	19·0	150·84	24·0	190·16
4·2	33·54	9·2	73·33	14·2	112·95	19·2	152·42	24·2	191·73
4·4	35·14	9·4	74·92	14·4	114·54	19·4	154·00	24·4	193·29
4·6	36·73	9·6	76·51	14·6	116·12	19·6	155·57	24·6	194·86
4·8	38·33	9·8	78·09	14·8	117·70	19·8	157·15	24·8	196·43
5·0	39·92	10·0	79·68	15·0	119·28	20·0	158·72	25·0	198·00

B. Für Mappen im Maßverhältnisse des Systemes 1 : 2880.

0·0		5·0	26·33	10·0	52·59	15·0	78·78	20·0	104·90
0·2	1·05	5·2	27·38	10·2	53·64	15·2	79·83	20·2	105·94
0·4	2·11	5·4	28·43	10·4	54·69	15·4	80·87	20·4	106·99
0·6	3·16	5·6	29·49	10·6	55·73	15·6	81·92	20·6	108·03
0·8	4·22	5·8	30·53	10·8	56·79	15·8	82·96	20·8	109·08
1·0	5·27	6·0	31·59	11·0	57·83	16·0	84·01	21·0	110·12
1·2	6·33	6·2	32·64	11·2	58·89	16·2	85·06	21·2	111·17
1·4	7·38	6·4	33·69	11·4	59·93	16·4	86·11	21·4	112·20
1·6	8·44	6·6	34·74	11·6	60·98	16·6	87·15	21·6	113·24
1·8	9·49	6·8	35·80	11·8	62·03	16·8	88·19	21·8	114·29
2·0	10·54	7·0	36·84	12·0	63·07	17·0	89·24	22·0	115·33
2·2	11·59	7·2	37·89	12·2	64·12	17·2	90·28	22·2	116·37
2·4	12·64	7·4	38·94	12·4	65·17	17·4	91·33	22·4	117·41
2·6	13·70	7·6	39·99	12·6	66·22	17·6	92·37	22·6	118·46
2·8	14·75	7·8	41·05	12·8	67·26	17·8	93·42	22·8	119·50
3·0	15·82	8·0	42·09	13·0	68·32	18·0	94·46	23·0	120·54
3·2	16·86	8·2	43·15	13·2	69·36	18·2	95·51	23·2	121·58
3·4	17·91	8·4	44·19	13·4	70·41	18·4	96·55	23·4	122·63
3·6	18·96	8·6	45·25	13·6	71·45	18·6	97·60	23·6	123·67
3·8	20·02	8·8	46·29	13·8	72·51	18·8	98·64	23·8	124·71
4·0	21·07	9·0	47·35	14·0	73·55	19·0	99·69	24·0	125·75
4·2	22·13	9·2	48·39	14·2	74·60	19·2	100·73	24·2	126·79
4·4	23·17	9·4	49·45	14·4	75·64	19·4	101·77	24·4	127·83
4·6	24·23	9·6	50·49	14·6	76·68	19·6	102·82	24·6	128·87
4·8	25·28	9·8	51·54	14·8	77·74	19·8	103·85	24·8	129·91
5·0	26·33	10·0	52·59	15·0	78·78	20·0	104·90	25·0	130·95

0·0		5·0	32·91	10·0	65·69	15·0	98·38	20·0	130·95
0·2	1·32	5·2	34·21	10·2	67·00	15·2	99·69	20·2	132·25
0·4	2·64	5·4	35·53	10·4	68·32	15·4	100·98	20·4	133·57
0·6	3·95	5·6	36·84	10·6	69·63	15·6	102·29	20·6	134·86
0·8	5·27	5·8	38·16	10·8	70·93	15·8	103·60	20·8	136·16
1·0	6·59	6·0	39·47	11·0	72·25	16·0	104·90	21·0	137·45
1·2	7·91	6·2	40·79	11·2	73·55	16·2	106·21	21·2	138·75
1·4	9·23	6·4	42·09	11·4	74·86	16·4	107·51	21·4	140·06
1·6	10·54	6·6	43·41	11·6	76·17	16·6	108·81	21·6	141·36
1·8	11·85	6·8	44·72	11·8	77·48	16·8	110·12	21·8	142·66
2·0	13·17	7·0	46·03	12·0	78·78	17·0	111·42	22·0	143·96
2·2	14·49	7·2	47·35	12·2	80·09	17·2	112·73	22·2	145·25
2·4	15·81	7·4	48·65	12·4	81·40	17·4	114·03	22·4	146·55
2·6	17·13	7·6	49·96	12·6	82·71	17·6	115·33	22·6	147·85
2·8	18·44	7·8	51·28	12·8	84·01	17·8	116·63	22·8	149·15
3·0	19·75	8·0	52·59	13·0	85·31	18·0	117·94	23·0	150·45
3·2	21·07	8·2	53·90	13·2	86·62	18·2	119·24	23·2	151·74
3·4	22·38	8·4	55·22	13·4	87·93	18·4	120·54	23·4	153·04
3·6	23·70	8·6	56·53	13·6	89·24	18·6	121·85	23·6	154·34
3·8	25·02	8·8	57·83	13·8	90·55	18·8	123·14	23·8	155·64
4·0	26·33	9·0	59·14	14·0	91·85	19·0	124·45	24·0	156·94
4·2	27·64	9·2	60·46	14·2	93·15	19·2	125·75	24·2	158·24
4·4	28·96	9·4	61·77	14·4	94·46	19·4	127·05	24·4	159·53
4·6	30·27	9·6	63·07	14·6	95·77	19·6	128·36	24·6	160·83
4·8	31·59	9·8	64·38	14·8	97·07	19·8	129·65	24·8	162·12
5·0	32·91	10·0	65·69	15·0	98·38	20·0	130·95	25·0	163·42

Bemerkungen,

betreffend die Konstruktion der Tabelle VIII und Anwendung der letzteren zur Ermittlung der Wirkung des Papiereinganges.

Die Berechnung der Wirkung des Papiereinganges auf den Flächeninhalt eines Mappenblattes erfolgt in der Regel nach der Formel

$$E_m = Lh + Hl - lh \ldots \quad \ldots 1)$$

In dieser Formel bedeuten:

E_m den Flächeneingang des Mappenblattes in m^2,
L die normale Länge des Mappenblattes in Metern,
H „ „ Höhe „ „ „ „ „,
l die durchschnittliche Änderung in Metern, welche $\left.\begin{matrix} L \\ H \end{matrix}\right\}$ infolge des Papiereinganges erfahren haben.
h „ „ „ „ „ „ „

Da der Flächeninhalt eines Mappenblattes in Hektaren $= \frac{LH}{10.000}$ ist, so berechnet sich der Flächeneingang E_{ha} für je ein Hektar

$$E_{ha} = 10.000 \left(\frac{h}{H} + \frac{l}{L} - \frac{lh}{LH} \right) \ldots \quad \ldots 2)$$

Die Berechnung des Flächeneinganges nach den Formeln 1) oder 2) setzt eine regelmäßige Deformation des Papieres nach dem Abspannen vom Meßtische voraus. Da dies aber in der Regel nicht der Fall ist, so kann auch das Ergebnis der Berechnungen nach diesen Formeln nicht als ein den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechendes, sondern nur als ein annähernd genaues angesehen werden.

Nehmen wir zum Beispiel den allerdings extremen, aber immerhin möglichen Fall an, es hätte sich durch das Abspannen des Papieres vom Meßtische das Mappenblattrechteck, ohne Änderung der Seitenlängen, zu einem schiefwinkeligen Parallelogramm verschoben. Da in diesem Falle l und h gleich Null wären, so würde aus den Formeln 1) und 2) $E_m = E_{ha} = 0$, das ist kein Flächeneingang resultieren. Und dennoch wäre ein solcher vorhanden, weil bei gleichen Seiten der Flächeninhalt eines schiefwinkeligen Parallelogrammes kleiner ist als jener des Rechteckes.

Man müßte also, um zur Kenntnis des wahren Flächeneinganges zu gelangen, auch die Längen der Diagonalen messen und überdies untersuchen, ob die Blattrandlinien auch geradlinig geblieben sind. Eine solche Untersuchung wäre aber viel zu umständlich und hätte auch keine Berechtigung, denn schließlich wird die Summe der Flächeninhalte der Parzellen eines Mappenblattes auf den Sollinhalt des letzteren abgestimmt, so daß eine kleine Ungenauigkeit in der Ermittlung des Papiereinganges bei der Aufteilung der Rechnungsdifferenz kompensiert wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Darlegungen und in der Erwägung, daß bei der Abmessung der Randlinien eines im Maßverhältnisse 1 : 2500 dargestellten Mappenblattes die Werte von l und h nur auf $\pm 0{\cdot}25\,m$ genau erhalten werden können, was schon auf einen mittleren Flächenfehler von

$$\pm\sqrt{(1600 \times 0{\cdot}25)^2 + (1250 \times 0{\cdot}25)^2} = \pm 508\,m^2$$

schließen läßt, wäre es wohl gerechtfertigt, in den Formeln 1) und 2) die kleine Größe lh, beziehungsweise $10.000\,\frac{lh}{LH}$ zu vernachlässigen. Man könnte dann sehr kompendiöse Tabellen für die Werte $10.000\,\frac{l}{L}$ und $10.000\,\frac{h}{H}$ konstruieren.

Um aber — ohne auf eine so einfache Tabellenkonstruktion zu verzichten — auch diese kleinen Größen nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, braucht man nur das Änderungsverhältnis der beiden Blattrandlinien bei der Ermittlung des Wertes von 10.000 $\frac{l\,h}{L\,H}$ als gleich groß, das ist:

$$\frac{l}{L} = \frac{h}{H}$$

anzunehmen. In diesem Falle erhält man durch Substitution dieser Werte in die Formel 2) als Flächeneingang für je ein *ha*

$$E_{ha} = 10.000\,\frac{l}{L}\left(1 - \frac{l}{2L}\right) + 10.000\,\frac{h}{H}\left(1 - \frac{h}{2H}\right) \ldots . \qquad \ldots 3)$$

Nach dieser Formel sind die Tabellen VIII A und VIII B für die Maßverhältnisse 1 : 2500, beziehungsweise 1 : 2880, und zwar für die Werte l und h von 0 bis 25 *m* in Intervallen von 0·2 *m* berechnet worden.

Beispiele für die Anwendung der Tabelle.

1) Bei einem im Maßverhältnisse 1 : 2500 dargestellten Mappenblatte erfuhr:
die Blattdimension von **Ost nach West** eine durchschnittliche Änderung von $l = 12{\cdot}6$ *m*,
„ „ „ **Nord nach Süd** „ „ „ „ $h = 8{\cdot}4$ „;
in diesem Falle resultiert für das Mappenblatt:
nach Tabelle VIII A, 1. für $l = 12{\cdot}6$ *m* ein Flächeneingang von 78·44 m^2 für je ein *ha*,
„ „ VIII A, 2. „ $h = 8{\cdot}4$ *m* „ „ „ 66·97 „ „ „ „ „,
sohin im ganzen **145·41** m^2 für je ein *ha*.
Die Rechnung nach Formel 2) würde ergeben 145·42 „ „ „ „ „.

2) Bei einem im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellten Mappenblatte erfuhr:
die Blattdimension von **Ost nach West** eine durchschnittliche Änderung von $l = 18{\cdot}4$ *m*,
„ „ „ **Nord nach Süd** „ „ „ „ $h = 12{\cdot}6$ „;
in diesem Falle resultiert für das Mappenblatt:
nach Tabelle VIII B, 1. für $l = 18{\cdot}4$ *m* ein Flächeneingang von 96·55 m^2 für je ein *ha*,
„ „ VIII B, 2. „ $h = 12{\cdot}6$ „ „ „ „ 82·71 „ „ „ „ „,
sohin im ganzen **179·26** m^2 für je ein *ha*.
Die Rechnung nach Formel 2) würde das gleiche Resultat ergeben.

Die Tabellen sind auch anwendbar für Mappenblätter, welche im Maßverhältnisse 1 : 1250 oder 1 : 625, beziehungsweise 1 : 1440 oder 1 : 720 dargestellt sind, wenn ohne Rücksicht auf das Maßverhältnis der Blattdarstellung die Änderungen der Blattdimensionen im betreffenden Normalmaßverhältnisse, d. i. 1 : 2500, beziehungsweise 1 : 2880 abgemessen werden.

Der im Beispiele 1) für ein Mappenblatt im Maßverhältnisse 1 : 2500 ermittelte Flächeneingang von 145·41 m^2 für je ein *ha* trifft sohin auch zu für ein im Maßverhältnisse 1 : 1250 oder 1 : 625 dargestelltes Mappenblatt, wenn die Änderungen der Blattdimensionen im Maßverhältnisse 1 : 2500 gemessen, gleichwie in diesem Beispiele, $l = 12{\cdot}6$ *m* und $h = 8{\cdot}4$ *m* betragen.

Desgleichen wird der im Beispiele 2) für ein im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestelltes Mappenblatt ermittelte Flächeneingang von 179·26 m^2 für je ein *ha* auch für ein im Maßverhältnisse 1 : 1440 oder 1 : 720 dargestelltes Mappenblatt gelten, wenn die Änderungen der Blattdimensionen im Maßverhältnisse 1 : 2880 gemessen, gleichwie in diesem Beispiele, $l = 18{\cdot}4$ *m* und $h = 12{\cdot}6$ *m* betragen.

